

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.

Jahrgang 1821.



(Preis 12 gGr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach-Register über den ganzen Jahrgang 16 gGr.)

Magdeburg, 1821.
Gedruckt in der Pansaischen Buchdruckerey.

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

zum Jahrgange 1821 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Register.

Erklärung der Abkürzungen: O. Ober; Oblg. Oberlandesgericht; Pr. Prediger; Reg. Regierung; Schll. Schullehrer; St. Steuer.

Sach-Register.

Chronologische Uebersicht
der im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 1. Jan. bis Ende März 1821. (No. 1. bis 13. incl.) erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Sachsen durch ein P., die des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen durch ein K., die des Königl. Oberlandesgerichtes zu Magdeburg durch ein M., und die des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt durch ein H neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		I. Geistliche- Schul- und milde Stiftungssachen.		
Jan. 10.	7	Vorschriften für die Geistlichen wegen Zulässigkeit der Trauungen auf den Grund von Ehescheidungs-Erkenntnissen. .		
„ 23.	1. K.	Aufsichtsführung der Superintendenten über die Kandidaten der Theologie. .	4	17
„ 30.	13	Ablieferung der Kloster-Bergeschen Geldgefälle. .	7	45
„ 31.	17	Haltung einer Kollekte zur Wiederherstellung der Kirche zu Massow. .	7	43
Febr. 20.	21	Gesuche der Geistlichen und Lehrer an hohen Schulen um Uebertragung ihrer zur Wittwenkasse zu leistenden Beiträge auf die Staatskasse. .	9	55
März 8.	26	Vorschriften für die Prediger wegen der von denselben an die gerichtlichen und verwaltenden Behörden aus den Kirchenbüchern einzusendenden Nachrichten.	9	57
„ 14.	29	Kollekte zur Herstellung der Kirche in Massow. .	11 13	63 73

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		II. Justiz- und Hypothekensachen.		
1820. Dez. 23.	1 M.	Geschäftsführung bei der Depositen-Kommission des Königl. Oberlandesgerichts.	2	7
„ 27.	2. M.	Verbindlichkeit der Justizkommissarien oder anderer Justizbedienten, dafür zu sorgen, daß bei Schließung von Kaufkontrakten über Grundstücke, nach erfolgter Naturalübergabe der letztern, der Hypothekenbehörde das abgeschlossene Geschäft angezeigt werde.	2	8
Jan. 19.	1. H.	Anweisung an die Untergerichte wegen der Abschoßsachen.	5	37
Febr. 20.	3. M.	Meilengebühren der Gerichtsboten.	10	61
März 20.	4. M.	Beschleunigung der Defraudations-Prozesse.	13	74
		III. Kassen- und Pensionssachen.		
Febr. 23.	25.	Aufstellung der Spezial-Domainen-Geld- und Naturalrechnungen.	10	60
		IV. Kalender-Sachen.		
Dez. 19.	2.	Nachträgliche Bestimmungen wegen der Einrichtung und des Debites der Kalender.	2	5
		V. Landesschuldensachen.		
Jan. 30.	10.	Ausgabe der Prämienscheine auf 30 Millionen Thaler in Staatsschuldscheinen.	5	31
Febr. 4.	12.	Präklusivfrist wegen Zurückzahlung der in den Jahren 181$\frac{3}{4}$. im damaligen Militär-Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel erhobenen Zwangsanleihe.	6	39

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		VI. Polizeysachen.		
Dez. 8.	1.	Bestimmungen wegen Behandlung und Rettung scheintodter oder verunglückter Personen.	1	1
Jan. 8.	1. P.	Erlaubniß zum Verkauf mehrerer außerhalb der deutschen Bundesstaaten gedruckten Schriften im Preußischen Staate.	3	9
„ 15.	9.	62tes Beitragsausschreiben der Magdeburgschen Landfeuersozietät.	5	30
„ 16.	8.	Beitragsausschreiben auf die Interessenten der Magdeburgschen Städtefeuersozietät.	5	21
„ 22.	11.	Schluß der Jagd.	5	37
„ 30.	14.	Verbotener Eingang mehrerer schädlicher Arzneimittel.	7	44
Febr. 11.	23.	Polizeyliche Vorschriften wegen der Bedachung der Backöfen.	10	59
„ 20.	22.	Verbot des Spielens in den Hannöverschen Lotterien.	9	57
		VII. Steuer- Zoll- und Handelssachen.		
Dez. 29.	3.	Beobachtung der Vorschriften der allgemeinen Maaß- und Gewichtsordnung.	2	7
„ 31.	4.	Erneuerung der Vorschrift, daß Schiffer ihre Kähne vor der Ankunft bei einer Fähre vorher anmelden sollen.	3	12
Jan. 5.	5.	Berichtigung eines Druckfehlers in der Gewerbesteuer-Instruktion vom 26ten November v. J.	3	12
„ 6.	6.	Verwandlung des Hauptzollamts zu Heydekrug in ein Nebenzollamt.	3	13
Febr. 2.	15.	Vorschriften wegen des Hausirhandels. . . .	7	44
„ 6.	16.	Bestimmungen wegen Verlegung der Jahrmärkte. .	8	51
„ 12.	18.	Erneuerung des Verbots, an den schiffbaren Strömen keine Uferbauten ohne höhere Genehmigung vorzunehmen.	9	56

Chronologische Uebersicht

der im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 1. April bis Ende Juni 1821. (No. 14. bis 26. incl.) erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Sachsen durch ein P., die des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen durch ein K., die des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg durch ein M., und die des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt durch ein H neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		I. Allgemeine Verwaltungssachen.		
April 14.	42	Hülfsleistung bei den Vermessungsgeschäften im hiesigen Regierungsbezirk.	17	98
		II. Domänen- und Forstsachen.		
" 10.	32	Unverzügliche Einsendung der pro 1820 rückständigen Spezial-Domänen- und Forst-Rechnungen. .	15	82
Mai 8.	54	Benennung der Marktplätze, deren Martini-Marktpreise bei der Ablösung schuldiger Leistungen, oder deren Verwandlung in Geldrenten, zum Grunde gelegt werden sollen	21	144
		III. Geistliche-Schul- und milde Stiftungssachen.		
März 26.	33	Haltung einer Kirchen- und Hauskollekte für die Abgebrandten zu Zaudiß.	16	85

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
April 6.	41.	Besorgung der kleinen Reparaturen in den Dienstwohnungen der Prediger, Küster und Kirchenbedienten.	17	97
„ 24.	2. K.	Bestimmung, daß zu Taufzeugen keine Kinder, die nicht konfirmirt sind, zugelassen werden sollen. . .	19	122
Mai 8.	53.	Ausstellung von Bescheinigungen über die erfolgte Konfirmation.	21	143
„ 30.	62.	Bestimmungen wegen der in den Dorfschulen jährlich abzuhaltenden öffentlichen Prüfungen. . .	25	160
		IV. Justiz- und Hypothekensachen.		
April 9.	2. H.	Beschleunigung der Defraudationsprozesse. . .	15	82
„ 13.	3. H.	Genaue Beachtung der Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden wegen Umschreibung oder Realisirung von Staatsschuldverschreibungen. . .	16	88
„ 14.	5 M.	Derselbe Gegenstand.	17	100
Mai 1.	6. M.	Desgleichen.	19	122
„ 4.	7. M.	Gerichtsbarkeit über die mit Urlaubspässen in der Heimath verbleibenden Ersatzmannschaften. . .	19	123
„ 1.	4. H.	Derselbe Gegenstand.	20	141
		V. Kassen- und Pensionssachen.		
April 10.	36.	Abschluß des Liquidations- und Zahlungswesens der aus dem Zeitraume vom 1sten August 1807. bis ult. Febr. 1809. rückständigen halben Militärgehälter.	16	86
		VI. Landesschuldensachen.		
„ 30.	51	Sechste Verloosung der Central-Steuerobligationen.	20	139
Mai 9.	49	Publikation der allerhöchsten Kabinetsordre vom 3ten Mai 1821. wegen Annahme der Staatsschuldscheine als Pupillen- und Depositalmäßige Sicherheit.	19	120
Jun. 6.	64	Zahlung der Zinsen auf die 5ten Zinskupons der Staatsschuldscheine.	25	161

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		X. Steuer-, Zoll- und Handelssachen.		
April 6.	35.	Befugnisse des Zollamts zu Höxter.	16	86
" 6.	39.	Veränderungen bei den Zoll- und Steuerämtern.	17	95
" 6.	40.	Bestrafung der unrichtigen Deklaration des Brandteweinschrootes.	17	97
" 12.	38.	Gewerbesteuer der Fremden.	16	88
" 22.	46.	Verein zur Beförderung des vaterländischen Gewerbfleißes.	18	105
Mai 3.	52.	Befugnisse des Nebenzollamts zu Giershagen.	21	143
" 12.	55.	Versteuerung der von der Warschauer Messe nach Rußland einzuführenden Waaren.	22	147
" 12.	56	Verbot des Hausirhandels mit Taback und Heeringen.	22	147
" 25.	58.	Einzahlung der Gewerbesteuer.	23	151
" 29.	61.	Beitreibung der Gewerbesteuer-Rückstände.	25	159
Juni 6.	63.	Verkauf von ländlichen zur Nahrung dienenden Erzeugnissen in den Städten.	25	160
" 9.	67.	Verkauf der General-Fabriken-Tabelle.	26	165
" 18.	66.	Veränderte Stempelsätze.	25	163

Chronologische Uebersicht

der im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 1. Juli bis Ende Sept. 1821. (No. 27. bis 39. incl.) erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Sachsen durch ein P., die des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg durch ein M., und die des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt durch ein H neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		I. Allgemeine Verwaltungssachen.		
Juni 24.	69	Urlaubsgesuche der der Königl. Regierung untergeordneten Beamten.	27	169
Juli 27.	9. M.	Konstituirung der Generalkommission zur Ausführung der Gemeinheitstheilungs und Ablösungs-Ordnungen. .	30	196
„ 27.	6. H.	Derselbe Gegenstand.	30	196
Aug. 3.	7. H.	Vorschriften für die Untergerichte wegen der zu erstattenden Berichte und einzusendenden Akten.	33	208
„ 13	4. P.	Publikation der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 10ten Juli d. J., wodurch Se. Majestät der König den Behörden und Einwohnern der Provinz Sachsen Allerhöchst Ihre Zufriedenheit bezeugen.	34	211
„ 27.	100	Vorschriften für die Ortsbehörden wegen Publikation der von ihnen zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen.	36	226
„ 31.	107	Gesuche Retablissements-Unterstützungen wegen erlittener Kriegsschäden sollen zurückgewiesen werden. . .	37	236
		II. Domänen- und Forstsachen.		
Aug. 1.	90	Eröffnung der diesjährigen Feldjagd.	33	208
Sept. 4.	108	Remisen der Domänen- und Forsterheber.	37	230
		III. Geistliche- Schul- und milde Stiftungssachen.		
Juni 27.	72	Haltung einer allgemeinen Kirchenkollekte für die Kirche zu Schneidemühl.	28	175

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Aug. 16.	95.	Portofreiheit der von der Spezial- an die Hauptkasse und von Letzterer an Erstere zu versendenden leeren Geldbeutel.	34	216
= 31.	—	Bestimmungen wegen des Extrapostwesens. . .	38	236
		X. Steuer-, Zoll- und Handelssachen.		
Juli 5.	75.	Verfahren bei Gewerbesteuer-Reklamationen. . .	28	178
= 19.	84.	Erhebung der Plauer Kanalgefälle zu Chade. . .	31	200
= 21.	88.	Fabrikzeichen der Eisenhüttenwerke im hiesigen Regierungsbezirke.	33	207
= 27.	87.	Quittungsstempel von Pensionen und Wartegeldern. .	32	205
Aug. 4.	97.	Verbot des Hausirhandels mit Beuteltuch. . .	36	223
= 9.	91.	Gültigkeit der Hausirgewerbescheine. . .	34	212
= 17.	98.	Verbot des öffentlichen Verkaufs von Waaren für Rechnung ausländischer Kaufleute.	36	224
= 25.	101.	Verrechnung der Abgänge bei der Gewerbesteuer. .	37	227
= 27.	102.	Vorschriften wegen Anfertigung der Gewerbesteuer Zu- und Abgangslisten.	37	227
= 28.	103.	Bestimmung der Stücksätze bei der Versteuerung des Schlachtviehes.	37	228
= 28.	104.	Bestimmungen wegen der Gewerbebesteuerung. . .	37	229
= 31.	106	Einreichung der für das 1te halbe Jahr 1821. rückständigen Gewerbesteuer Zu- und Abgangslisten. . .	37	230

Chronologische Uebersicht

der im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 1. Okt. bis Ende Dez. 1821. (No. 40. bis 52. incl.) erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Sachsen durch ein P., die des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg durch ein M., und die des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt durch ein H neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		I. Allgemeine Verwaltungssachen.		
Sept. 28.	117	Wiederaufnahme der bei der Offizier-Wittwenkasse exkludirt gewesenen Interessenten.	40	255
		II. Domänen- und Forstsachen.		
Okt. 17.	142	Bestimmung der Marktplätze im Osterburger Kreise, deren Martini-Marktpreise bei Ablösung schuldiger Leistungen oder bei deren Verwandlung in Geldrenten zum Grunde gelegt werden sollen.	48	323
		III. Geistliche- Schul- und milde Stiftungssachen.		
7.	127	Vorschriften wegen der auf öffentliche Denkmäler zu setzenden Inschriften.	43	267
Nov. 10.	139	Bestimmungen wegen Ausführung der Kirchen- Pfarr- und Schulbauten.	47	319
27.	152	Prüfung der Schulamts-Kandidaten.	50	339
Dez. 1.	158	Bekanntmachung des im Königreiche Baiern bestehenden Verbots, Ehen außerhalb der Baierschen Staaten einzugehen.	52	361

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		IV. Justiz- und Hypothekensachen.		
Sept 14.	11 M.	Anweisung an die Untergerichte zur Beeidigung der Oberförster bei Untersuchungen über Holzdiebstähle. .	40	256
Okt. 2.	12. M.	Verfahren in Hinsicht der Vollstreckung der Erkenntnisse in Steuer- und Zoll-Defraudationssachen. . .	43	269
„ 2.	10. H.	Aufnahme von Kontrakten über Verkäufe städtischer Grundstücke durch die Notarien.	43	270
„ 12.	11. H.	Ablegung der Rechnungen über Hypotheken-Gebühren-Fonds.	43	270
„ 18.	12. H.	Zeitige Einreichung der Prozeßtabellen und Listen .	43	272
„ 23.	13. M.	Einreichung der von den Untergerichten aufzustellenden Geschäftstabellen und Listen.	44	308
„ 23.	14. M.	Vorschriften wegen Ablieferung von Inkulpaten aus der Klasse der Landwehr, der Kriegsreserve oder des Trains, zur Einstellung in die Strafsektion. .	44	309
Nov. 23.	15. M.	Veränderte Jurisdiktion über das Dorf Ibleburg. .	50	344
„ 27.	16. M.	Vorschriften wegen Einrichtung der Salarienkassen-Rechnungen der Untergerichte.	51	354
Dez. 11.	13. H.	Verfahren in Salzkontraventionsfällen. . . .	52	368
„ 14.	17. M.	Derselbe Gegenstand.	52	366
„ 21.	18. M.	Einführung der Rechnungsführung nach Silbergroschen bei den Sportel- und Depositenkassen der gerichtlichen Behörden.	52	367
„ 21.	14. H.	Derselbe Gegenstand.	52	369
		V. Kassen- und Pensionssachen.		
Sept. 26.	122.	Ablegung der Rechnungen der Spezialkassen über die Restenfonds bis ult. Dez. 1815.	42	263
Nov. 16.	148.	Vergleichung des Werths fremder Geldsorten gegen Preußisch Kourant.	49	330
Dez. 11.	154.	Vorschriften wegen der neuen Münzeintheilung beim Kassen- und Rechnungswesen	50	341
„ 18.	157.	Vergleichung des Werths der neuen Silbergroschen und Kupfermünze gegen den der noch umlaufenden Schlesischen ꝛc. Scheidemünze	51	347

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		VI. Landesschuldensachen.		
Nov. 25.	144.	Bekanntmachung der allerhöchsten Bestimmungen wegen Beendigung der Peräquations-Angelegenheiten. .	48	326
Dez. 7.	156.	Einlieferung der ausgegebenen Lieferungsscheine zur Umschreibung in Staatsschuldscheine. . . .	49	347
		VII. Militär-Einquartierungs- und Vorspannsachen.		
Sept. 14.	114.	Veränderte Benennung der Landwehr-Regimenter und Bataillons.	40	251
Okt. 17.	128.	Termine zur Aushebung der Ersatzmannschaften für das stehende Heer.	43	268
„ 18.	131.	Verpflegung der Truppen auf dem Marsche, besonders der Remonte-Kommandos.	44	304
„ 20.	132.	Theilnahme der Landwehr-Offiziere und Wehrmänner an den bürgerlichen Wachtdiensten. . . .	44	305
„ 22.	133.	Einberufung der zur Einstellung in die Jägerbataillone verpflichteten Jäger.	44	307
„ 25.	134.	Verfahren bei der Aushebung der Ersatzmannschaften. .	44	307
Nov. 6.	138.	Ersatz der ausgehobenen Rekruten, welche auf dem Marsche zum Regimente entweichen. . . .	46	316
„ 13.	144.	Entschädigung der Quartiergeber für das den Offizieren bei Versetzungen zu gewährende Naturalquartier.	48	324
„ 14.	140.	Bestimmungen wegen Liquidation der Manöverschäden.	47	320
		VIII. Polizeysachen.		
Sept. 21.	106.	Uebernahme von Agentschaften für auswärtige Feuer-Versicherungsanstalten.	40	255
Okt. 24.	135.	Veränderungen der Arzneytaxe pro 182⅓. . . .	45	311
Nov. 13.	5. P.	Erlaubniß zum Verkauf verschiedener außerhalb des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften.	50	337
„ 15.	147.	Verbot des Handels mit ausländischen Zahnarzneyen. .	49	330
„ 21.	151.	Verbot des Verkaufs der sogenannten Planeten und Punktirbücher.	49	335

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 1.

Magdeburg, den 6. Januar 1821.

Mit dieser Nummer wird das alphabetische Namen- und Sach-Register zum Jahrgange 1820. des Amtsblattes ausgegeben, und ist solches sowohl hier bei der Redaktion (Breiteweg No. 13.), als auch auswärts bei den betreffenden Wohllöbl. Debitsbehörden des Amtsblattes gegen Entrichtung des festgesetzten Preises von 4 gGr. pro Exemplar zu erhalten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 1. Bestimmungen wegen Behandlung und Rettung Scheintodter oder verunglückter Personen. I. 1362. Nov.

In Gemäßheit des Reskripts des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20ten Oktober d. J. werden hierdurch dem Publikum nachfolgende Bestimmungen des Edikts vom 15ten November 1775., hinsichts der schleunigen Rettung aus Todesgefahr, zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

I. Ein jeder ohne Ausnahme des Standes, der solche todtscheinende Körper antrifft, soll von nun an schuldig und gehalten seyn, ohne den mindesten Verzug, und ohne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung und Feierlichkeit bedarf, selbst gleichhülfliche Hand zu leisten, oder wenn solches von ihm nicht allein geschehen kann, sich der Hülfe anderer, auf das schleunigste herbei zu rufender Menschen, zu

bedienen, und solchergestalt einen Erhenkten sogleich los zu schneiden und den Strick oder das Band vom Halse abzulösen, einen im Wasser Ertrunkenen sogleich heraus zu ziehen, einen auf öffentlichen Landstraßen, andern Wegen, oder in den Waldungen angetroffenen Erfrornen ohnverweilt aufzuheben, sodann in den nächsten Ort oder in das nächste Haus zu schaffen.

II. Ist, sobald diese erste Hülfe geleistet worden, der Vorfall der Obrigkeit des Orts, von einer der gegenwärtigen Personen anzuzeigen, mit Anwendung der, in der nunmehro erschienenen und jetzt überall vertheilten Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung Scheintodter oder verunglückter Personen, vorgeschriebenen Rettungsmittel, ohne die Ankunft der Gerichtspersonen, oder der, des Orts befindlichen Aerzte und Wundärzte erst zu erwarten, sofort den Anfang zu machen, damit nach den Vorschriften zu verfahren und zu versuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen seyn möchte.

III. Muß eine jede Obrigkeit, welcher zuerst die Nachricht von solchergestalt verunglückten Personen hinterbracht wird, es mögen selbige unter deren oder einer andern Obrigkeit Jurisdiktion gefunden werden, daferne es nicht inzwischen bereits geschehen, bei Vermeidung ernster Ahndung, die zur Aufhebung oder Abnehmung derselben, nicht minder zu Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder zum Leben zu bringen, nöthige Veranstaltungen, alsobald, ohne irgend einigen Aufschub vorkehren, und daß hierüber nichts verabsäumt wird, genaue Acht haben und gehörige Aufsicht führen, und soll solches der Jurisdiktion derjenigen Obrigkeit, wo der Körper gefunden und aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, vielweniger aber als ein Eingriff in die, einer andern Obrigkeit zustehende Gerichtsbarkeit angesehen, noch als ein actus possessorius gegen selbige angeführt werden.

IV. Diejenigen, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, sich in der darinnen anbefohlenen Hülfsleistung säumig finden lassen, oder etwas vernachlässigen, sollen mit nachdrücklicher, und befundenen Umständen

nach mit Leibesstrafen belegt werden, wie denn ausdrücklich hiermit festgesetzt wird, daß die Rettung der oberwähntermaßen Verunglückten sowohl, als das Abschneiden der Erhenkten, Niemanden an seiner Ehre und guten Namen nirgends zum Schaden oder Nachtheil gereichen soll, auch derjenige, welcher denen Personen, die Ertrunkene aus dem Wasser gezogen, Erfrorne oder Erstikte aufgehoben, oder einen Erhenkten abgeschnitten, dieserhalb Vorwürfe zu machen, sich unterfangen sollte, mit empfindlicher Leibes- auch nach Befinden mit Zuchthaus- und Vestungs-Baustrafe, der Hauswirth und Einwohner aber, welcher die Pflichten der Menschlichkeit, sogar dergestalt vernachläßigen dürfte, daß er in dergleichen unglücklichen Fällen denen Hülfeleistenden in Ansehung der Aufnahme der Verunglückten, unerhebliche Schwierigkeiten zu machen sich erdreisten sollte, und ihnen wohl gar die vorräthigen Hülfsmittel, Leinenzeug, Feuerung und Lagerstätte versagen, mit nachdrücklicher Leibesstrafe belegt, dahingegen aber demjenigen, so sich hierunter willig finden lassen, eine billigmäßige Vergütung deshalb werden soll.

Ferner soll derjenige, welcher einen für ertrunken, erfroren, erstickt, oder erdrosselt geachteten Menschen zuerst zu retten sucht, und zur weitern Hülfsleitung unterbringt, im Falle das Leben desselben gerettet wird, neben der Erstattung der Auslagen für seine Bemühungen eine Gratifikation von 5 Rthlr., im Fall des Mißlingens der Rettungsversuche aber doch von 2 Rthlr. 12 Gr., die Chirurgen aber für ihre Mühwaltung zur Wiederbelebung des Verunglückten eine Remuneration, und zwar im ersten Falle von 10 Rthlr., im zweiten von 5 Rthlr. zu erwarten haben, welche im Falle des Unvermögens der Verunglückten oder ihres Nachlasses und wo verfassungsmäßig die Verbindlichkeit dazu der Gemeindekasse nicht obliegt oder von derselben deshalb Widersprüche erhoben werden, vorbehaltig des Anspruchs an dieselbe, unverzüglich aus den Staatskassen bezahlt werden soll.

Zugleich machen wir das Publikum darauf aufmerksam, wie der Preis der auf Veranlassung des Königl. Ministeriums der Medizinal Angelegenheiten jetzt herausgegebenen Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung

und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen, auf einen Groschen Nominalmünze festgesetzt ist.

Magdeburg, den 8ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Benennung der Orte und Tage, an welchen während der Beschälzeit pro 1821. Königl. Landbeschäler aufgestellt werden sollen. I. 635. Dez.

Den Pferdezüchtern des Magdeburger Regierungsbezirks verfehle ich nicht hiermit anzuzeigen, an welchen Orten, während der künftigen Beschälzeit Königliche Landbeschäler aufgestellt werden sollen, und an welchen Tagen der Königl. Landgestüt-Inspektor und Thierarzt Herr Köhne die Termine zur Auswahl und Auszeichnung der zu bedeckenden Stuten, abhalten wird.

1) Dienstag den 23 Januar 1821. früh 8 Uhr Termin zu Jerichow.
2) Donnerstag „ 25. „ „ „ 10 „ „ zu Menz bei Magdeburg.
3) Sonnabend „ 27. „ „ „ 8 „ „ zu Amt Wollmirstedt.
4) Montag „ 29. „ „ „ 8 „ „ zu Wiepke bei Gardelegen.
5) Mittwoch „ 31. „ „ „ 8 „ „ zu Demker bei Stendal.
6) Freytag „ 2. Februar „ „ 8 „ „ zu Seehausen mit dem Bemerken, daß die Hengste in Erxleben und Gehrhoff aufgestellt werden.
7) Sonnabend „ 3. „ „ „ 9 Uhr in Rühstädt bei Wilsnack.
8) Montag „ 5. „ „ „ 8 „ in Sandau.

Außer diesen genannten 9 Stations dürfte wiederm ein Hengst zu Harbke im Kreis Neuhaldensleben, ein Hengst zu Wernigerode im Osterwiecker Kreis, ein Hengst zu Creve im Osterburger Kreis, und ein Hengst auf dem Amte Tangermünde zur nächsten Beschälzeit aufgestellt werden.

Die Pferdezüchter in einem Umkreis von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Meilen jeder Beschälstation, fordere ich auf, an der so wohlthätigen Landbeschälung Theil zu nehmen, und ihre zu bedeckenden bessern Stuten an den zu bestimmten Tagen und Orten unfehlbar zur nöthigen Auszeichnung zu gestellen, und bemerke ich noch:

1) wird die Anzahl und Beschaffenheit der auf jeder Station aufzustellenden Hengste möglichst nach den im Termin gewählten und ausgezeichneten Stuten bestimmt, und im Fall nicht die erforderliche Anzahl Stuten, ausgezeichnet werden kann, so können auch in der Regel keine Hengste erfolgen, und

2) stehen die nicht ausgezeichneten Stuten denen im Termin Gewählten immer nach, ja jene müssen gewöhnlich gänzlich ab- und zurück gewiesen werden.

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse, den 9ten Dezember 1820.

Der Land-Stallmeister Strubberg.

In Bezug dieser Anzeige werden die betreffenden Herren Landräthe noch besonders zur Bekanntwerdung der Termine aufgefordert, da sich häufig Pferdezüchter wegen Nichtgestellung ihrer Stuten, mit der Unwissenheit des Termins entschuldigen wollen.

Magdeburg, den 20sten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 2.

Magdeburg, den 13. Januar 1821.

Die im hiesigen Regierungsbezirke mit dem Spezial-Debitte des Amtsblattes beauftragten resp. Behörden werden ganz ergebenst ersucht, den Pränumerationsbetrag für die zahlungspflichtigen Exemplare des Amtsblattes pro 1821. nach Abzug der für die Hebung bewilligten Prozente, nebst der vorschriftsmäßigen Bescheinigung über die Anzahl der an die zahlungspflichtigen und Gratis-Interessenten debitirten Amtsblätter, baldgefälligst und wo möglich bis zum 15ten Februar d. J. der unterzeichneten Redaktion zu übermachen.

In Hinsicht des Preises des Amtsblattes wird die frühere Bemerkung wiederholt, daß

das Amtsblatt selbst jährlich . . . 12 gGr.
und das dazu gehörige Namens- und Sachregister 4 gGr.

mithin das Amtsblatt mit diesem Register 16 gGr. kostet, und der Preis für das Namens- und Sachregister auch von den Gratis-Empfängern des Amtsblattes entrichtet werden muß.

Magdeburg, den 8ten Januar 1821.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 2. Nachträgliche Bestimmungen in Betreff des Kalenderwesens. II. 1637 Dez.

Nach einer Mittheilung der Königl. Kalender-Deputation zu Berlin vom 19ten des v. M. sind in der Bekanntmachung vom 30ten Mai c., das Kalenderwesen betreffend, (Amtsblatt No. 24.) einige Punkte nicht so gefaßt worden, daß dadurch allen Mißverständnissen vorgebeugt und die Ueberzeu-

gang bewirkt würde, daß für die in den Preuß. Staaten fortan erscheinenden Kalender, die offiziellen Artikel, nemlich:

1) die Astronomika,
2) die Postkourse,
3) die Jahrmarksverzeichnisse,
4) die Genealogika,

ausschließlich von der Königl. Kalender-Deputation ganz fehlerfrei geliefert werden müssen. Es sind daher höhern Orts folgende Modifikationen festgesetzt worden, die wir nachträglich hierdurch zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums bringen.

In Ansehung der beiden letztern Artikel ist nichts weiter zu bemerken. Jeder Privatverleger von Kalendern ist gehalten, sie nirgend anders woher zu entnehmen, als von der Königl. Kalender-Deputation, welche beauftragt ist, sie zu sammeln, zu redigiren und sie auf Verlangen einem jeden mitzutheilen. Dasselbe soll nun auch von den beiden erstern Artikeln gelten. Zu einem jeden Kalender der inskünftige im Bereich der Preußischen Staaten erscheinen wird, soll die Königl. Kalender-Deputation das astronomische Materiale liefern, Festrechnung, Finsternisse, Mondviertel und was sonst dahin gehört. Die Rechnungen werden für die Meridiane und Horizonte von Königsberg, Breslau, Berlin, Wittenberg, Münster und Kölln geführt, die Resultate in Form vollständiger Quartkalender zusammengestellt, und solche in Steindruck mitgetheilt werden. Es bleibt dann jedem Verleger überlassen, diese Form nach Belieben zu modifiziren, z. B. die Heiligennahmen zu wählen, und die andern der astronomischen Rechnung nicht unmittelbar unterworfenen Gegenstände zu ordnen, wie es das Publikum, für welches die Kalender bestimmt sind, wünscht oder gewohnt ist, auch kann er, wenn er die höchste Genauigkeit verlangt, von einem jeden Sachverständigen die astronomischen Angaben, als Anfang und Ende der Mondfinsternisse, auf den Grund der von der Königl. Deputation erhaltenen Berechnungen, so modifiziren lassen, daß sie bis auf die Minute dem jedesmaligen Orte zusagen, wenn solcher nicht einer der obgenannten seyn sollte. Das wesentliche Materiale wird ihm aber von der Königl. Kalender-Deputation geliefert werden,

von welcher er es vom Mai jeden Jahres ab in Empfang zu nehmen hat. Dasselbe gilt von den Postkoursen. Auch diese werden dem Kalenderverleger von der Königl. Deputation, die solche vom Königl. Generalpostamte erhält, auf Verlangen mitgetheilt werden.

In Ansehung des Honorars von resp. acht, zwei und einem Thaler, für jedes Tausend der zur Stempelung präsentirten Kalender, bleibt es bei diesem in dem obgedachten Publikandum bereits bekannt gemachten Betrage.

Magdeburg, den 19ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 3. Wiederholung der Vorschrift, sich beim Verkehr nach der allgemeinen Maaß- u. Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816. zu achten. II. 375. Dez.

Obgleich die allgemeine Maaß- und Gewichtordnung vom 16ten Mai 1816 für den hiesigen Regierungsbezirk bereits seit dem 1sten Januar d. J. gesetzliche Kraft erhalten, so soll sich doch ein großer Theil des gewerbtreibenden Publikums noch nicht in den Besitz der ihm erforderlichen Maaße und Gewicht gesetzt haben. Indem wir daher dasselbe hierdurch auffordern, sich beim Verkehr nach jener allgemeinen Vorschrift genau zu achten, und sich nur der neuen Maaße und Gewichte zu bedienen, werden die Herren Landräthe und Polizeybeamten zugleich angewiesen, mit Ernst dahin zu sehen: daß solches überall geschiehet, und jeden Uebertretungsfall nach den besondern Vorschriften des Gesetzes zu behandeln.

Magdeburg, am 29ten Dezember 1820.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 1. Geschäftsführung bei der Depositenkommission des Königl. Oberlandesgerichts. 2068.

Bereits unterm 23ten Januar 1815. ist in dem Gouvernementsblatte für die Königl. Preußischen Provinzen zwischen der Elbe und Weser vom Jahre 1815. No. 63. und in der zweiten Beilage zum 13ten Stücke der Magdeburgschen Zeitungen des Jahres 1815. von unterzeichnetem Oberlandesgerichte bekannt gemacht worden, daß an dem Montage jeder Woche die zu einer gerichtlichen Aufbewahrung sich eignende Gegenstände oder vormundschaftliche Deposita, bei der angeordneten Depositenkommission des Oberlandesgerichts und in dem Geschäftslokal desselben angenommen oder Zahlungen nach vor-

gängiger Anweisung geleistet werden. Diese Bekanntmachung wird hierdurch zur Nachricht und Beachtung des Publikums mit der nähern Bestimmung erneuert und wiederholt, daß der an vorbestimmten Wochentagen gedachtermaßen oder sonst vorfallende Depositalverkehr, im Sommerhalbenjahre vom 1ten April bis 1ten Oktober Vormittags von 8 bis 10 Uhr, und im Winterhalbenjahre Vormittags von 9 bis 11 Uhr statt hat.

Magdeburg, den 23ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. **v. Klevenow.**

No. 2. Verbindlichkeit der Justizkommissarien oder anderer Justizbedienten über eine den Hypothekenbehörden zu machende Anzeige wegen der über Grundstücke abgeschlossenen Kontrakte. 2117.

Da die Vorschriften der Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783. §. 50. Tit. 2. und des Anhanges zur allgemeinen Ger. Ordn. §. 426, nach welchen Justizkommissarien oder andere Justizbediente, welche bei Schließung von Kaufkontrakten oder auch nur Punktationen über Grundstücke und bei der darauf erfolgten Naturalübergabe, zugezogen werden, dafür haften müssen, daß von dem Kontrahenten das abgeschlossene Geschäft binnen 14 Tagen nach erfolgter Naturalübergabe, bei der Hypothekenbehörde angezeigt werde, nicht immer gehörig beachtet worden sind, so bringt unterzeichnetes Oberlandesgericht obgedachte Vorschriften, den ihm subordinirten Justizkommissarien und Justizbedienten, wiederholentlich in Erinnerung, und wird in Unterlassungsfällen, die gesetzlich geordnete Strafe von 10 bis 50 Rthlr. unnachläßlich gegen die Säumigen in Anwendung gebracht werden.

Magdeburg, den 27ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. **v. Klevenow.**

Vermischte Nachrichten.

Wiedereinrichtung des Hypothekenwesens in mehreren Ortschaften des Gerichtsbezirks des Stadtgerichts zu Gommern.

Nach Vorschrift der Königl. Verordnung vom 16ten Juni 1820. §. 10. — Gesetzsammlung No. 10. — macht das unterzeichnete Land- und Stadtgericht bekannt, daß die Einrichtung der Hypothekenbücher von folgenden im Gerichtssprengel desselben belegenen Ortschaften: der Stadt Gommern, und den Dörfern Ihleburg, Dannigkow, Grünewalde und Elbenau vollendet ist, und daß Hinsichts dieser Ortschaften die in §. 9. der bezeichneten Königl. Verordnung ausgesprochene Suspension aller mit dem Inhalt derselben in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen nunmehr aufhört. Gommern, den 3ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht. Nagel.

Mit diesem Stücke wird die chronologische Uebersicht der im 4ten Quartale 1820 im Amtsblatt erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, und das Titelblatt zum Jahrgange 1820. des Amtsblatts unentgeldlich ausgegeben, womit der vorjährige Jahrgang des Amtsblatts geschlossen ist.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— No. 3. —

Magdeburg, den 20. Januar 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 9ten d. M. ausgegebene erste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

No. 634. die allerhöchste Kabinetsordre vom 14ten November v. J., die Aufhebung des Unterschiedes zwischen der Wolle von den Schaafen der Adlichen und Nichtadlichen im Herzogthum Sachsen betreffend.

" 635. die Verordnung über die anderweitige Organisation der Gensdarmerie und unter

" 636. die Dienstinstruktion für die Gensdarmerie, beide vom 30. Dez. v. J.

Magdeburg, den 10ten Januar 1821.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Sachsen.

No. 1. Erlaubniß zum Verkauf mehrerer au-

Das Königliche Oberzensur-Kollegium hat den Verkauf nachstehend verzeichneter, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache im Druck erschienenen Schriften, als:

ßerhalb der deutschen Bundesstaaten gedruckten Schriften im Preuß. Staate.

1. A. W. v. Schlegel, über den Charakter der Frau von Stael, von Frau Necker. Paris, London und Straßburg bei Treuttel und Würz 1820.

2. Der Christ vor Gott. Jahrgang II. Quartalheft IV. Aarau bei Sauerländer.

3. Hegener, Suschens Hochzeit. (Auch unter dem Titel: die Molkenkur) 2 Theile. Zürich bei Orell, Fueßli und Komp. 1819.

4. von Wessenberg, Blüthen aus Italien. Zürich 1820. bei Orell, Fueßli und Komp.

5. Freiherr von Drais, Materialien zur Gesetzgebung über die Preßfreiheit der Deutschen. Zürich 1819. bei Orell, Fueßli und Komp.

6. Hottinger, Xenophons Denkwürdigkeiten des Sokrates. Zürich 1819. bei Orell, Fueßli und Komp.

7. von Wessenberg, die Bergpredigt unsers Herrn und Erlösers, 2te Auflage. Konstanz 1820. bei Wallis.

8. v. Schmidt-Phiselbeck, Europa und Amerika oder die künftigen Verhältnisse der civilisirten Welt. Kopenhagen 1820. bei Brummer.

9. Meißner, Reise von Bern nach der Petersinsel und in die Thäler und Gebirge des Kantons Neuenburg. Bern 1820. bei Burgdorffer.

10. Schulteß für und wieder die Bekenntnisse und Formeln der protestantischen Kirche. Zürich 1820. bei Näs.

11. Heß, Anna Reinhardt, Gattin und Wittwe von Ulrich Zwingli. Zürich 1820. bei Ziegler.

12. Christian über die Art, Flachs und Hanf ohne Rösten zu bereiten. Kopenhagen 1820. bei Bonnier.

13. Kries, von den Ursachen der Erdbeben. Utrecht 1820. bei Altheer.

14. Hiezel, Eugenia's Briefe. 3ter Theil. Zürich 1820. bei Orell und Komp.

15. Schweitzer, Anleitung zur deutschen Sprache und Orthographie. 3te Auflage. Zürich 1820. bei Orell und Komp.

16. Widmer, Paraklesis des Erasmus von Rotterdam. Luzern 1820. bei Aaich.

17. Kupfer, Versuch einer Methode, durch welche sich bestimmen ließe, ob und in welcher Art eine algebraische Gleichung imaginaire Wurzeln habe. Dorpat 1820. bei Schumann.

18. Rumpf, die Bienenhaushaltung und Bienenpflege. Aarau 1820 bei Sauerländer.

19. Usteri und Vögelin, Zwingli's sämmtliche Schriften im Auszuge. 2 Bände. Zürich 1820. bei Geßner.

20. Julius, Graf von Soden, die Staats-Nationalbildung. Aarau 1821. bei Sauerländer.

21. von Pfister, Eugenia von Nordstern. Aarau 1820. bei Sauerländer.

22. Elias Turnkunst. Anfangsgründe der Gymnastik. Bern 1820. bei Burgdorffer.

23. Tobler, Gotthold, der wackere Seelsorger auf dem Lande. Aarau 1820. bei Sauerländer.

24. Gügler, Ziffern der Sphynx oder Typen der Zeit und ihr Deuten auf die Zukunft. Solothurn 1819. bei Schwäller.

25. Bruchstücke aus den Ruinen meines Lebens, von H.... Aarau bei Sauerländer.

26. Bremi, Dankrede auf J. J. Hottinger. Zürich bei Ziegler und Söhne.

27. Mayr, Reise nach Konstantinopel. St. Gallen bei Hüber und Komp.

28. Schultes, exegetisch-theologische Forschungen. I. 1. 2. 3. II. 1. 2. III. 1. Zürich bei Näs.

im Preußischen Staate gestattet, welches hierdurch zur Kenntniß der Behörden und der Buchhändler in der Provinz Sachsen gebracht wird.

Magdeburg, den 8ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Oberpräsidium der Provinz Sachsen.

Im Auftrage.

Der Regierungs Chef-Präsident. Der Geheime Regierungsrath.

Graf. v. d. Schulenburg. **Hertel.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 4. Erneuerung der Vorschrift, daß Schiffer ihre Kähne vor der Ankunft bei einer Fähre vorher anmelden sollen. II. 2885 Dez.

Die schon seit länger Zeit bestehende, und häufig in Erinnerung gebrachte Vorschrift, nach welcher von allen beladenen und unbeladenen Kähnen, vor deren Ankunft bei den Fähren, Leute zur Anmeldung vorausgeschickt werden müssen, damit zur Vermeidung von Unglücksfällen die Fährseile zeitig genug gesenkt werden können, wird hierdurch mit dem Bemerken erneuert, daß die Nichtbefolgung dieser Anordnung nicht allein den Ersatz des etwa entstehenden Schadens, sondern auch eine Polizeystrafe von 3 Rthlr. zur Folge haben wird.

Magdeburg, den 31ten Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 5. Berichtigung eines Druckfehlers in der Gewerbesteu-

In der, den Herrn Landräthen und Magisträten mitgetheilten Gewerbesteuer-Instruktion vom 26. Nov. v. J. und zwar am Schlusse des §. 7. ist ein Druckfehler vorgefallen, indem zur Brausteuer von 25 Rthlr. die Scheffelzahl

des Getreides irrthümlich auf 36 angenommen worden ist. Dieser Druckfehler wird hierdurch dahin berichtiget, daß es heißen muß: 56 Scheffel Getreide sind dem Brausteuersatz von 25 Rthlr. gleich zu achten.

er : Instruktion. II. 204. Jan.

Magdeburg, den 5ten Januar 1821.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 6
Verwandlung des Hauptzollamtes zu Heydekrug in ein Nebenzollamt
II. 266.
Jan.

In Gemäßheit der Bestimmung des Königlichen Finanzministeriums vom 15ten Dezember v. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Hauptzollamt zu Heydekrug, im Bezirk der Regierung zu Gumbinnen, als solches aufgehoben, an dessen Stelle ein Nebenzollamt erster Ordnung, zum Hauptzollamt Schmaleningken gehörend, errichtet worden ist, und dieses Nebenzollamt, in Bezug auf Eingangsabfertigung und Erhebung, die gesetzlichen zur Ausgangsbescheinigung von Waaren, welche auf Begleitscheine unversteuert nach dem Auslande versendet werden, alle Befugnisse eines Hauptzollamtes hat.

Magdeburg, den 6ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Warnung, beim Verkauf des Vitriolöls nicht zu willfährig u. beim Aufbewahren und Gebrauch desselben unvorsichtig zu seyn.
I. 499.
Dez.

Mehrere ganz neuerlich und in kurzer Zeit in unserm Regierungsbezirke vorgekommene Vergiftungen durch Vitriolöl (Schwefelsäure), veranlaßten uns, den Apothekern und chemischen Fabriken es zur Pflicht zu machen, bei Verabfolgung desselben, auch in geringen Quantitäten, mit Vorsicht zu verfahren, und den Empfänger mit der Gefahr dieser zerstörenden Säure jedesmal bekannt zu machen, auch sich nach dem Zweck zu erkundigen, und bei entstehendem Verdacht die Verabfolgung selbst zu verweigern.

Das zu ökonomisch technischem Gebrauche des Vitriolöl's und anderer konzentrirten Säuren bedürftige Publikum wird aber hierdurch bei strenger Verantwortlichkeit angewiesen, beim Einkauf, Aufbewahren und Gebrauch desselben eben so vorsichtig zu seyn, als bei anderen Giften es die Klugheit und die Gesetze vorschreiben. Im Fall aber

dennoch ein unglücklicher Mißbrauch statt findet, sind zur Rettung des zufällig oder vorsätzlich Verunglückten sogleich und je früher je besser, folgende Gegengifte anzuwenden. — Man gebe schnell mehrere Gläser lauwarmes Wasser, Oelschleimige Getränke, wie Hafergrätzschleim, Leinsaamenaufguß, und dergleichen zum Trinken, und wenn eine Apotheke in der Nähe ist, ohne Zeitverlust verkalkte Magnesia, wovon man 2 Loth und mehr schnell hinter einander mit jenen Getränken nehmen läßt.

In Ermangelung der Magnesia werden gepülverte Kreide, Krebsaugen und gebranntes Hirschhorn die Stelle desselben vertreten, und von großem Nutzen seyn. Jede Zögerung der Anwendung bringt die größte Gefahr.

Die Kennzeichen, daß jemand eine konzentrirte Säure verschluckt hat, sind: ein saurer, brennender, sehr unangenehmer Geschmack, eine beißende Hitze des Gaumens, des Magens, stechender Schmerz im Schlunde, der sich bald bis zum Unterleibe erstreckt, so daß jeder, auch der geringste Druck, selbst der Kleidungsstücke unausstehlich wird, häufiges Aufstoßen, Erbrechen und Durchfall mehr oder weniger blutiger Materien, Schluchzen, Brustkrampf, Beängstigungen, brennender Durst, kalte Hände und Füße, klebrigte kalte Schweiße, Gesichtsentstellung, und das Innere des Mundes und der Lippen verbrannt, verdickt und voll weißer oder schwarzer Krusten.

Die übrige Behandlung überläßt man dem bald herbei zu rufenden Arzt.

Magdeburg, den 9ten November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Justizrath Carßow zu Salzwedel ist nach dem Ministerialreskript vom 21ten Juli 1820. an die Stelle des verstorbenen Land- und Stadtgerichts-Direktors von Voß, zum Direktor des dortigen Land- und Stadtgerichts ernannt worden.

Nach dem Ministerialreskript vom 31ten Juli 1820. ist, an die Stelle des entlassenen Assessors Kirchhof beim Land- und Stadtgericht zu Seehausen im Magdeburgischen, der Oberlandesgerichts-Sekretär Röttger, als Assessor bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ernannt worden.

Der bei dem Oberlandesgericht in Halberstadt gestandenen Sekretär Heiland, ist nach dem Ministerialreskript vom 31ten Juli 1820. an die Stelle des als Assessor

zum Land- und Stadtgericht zu Seehausen im Magdeburgischen versetzten Oberlandesgerichts-Sekretärs Röttger, hinwiederum als Sekretär bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Heinrich Fritze, ist nach dem Ministerialreskript vom 8ten September 1820. zum Kriminal-Aktuarius bei dem Inquisitoriat zu Magdeburg, an die Stelle des zum Auditeur beförderten Aktuarius Breysing ernannt worden.

Der bisherige Auskultator August Carl Schmidt, ist laut Ministerialreskripts vom 6ten Oktober 1820. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Land- und Stadtrichter Carl Ernst Scheele in Stadt Worbis, ist laut Ministerialreskripts vom 29ten September 1820. zum ersten Assessor bei dem Land- und Stadtgericht in Salzwedel ernannt worden.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Sekretär Ludwig Wilhelm Fritze in Stendal, ist laut Ministerialreskripts vom 29ten September 1820 auf das Ableben des Land- und Stadtgerichts-Assessor Gubecke daselbst, zum Assessor bei dem dasigen Stadtgericht ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Johann Carl Ferdinand Göring, ist laut Reskripts vom 2ten Oktober 1820. an die Stelle des pensionirten Assessors Döbbelin, zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Gardelegen ernannt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts Referendarius Ludwig Oelze, ist laut Ministerialreskripts vom 4ten Oktober 1820. zum Justizkommissarius beim Königl. Oberlandesgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Die durch das Absterben des Land- und Stadtgerichts-Direktors Hundrich zu Burg erledigte Stelle, ist dem bisherigen Assessor und Justizrath Carl Friedrich Philipp Heindorf, nach der Bestallung vom 10ten November 1820, konferirt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Christian August Ferdinand Seidel, ist laut Ministerialreskripts vom 8ten Dezember 1820. zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Burg ernannt worden.

Die durch das Absterben des Stadtgerichts-Assessors Rudloff zu Lohburg bei dem dasigen Stadtgerichte erledigte Stelle, ist nach dem Ministerialreskript vom 15ten Dezember 1820. dem Kammergerichts-Referendarius Peter Friedrich Ludwig Mebes konferirt worden.

Der Domseminarist und Hülfslehrer August Sänger zu Magdeburg, ist zum Adjunkt des Kantor und Schullehrer Waltenberg zu Alten-Plathow, im 2ten Jerichowschen Kreise, cum spe succedendi ernannt worden.

Der Chorschüler Henschke ist zum Töchterschullehrer zu Calbe an der Saale ernannt.

Der Prediger Bühring in Süd-Gtöningen, ist zum Prediger in Emersleben, im Stadtkreise Halberstadt, erwählt und bestätigt.

Der Chorschüler Wilke in Wernigerode, ist zum Adjunkt des Kantor und Schullehrer Thorleuchter in Roklum, im Kreise Osterwieck, bestellt worden.

Dem Rathmann Esche zu Kochstedt ist die daselbst erledigte Bürgermeisterstelle provisorisch übertragen.

Der Unterförster Zeppel zu Eickendorf, ist nach dem Revier Schweinitz bei Loburg, in der Forstinspektion Magdeburgerforth, versetzt worden.

Zu der in Wüsten-Jerichow von dem Patron, Herrn August Wilhelm von Wulffen gestifteten und fundirten Schulstelle, ist der bisherige interimistische Schullehrer Königsmark als wirklicher Schullehrer bestätigt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 4.

Magdeburg, den 27. Januar 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 7. Vorschriften für die Geistlichen wegen Zulässigkeit der Trauungen auf den Grund von Ehescheidungs-Erkenntnissen. K.S. 39. Jan.

Es hat sich der Fall ereignet, daß ein im Ehescheidungsprozesse begriffener Ehegatte auf Vorzeigung des Ehescheidungserkenntnisses erster Instanz — obwohl dasselbe noch nicht rechtskräftig gewesen — anderweitig getraut worden ist.

Damit nun dergleichen Fälle in der Folge nicht wieder vorkommen, hat das Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten unterm 14ten Dezember pr. verordnet, daß die vorgezeigten Ehescheidungserkenntnisse die Auflösung des frühern Ehebandes nur dann als nachgewiesen erachtet und die Trauung einer anderweiten Ehe vorgenommen werden soll, wenn das Erkenntniß entweder von der letzten Instanz abgefaßt, oder von dem Gerichte mit dem Zeugnisse erlangter Rechtskraft versehen ist.

Den Herrn Geistlichen unsers Departements wird solches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 10ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

Bekanntmachung.

Auflösung des Hüttenamts zu Thale.

Das bisher für landesherrliche Rechnung verwaltete Eisen- und Blech-Hütten- und Hammerwerk bey Thale im Harz, ohnweit Quedlinburg, ist mit Allerhöchster Königl. Genehmigung dem Hüttenmeister Herrn Benninghauß in Erbpacht überlassen, und demselben übergeben worden. In Folge dieser Vererbpachtung ist das bisherige Königl. Hüttenamt zu Thale aufgelößt, und werden die Behörden und Privatpersonen, welche zeither mit dem genannten Hüttenamte in Geschäftsverbindungen gestanden haben, ersucht, sich künftig mit ihren Bestellungen an den jetzigen Erbpächter zu wenden.

Halle, den 18ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Niedersächsisches Thüringsches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

Wiedereinrichtung des Hypothekenwesens in mehreren Ortschaf-

Zufolge des §. 10. der Verordnung vom 16ten Juni 1820. — Gesetzsammlung No. 16. — macht das unterzeichnete Land- und Stadtgericht hierdurch fernerweit bekannt, daß die Regulirung des Hypothekenwesens von folgenden zu dessen Juriediktion gehörenden Ortschaften, nemlich:

1) von der Stadt Staßfurth,
2) von der Bernburger Vorstadt Calbe,
3) von der Schloßvorstadt Calbe,
4) von dem Dorfe Wespen,

ten des Bezirks des Land- und Stadtgerichts zu Calbe a. d. Saale.

gegenwärtig vollendet ist, und daß Hinsichts dieser Ortschaften die in §. 9. der gedachten Verordnung ausgesprochene Suspension mehrerer Gesetze nunmehro aufhört.

Calbe a. d. Saale, den 23ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht. Schenck.

Empfehlung des Repertoriums der Polizeygesetze rc. von v. d. Heyde. I. 388. Jan.

Das von dem Polizeydirektor von der Heyde herausgegebene „Repertorium der Polizeygesetze und Verordnungen in den Königl. Preußischen Staaten (3 Theile gr. 8. Halle bei Gebauer 1820., wird den Polizeybeamten unsers Regierungsbezirks, als ein zum Nachschlagen der einzelnen Verordnungen geeignetes brauchbares Hülfsmittel empfohlen, und zugleich nachrichtlich bemerkt, daß, um den Polizeybeamten die Anschaffung dieses Werks zu erleichtern, der Ladenpreis von 7 Rthlr. 12 Gr. auf 6 Rthlr. von der Verlagshandlung herabgesetzt worden ist.

Magdeburg, den 24ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der rc. Heins ist zum Waldwärter zu Alten-Plathow, in der Forstinspektion Genthin, ernannt worden.

Der Unterförster Mechow in Mechow, ist in gleicher Eigenschaft nach Eickendorf, im Revier Bischofswalde, der Forstinspektion Alvensleben, versetzt worden.

Der bisherige Prediger zu Dreyleben, Superintendent Homann, ist an die Stelle des mit Tode abgegangenen Predigers Baldamus, hinwiederum als Prediger zu Ummendorf, und dagegen

Der bisherige Pastor-Adjunkt Schmidt zu Ummendorf zum Prediger in Dreyleben ernannt worden.

Der Kandidat der Theologie Kunze ist als Prädikant zu Peseckendorf, im Kreise Wanzleben, an die Stelle des zum Prediger in Kröchern, im Kreise Wollmirstedt, ernannten bisherigen Prädikanten Ihleburg, vocirt und bestätigt worden.

Der bisherige Eleve der Thierarzneyschule zu Berlin, Quinius, ist durch das Ministerialreskript vom 12ten Dezember v. J. zum Kreis-Thierarzt für die Kreise Magdeburg und Wanzleben ernannt worden.

Der bisherige Forstreferendarius Klewitz ist an die Stelle des verstorbenen Oberförsters Gerlaudt zum Oberförster in Hetebora, Forstinspektion Thale, ernannt.

(Mit dieser Nummer wird die erste und zweite außerordentliche Beilage von zwei halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 5. —

Magdeburg, den 3. Februar 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1.

Die nach dem letzten Ausschreiben vom 1ten Juli 1818. eingekommenen Feuerkassengelder sind, wie die unter Litt. A. hier beigefügte Nachweisung vom 10ten d. M. des Mehreren ergiebt, zu den Bedürfnissen der Magdeburgischen Städte-Feuersozietät, nicht nur sämmtlich verwendet worden, sondern es hat außerdem bereits ein Vorschuß von 710 Rthlr. 21 Gr. 11 Pf. geleistet werden müssen.

No. 8. Anweisung an die Hrn. Landräthe, an die Magistrate u. an sämmtliche Interessenten der Magdeburgschen Städte Feuersozietät wegen eines von dieser Sozietät aufzubringenden Beytrags auszuschreiben. I. 95. Januar.

Wenn nun hiernach, theils zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben, theils aber auch zur Zahlung mehrerer rückständigen Brandentschädigungsgelder, namentlich für die Städte Osterburg, Acken und Arendsee, deren Betrag sich jedoch mit Bestimmtheit nicht angeben läßt, da die desfalsigen Liquidationen zum Theil noch nicht haben festgesetzt werden können, die Bildung eines neuen Fonds nöthig wird, so ist von uns ein anderweites Ausschreiben auf die Interessenten der Sozietät mit

drei Groschen von hundert Thalern des Einsatz-Kapitals

beschlossen, und demnach die anliegende Repartition entworfen worden, nach welcher von 19,872,156 Rthlr., als der Totalversicherungssumme sämmtlicher Gebäude 24,840 Rthlr. 3 Gr. 10 Pf. aufzubringen sind.

Den Interessenten der Magdeburgschen Städte-Feuersozietät wird dies hierdurch bekannt gemacht, und werden die Magistrāte sämmtlicher bei vorgedachter Sozietät interessirten Städte angewiesen, auf den Grund der anliegenden Hauptrepartition die Subrepartitionen der Beiträge schleunigst zu veranlassen, demnächst aber die leztern von den Interessenten einzuziehen, und binnen längstens vier Wochen, bei Vermeidung mit Kosten verknüpfter Verfügungen, unter der vorschriftsmäßigen portofreien Rubrik, an die Hauptkasse der Magdeburgschen Städte-Feuersozietät, unter Adresse des zum interimistischen Rendanten derselben bestellten ehemaligen Regiments-Quartiermeister, Herrn Keibel, in ungetrennter Summe einzusenden, zugleich aber auch uns von dergleichen Einsendung Anzeige zu machen.

Die Spezialrechnungen über das gegenwärtige Ausschreiben haben die Magistrāte innerhalb acht Wochen mit den dazu gehörigen Belägen zur Revision an uns einzureichen.

Uebrigens werden die Herren Landräthe angewiesen, darauf zu sehen, daß die Magistrāte ihrer resp. Kreise den ihnen vorstehend ertheilten Vorschriften überall pünktlich nachkommen, und haben zu dem Ende die Magistrāte nicht nur von der erfolgten Absendung der Beitragssummen an die Sozietäts-Hauptkasse dem betreffenden Kreislandrath sofort Anzeige zu machen, sondern auch demselben bis dahin, wo jene Absendung erfolgt ist, von 8 zu 8 Tagen vom Tage des Einhebungsgeschäfts Bericht zu erstatten.

Magdeburg, den 16ten Januar 1821.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

A.

Nachweisung

der seit dem 5. Juni 1818. bis zum 10. Januar 1821. bei der Städte-Feuersozietätskasse zu Magdeburg vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben.

Nr.	Einnahme.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
1	Laut unserer speziellen Nachweisung vom 5ten Juni 1818. hatte die Kasse noch baar im Bestande	—	—	—	1617	—	1
2	Nach dem Ausschreiben vom 1ten Juli 1818. hat in den Regierungsbezirken von Magdeburg und Merseburg aufkommen sollen.	23912	10	3			
	Hierauf sind eingekommen:						
	a) laut abgelegter Rechnung für das Kalenderjahr 1818. .	20442	7	10			
	b) im Kalenderjahr . . . . . . 1819. .	1061	19	9			
	c) " " . . . . . . 1820. .	2112	18	3	23616	21	10
	und rückständig geblieben.	295	12	5			
3	Auf die früher statt gehabten Ausschreiben von 1808. 1812. 1813. 1814. 1815. 1817. ist eingekommen						
	im Jahre 1818.	1921	19	2			
	im Jahre 1819.	483	18	1			
	im Jahre 1820.	106	18	7	2512	7	10
4	An extraordinärer Einnahme.						
	Im Jahre 1818.	182	1	—			
	Im Jahre 1819.	20	18	9			
	Im Jahre 1820.	41	5	—			
		—	—	—	244	—	9
	Die ganze Einnahme ist also	—	—	—	27990	6	6

Die bereits bestrittenen

A u s g a b e n

bestehen in folgenden:

I. An Brand-Entschädigungen, Prämien bei der Brandlöschung, an Taxations- und Revisionsgebühren

a) Im Jahre 1818.

		Thlr	Gr	Pf
1	Für den Brand im Hause des Branntweinbrenners Niemann hier am 20ten Februar 1816.	1216	8	10
2	Für das abgebrannte Naumansche Haus, Ziegelbauer No. 10.	1356	20	—
3	Entschädigung für das am 5ten Januar 1818. zu Alsleben statt gehabte Feuer, l. Anweis. v. 29ten März 1818.	281	14	—
4	Wegen des Brandes am 6ten März 1818 an den Sparren des Ziegelofens zu Schönebeck, l. Anweis. vom 1sten Juli 1818.	49	17	6
5	Entschädigung für den Brand am 14ten Mai 1818. zu Frohse, laut Anweisung vom 22ten Juni 1818.	669	20	—
6	Wegen des Feuers zu Burg am 17ten Oktober 1816 wurden assignirt.	428	15	3
7	Wegen des in der Nacht vom $\frac{7}{8}$ April 1816. zu Mansfeld entstandenen Brandes wurden den 18ten August 1816 angewiesen.	1058	10	—
8	Für den Brand am 1sten Mai 1818. zu Acken, laut Anweisung vom 13ten August 1818.	400	—	—
9	Für das in der Nacht vom $\frac{1}{2}$ Febr. 1818 zu Burg entstandene Feuer, laut Anweisung vom 25. Juni 1818.	133	13	—
10	Für das in der Nacht vom $\frac{8}{9}$ März 1818. zu Burg entstandene Feuer, laut Anweis. vom 25 Juni 1818.	134	19	6
11	Wegen der zu Groß-Salze am 26ten Sept. 1815. abgebrannten Scheune des Bäckers Pflugmacher, laut Anweisung vom 10ten August 1818.	407	3	5
12	Für den Brand zu Schönebeck am 18ten April 1818, laut Anweis. vom 12 Juli 1818 abschläglich.	297	—	—
13	Wegen des zu Calbe a. d. S am 26 Juli 1818. entstandenen Feuers, laut Anweisung vom 19ten August 1818.	47	2	—
14	Wegen des daselbst in der Nacht vom $\frac{7}{8}$ Juni 1818. entstandenen Feuers, laut Anweis. vom 2ten Nov. 1818 abschläglich.	873	13	9
15	Entschädigung für das am 12ten Mai 1818. am Knochenhauerufer hier entstandenen Feuers, laut Anweis. vom 8ten August 1818.	2537	1	2
16	Für das Feuer zu Genthin am 13ten Januar 1817., laut Anweisung vom 10ten September 1818.	630	9	—
17	Für den Brand zu Calbe a. d. M. am 30ten August 1817., l. Anweisung vom 15ten Juni 1818.	950	18	9
18	Für den Brand zu Genthin am 30ten Sept. 1817, l. Anweis. v 17. Aug. 1818.	209	11	—
	Seite	11682	5	2

Nr.		Thlr	Gr.	Pf.
	Transport. .	11682	5	2
19	Für die abgebrannte Windmühle des Drechsler zu Burg, l. Anweisung vom 24. Febr 1819.	833	8	—
20	Für den Brand zu Stendal am 31ten Dez. 1818. laut Anweis. vom 22ten März 1819. abschläglich.	104	9	6
21	Ferner in Abschlag auf diesen Brand.	275	—	—
22	Für den Brand zu Wanzleben am 13ten November 1818., laut Anweisung vom 12ten Mai 1819. abschläglich.	57	15	—
	Summa . .	12952	13	8
	b) Im Jahre 1819.			
23	Dem Herrn Oberaccisserath Ursinus Vergütigung für den Schaden an seinem in der Leiterstraße No. 16. belegenen Hause.	42	1	7
24	Für den Brand zu Acken am 1. Mai 1818. den Rest der Entschädigung. .	140	15	—
25	Für den Brand zu Calbe a. d. S vom 1/2 Juni 1818., den Rest der Entschädigung, l. Anweis. vom 18. Nov. 1819.	129	13	—
26	Für den Brand zu Schönebeck am 18. April 1818. l. Anweis. v 18. Apr. 1818.	297	1	—
27	Für den Brand zu Stendal v. 31. Dezember 1818. ferner abschläglich, laut Assignat. vom 28 Oktober 1819.	132	23	6
28	Für den Brand zu Wanzleben am 13. Nov. 1818. den Rest der Entschädigung	43	3	—
29	Für die im Jahre 1813 abgebrannte Windmühle des Ludwig Kurz zu Gardelegen, abschl. l Ass. v. 18. Juni 1819.	200	—	—
30	Wegen des Brandes zu Loburg am 25. Mai 1818., l. Anweis. vom 29ten September 1819. abschläglich.	219	7	6
31	Für den Brand zu Mansfeld am 23. Juni 1819. l. Anweis. v 23 Juli 1819.	487	4	8
32	Wegen des Brandes zu Neuhaldensleben am 6ten Juni 1819. l. Assignat. vom 8. Juli 1819.	31	1	—
33	Für den Brand zu Eisleben am 12. Okt. 1819. l Anweis. v. 13. Nov. 1819.	100	—	6
34	Für das Feuer in der Neustädter Straße am 19ten April 1817. den Rest von den am 28. August 1817. angewiesenen 10260 Thlr. 11 Gr. 10 Pf mit 760. 11. 10. Hiervon gehen ab, die wegen des Pförtnerhauses des Klosters Augustin ersparten . . . . . 3. 14. —	756	21	10
35	Für den Brand zu Acken am 15ten Jan. 1820. l. Assign. v. 12. Mai 1820. .	11	5	—
	Summa. .	2591	1	7
	c) Im Jahre 1820.			
36	Für den Brand am 7. Okt. 1819. zu Staßfurth, laut Assignat. vom 16ten Januar 1820.	221	16	—
37	Für den Brand zu Wollmirstedt am 22. Mai 1820., l. Assignat v. 6ten August 1820.	800	—	—
	Seite. .	1021	16	—

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
	Transport .	1021	16	—
38	Für den Brand zu Stendal in Folge der Assignat. v. 28. Okt. 1819. der Rest	100	—	—
39	Für den Brand am 21. März hier am Fischerufer, l. Anweis. vom 31. Aug. 1820.	1223	19	4
40	Für den Brand am 15. April 1820. in hiesiger Neustadt, laut Anweisung vom 16 September 1820.	113	22	—
41	Für den Brand zu Eisleben, die zweite Hälfte der Entschädigung, l. Anweis. vom 25. August 1820	22	12	—
42	Für den Brand zu Acken, l. Assignat. vom 31. Jan. 1820.	1738	7	7
43	Für den Brand zu Loburg am 25. Mai 1819, l. Anweis. v. 24. Juli 1820. .	219	7	6
44	Für den Brand am 24. Mai c. zu Wollmirstedt, l. Assign v. 14. Nov. 1820.	1276	—	—
45	Für den Brand zu Burg am 8 Dezember 1819., laut Assignat. vom 16ten August und 20sten November 1820.	156	16	—
46	Für den Brand am 7. August 1819. zu Seehausen in der Altmark, laut Assignation vom 16ten Aug. 1820.	417	13	7
	Summa .	6289	18	—
	d) Vorschußweise geleiste Zahlungen.			
47	Für den Brand zu Tangermünde am 22. April 1816., den Rest der angewiesenen 30579 Thlr. 4 Gr. 5 Pf.	2000	—	—
48	Für den Brand zu Arendsee am 12. Juni 1820.	340	—	—
49	Für den Brand am Fischerufer hier am 21. März 1820., l. Assignat. vom 29 September 1820.	1034	11	11
50	Für den Brand zu Acken am 10. Aug. 1820, laut Assignat. v. 12. Nov. 1820.	800	—	—
51	Für den Brand zu Arendsee, l. Assignat. vom 25. November 1820. . .	400	—	—
	Ueberhaupt an Vorschuß .	4574	11	11
	Hierzu im Jahre 1818.	12952	13	8
	im Jahre 1819.	2591	1	7
	im Jahre 1820.	6289	18	—
	Summa an Entschädigungen . . .	26407	21	2
	II. Verpflegungskosten.			
	im Jahre 1818. 157. 20. —			
	im Jahre 1819. 130. 4. —			
	im Jahre 1820. 52. 8. —			
		340	8	—
	III. Administrationskosten.			
	im Jahre 1818. 902. 8. 5.			
	im Jahre 1819. 410. 16. 4.			
	im Jahre 1820. 410. 16. 4.			
	fürs 1ste Quartal 1821. 102. 16. 1.			
		1826	9	2
	Latus . .	28574	14	4

				Thlr.	Gr.	Pf.
Transport .				28574	14	4
IV. Niedergeschlagene Beiträge.						
im Jahre 1818.	7.	14.	3.			
im Jahre 1819.	68.	11.	3.			
im Jahre 1820.	3.	—	4.			
				79	1	10
V. Extraordinär.						
im Jahre 1818.	20.	12.	3.			
im Jahre 1819.	—	—	—			
im Jahre 1820.	27.	—	—			
				47	12	3
Summa der Ausgabe .				28701	4	5

A b s c h l u ß.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Die Gesammte Einnahme vom 5ten Juni 1818. bis zum 10. Jan. 1821. hat betragen.	27990	6	6
Die gesammte Ausgabe sowohl der definitiven, als der vorschußweise geleisteten hat bis dahin betragen.	28701	4	5
Die Kasse hat demnächst einen Vorschuß von .	710	21	11

Magdeburg, den 10ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

B.

Nachweisung

der Brandversicherungssummen von den zur Magdeburger Städte-Feuersozietät assoziirten Städten, und wie viel davon der zu leistende Beitrag von 3 gGr. von hundert Thaler Einsatzkapital zum Ausschreiben vom 16. Januar 1821. beträgt.

No.	Namen der assoziirten Städte und Königlichen Gebäude.	Assekurations-Betrag bis zum 1. Jan 1821. Rthlr.	Gr.	Zu leistender Beitrag a 3 Gr. von 100 Rthl. Einsatzkapital. Rthlr.	Gr.	Pf.	Summe der Beiträge. Rthlr.	Gr.	Pf.
	I. Bezirk der Königl. Regierung zu Magdeburg.								
	Aus Königl Fonds.								
	a) Die Königl. Civil- und Militärgebäude zu Magdeburg und Sudenburg.	84000	—	105	—	—	143	22	6
	b) Königl. indirekte Steuergebäude in den Städten des Regierungsbezirks.	31150	—	38	22	6			
1	Die Stadt Magdeburg mit Friedrichsstadt, inkl. der Königl. Civil- und Militärgebäude.								
	a) die Kirchen- und Schulgebäude	168436	—						
	b) die öffentl., der Stadt zugehörige Gebäude	340157	—						
	c) die öffentl. Gebäude, wovon die Stadt die Beiträge einzieht	26800	—						
	d) die milden Stiftungsgebäude	95987	—						
	e) der Westkanton	2041495	—						
	f) der Südkanton	2217870	—						
	g) der Nordkanton	2875133	—						
	h) in der Friedrichsstadt	97282	—						
	i) die Schiff- und Windmühlen	48900	—						
	k) die außerhalb der Stadt belegenen Gebäude	24375	—						
	Summa	7936435	—	9920	13	—	10970	23	2
2	Die Neustadt	719195	—	898	23	10			
3	Die Sudenburg	121145	—	151	10	4			
	Summa	8891925	—	11114	21	8	11114	21	8
4	Die Stadt Acken	192865	—	241	1	11			
5	„ „ Calbe a. d. Saale	430926	—	538	15	9			
6	„ „ Frohse	86880	—	108	14	5			
7	„ „ Großen-Salze	178970	—	223	17	1			
8	„ „ Schönebeck, inkl. Saline	527070	—	658	20	1			
	Latus	1416711	—	1770	21	3			

No.	Namen der assoziirten Städte und Königlichen Gebäude.	Assekurations-Betrag bis zum 1. Jan. 1821. Rthlr.	Gr	Zu leistender Beitrag a 3 Gr. von 100 Rthl. Einsatzkapital Rthlr.	Gr.	Pf.	Summe der Beiträge. Rthlr.	Gr.	Pf
	Transport	1416711	—	1770	21	3			
9	Die Kolonie bei Schönebeck, Salze u. Frohse	67430	—	84	6	5			
10	Die Stadt Staßfurth	148800	—	186	—	—			
11	" " Egeln mit Altmark	144655	—	180	19	8			
12	" " Seehausen bei Wanzleben	198850	—	248	13	6			
13	" " Wanzleben	200105	—	250	3	2			
14	" " Hadtmersleben	115180	—	143	23	5			
15	" " Gardelegen	335050	—	418	19	6			
16	" " Oebisfelde	142635	—	178	7	—			
17	" " Neuhaldensleben	415348	—	519	4	5			
18	" " Wollmirstedt	327730	—	409	15	11			
19	" " Arneburg	102620	—	128	6	7			
20	" " Bismark	49000	—	61	6	—			
21	" " Stendal	577700	—	722	3	—			
22	" " Tangermünde	315550	—	394	10	6			
23	" " Osterburg	154100	—	192	15	—			
24	" " Seehausen am Aland	217500	—	271	21	—			
25	" " Werben	123700	—	154	15	—			
26	" " Arendsee	123150	—	153	22	6			
27	" " Calbe a. d. Milde	59775	—	74	17	3			
28	" " Salzwedel	760300	—	950	9	—			
29	" " Burg	1570275	—	1962	20	3			
30	" " Görzke	89725	—	112	3	9			
31	" " Loburg	153880	—	192	8	5			
32	" " Ziesar	223075	—	278	20	3			
33	" " Möckern	134900	—	168	15	—			
34	" " Genthin	284350	—	355	10	6			
35	" " Jerichow	96400	—	120	12	—			
36	" " Sandau	173125	—	216	[illegible]	9			
	Summa	8721619	—	10902			10902	—	—
	II. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Merseburg.								
	Aus Königlichen Fonds.								
	a) Die indirekten Steuergebäude in den Städten des Regierungsbezirks	7770	—	9	17	1			
	b) Die reformirten Pfarr- und Schulgebäude zu Wettin	1900	—	2	9	—			
	Latus	9670	—	12	2	1			

No.	Namen der assoziirten Städte und Königlichen Gebäude.	Assekurations-Betrag bis zum 1. Jan 1821. Rthlr.	Gr.	Zu leistender Beitrag à 3 Gr. von 100 Rthl. Einsatzkapital Rthlr.	Gr.	Pf.	Summe der Beiträge. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Transport .	9670	—	12	2	1			
37	Die Stadt Alsleben an der Saale. .	65175	—	81	11	3			
38	" " Löbejün.	62115	—	77	15	5			
39	" " Cönnern.	56812	—	71	—	4			
40	" " Wettin mit dazu gehörigen Marken	105225	—	131	12	9			
41	" " Eisleben, Alt- und Neustadt. .	202125	—	252	15	9			
42	" " Hettstedt.	121825	—	152	6	9			
43	" " Gerbstedt.	98750	—	123	10	6			
44	" " Leimbach.	38525	—	48	3	9			
45	" " Mansfeld.	92125	—	115	3	9			
46	" " Schraplau.	65100	—	81	9	—			
47	" " Halle.	1018805	—	1273	12	1			
48	" " Glaucha.	214225	—	267	18	9			
49	" " Neumark	108135	—	135	4	—			
	Summa .	2258612	—	2823	6	2	2823	6	2
	Wiederholung.								
	I. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Magdeburg.								
1	Die Königl. Civil- und Militärgebäude. . .	115150	—	143	22	6			
2	" Stadt Magdeburg inkl. Vorstadt. . .	8776775	—	10970	23	2			
3	" übrigen zum Magdeburger Regierungsbezirk gehörigen Städte	8721619	—	10902	—	—			
	II. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Merseburg.	2258612	—	2823	6	2			
	Summa	19872156	—	24840	3	10		—	

Magdeburg, den 16. Jan. 1821. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 9. 62tes Ausschreiben der Magdeburg. Land-Feuersozietät. I. 455. Jan.

Die Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuersozietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 62te Ausschreiben erlassen und zur Dekkung der Ausgaben seit dem 1ten Juli d. J. der Beitrag von jedem hundert Thaler Assekuranzsumme auf zwei Groschen bestimmt worden ist. An Rezepturgebühren werden drei Pf pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und Rezepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirektion bekannt gemacht werden und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung an die Rezepturkasse der Sozietät in jeder Spezialdirektion in Preuß. Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten durch einen Auszug der Jahresrechnung der Hauptkasse der Sozietät nachgewiesen werden, welcher wie gewöhnlich nach Abnahme der Rechnungen ihnen mitgetheilt wird.

Bodendorf, am 31ten Dezember 1820.

Generaldirektion der Magdeburg. Land-Feuersozietät.

In Auftrag, der Landrath Graf v. d. Schulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 15ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 10. Ausgabe der Prämienscheine auf 30 Millionen Thaler in Staatsschuldscheinen. II. 3559. Jan.

Im Verfolg des Publikandums vom 24ten August v. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß am 1. Februar d. J. die ersten Prämienscheine, nebst den damit verbundenen Staatsschuldscheinen, an die Unternehmer ausgegeben und von da ab, gegen den von denselben zu bestimmenden Preis zu haben seyn werden.

Die Prämien-Vertheilungskasse wird im Seehandlungsgebäude eingerichtet und mit dem 24ten d. M., die nach §. 13. der Bekanntmachung vom 24. August v. J. damit verbundene Diskontokasse aber am 1ten Februar d. J. unfehlbar in Thätigkeit treten.

Frühere Zahlungen der Unternehmer können für Rechnung der Prämien-Vertheilungskasse an die Haupt-Seehandlungskasse geleistet werden.

Berlin, den 5ten Januar 1821.

Königl. Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Rother. Schmucker. Kaiser. Wollny.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 30ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staatsschuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17ten Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährigen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzterer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820. No.

2. Seite 11. §. V. der Gesetzsammlung vom Jahre 1820. für immer Ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuldkapitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämienvertheilung auf 30 Millionen Thaler Staatsschuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten d. M. genehmigt worden:

Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämienvertheilung auf Staatsschuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiermit zur Ausführung desselben. Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämienscheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Kommission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem

Geheimen Justizrath Schmucker,
Seehandlungs-Direktor Kayser und
Rechnungsrath Wollny

bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann.

Berlin, den 7ten August 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Wirkl. Geheimen Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staatsschuldscheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Diese Staatsschuldscheine werden theils aus den in den Staatskassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staatspapiere beschafft. Daß solche sämmtlich unter der im Etat vom 17ten Januar d. J. (Gesetzsammlung No. 2. S. 17) angegebenen Summe der konsolidirten Staatsschuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bekundet:

Abseiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hiermit, auf Verlangen, attestiret, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Kourant Staatsschuldscheine, auf welche nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17ten Januar dieses Jahres, Gesetzsammlung von 1820. Seite 17. spezifizirten Staatsschulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage §. 11. und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staatsschuld kontrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staatsschuldscheine bilden, welche unter Tit. I. Litt. e. des erwähnten Etats aufgeführt stehen. Berlin, den 12. August 1820.

(L. S.) Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

3) Dreimalhundert Tausend Prämienscheine in fortlaufenden Nummern von 1 bis 300,000 werden nach dem nachstehend abgedruckten Inhalt:

() Prämienschein No. . . . .

zu dem dazu gehörigen Staatsschuldschein über 100 Rthlr. Preuß. Kourant.

No..... Litt.....

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24ten August 1820. und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämienschein Nummer..... in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staatsschuldscheins, so wie der laufenden und der darauf folgenden Zinskoupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämienscheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staatsschuldscheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-

Vertheilungskasse im hiesigen Seehandlungsgebäude, in Preuß. Kourant, die kölnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11. der obigen Bekanntmachung verlustig.

Berlin, den 2ten Januar 1821.

(L. S.) Königl. Preuß. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

ausgefertigt, und jedem Prämienschein ein Staatsschuldschein von Einhundert Thalern Preuß. Kourant, mit den Zinskoupons laufend vom 1sten Januar 1821. ab, beigefügt. Jeder Prämienschein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staatsschuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämienschein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Hauptunternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser
Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt am M. und
Gebrüder Schickler in Berlin
eingetreten.

Diesen und mehrern andern Handlungshäusern werden die Prämienscheine mit den Staatsschuldscheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1sten Januar 1821. zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämienscheine werden unterm 2ten Januar 1821 ausgefertiget und vom 1sten Februar 1821. ab, mit den dazu gehörigen Staatsschuldscheinen und deren Koupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämienscheinen gehörigen Staatsschuldscheine ohne Koupons bei der Prämien-Vertheilungskasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämienscheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staatsschuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staatsschuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staatsschuldscheinen bei der Staatsschulden Tilgungskasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königlichen Kasse in sämmtlichen Preuß. Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem umstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämienfonds angeordneten Kommission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königlichen Kommissarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämienscheine, so wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Thaler und darüber, an die Inhaber gegen unmit-

telbare Aushändigung der Prämienscheine, und der dazu gehörigen Staatsschuldscheine von 100 Thalern nebst den laufenden und den darauf folgenden Zinskoupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungskasse im Seehandlungsgebäude baar in Preuß. Kourant, die Köllnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 130 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämienscheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staatsschuldscheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Kasse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Kourant baar ausgezahlt.

Wenn die Hauptunternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Kommission, in Amsterdam, Frankfurth a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungsterminen auch in andern Münzsorten nach einem von denselben zu bestimmenden Kourse, (in sofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen), zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämienscheine, welche nicht in den §. 10. bestimmten, Zahlungsterminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämien-Vertheilungskasse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämienfond gänzlich präkludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staatsschuldschein dem Inhaber, und der Betrag des Prämiengewinnes wird zum Besten der Armenanstalten, nach näherer Bestimmung der Kommission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Kommission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Kommission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämienfond immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch, daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämienfonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Diskontokasse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämienscheinen verbundenen Staatsschuldscheine zu 5 Prozent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zinserträge des Prämienfonds, nach Abzug der Verwaltungskosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Kommission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden. Berlin, den 24ten August 1820.

Rother,

Königl. Preuß. wirkl. Geh. Oberfinanzrath, Präsident der Hauptverwaltung der Staatsschulden und Chef der Seehandlung.

Prämien-Vertheilungsplan.

Anfang der 1sten Ziehung am 1. Juli 1821.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	100 000	100,000 Rtl. baar.
1	60,000	60,000 „ „
1	20 000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	140	396,200 „ „
17,000	20	340,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rl.
20,000	—	991,200 Rtl. baar

Anfang der 2ten Ziehung am 2. Jan. 1822.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	100,000	100,000 Rtl. baar.
1	50,000	50,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	140	396,200 „ „
22,000	20	440,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rl.
25,000	—	1,081,200 Rtl. baar.

Anfang der 3ten Ziehung am 1. Juli 1822.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90,000	90,000 Rtl. baar.
1	40,000	40,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	135	382,050 „ „
27,000	18	486,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rl.
30,000	—	1,093,050 Rtl. baar.

Anfang der 4ten Ziehung am 2. Jan. 1823.

Prämien	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90,000	90,000 Rtl. baar.
1	40,000	40,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	135	382,050 „ „
32,000	18	576,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rl.
35,000	—	1,183,050 Rtl. baar.

Anfang der 5ten Ziehung am 1. Juli 1823.

Prämien	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	80,000	80 000 Rtl. baar.
1	30,000	30,000 „ „
1	15,000	15,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	130	367,900 „ „
37,000	18	666,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rl.
40,000	—	1,233,900 Rtl. baar.

Anfang der 6ten Ziehung am 2. Jan. 1824.

Prämien	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	80,000	80,000 Rtl. baar.
1	30,000	30,000 „ „
1	15,000	15,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	130	367,900 „ „
37,000	18	666,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rl.
40,000	—	1,233,900 Rtl. baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.	Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 7ten Ziehung am 1. Juli 1824.			Anfang der 9ten Ziehung am 1. Juli 1825.		
1	90,000	90,000 Rtl. baar.	1	100,000	100,000 Rtl. baar.
1	40,000	40,000 " "	1	50,000	50,000 " "
1	20,000	20,000 " "	1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "	2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "	5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "	10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "	50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "	100	200	20,000 " "
2,830	135	382,050 " "	2,830	140	396,200 " "
32,000	18	576,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rl.	22,000	20	440,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rl.
35,000	—	1,183,050 Rtl. baar.	25,000	—	1,081,200 Rtl. baar.
Anfang der 8ten Ziehung am 2. Jan. 1825.			Anfang der 10ten Ziehung am 2. Jan. 1826.		
1	90,000	90,000 Rtl. baar.	1	100,000	100,000 Rtl. baar.
1	40,000	40,000 " "	1	60,000	60,000 " "
1	20,000	20,000 " "	1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "	2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "	5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "	10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "	50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "	100	200	20,000 " "
2,830	135	382,050 " "	2,830	140	396,200 " "
27,000	18	486,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rl.	17,000	20	340,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rl.
30,000	—	1,093,050 Rtl. baar.	20,000	—	991,200 Rtl. baar.

Zusammenstellung.

1ste	Ziehung	20,000	Nummern mit	991,200	Rthlr.	Prämien baar.
2te	"	25,000	" "	1,081,200	"	"
3te	"	30,000	" "	1,093,050	"	"
4te	"	35,000	" "	1,183,050	"	"
5te	"	40,000	" "	1,233,900	"	"
6te	"	40,000	" "	1,233,900	"	"
7te	"	35,000	" "	1,183,050	"	"
8te	"	30,000	" "	1,093,050	"	"
9te	"	25,000	" "	1,081,200	"	"
10te	"	20,000	" "	991,200	"	"

Zusammen 300,000 Nummern mit 11,164,800 Rthlr. Prämien baar, außer den 2[illegible],000,000 " Staatsschuldscheinen, welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

Mit

Mit dem 15ten k. M. ist die Ausübung der Jagd im hiesigen Regierungsbezirk zu schließen.

No. 11. Schluß der Jagd. II. 2995. Jan.

Magdeburg, den 22ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 1. Anweisung an die Untergerichte in Betreff der Abschoßsachen. 1489.

Nachdem die Konkurrenz der Justizbehörden bei den Abschoßsachen in der früher bestandenen Art, durch die Verordnung vom 26ten Dezember 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, aufgehoben, wurde denselben durch das Ministerialreskript vom 8ten Juli 1819. vorgeschrieben,

> daß die bei ihnen zur Sprache kommenden Exportationsfälle und zwar von Seiten der Oberbehörden, den Provinzial-Regierungen, von Seiten der Unterbehörden aber den resp. Landräthen und Magiſträten angezeigt und diesen die weitere Bearbeitung der Abschoß-Angelegenheiten überlassen werden sollte.

Wenn nun gleich nach den Bestimmungen der deutschen Bundesakte, Erbschaften, die aus den Ländern des einen Mitgliedes des Bundes in Länder des andern vererbt werden, abschoßfrei seyn sollen, so ist doch hierdurch die Kognition der Königl. Regierungen in jedem einzelnen Falle nicht ausgeschlossen und werden daher die sämmtlichen Untergerichte unsers Departements darauf aufmerksam gemacht und hiermit angewiesen, in allen Exportationssachen, auch in Fällen, wo Erbschaften in andere deutsche Bundesstaaten gehen, wegen der abschoßfreien Verabfolgung derselben, bei der betreffenden landräthlichen Behörde Anzeige zu machen.

Halberstadt, den 19ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Alsleben.

Vermischte Nachrichten.

Belobung.

Der Magistrat zu Halberstadt hat den ersten 3 Lehrern an der dortigen Martinischule überhaupt 200 Rthlr. Gehaltszulage, und dem zweiten Töchterlehrer dieser Schule 12 Rthlr. jährliche Hausmiethe, auch sämmtlichen Lehrern eine bessere Qualität und Quantität Deputatholz bewilligt, so wie auch das s. g. Neujahrsingen der Lehrer und Schüler abgeschafft und ihnen für den diesfälligen Ausfall an ihren Accidenzien eine ausreichende Entschädigung zugestanden. — Ferner haben die Frickeschen Eheleute, Christoph Fricke und Marie Elisabeth Fricke geb. Oelgarte zu Friedrichsaue, im Kreise Aschersleben, durch eine gerichtliche Schenkung vom 9ten Nov. 1793. 100 Rthlr. der dortigen Kirche, und eine gleiche Summe dem Armenfonds daselbst vermacht.

Diese lobenswerthen Handlungen sind mit Wohlgefallen bemerkt, und werden daher hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 14ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

Verlegung des Pfingstmarkts zu Magdeburg. II. 1645. Jan.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der nach dem diesjährigen Kalender auf den 7ten Juni c. anstehende hiesige Pfingstmarkt am 12ten Juni seinen Anfang nehmen und bis zum 19ten desselben Monats dauern wird.

Magdeburg, den 15ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

// Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 6. —

Magdeburg, den 10. Februar 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 12. Präklusivfrist wegen Zurückzahlung der in den Jahren $181\frac{3}{4}$ im damaligen Militär-Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel erhobenen Zwangsanleihe. II. 165. Febr.

Mit Allerhöchster Genehmigung ward im Jahr 1813. und 1814. zur Bestreitung dringender Kriegeskosten im damaligen Militär-Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel ein Zwangsanlehn ausgeschrieben, welches in 2 Abschnitten eingezahlt ist.

Das Königl. Finanzministerium hat nach hergestelltem Frieden zwar wegen Zurückzahlung dieses Anlehns unterm 5ten Februar 1816 das Nöthige verfügt, und in den Amtsblättern der betreffenden Regierungen die Aufforderung zur Empfangnahme erlassen. Dieselbe hat aber nicht überall zum Zwecke geführt, und es ist, um auch diesen Theil der Staatsschuld zum Abschlusse zu bringen, die in der Gesetzsammlung No. 632. enthaltene Allerhöchste Kabinetsordre vom 10ten November 1820. ergangen.

Nach Anleitung derselben, werden alle diejenigen, welche aus dem oben erwähnten Zwangsanlehen noch Forderungen an den Staat haben, hiermit aufgefordert, sich wegen ihrer Befriedigung ungesäumt bei der unterzeichneten Hauptverwaltung schriftlich, mit Beifügung der über ihre Ansprüche vorhandenen Dokumente, zu melden, wenn diese verloren, zerstört oder verlegt seyn sollten, es derselben anzuzeigen, und in beiden Fällen ihre Forderung an Kapital und Zinsen zu liquidiren.

Wer dieses bis spätstens

ultimo Junius 1821.

zu thun unterläßt, verliert dadurch seine Rechte an die Staatskassen, so daß mit dem 1sten Julius 1821. alle Anforderungen an den Staat aus der vom Militär-Gouvernement zwischen der Oder und Weichsel 1813. und 1814 ausgeschriebenen Zwangsanleihe, in so fern sie auf die bezeichnete Art nicht geltend gemacht sind, erlöschen.

Berlin, den 20ten Januar 1821.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von der Schulenburg. von Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 4ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Belobungen. K.S. 121. Jan.

Der Herr Amtmann Baucke hat die Schule zu Demcker auf seine Kosten mit einer schwarzen Wandtafel und den nöthigen Schiefertafeln versehen, und so ein rühmliches Beispiel treuer Fürsorge für die Schule seines Ortes gegeben.

Die Gemeinde Meßdorf hat aus eigenem Antriebe ein neues sehr zweckmäßig eingerichtetes Schulhaus gebauet.

Die Gemeinde Wüstrewe in der Wische Cläze hat ihrem Schullehrer ein nicht unbedeutendes Stück Gartenland zu seinem Gebrauche überlassen und dem Schuldienste für immer beigelegt, welches ein ehrenvolles Zeugniß für den Sinn dieser Gemeinde gegen den Lehrer ihrer Kinder ist.

Die verwittwete Frau Majorin von Klöden zu Polkritz hat der dortigen Kirche eine gute Orgel geschenkt, und sich dadurch ein schönes Denkmal in jener Gemeinde gestiftet.

Magdeburg, den 21sten Januar 1821.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

I. In der Stadt Magdeburg.

Belobungen.

1. Das Kirchenkollegium zu St. Johannis, nebst verschiedenen Gemeindegliedern, unter besonderer Mitwirkung des Herrn Rathmann Schauer, haben 222 Rthl. zu einem Minutenzeigerwerk mit drei Minutenweisern an den drei Zifferblättern der Thurmuhr aufgebracht und zweckmäßig verwandt.
2. Madame Catharine Elisabeth Pieschel, geborne Faulwasser, hat der heiligen Geistkirche eine silberne, inwendig vergoldete Altarkanne zum Geschenk gemacht, und ihren frommen Sinn dadurch aufs neue bethätiget.

II. In der Superintendentur Dreileben.

Der Herr Geheime Finanzrath Jacobson hat bei Ablösung des Zehnten der Kirche zu Drackenstedt die Hälfte der Summe mit 69 Rthlr. 11 Gr. erlassen.

III. In der Superintendentur Bornstedt.

1. Der Herr Kämmerer Wolter zu Wollmirstedt hat der Kirche daselbst in seinem Testamente 5 Morgen Acker und eine Wiese vermacht, welche zu 50 Rthl. jährlichen Ertrages anzuschlagen sind.
2. Der Herr Gutsbesitzer Nathusius hat dem Schullehrer zu Althaldensleben eine jährliche Gehaltszulage von 60 Rthlr. auf seine Lebenszeit zugesichert.
3. Die Gemeinde Glindenberg hat der Schullehrerstelle eine zweischürige Elbwiese, worauf ein Fuder Heu und eben so viel Grummet gewonnen wird, beigelegt.

IV. In der Superintendentur Calbe an der Saale.

Der Herr Oberamtmann Steinkopf zu Gottesgnaden hat nicht nur die dortige ganz verfallene Kirche auf seine Kosten vortreflich ausbauen und schmükken lassen, sondern auch für die Vermehrung ihrer jährlichen Einnahme so thätig gesorgt, daß die nicht unbedeutenden Schulden derselben bereits getilgt und ihre jährlichen Ausgaben für die Zukunft gedeckt sind, so wie er auch den Organisten jährlich mit 60 Rthlr. aus eigenen Mitteln besoldet.

V. In der Superintendentur Groß-Wanzleben.

Die Gemeinde Schleibnitz hat aus freiem Antriebe der dortigen Schullehrerstelle zwei Morgen Dienstacker beigelegt.

Magdeburg, den 17ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

Belobungen. K. S. 144. Jan.

1. Die Frau Gräfin von Chasot auf Königsborn hat für die Kinder des Orts eine eigene Schule gestiftet, und mit einer achtungswürdigen Freigebigkeit durch Wohnung, Gehalt, Naturalien und Vorrechte fundirt; eben so hat
2. die kleine Gemeinde Gütter bei Burg aus eigenen Mitteln ein geräumiges und anständiges Schulhaus erbauet, das Schulgeld auf 2 Rthlr. für jedes Kind bestimmt und der Schulstelle ein nicht Geringes an Naturalien zugetheilt. Beides verdient unsern öffentlichen Dank.
3. Die Gemeinde Küsel hat der dürftig begabten Schulstelle einen halben Morgen Land zur Vergrößerung des Schulgartens abgetreten, welches mit Wohlgefallen bemerkt wird.

Magdeburg, den 17ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

Berichtigung.

In der im 5ten Stücke des diesjährigen Amtsblattes erlassenen Bekanntmachung, das Beitragsausschreiben auf die Interessenten der Magdeburgschen Städte-Feuersozietät vom 16ten v. M. betreffend, ist

Seite 22. Zeile 2. von oben in einigen Exemplaren statt 19872150 zu lesen: 19872156

" " " 14. " " in allen Exemplaren statt dergleichen, zu lesen: der geschehenen

" " " 4. von unten ebenfalls in allen statt: vom Tage, zu lesen: von Lage.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 7.

Magdeburg, den 17. Februar 1821.

Die resp. Spezialdebits-Behörden des Amtsblattes im hiesigen Regierungsbezirke werden, auf den Grund einer vom Königl. Ministerio des Innern unterm 20ten Dezember v. J. erlassenen Bestimmung, ganz ergebenst ersucht, die Prozente für den Spezialdebit des Amtsblattes, vom laufenden Jahre ab, nur von der Einnahme für gegen Bezahlung ausgegebene Exemplare in Abzug zu bringen, und das etwa schon zuviel in Abzug gebrachte, der unterzeichneten Redaktion baldgefälligst baar zu übermachen.

Magdeburg, den 1ten Februar 1821.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 13. Ablieferung der Klosterbergeschen Geldgefälle. I. 229. Jan.

Die Debenten des Klosterbergeschen Studienfonds werden hierdurch angewiesen, die Pachtgelder, baaren Gefälle, und alle sonstigen Geldprästationen, welche sie dem gedachten Studienfonds zu entrichten schuldig sind und bisher an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse abgeführt haben, von jetzt ab an den mit der Verwaltung dieses Fonds beauftragten Administrator Krebs hierselbst abzuführen.

Magdeburg, den 30ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 14. Verbotene schädliche Arzeneimittel. I. 962. Jan.

Nachdem die Medizinalbehörde die Schädlichkeit oder Gefährlichkeit

der Altonaer Wunderessenz,
der Langenschen Pillen und
der Müllerschen Fiebertropfen,

anerkannt hat, so wird der Eingang dieser Geheimmittel in die preußische Staaten, für jetzt und für die fünf folgenden Jahre, hierdurch gänzlich verboten.

Die Königl. Regierung hat über die Aufrechterhaltung dieses Verbots zu wachen, und das Weitere deshalb anzuordnen.

Berlin, den 22ten Dezember 1820.

(gez.) v. Altenstein. v. Klewiz.

An
die Königliche Regierung
zu Magdeburg.

Vorstehende Ministerialbestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die Grenz- und Zolloffizianten angewiesen, auch den Eingang obiger nicht zum Verkauf zu stellender Geheimmittel zu verhüten.

Magdeburg, den 30ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 15. Vorschriften wegen des Hausirhandels. II. 4151.

Mit Bezug auf die im §. 38. des Gewerbesteuergesetzes vom 30ten Mai 1820. enthaltene Bestimmung, werden die Polizeybehörden des hiesigen Regierungsbezirks angewiesen, das Hausiren mit Material- und Spezereiwaaren, mit Wein, Brandwein und Likören aller Art, so wie mit Zeugen, die aus Wolle, Baumwolle oder Seide, ganz oder in Vermischung mit

andern Materialien verfertigt sind, ferner nicht zu gestatten und die vor der Anwendung dieses Gesetzes ertheilten Konzessionen, sobald sie produzirt werden, einzufordern und zu kassiren.

Magdeburg, den 2ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen.

No. 1. Aufsicht der Superintendenten über die Kandidaten der Theologie. 23. Jan.

Eingetretener Mißverständnisse wegen, wird die durch das Amtsblatt bekannt gemachten Verordnung vom 18ten April 1820., die Aufsicht der Superintendenten über die Kandidaten der Theologie betreffend, dahin erläutert, daß selbige sich auch auf die Lehrer an den gelehrten und städtischen Bürgerschulen erstreckt, wofern sie nicht ausdrücklich erklären, daß sie sich ausschließlich und mit Verzichtleistung auf dereinstige Beförderung zu geistlichen Aemtern, dem Schullehrer-Stande widmen wollen. Es haben daher alle und jede Kandidaten, welche dem geistlichen Stande nicht gänzlich entsagt haben, ohne Rücksicht auf ihre anderweitigen Dienstverhältnisse, sich vorschriftsmäßig bei den Herren Superintendenten ihrer Diözes zu melden, und Letztere haben dieselben in den jährlichen Konduitenlisten mit aufzuführen.

Magdeburg, den 23ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Konsistorium der Provinz Sachsen.

Bekanntmachung.

Zahlung der Zinsen auf Kurmärkische Obligationen.

Die Zahlung der am 1ten November 1820. fällig gewesenen halbjährigen Zinsen, wird für den Zinsschein No. 17. im Landschaftshause, Spandauerstraße No. 59. in den Vormittagsstunden von 9 — 12 Uhr in alphabetischer Ordnung erfolgen, nehmlich:

vom 5ten bis 9ten Februar inkl. für die Obligationen A. B. C. D. E. F.
» 12ten — 16ten Februar inkl. für die Obligationen G. H. I. K. L. M.
» 19ten — 23ten Februar inkl. für die Obligationen N. O. P. Q. R. S. T. U.
» 26ten — 2ten März inkl. für die Obligationen V. W. X. Y. Z. AA.

Die Goldzinsen für die Obligationen B. und Bb. werden während des ganzen Zeitraums gleichzeitig gezahlt, der Thaler mit 2 Gr. Agio in Kourant.

Ein jeder wird ersucht, seine Zinsscheine nach Litt. und No. in der Reihefolge geordnet und mit einer summirten Nachweisung einzureichen, in welcher Nahme und Wohnung zu verzeichnen; auch einem einzelnen Zinsschein ist ein Umschlag mit der erwähnten Bemerkung und Angabe der Litt. und No. beizufügen.

Die Inhaber derjenigen Obligationen und Interimsscheine, denen die Ausreichung der Koupons, wegen der noch nicht erfolgten Auseinandersetzung mit der Altmark bisher verweigert worden, und welche die Zinsen seit 1sten Mai 1818. nur gegen Abstempelung der Dokumente erhalten haben, werden ersucht: in den Tagen vom 5ten bis 10ten März ihre Dokumente ebenfalls mit einer Nachweisung, worin Litt. und No. des Dokuments, so wie Nahmen und Wohnung bemerkt seyn müssen, zur

Abstempelung einzureichen, und dagegen die Zinsen vom 1ten Mai bis 1ten November 1820. in Empfang zu nehmen.

Die Ausreichung von Zinsscheinen kann während der Dauer der Zinszahlung nicht erfolgen, nach dem 10ten März findet jedoch dieselbe jeden Monteg Vormittag Statt, an welchen Tagen denn auch die aufgerufenen während der 5wöchentlichen Zahlung nicht präsentirten Zinsscheine realisirt werden können.

Für die Obligationen W. 5355 bis 5489. 5510 bis 5533. Bb. 5311 bis 5314. 5508. 5509. 5544 bis 5549. werden wegen des noch bestehenden Pfandverhältnisses weder Koupons ausgereicht noch Zinsen gezahlt.

Berlin, den 23ten Januar 1821.

Kriegesschulden-Kommission für die Kurmark.

Vermischte Nachrichten.

Nachweisung der während der diesjährigen Beschälzeit durch Königl. Landbeschäler belegten Stuten. I. 1306. Jan.

Durch die im Brandenburgischen Landgestüt-Marstall bei Neustadt an der Dosse befindlichen Königl Landbeschäler, sind während der diesjährigen Beschälzeit in dem Magdeburger Regierungsbezirk folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten stehet, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

1) zu Jerichow	119 Stuten.		7) zu Demker	157 Stuten.	
2) " Menz	69 "		8) " Gehrhoff	110 "	
3) " Wollmirstedt	166 "		9) " Trüden	60 "	
4) " Wernigerode	37 "		10) " Stresow	28 "	
5) " Harbke	40 "		11) " Sandau	82 "	
6) " Wiepke	60 "				

Summa der bedeckten Stuten 928 Stuten.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 30ten Dezember 1820.

Der Landstallmeister. Strubberg.

Indem wir die vorstehende Bekanntmachung zur Kenntniß des Publikums bringen, benachrichtigen wir dasselbe zugleich, daß im Jahre 1819. 1150 Stuten von Königl. Landbeschälern bedeckt worden, und daß sich daher pro 1820. ein Minus von 222 Stuten ergiebt.

Magdeburg, den 1ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des verstorbenen Oberprediger Berthold zu Barby, ist der bisherige Diakonus Weber daselbst zum Oberprediger ernannt, und dessen Stelle hinwiederum dem bisherigen Pastor-Adjunkt Bertholdt zu Barby übertragen worden.

Der Seminarist Beutel ist zum Kantor und Schullehrer in Athensleben befördert worden.

Der Küster-Adjunkt Lüders zu Späningen, ist zum Schullehrer in Hindenburg ernannt.

Die erledigte Kantor- und Schullehrerstelle zu Ochtmersleben ist dem Kantor Fischer in Belsdorf verliehen.

Der Chorpräfekt Keubler zu Aschersleben ist zum Unterküster an der dasigen Stephanikirche und zum dritten Lehrer an der dortigen Töchterschule ernannt.

Der Prediger-Adjunkt Bastian zu Ströbeck, ist zum Prediger daselbst erwählt und bestätigt.

Die erledigte Pfarrstelle zu Lagendorf ist dem Konrektor Kleinau zu Bu g konferirt.

Der Schullehrer Hensel in Brewitz ist zum Küster und Schullehrer in Klein-Gartz bestellt worden.

Berichtigung.

In der im 3ten Stücke des diesjährigen Amtsblattes erlassenen Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 6ten v. M., die Verwandlung des Hauptzollamtes in Heydekrug in ein Nebenzollamt betreffend, ist

Seite 13, Zeile 12. von oben, hinter dem Worte: gesetzlichen ein (,) und
„ 13, „ 13. von oben, vor dem Worte: alle das Wort: aber

hinzuzufügen.

Magdeburg, den 13ten Februar 1821.

Drei und zwanzigste Verloosung der Zinsscheine

von Seehandlungs-Obligationen, Tabacksaktien, Seehandlungsaktien, Scheidemünz-Obligationen, Lübeckschen Obligationen, Salzkassen-Obligationen, baaren Kautionen, Brennholz-Obligationen, von der Anleihe von 1745, und der Zinsscheine für 1816, wie solche am 20sten Jan. 1821. geschehen ist.

Loose	I. Zinsscheine von Seehandlungs-Obligationen.	Loose	Zinsscheine von Seehandlungs-Obligationen.	Loose	Zinsscheine von Seehandlungs-Obligationen.	Loose	III. Zinsscheine von Seehandlungsaktien.
1	76 bis 100	41	17701 bis 17725	81	31626 bis 31650		
2	151 — 175	42	17726 — 17750	82	32051 — 32075	114	61 bis 70
3	451 — 475	43	18151 — 18175	83	32201 — 32225	115	71 — 80
4	1226 — 1250	44	18201 — 18225	84	32576 — 32600	116	181 — 190
5	1351 — 1375	45	18301 — 18325	85	33276 — 33300	117	411 — 420
6	1801 — 1825	46	18826 — 18850	86	33426 — 33450	118	421 — 430
7	2001 — 2025	47	19026 — 19050	87	33551 — 33575	119	631 — 640
8	2826 — 2850	48	19776 — 19800	88	33676 — 33700	120	811 — 820
9	3626 — 3650	49	19851 — 19875	89	34351 — 34375	121	871 — 880
10	3826 — 3850	50	19901 — 19925	90	34926 — 34950	122	891 — 900
11	4176 — 4200	51	19976 — 20000			123	1091 — 1100
12	4326 — 4350	52	20526 — 20550			124	1451 — 1460
13	4976 — 5000	53	20676 — 20700			125	1591 — 1600
14	6951 — 6975	54	21401 — 21425			126	1851 — 1860
15	7226 — 7250	55	21601 — 21625		II. Zinsscheine	127	2131 — 2140
16	7776 — 7800	56	21976 — 22000		von	128	2161 — 2170
17	7851 — 7875	57	22101 — 22125		Tabacksaktien.	129	2231 — 2240
18	8151 — 8175	58	22601 — 22625	91	61 bis 70	130	2551 — 2560
19	8276 — 8300	59	22851 — 22875	92	201 — 210	131	2581 — 2590
20	8651 — 8675	60	23001 — 23025	93	301 — 310		
21	9476 — 9500	61	23876 — 23900	94	321 — 330		IV. Zinsscheine
22	10026 — 10050	62	25276 — 25300	95	471 — 480		von Scheidemünz-
23	10551 — 10575	63	25751 — 25775	96	971 — 980		Obligationen.
24	11726 — 11750	64	25826 — 22850	97	1251 — 1260	132	221 bis 230
25	11751 — 11775	65	25876 — 25900	98	1581 — 1590	133	531 — 540
26	12101 — 12125	66	25926 — 25950	99	2241 — 2250	134	681 — 690
27	12926 — 12950	67	26126 — 26150	100	2441 — 2450	135	691 — 700
28	13101 — 13125	68	27501 — 27525	101	2491 — 2500	136	921 — 930
29	14001 — 14025	69	27601 — 27625	102	2841 — 2850	137	1001 — 1010
30	14926 — 14950	70	28026 — 28050	103	2881 — 2890	138	1091 — 1100
31	15101 — 15125	71	28101 — 28125	104	2941 — 2950	139	1201 — 1210
32	15176 — 15200	72	28851 — 28875	105	3171 — 3180	140	1211 — 1220
33	15826 — 15850	73	29426 — 29450	106	3221 — 3230	141	1341 — 1350
34	16026 — 16050	74	29826 — 29850	107	3511 — 3520	142	1391 — 1400
35	16126 — 16150	75	30676 — 30700	108	3631 — 3640	143	1531 — 1540
36	16601 — 16625	76	31051 — 31075	109	3661 — 3670	144	1761 — 1770
37	16901 — 16925	77	31126 — 31150	110	3741 — 3750	145	2021 — 2030
38	16976 — 17000	78	31301 — 31325	111	3981 — 3990	146	2191 — 2200
39	17126 — 17150	79	31351 — 31375	112	4121 — 4130	147	2321 — 2330
40	17376 — 17400	80	31551 — 31575	113	4171 — 4180	148	2401 — 2410

Loose	Zinsscheine von Scheidemünz-Obligationen.
149	2491 bis 2500
150	2631 — 2640
151	2941 — 2950
152	3221 — 3230
153	3471 — 3480
154	3621 — 3630
155	4021 — 4030

Loose	V. Zinsscheine von Labesschen Obligationen.
156	71 bis 80
157	91 — 100
158	591 — 600
159	721 — 730
160	861 — 870
161	931 — 940
162	1011 — 1020
163	1391 — 1400
164	1551 — 1560

Loose	Zinsscheine von Labesschen Obligationen.
165	2621 bis 2630
166	2651 — 2660
167	2681 — 2690
168	2871 — 2880
169	3121 — 3130
170	3141 — 3150
171	3221 — 3230
172	3321 — 3330
173	3441 — 3450

Loose	VI. Zinsscheine von Salzkassen-Obligationen.
174	36 bis 40
175	41 — 45
176	226 — 230
177	306 — 310

Loose	VII. Zinsscheine von baaren Kautionen.
178	9
179	11
180	39
181	41
182	46
183	55

Loose	VIII. Zinsscheine von Brennholzobligationen.
184	2

Loose	IX. Zinsscheine von der Anleihe von 1745.
185	37
186	46
187	47
188	59
189	67
190	68
191	70
192	73

Loose	X. Zinsscheine für 1816.
193	71 bis 80
194	341 — 350
195	461 — 470
196	501 — 510
197	551 — 560
198	611 — 620
199	801 — 810
200	841 — 850

Berlin, den 20sten Januar 1821.

Königl. Preuß. Generallotterie-Direktion. Scherzer. Bornemann.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 8.

Magdeburg, den 24. Februar 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 17ten d. M. ausgegebene zweite Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 637. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten November v. J., die Bestrafung des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen betreffend, und

" 638. die Polizeyordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30ten Januar dieses Jahres.

Magdeburg, den 20ten Februar 1821.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 16. Bestimmungen wegen der

Nach einer Cirkularverfügung vom 24ten Januar c. haben die Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Polizey im Allgemeinen fest-

Verlegung von Jahrmärkten.
II. 3896.
Jan.

gesetzt, daß künftig Seitens der Regierungen transitorische Verlegungen der Jahrmärkte, durch die ihr Termin nicht für immer verlegt wird, auf den Antrag der betreffenden Kommunen, nach gehöriger Untersuchung und aus triftigen Gründen, (da ein zu häufiger Wechsel möglichst zu vermeiden ist) ohne höhere Approbation verfügt werden dürfen.

Wenn aber benachbarte Städte dabei interessirt sind, müssen die dortigen Polizey- und Kommunalbehörden darüber gehört werden, auch muß, wenn die Stadt, welche eine Verlegung des Markts wünscht, nahe an der Grenze eines andern Regierungsbezirks liegt, das nöthige Vernehmen mit der dortigen Regierung vorangehen.

Für solche Fälle endlich, wo dergleichen transitorische Verlegungen wider den Willen der Kommunen, aus öffentlichen Gründen geschehen sollen, haben sich die gedachten hohen Ministerien, eben so wie bei allen für immer nachgesuchten Jahrmarkts-Veränderungen die Entscheidung vorbehalten.

Die Herren Landräthe werden von diesen Bestimmungen hierdurch mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, in den Fällen, in welchen für die Folge Veränderungen der Jahrmarkts-Termine in Antrag zu bringen sind, darüber so zeitig zu berichten, daß die Verhandlungen vor dem Abschluß der für die Kalender bestimmten Haupt-Jahrmarkts-Verzeichnisse beendet werden können.

Magdeburg, den 6ten Februar 1821.

Königlich Preußische Regierung.

Vermischte Nachrichten.

4te Berechnung

der Einnahme und Ausgabe über die Gelder, welche durch den Verkauf der Nachrichten über den Krieg mit Frankreich eingekommen und zum Besten der invalide gewordenen vaterländischen Truppen verwendet worden.

1. Einnahme.	Thlr.	Gr.	Pf.
a) Bestand aus voriger Berechnung	495	11	7
b) Fernere Einnahmen:			
die 4ten halbjährigen Zinsen a 4 proCent von der Staatsschulden-Tilgungskasse, laut des 8ten Koupons pro 2ten Januar 1819. wegen des 500 Rthlr. Kapitals in Kourant.	10	—	—
Vom vormaligen Herrn Kreisamtmann und Bürgermeister Bönig zu Treffurt, wegen der Stadt und des Kreisamts Treffurt .	—	9	—
NB. von den erhaltenen 700 Exemplaren sind nur 9 Stück abgesetzt, mithin 691. remittirt.			
An noch erhobenen halbjährigen Zinsen auf den 1sten Koupon, von den fernerweit erhaltenen 8 Stücken sub III. bis 2ten Jan. 1823. wegen des Staatsschuldscheins de 2ten Januar 1811. über 500 Rthlr. Kourant, sub No. 32109. Litt. B. und zwar pro 1sten Juli 1819.	10	—	—
dito auf den 2ten Koupon und zwar pro 2ten Januar 1820. .	10	—	—
dito auf den 3ten Koupon und zwar pro 1sten Juli 1820. .	10	—	—
Summa der Einnahme bis 15ten Dezember 1820. .	535	20	7

2. Ausgabe.	Thlr.	Gr.	Pf.
a) Unterstützung an vaterländische verwundete Krieger, laut einer speziellen Nachweisung.	86	20	—
b) An Kopialien, Briefporto und sonstigen Ausgaben. . . .	1	13	6
Summa der Ausgaben. . .	88	9	6

Abschluß.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Die Einnahme beträgt	535	20	7
Die Ausgabe beträgt	88	9	6
mithin verbleibt Bestand .	447	11	1

Ueber die Verwendung dieses Bestandes wird fernerweit Rechnung gelegt werden. Halberstadt, den 15ten Dezember 1820.

Schäpfer,	Stubenrauch,	Gries,
Oberlandesgerichtsrath.	Justizrath.	Domänenkassenkontrolleur und Kassirer.

Vorstehende bei uns eingereichte Berechnung ist mit den dazu gehörigen Einnahme- und Ausgabebelägen verglichen und richtig befunden, weshalb gegenwärtiges Certifikat darüber ertheilt wird. Magdeburg, den 11ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Termine, an welchen die Landbeschäler aufgestellt seyn werden. I. 599. Febr.

Den Pferdezüchtern in dem Bezirk der unterzeichneten Regierung wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Königlichen Landbeschäler für die diesjährige Beschälzeit auf denen aus dem Avertissement vom 20ten Dezember v. J. bekannten Stationen dergestalt eintreffen werden, daß selbige

1) zu Amt Sandau vom 6ten März
2) = Jerichow = 7ten =
3) = Tangermünde = 7ten =
4) = Demcker = 8ten =
5) = Wollmirstedt = 9ten =
6) = Menz = 9ten =
7) = Harbke = 12ten =
8) = Wernigerode = 12ten = so wie
9) = Gehrhoff, Crüden und Crevese = 28ten = ab,

Stuten bedecken können.

In Wiepke werden für dieses Jahr keine Beschäler aufgestellt werden, weil in dem deshalb von den Königl. Landgestüt-Inspektor und Thierarzt Herrn Köhne am 29. v. M. abgehaltenen Termine nur 12 Stuten zur Auswahl und Aufzeichnung gestellt sind, und hieraus gefolgert werden muß, daß die Bewohner der dortigen Gegend keinen Sinn für die Verbesserung der Pferdezucht haben. Dagegen wird die Station Jerichow mit einem Hengst mehr als im verwichenen Jahre be[illegible]

Magdeburg, den 17. Febr. 1821. Königl. Preuß. Regier[illegible]

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 9.

Magdeburg, den 3. März 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 17. Haltung einer Kollekte zur Wiederherstellung der Kirche zu Massow. K. S. 619. Jan.

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinetsordre vom 21sten Dezember pr. zur Herstellung der durch einen Blitzstrahl zerstörten Kirche zu Massow in Pommern, eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchenkollekte zu bewilligen geruhet.

Dem zufolge werden die betreffenden Behörden hierdurch aufgefordert, wegen Einsammlung dieser Kollekte im hiesigen Departement nach der sub No. 28. des Amtsblatts pro 1818. enthaltenen Generalvorschrift überall zu verfahren, wobei bemerkt wird, daß die Beiträge der Instituten- und Kommunalkasse einzusenden sind.

Magdeburg, den 31sten Januar 1821.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 18.
Erneuerung des Verbots, an den schiffbaren Strömen keine Uferbauten ohne höhere Genehmigung vorzunehmen.
II. 1092. Dez.

Indem wir das betreffende Publikum auf das durch das Gouvernementsblatt No. 146. unterm 12ten Oktober 1815 erlassene Verbot, ohne unsere vorher eingeholte Genehmigung keine Uferbauten an schiffbaren Strömen vorzunehmen, hierdurch nochmals zurückweisen, bemerken wir zugleich, wie jeder dießfällige Kontravenient von jetzt ab, ohne weitere Rücksicht, in eine polizeyliche Strafe von — zehn Thalern — genommen werden wird.

Magdeburg, den 12ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 19.
Anlegung von Roßschrootmühlen.
II. 612 Febr.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Konsense zur Anlegung von Roßschrootmühlen für das platte Land und diejenigen Städte, in denen die Klassensteuer erhoben wird, ferner nicht mehr nachgesucht werden dürfen, sondern die Gewerbescheine dazu sogleich von den Kreis- und städtischen Behörden extrahirt werden können. Für die Städte, in denen die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, sind solche Konsense jedoch nach wie vor nothwendig.

Magdeburg, den 13ten Februar 1821.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 20.
Portofreiheit der Klassensteuergelder.
II. 1731. Febr.

Nach einer Benachrichtigung des Königl. Finanzministeriums vom 1sten huj. sind sämmtliche Postämter angewiesen worden, die Klassensteuergelder, welche von den Magisträten oder Kommunal-Empfängern erhoben und von selbigen an die Königl. Kassen eingesandt werden, portofrei passiren zu lassen.

Magdeburg, den 20ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

In Bezug auf die durch das Amtsblatt unterm 23ten November 1818. erlassene Verfügung, machen wir hierdurch nachrichtlich bekannt, wie künftig dem Gesuche der Herrn Geistlichen und Lehrer an hohen Schulen, um Uebertragung der von ihnen zur allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zu entrichtenden Beiträge auf die Staatskasse, sowohl der Kopulationsschein als der Wittwenkassen-Rezeptionsschein in originali beigefügt, auch das spezielle Verzeichniß des Diensteinkommens, mit dem, von dem betreffenden Superintendenten mit zu attestirenden, Bemerken versehen seyn muß, ob und wie hoch die Stelle schon früher geschätzt oder angegeben worden ist.

No. 21. Gesuche der Geistlichen u. Lehrer an hohen Schulen um Uebertragung der zur Wittwenverpflegungsanstalt zu leistenden Beiträge aus Staatskassen. K. G. 427. Febr.

Magdeburg, den 20ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

In Gemäßheit eines Reskripts des Königlichen Ministeriums des Schatzes vom 23ten v. M. wird dem Publikum bekannt gemacht, daß die in dem §. 6. des Lotterie-Edikts vom 7ten Dezember 1816. erwähnte, zwischen den Berliner und Hannöverschen Lotterien bis zum Jahre 1820. bestandene Reziprozität, wornach den diesseitigen Unterthanen zwischen der Elbe und dem Rhein freigelassen war, sich einzelne Loose zum eigenen Spiel, von den Königl. Hannöverschen Lotteriebehörden zu verschreiben, jetzt aufgehört hat.

No. 22. Verbot des Spielens in den Hannöverschen Lotterien. I. 521. Febr.

Demnach darf das Spielen in den Hannöverschen Lotterien nunmehr nicht weiter statt finden, und wird jeder Kontraventionsfall mit der im §. 1. des erwähnten Lotterie-Edikts bestimmten Strafe unausbleiblich geahndet werden, wonach also Jeder sich zu achten hat.

Magdeburg, den 20ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die durch den Tod des Deichinspektors Butze zu Sandau erledigte Wasserbau-Inspektorstelle, ist durch das Reskript des Königl. Handelsministeriums vom 3ten Februar 1821, dem Baukondukteur Kaufmann hieselbst provisorisch übertragen worden.

Die erledigte Subrektorstelle an der Stadtschule zu Burg ist dem Kandidaten der Theologie Weber verliehen.

Der bisherige Schullehrer zu Buko bei Coswig, Joh. Heinr. Bernhard Schwarz, ist als Küster und Schullehrer zu Klein-Lübars bestätigt.

(Mit dieser Nummer wird die dritte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 10.

Magdeburg, den 10. März 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 23. Polizeiliche Vorschriften wegen der Backöfen. I. 331. Juli.

Es ist uns angezeigt worden, daß in verschiedenen Theilen unsers Verwaltungsbezirks, und vorzüglich in der Altmark, noch Backöfen in solchen Gebäuden befindlich sind, deren Bedachung statt aus Ziegelsteinen, nur aus Stroh, Rohr, Schindeln oder sonstigem Holzwerk besteht. Diese Art der Backofen-Bedachung wird hiermit durchaus und selbst für den Fall untersagt, wenn die Backhäuser in der Entfernung von 60 und mehrern Schritten von andern Gebäuden angelegt sind, und werden sämmtliche Landräthe und Magisträte hierdurch angewiesen, diejenigen Backofen-Bedachungen der vorbemerkten unzulässigen Art, welche am 1sten Oktober dieses Jahres noch vorhanden seyn sollten, auf Kosten der Eigenthümer abnehmen zu lassen.

Magdeburg, den 11ten Februar 1821.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 24. Anweisung an die Feldmesser, ihren gegenwärtigen Wohnort anzuzeigen. II. 2783 Febr.

Sämmtliche von der unterzeichneten Regierung ressortirende Feldmesser werden hierdurch aufgefordert, binnen 4 Wochen von ihrem gegenwärtigen Wohnorte hieher Anzeige zu machen, und diese Anzeige so oft zu wiederholen, als sie ihren Wohnort verändern.

Magdeburg, den 21ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 25. Aufstellung der Spezial-Domänen-Geld- und Naturalrechnungen. II. 2276. Febr.

Mit mehrern der zur Revision an die Königl. Oberrechnungs-Kammer gelangten Spezial-Domänen-Geld- und Naturalrechnungen sind zwar die dazu gehörigen speziellen Verzeichnisse

a) von den vorhandenen Aktivkapitalien,

b) von den überhaupt verbliebenen Einnahme-Geldresten, und

c) von den rückständig gebliebenen Naturalgefällen,

eingekommen; inzwischen haben sie sich nicht den Rechnungen selbst angehängt, sondern in den Rechnungsbelägen eingeheftet befunden, und haben deshalb dort aus letztern getrennt werden müssen, weil sie nicht mit diesen zurückgesandt werden konnten, sondern als Ergänzungen der Rechnungen selbst der Königl. Oberrechnungskammer verbleiben mußten.

Sämmtliche Domänenbeamte und Rezepturen werden in Gemäßheit einer Verfügung der Königl. Oberrechnungskammer hierdurch angewiesen, fernerhin gedachte und ähnliche Verzeichnisse und Nachweisungen, welche als Ergänzungen der Rechnungen anzusehen und Behufs der Revision der folgenden Rechnungen bei der gedachten Behörde erforderlich sind, nicht wieder den Belägen beizuheften, sondern den Rechnungen selbst anzuhängen.

Magdeburg, den 23ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 2
Meilengebühren der Gerichtsboten.
2280.

Sämmtliche dem unterzeichneten Oberlandesgerichte untergeordnete Gerichte werden im Gefolge eines, am 1ten September v. J. erlassenen Königl. Ministerialreskripts hierdurch angewiesen, den bei ihnen angestellten Boten nicht mehr als drei Groschen Meilengebühren zu gestatten und die Boten anzuweisen, in dem Falle, wo mehrere Insinuationen in einer Tour gemacht werden, die Meilengelder auf sämmtliche Insinuanda zu vertheilen. Es soll auch eben gedachtem Reskripte zufolge, die Berechnung der Meilengebühren besonders streng kontrollirt werden, und den Gerichten wird daher aufgegeben, die Vertheilung dieser Gebühren durch einen Sekretär oder Gerichts-Aktuarius bewirken zu lassen, dem die Boten bei der Rückkehr von einer Reise die Insinuation nachzuweisen haben.

Magdeburg, den 20ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Vermischte Nachrichten.

Belobung.

Die Stadt Neuhaldensleben hat ein Mädchenschulhaus, an welchem es sonst dort gänzlich fehlte, mit einem Kostenaufwande von mindestens viertausend Thalern erbaut. Die Zahl der Lehrer wurde um zwei vermehrt; das Gehalt der Lehrer überhaupt um siebenhundert Thaler erhöhet, und für dieselben eine Bibliothek, welche eine Ausgabe von mehr als hundert Thalern zu ihrer Gründung erforderte, angeschafft, welche fortwährend vermehrt wird.

Diese lobenswerthe Sorgfalt für das dortige Schulwesen verdient mit Wohlgefallen bemerkt zu werden, und wird daher hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Magdeburg, den 21ten Februar 1821.

Königl. Preußische Kirchen- und Schulkommission.

Aufforderung. Der Gemeine Andreas Zacharias vom 6ten Königl. Uhlanen-Regiment — 2ten Westpreuß. — welcher aus hiesiger Stadt gebürtig seyn soll, dessen Aufenthalt indessen nicht zu ermitteln gewesen ist, wird hierdurch aufgefordert, sich bei dem Herrn Landrath Francke hierselbst zu melden, um eine Unterstützung von 10 Rthlr. zu empfangen, welche ihm für den Feldzug von 1815. bewilligt ist.

Magdeburg, den 27ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Nachbenannten Königlichen General-Domänen-Pächtern, als:
1) dem Amtmann Engelhard in Ampfurth,
2) " " Struve in Hamersleben,
3) " " Rabe in Schlanstedt,
4) " " Rabe in Schneitlingen,
5) " " Wahnschaffe in Westerburg,
6) " " Rabe in Westerhausen,
7) " " Rostosky in Halberstadt,
8) " " Meyer in Gröningen,
9) " " Hildebrandt in Schermke,
10) " " Fritze in Wolmirstedt,
11) " " Witte in Derben, und
12) " " Brenning in Alten-Plathow

ist der Titel als: Königlicher Oberamtmann, und dem Lieutenant Bennecke, als jetzigen Erbpächter der Domäne Staßfurth, der Titel: eines Königlichen Amtmann ertheilt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 11.

Magdeburg, den 17. März 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 26. Vorschriften für die Prediger wegen der von selbigen den gerichtlichen und Administrations-Behörden mitzutheilenden Nachrichten. I. 552. Febr.

Es ist öfter der Fall eingetreten, daß diejenigen Prediger, welche nicht an einer Poststraße wohnen, die, alle vier Monat, dem betreffenden Königl. Land- und Stadtgericht einzureichenden Verzeichnisse, der in ihrer Parochie verstorbenen Personen, so wie, die jährlich an dieselbe Behörde einzusendenden Duplikate der Kirchenbücher ihrer Parochie, desgleichen die dem betreffenden Königl. Landrath alljährlich einzureichenden Kantonlisten, diesen Behörden durch Boten, auf ihre eigene Kosten haben überschicken müssen.

Da nun alle diese Listen nicht das kirchliche, sondern vielmehr das Kommunal-Interesse bezwecken: so bestimmen wir hierdurch, daß in dem angegebenen Fall, die Schulzen auf desfalsiges Ersuchen des Predigers; gehalten seyn sollen, die Weiterbeförderung dieser Listen, durch Boten, auf Kosten der Gemeindekasse zu besorgen.

Magdeburg, den 8ten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung

Bereits durch die im Amtsblatt erfolgte Bekanntmachung vom 31ten März d. J. sind die ihrem Aufenthalt nach, unbekannte Schiffer, welche im Jahr 1812. für französische Rechnung größtentheils von Danzig und Elbing aus, Wassertransporte bewirkt und daher aus dem, französischer Seits gezahlten, Aversionalsfonds, Vergütignng zu fordern haben, eingeladen worden, sich bei der unterzeichneten Regierung zu melden und sich zum Empfang der hier bereit liegenden Vergütungen zu legitimiren.

Nur theilweise ist diese Aufforderung befolgt, so daß noch eine Anzahl von Vergütungsposten nicht hat ausgezahlt werden können, weil die Interessenten sich entweder gar nicht gemeldet haben, oder aber, die es gethan, nicht im Stande gewesen sind, sich über die Identität mit den früher aufgetretenen Reklamationen gehörig auszuweisen. Es werden daher nochmals folgende im Liquidationsetat verzeichnete Schiffer, auf deren Namen, Frachtvergütungen liquidirt und anerkannt sind, aufgefordert, der unterzeichneten Regierung ihren Wohnort anzuzeigen, nemlich:

Johann Schubert.
Johann Schwabe.
Emanuel Schwabe.
Gottfried Tomaski.
Christoph Poler.
Haupt.
Groß.
Johann Leske.
Friedrich Schütte.
Gottlieb Rabold.
Peter Demski.
Friedrich Reidnitz.
Friedrich Schulz.
Gottlieb Redlich.
Gottfried Schulze.
Heinrich Schmidt.
Gottlieb Koch.
Andreas Koch.
Gottfried Koch.
Anton Zelinski.
Johann Huppike.
Johann Ziehm.
Martin Geckel.
Johann Klikmann.
Johann Lange.
Christ. Eggert.
Daniel Gutsche.
Gottfried Genike.
Johann Sommer.
Anton Tulinski.
Johann Dünker.
Christian Riedel.
Christian Friedrich.
Gottfried Schütze.
Carl Zimmermann.
Carl Behlitz.
Friedrich Behlitz.
Christ. Imhardt.
Andreas Roock.
Christian Stohr.
Christian Kater.
Friedrich Scharte.
Friedrich Horn.
Friedrich Rogge.
Gottlieb Ricke.
Stenzen Gosinski.
Christian Kluge.
Gottfried Witt.
Christian Friedrich.
Wilhelm Schröder.
Leonard Albenus.
Johann Schwadtke.
Carl Schwadtke.
Wilhelm Franke.
Christian Inleide.
Gottlieb Juckel.
Gottfried Roland,
Johann Borchard.
Johann Schaller.
Friedrich Schulz.
Christian Schulz.
Wilhelm Schulze.
Friedrich Arche.
Christian Schneider.
Johann Küster.
Joseph Krindler.
Christ. Hurte.
Gottlieb Schrebe.
Heinrich Burkert.
Michael Mühlbach.
Jacob Damas.

Es wird aber durch diese Bekanntmachung keinesweges beabsichtigt, alle Ansprüche hervorzurufen, welche von Schiffern, die im Jahr 1812. für französische Rechnung, Transporte geleistet haben, gemacht werden könnten, denn

erstens ist das Liquidations-Verfahren in dieser Angelegenheit längst geschlossen und auf Nachforderungen, soll nach höhern Vorschriften nicht weiter Rücksicht genommen werden, und

zweitens haben nach dem mit Frankreich geschlossenen Traktaten, nur solche Ansprüche anerkannt werden können, die durch ausdrückliche, von den französischen Behörden, gegebene Zahlungsversprechen und durch gültige Ablieferungsscheine begründet gewesen sind. Wo also diese Erfordernisse gefehlt, haben die Liquidanten mit ihren Reklamationen ohne weiteres zurück gewiesen werden müssen.

Marienwerder, den 12ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Aufforderung

Für den Musketier Heinrich Urfiedt vom 31ten Königl. Infanterieregiment, 3ten Magdeburgschen, welcher am 19ten Juni 1815. in der Affaire bei Wavre geblieben, ist uns die Kriegsdenkmünze von jenem Feldzuge übersandt, um bestimmungsmäßig in der Kirche seiner Heimath ausgehangen zu werden. Bis jetzt hat indessen die letztere nicht ausgemittelt werden können.

Der Vorstand derselben wird daher hierdurch aufgefordert, jene Medaille zu dem gedachten Behuf durch das betreffende landräthliche Offizium von uns abzufordern.

Magdeburg, den 27ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Kantor-Adjunkt Bismark zu Prester, ist zum Kantor und Schullehrer zu Ivenrode und an dessen Stelle der Kantor Schulze, zum Kantor und Schullehrer zu Prester ernannt worden.

Der Kantor und Schullehrer Engel in Sohlen, ist in gleicher Eigenschaft nach Lemsdorf versetzt worden.

Der Schullehrer Behnke zu Thale, ist zum ersten Lehrer an der Bürgerschule zu St. Benedikti in Quedlinburg befördert worden.

Der Kantor Blenke in Lemsdorf, ist zum Organisten und Töchterlehrer in Atzendorf bestellt worden.

Der Seminarist Kranz ist zum Organisten und dritten Lehrer an der Knabenschule zu Derenburg befördert.

Verzeichniß

der nach geschehener 23ster und letzter Verloosung der Zinsscheine von Seehandlungs-Obligationen, Tabaks-Aktien rc., am 20sten Januar 1821. noch im Glücksrade übrig gebliebenen 132 Nummern welche vom 25 März d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöset werden können.

I. Zinsscheine von Seehandlungs-Obligationen.

1. Nr. 2201 bis 2225
2. „ 2876 — 2900
3. „ 4226 — 4250
4. „ 5201 — 5225
5. „ 6626 — 6650
6. „ 6926 — 6950
7. „ 7576 — 7600
8. „ 7676 — 7700
9. „ 7876 — 7900
10. „ 9126 — 9150
11. „ 9676 — 9700
12. „ 9876 — 9900
13. „ 11576 — 11600
14. „ 12651 — 12675
15. „ 12701 — 12725
16. „ 12876 — 12900
17. „ 13751 — 13775
18. „ 14551 — 14575
19. „ 14576 — 14600
20. „ 14726 — 14750
21. „ 16151 — 16175
22. „ 16751 — 16775
23. „ 16776 — 16800
24. „ 18026 — 18650
25. „ 19376 — 19400
26. „ 20751 — 20775
27. „ 20801 — 20825
28. „ 20926 — 20950
29. „ 21926 — 21950
30. „ 22526 — 22550
31. „ 22751 — 22775
32. „ 23476 — 23500
33. „ 23776 — 23800
34. „ 24126 — 24150
35. „ 24176 — 24200
36. „ 24226 — 24250
37. „ 25226 — 25250
38. „ 25301 — 25325

Zinsscheine von Seehandlungs-Obligationen.

39. Nr. 25851 — 25875
40. „ 26176 — 26200
41. „ 26626 — 26650
42. „ 26701 — 26725
43. „ 26876 — 26900
44. „ 27351 — 27375
45. „ 27476 — 27500
46. „ 27751 — 27775
47. „ 29526 — 29550
48. „ 29901 — 29925
49. „ 30026 — 30050
50. „ 31676 — 31700
51. „ 32276 — 32300
52. „ 33151 — 33175
53. „ 33851 — 33875
54. „ 34101 — 34125
55. „ 34651 — 34675
56. „ 34676 — 34700
57. „ 35026 — 35050

II. Zinsscheine von Tabaks-Aktien.

58. Nr. 241 — 250
59. „ 251 — 260
60. „ 761 — 770
61. „ 841 — 850
62. „ 881 — 890
63. „ 1231 — 1240
64. „ 1681 — 1690
65. „ 1691 — 1700
66. „ 2111 — 2120
67. „ 3751 — 3760
68. „ 3831 — 3840
69. „ 3901 — 3910
70. „ 3941 — 3950
71. „ 3971 — 3980
72. „ 4371 — 4380

III. Zinsscheine von Seehandlungs-Aktien.

73. Nr. 101 bis 110
74. „ 561 — 570
75. „ 651 — 660
76. „ 671 — 680
77. „ 761 — 770
78. „ 1491 — 1500
79. „ 1511 — 1520
80. „ 1711 — 1720
81. „ 2391 — 2400

IV. Zinsscheine von Scheidemünz-Obligationen.

82. Nr. 1 bis 10
83. „ 141 — 150
84. „ 441 — 450
85. „ 521 — 530
86. „ 761 — 770
87. „ 1311 — 1320
88. „ 1431 — 1440
89. „ 2041 — 2050
90. „ 2151 — 2160
91. „ 2181 — 2190
92. „ 2431 — 2440
93. „ 2621 — 2630
94. „ 2701 — 2710
95. „ 3001 — 3010
96. „ 3301 — 3310
97. „ 3611 — 3620
98. „ 3901 — 3910
99. „ 3921 — 3930
100. „ 4091 — 4100
101. „ 4111 — 4120

V. Zinsscheine von Labesschen Obligationen.

102. Nr. 151 bis 160
103. „ 461 — 470
104. „ 791 — 800
105. „ 981 — 990
106. „ 1121 — 1130

Zinsscheine von Labesschen Obligationen.

107. Nr. 1501 bis 1510
108. „ 1701 — 1710
109. „ 1731 — 1740
110. „ 2171 — 2180
111. „ 2811 — 2820
112. „ 3071 — 3080
113. „ 3181 — 3190

VI. Zinsscheine von Salz-Kassen-Obligationen.

114. Nr. 101 bis 105
115. „ 136 — 140
116. „ 211 — 215
117. „ 236 — 240
118. „ 331 — 335

VII. Zinsscheine von baaren Kautionen.

119. Nr. 7.
120. „ 45.

VIII. Zinsscheine von Brennholz-Obligationen.

121. Nr. 4.
122. „ 13.

IX. Zinsscheine von der Anleihe von 1745.

123. Nr. 7.

X. Zinsscheine für 1816.

124. Nr. 201 bis 210
125. „ 211 — 220
126. „ 511 — 520
127. „ 591 — 600
128. „ 681 — 690
129. „ 731 — 740
130. „ 811 — 820
131. „ 821 — 830
132. „ 831 — 840

᾽# Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg

— No. 12. —

Magdeburg, den 24. März 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 15ten d. M. zu Berlin ausgegebene dritte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 639. die Bekanntmachung vom 1ten Februar d. J., daß die Piaster in den Staatskassen fernerhin nicht mehr angenommen werden sollen.

" 640. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten d. M betreffend die Strafgesetze und das Verfahren in den Rheinprovinzen bei Verbrechern und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt und bei Dienstvergehungen der Verwaltungsbeamten und unter

" 641. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten d. M. betreffend die festzusetzenden Schlußtermine zur Realisirung der noch nicht ausgeloosten Zinsscheine.

Magdeburg, den 20ten März 1821.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

Präklusiv-Termin zur Einlösung der noch nicht verlooseten Zinsscheine.

Durch die unter dem 8ten v. M. von der Königlichen General-Lotterie-Direktion erlassene Bekanntmachung, ist das Publikum von dem Resultate der 23ten Verloosung der auf den Grund des Edikts über die Finanzen des Staats vom 27ten Oktober 1810. (Gesetzsammlung vom Jahre 1810. Seite 29. No. 3.) für 1814. ausgefertigt gewesenen Zinsscheine, so wie der später für fällige Zinsen von Rußischen Bons ausgegebenen Zinsscheine für 1816. und demnächst von der vom 1sten bis 24sten d. M. bey der Staatsschulden-Tilgungskasse erfolgenden Einlösung dieser Scheine in Kenntniß gesetzt worden. Da nun nach dieser 23ten Verloosung nur noch 132 Nummern im Glücksrade zurückgeblieben sind, so ist dieselbe die letzte gewesen, und es sollen auch diese unausgelooset gebliebenen Zinsscheine sofort durch die Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöset werden. Jeder Innhaber von Zinsscheinen, es mögen nun dieselben in den früher Statt gehabten Verloosungen noch nicht ausgelooset, oder zwar ausgelooset, jedoch zur Einlösung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse nicht präsentirt gewesen seyn, wird daher, sofern der Zinsschein mit dem vorschriftsmäßigen Vermögens-Steuerstempel versehen ist, hierdurch aufgefordert, die baare Zahlung für denselben vom 25ten d. M. ab und im Laufe des Aprils d. J. bei der vorgedachten Kasse in Empfang zu nehmen. Diese Einlösung wird nicht außer Acht zu lassen seyn, da wir uns eine fernerweite, den sämmtlichen uneingelöset gebliebenen Zinsscheinen eine Präklusionsfrist festsetzende, Bekanntmachung binnen kurzem zu erlassen vorbehalten.

Berlin, den 1sten März 1821.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung

Die im folgenden Verzeichnisse aufgeführten ehemaligen Militärs, für welche bei uns Kriegsdenkmünzen eingegangen sind, haben bis jetzt nirgends ausgemittelt werden kön-

nen, weil größtentheils die als ihre Heimath uns bezeichneten Ortschaften undeutlich oder ganz unrichtig angegeben sind. Wir fordern selbige daher hierdurch öffentlich auf, sich mit Anzeige ihres Wohnorts zur Empfangnahme ihrer Kriegsdenkmünze bei uns zu melden.

Zugleich veranlassen wir die Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks, welche über den Aufenthalt eines oder mehrerer dieser vormaligen Militärs Auskunft geben können, hiervon dem Landrath ihres Kreises Anzeige zu machen.

Magdeburg, den 25ten Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

№	Vor und Zunamen.	Angeblicher Geburtsort.	Militärgrad.	Truppentheil bei welchem er gestanden hat.	Bemerkungen.
1	Christian Elsbein.	Gr. Schierstedt.	Freiw. Jäger.	3. Inf. Regim.	
2	Friedrich Homann.	Wernigerode.	desgl.	desgl.	
3	Heinrich Lüttchen.	Quedlinburg.	desgl.	10. Inf. Regim	Papiermacher.
4	August Poppe.	Vinzelberg.	Oberjäger.	desgl.	
5	Andreas Wagenführ.	Schauen.	Freiw. Jäger.	desgl.	Oekonom.
6	Friedrich Buchmann.	Hasserode.	desgl.	desgl.	desgl.
7	Peter Lüderwald.	Plötzky.	Füselier.	30. Inf. Regim.	
8	Franz Schuppe.	Wollmirsleben.	desgl.	desgl.	
9	Christian Niemann.	Wanzleben.	desgl.	desgl.	
10	Andreas Knüppel.	Hötensleben.	desgl.	desgl.	
11	Andreas Humbier.	Uhrsleben.	desgl.	desgl.	
12	Jacob Täge.	Warsleben.	desgl.	desgl.	
13	Gottfried Böhme.	Rothenkrug.	Trainknecht.	31. Inf. Regim.	
14	Gottlieb Wenzien.	Osterburg.	Soldat	desgl.	
15	Christian Kropf.	Colbitz.	Trainknecht.	desgl.	
16	Jacob Hellmann.	Genthin.	Freiw. Jäger.	desgl.	
17	Johann Zepernick.	desgl.	desgl.	desgl.	
18	Christian Seiler.	Jerichow.	Soldat.	desgl.	
19	Joachim Neubauer.	Ladeburg.	Kanonier.	3. Fußkomp. d. 7. Art. Brigade.	
20	Heinrich Schulz.	Wanzleben.	desgl.	desgl.	
21	Adolph Naubel.	Wegeleben.	desgl.	desgl.	
22	Andreas Lipke.	Rochow.	desgl.	7. K. 8. Art Brig.	
23	Johann Wagener.	Seeda.	desgl.	3. reitende Artill. Komp. 6. Brig	
24	Heinrich Förster.	Kl. Hamersleb.	Bombardier.	8. K. 7 Art. Brig.	
25	David Fleischmann.	Wanzleben.	Kanonier.	desgl.	
26	Christian Schneider.	desgl.	desgl.	desgl.	

№	Vor und Zunamen.	Angeblicher Geburtsort.	Militärgrad.	Truppentheil bei welcher er gestanden hat.	Bemerkungen.
27	Christoph Meyer.	Kl. Rodensleb.	Kanonier.	8. K. 7 Art. Brig.	
28	Conrad Steffen.	Langenwed-dingen.	desgl.	desgl.	
29	Jacob Wedler.	Schernikau.	desgl	desgl.	
30	Georg Schmidt.	Nordgermers-leben.	Unteroffizier.	desgl.	
31	Mathias Schmidt.	desgl.	desgl.	desgl.	
32	Heinrich Ahrend	Uhrsleben.	Kanonier.	desgl.	
33	Heinr. Scharlemmer.	desgl.	desgl.	desgl.	
34	Heinrich Ebert.	Dingelstedt.	desgl.	desgl.	
35	Christian Mahlfeld.	Rosenburg.	desgl.	desgl.	
36	Gottfried Großstück.	Hornburg.	desgl.	desgl.	
37	Gottfried Peters.	Alsleben.	desgl.	7. Artillerie-Brigade.	Haben auch Anspruch auf Soldgratifikation.
38	Friedrich Furchmann.	Fehr.	desgl.		
39	Friedrich Nauendorf.	Cörbelitz.	Soldat.	Garn. Bat. No. 18	
40	Christian Reichardt.	Bertkau.	desgl.	desgl.	
41	Wilhelm Schütz.	Schonbach.	Kanonier.	Handwerkskolonne No 1.	
42	Leonhard Riemer.	Barendorf.	Soldat.	31. Inf. Regim.	
43	Gottlieb Bensch.	Magdeburg.	Unteroffizier.	8. Rhein. Landwehrregiment.	

Magdeburg, den 25ten Februar 1821.
Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Aufforderung. Für den bei dem 50ten Infanterie-Regiment gestandenen, angeblich aus Plötzky gebürtigen und dahin am 2ten Mai 1816. als Invalide entlassene Füselier Friedrich Sinder ist bei uns ein Erbberechtigungsschein zum eisernen Kreuz eingegangen. Da aber derselbe weder in Plötzky noch in andern ähnlich benannten Ortschaften hat ausgemittelt werden können, so wird er hierdurch öffentlich aufgefordert, sich zur Empfangnahme dieses Scheins durch die landräthliche Behörde seines Wohnorts bei uns zu melden.
Magdeburg, den 25ten Februar 1821.
Königl. Preuß Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 13. —

Magdeburg, den 31. März 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da des Königs Majestät durch die allerhöchste Verfügung vom 28ten März v. J. erklärt haben: daß gegen widerspenstige Schleichhändler der Gebrauch der Waffen allerdings gestattet sey, so haben die Königl. hohen Ministerien der Justiz und Finanzen mittelst Reskripts vom 29ten Januar c. nachfolgendes hierüber festgesetzt:

No. 27. Befugniß der Grenzzollaufseher zum Gebrauch ihrer Waffen. II. 2106. Febr.

1) Die durch die Zollordnung vom 26ten Mai 1818. angeordneten Grenzbewachungs-Offizianten können bei Ausrichtung ihrer Dienstobliegenheiten Waffen führen.

2) Sie sollen solche dann gebrauchen, wenn diejenigen, welche im Grenzbezirke Fuhrwerke oder Kähne führen oder Sachen transportiren, nicht auf ihren Anruf anhalten, und diejenigen Ausweise geben, oder diejenige Mitfolge zu einer Steuerstelle oder Ortsobrigkeit willig leisten, welche die Zollordnung vom 26ten Mai 1818. vorschreibt.

3) Bei dem Gebrauche selbst haben die Grenzbeamten diejenigen Vorschriften zu beachten, welche deshalb den Gensdarmen in der Instruktion vom 30ten Dezember v. J. §. 28. gegeben worden sind. Dieser Paragraph lautet wörtlich also:

Die Gensdarmen sind befugt, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunktionen befinden, ausgeübt wird,

b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer persöhnlichen Verhaftung mit offener Gewalt oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;

c) wenn sie auf andere Art die ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

4) Kommen die Beamten hiernach in den Fall, die Waffen gebrauchen zu müssen, so müssen sie, bis einer Dienstkleidung wegen im allgemeinen Bestimmungen erfolgen, das in Gemäßheit §. 10. der Zollordnung vom 26ten Mai 1818. zu führende Brustschild unverdeckt tragen.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und haben ins besondere die Hauptzoll- und Obersteuer-Aemter die Grenzaufsichts-Beamten darnach genau zu instruiren.

Magdeburg, den 8ten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der zu Wittenberge entdeckte Betrug:
daß mit Frachtbriefen des Handlungshauses Schulze und Mänicke zu Hamburg vom 8ten September v. J. an Ordre nach Brandenburg ausgestellt, zwei Fässer mit doppelter Fastage als Terpentinöl deklarirt worden, bei deren genauen Revision sich aber ergeben hat, daß die Zwischenräume der Fastagen nur mit einer stark nach Terpentin riechenden Flüssigkeit angefüllt gewesen, nach deren Ablassung sich in den Futterfässern zwei Oxthofte Franzwein vorgefunden haben.

No. 28 Zolldefraudationen betr. II. 319. März.

wird den sämmtlichen Zoll- und Steuerämtern hierdurch bekannt gemacht, mit der Weisung, auf dergleichen Betrügereien aufmerksam zu seyn, übrigens aber alle Güter, welche auf Frachtbriefe von oder an die genannte Handlung gehen, jedesmal einer besonders genauen Revision zu unterwerfen.

Magdeburg, den 14ten März 1821.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 31ten Januar d. J. Amtsblatt No. 9. pro 1821. hinsichtlich der von des Königs Majestät zur Herstellung der durch einen Blitzstrahl zerstörten Kirche zu Massow bewilligten allgemeinen Kirchenkollekte, machen wir den betreffenden Behörden bekannt, wie von den Königlichen Ministerien der Geistlichen Angelegenheiten und des Innern näher bestimmt worden ist, daß auch in den katholischen Kirchen und bei den katholischen Einwohnern, zu obigem Zwecke die Einsammlungen geschehen sollen.

No. 29. Kirchenkollekte zur Herstellung der Kirche in Massow. K. S. 134. März.

Magdeburg, den 14ten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Zur Nachachtung bei Anfertigung der nächsten, durch §. 22. unserer Instruktion vom 26ten November v. J. vorgeschriebenen Zugangslisten zu den diesjährigen Gewerbesteuerrollen und bei künftigen Klassifikationen wird den Veranlagungsbehörden bekannt gemacht, daß nach einer Bestimmung des

No. 30. Gewerbesteuer derjenigen Brauer und Brenner, welche ihre Ge-

tränke selbst verschänken. II. 2217. März.

Königlichen Finanzministeriums diejenigen Brauer und Brenner, welche das von ihnen fabrizirte Getränk in ihrer Behausung an sitzende Gäste in kleinen Quantitäten verkaufen, außer der Gewerbesteuer für die Brauerei, auch noch den Beitrag als Schänkwirthe (Klasse 6.) zu entrichten haben.

Magdeburg, den 23ten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 3. Beschleunigung der Defraudationsprozesse. 1915.

Auf den Grund einer Königlichen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 22ten Dezember v. J. und der in dessen Gefolg anhero erlassenen Verfügung des Königlichen Justizministeriums vom 12ten d. Mts, werden sämmtliche dem unterzeichneten Oberlandesgerichte untergeordnete Gerichte hierdurch aufgefordert und angewiesen, die möglichste Beschleunigung der rechtshängigen und fernerweit vorkommenden Defraudations-Prozesse sich pflichtmäßig angelegen seyn zu lassen.

Magdeburg, den 20ten März 1821.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

(Mit dieser Nummer wird die vierte außerordentliche Beilage von einem Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg

— Nro. 14. —

Magdeburg, den 7. April 1821.

Bekanntmachungen.

Die von der General-Wittwenkasse am 1ten April d. J. zu leistenden Zahlungen betr.

Die General-Direktion der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwenkasse im bevorstehenden Zahlungstermine folgende Zahlungen leisten wird:

1) Die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1ten April d. J. ausgeschiedene, nicht exkludirte, Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptionsscheine;

2) die den 1sten April 1821. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher, als den 1sten April d. J. auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 5ten, die der Antrittsgelder mit dem 19ten April d. J. auf der General-Wittwenkasse, Molkenmarkt No. 3., ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April a. c, und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr, fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27ten Juli 1819. nicht ferner statt finden und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- und Kommunalkassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße No. 3, und General Landschaftsagenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die rc. Institutenkasse zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwenkasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats eingezahlt werden, und ist die General-Wittwenkasse angewiesen, nach dem 1sten April keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 12ten März 1821.

General-Direktion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

von Winterfeld. Büsching.

Präklusivtermin zur Realisation der Zinsscheine.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 9ten d. M. (Gesetz-Sammlung 1821. Seite 32. No. 641.) und im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 1sten d. M. werden die Inhaber der, für rückständig gebliebene Zinsen ausgegebenen, in den Jahren 1814. und 1816. zahlbar gewesenen, Zinsscheine, und zwar sowohl der in den bereits Statt gehabten 23. Verloosungen ausgelooseten, jedoch bisher zur Zahlung nicht präsentirten, als auch der unverlooset gebliebenen Papiere dieser Gattung hiermit aufgefordert:

die in denselben bezeichneten Summen, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier in Berlin im Seehandlungsgebäude ungesäumt, und

spätestens bis ultimo Juni dieses Jahres,

gegen Aushändigung der Zinsscheine zu erheben.

Sind diese Zinsscheine verlohren, vernichtet oder verlegt, so muß der daraus sich ergebende Anspruch mit Anführung der Nummern und der Valuta, bei der unterzeichneten Hauptverwaltung, unter Vorbehalt der einzuleitenden gerichtlichen Mortifikation bis zu dem eben erwähnten Präklusivtermin schriftlich angemeldet werden, indem alle Ansprüche aus diesen Papieren an den Preußischen Staat, ohne Ausnahme mit dem 1sten Juli 1821. erlöschen.

Berlin, den 17ten März 1821.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz.

D. Schickler.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Rektor Kuhn zu Barby ist an die Stelle des anderweit beförderten Prediger Weber zum Prediger in Wespen ernannt und bestätigt worden.

Der Kandidat der Theologie, Klusemann, ist zum Adjunkt des Predigers Wilda in Lödderburg und Athensleben, jedoch ohne Hofnung zur Nachfolge, ernannt worden.

(Mit dieser Nummer wird die chronologische Uebersicht der im ersten Quartal 1821. im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen unentgeldlich ausgegeben.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 15.

Magdeburg, den 14. April 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Sachsen.

No. 2. Dislokation und Organisation des Königlichen Pionierkorps.

Da die eigenthümliche Organisation der Pionierkompagnien, ihre vorzugsweise statt findende Zusammensetzung aus dazu geeigneten Professionisten, und der dadurch veranlaßte beträchtliche Andrang von Freiwilligen, die Königl. Pionier-Inspekteure und Abtheilungs Kommandeure in vielseitigere und häufigere dienstliche Berührung mit den Königl. Regierungen, den diesen untergebenen Kreis- und Lokalbehörden, und den Ersatzkommissionen bringt, als dies mit den Befehlshabern anderer Truppengattungen in der Regel der Fall ist, so wird die hier anliegende Uebersicht der jetzigen Dislokation und der dermaligen Besetzung der Befehlshaberstellen des Königl. Pionierkorps zur Kenntniß der betreffenden Behörden hierdurch gebracht, mit dem Bemerken, daß die Leitung der Ergänzungs-Angelegenheiten der Pionier-Abtheilungen und der dahin einschlagende Schriftwechsel, so wie die vorschriftsmäßige Mittheilung von Nachweisungen der angenommenen Freiwilligen und Kapitulanten, oder der, nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten August v. J. zur Anstellung in subalternen Civilposten geeigneten Individuen ꝛc. zu den besondern Funktionen der Königl. Pionier-Inspekteure gehört.

Magdeburg, den 17ten März 1821.

Königl. Preuß. Oberpräsidium der Provinz Sachsen.

Im Auftrage:

Der Regierungs-Chef-Präsident. Gr. v. d. Schulenburg.

Der Geheime Regierungsrath. Hertel.

Uebersicht

der Dislokation und Besetzung der Befehlshaberstellen des Königl. Pionierkorps.

Nummer der Inspektion.	Namen und Standort des Ingenieurs Inspekteurs.	Namen und Standort des Pionier-Inspekteurs.	Benennung der zu ihrem Ressort gehörigen Pionier-Abtheilungen.	Standort.	Nummer des Armee-korps.	Nummer der Landwehrbrigaden. Zu welchem jede Abtheilung gehört und aus deren Bezirk sie ergänzt wird.	Bemerkung.
	Generalmajor v. Hoyer in Berlin.	Major von Sieberstein in Berlin.	Garde-Pionier Abtheilung.	Berlin.	Garde u. Grenadir-korps.		Die Garde-Abtheilung wird wie alle übrigen Königlichen Garden ergänzt und ist auf keinen besondern Bezirk angewiesen.
			1te — dito — (Ostpreuß.)	Danzig.	Ites	1te 2te	
			2te — dito — (Pommersche)	Stettin.	IItes	3te 4te	
II.	Generalmajor Pullet in Breslau.	Major Modrach in Breslau.	3te — dito — (Brandenb.)	Magdeb.	IIItes	5te 6te	
			5te — dito — (Westpreuß.)	Glogau.	Vtes	9te 10te	
			6te — dito — (Schlesische.)	Neisse.	VItes	11te 12te	
III.	Generalmajor Aster in Coblenz.	Major von Richthofen in Coblenz.	4te — dito — (Magdeburg.)	Cölln.	IVtes	7te 8te	
			7te — dito — (Westphäl.)	Coblenz.	VIItes	13te 14te	
			8te — dito — (Rheinische.)	Saarlouis	VIIItes	15te 16te	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 31.
Gebühren der Medizinal-Personen für ihre Bemühungen zur Wiederbelebung scheintodter oder verunglückter Personen.
I. 796. März.

Nachstehendes Reskript der Königlichen Ministerien der Medizinal-Angelegenheiten und des Innern wird hierdurch zur genauen Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, am 6ten April 1821.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Es sind Zweifel darüber entstanden, in wie fern die mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 2ten November v. J. bestimmten Gebühren der Medizinalpersonen für ihre Bemühung zur Wiederbelebung Scheintodter und Verunglückter neben den in dem Erlasse vom 20sten Oktober v. J. bestimmten Prämien der bei den Rettungsversuchen konkurrirenden Aerzte und Wundärzte zu bezahlen sind. Die gedachte Kabinetsordre stellt nur das Deservit des Arztes oder Wundarztes fest, welches derselbe von Privatpersonen zu fordern hat. Es versteht sich daher auch von selbst: daß dieselben von diesem, in so fern deshalb durch besondere Provinzialgesetze nicht ein anderes bestimmt ist, ferner ein Mehreres nicht fordern können, daß aber dadurch die ihnen zugesicherten Prämien aus Staatskassen nicht ausgeschlossen werden. Doch können in dem Falle, wenn die verpflichteten Privatpersonen dem Arzte oder Wundarzte die Gebühren nicht zu geben vermögen, solche nicht noch außer der Prämie gegen die Staatskassen liquidirt werden, vielmehr müssen sich dieselben in diesem Falle mit der Prämie begnügen.

Berlin, den 10ten Februar 1821.

(gez.) v. Altenstein. v. Schuckmann.

An
die Königliche Regierung
zu Magdeburg.

No. 32
Unverzügliche Einsendung der rückständigen Spezial-Domänen- u. Forstrechnungen pro 1820.
II. 595.
April.

Da noch mehrere Spezial-Domänen- und Forstrechnungen für das Jahr 1820. rückständig sind, ohngeachtet der Jahresschluß einen Monat früher als sonst statt gefunden hat, so werden die zur Rechnungslegung verpflichteten Herrn Domänen- und Forstbeamten hierdurch angewiesen, die Rechnungen des Jahres 1820. des schleunigsten und spätestens bis zum 5ten Mai d. J. einzureichen.

Diejenigen Beamten, welche bis zu diesem Zeitpunkte die Rechnungen nicht eingesendet haben, werden ohne Weiteres in eine Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. genommen und erstere auf ihre Kosten durch expresse Boten abgeholt werden.

Magdeburg, den 10ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 2
Beschleunigung der Defraudations-Prozesse.
883.

Da in Gefolge einer von des Königs Majestät unterm 22ten Dezember v. J. erlassenen Allerhöchsten Kabinetsordre, mittelst Justiz-Ministerialreskripts vom 12ten März d. J. verordnet worden, daß die Steuerkontraventionssachen möglichst schnell betrieben und entschieden werden sollen, so werden die sämmtlichen Untergerichte des hiesigen Departements hierdurch angewiesen, sich hiernach gemessenst zu achten und keine ungebührliche Verzögerung zu verschulden.

Halberstadt, den 9ten April 1821.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Alsleben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 16.

Magdeburg, den 21. April 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 10ten d. M. zu Berlin ausgegebene vierte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 642. die Kartelkonvention mit Dänemark, vom 25ten Dezember v. J. und unter

" 643. die Uebereinkunft mit Sachsen in Rücksicht der Großjährigkeits-Erklärungen solcher Minorennen, welche im Königreiche und im Herzogthum Sachsen Vermögen besitzen, vom 15ten v. M.

Magdeburg, den 15ten April 1821.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Allerhöchste Kabinetsordre.

An die Stellvertreter des Heeres bey der Einweihung des Kriegsdenkmals.

Wir haben am heutigen gefeyerten Tage dem Denkmal die Weihe gegeben, das Ich, als Anerkenntniß der Treuen Meines Volks in verhängnißvoller Zeit und der Tapferkeit seiner Söhne im Kampfe für Unabhängigkeit und Recht zu errichten verhieß. Wir überliefern es mit dem erfleheten Seegen des Himmels Unsern Nachkommen, als ein bedeutungsvolles Andenken an eine Zeit harter Bedrängniß, an

den Heldenmuth der Krieger, durch den die Selbstständigkeit des Vaterlandes erkämpft worden und als ein heiliges Zeichen der obwaltenden Gerechtigkeit. Wenn an der geweiheten Stätte die glorreichen Erinnerungen des heutigen Tages jede Brust erfüllen, so ist, vor allem was uns erhebt, die Erinnerung an das glänzende Beispiel der Einigkeit und des unerschütterlichen Vertrauens zwischen Fürsten und Volk, und der ächten Begeisterung, womit die Nation für die Erfüllung ihrer Pflichten gegen das Vaterland und für die Ehre des angestammten Throns in den Kampf zog. Dem Gedächtniß dieser Tugenden bleibe also auch dies Denkmal geweiht. Sie ferner zu bewahren, vertraut zunächst das Vaterland denen, die zu seiner Vertheidigung berufen sind. Euch und Euren Waffengefährten, deren Stellvertreter ihr bei der heutigen Feier waret. Euer Ziel sey, dies Vertrauen zu rechtfertigen, und jene Tugenden zur Ehre des Preußischen Namens auf die Nachkommen zu vererben, welche des Vaterlandes Heil und Schutz und der Stolz Eures Königs sind.

Berlin, den 30ten März 1821.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Die von des Königs Majestät bei der am 3ten v. Mts statt gehabten Einweihung des Kriegsdenkmals auf der Anhöhe vor dem Halleschen Thore der Residenz, welche künftig der Kreuzberg genannt wird, erlassene Allerhöchste Kabinetsordre, welche uns von des Herrn Ministers des Innern Exzellenz unterm 30ten v. M. mitgetheilt worden ist, hat ein so allgemeines Interesse, daß wir es für unsere Pflicht halten, solche vorstehend zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Magdeburg, den 10ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 33. Haltung einer Kirchen- und Hauskollekte für die Abgebrandten zu Zaudiß. K. S. 392. März.

In dem Marktflecken Zaudiß zum Kreise Ratibor in Schlesien gehörig, sind am 10ten Februar 1819. muthmaßlich durch Brandstiftung, 27 Possessionen und außerdem auch die Pfarr- und Schulgebäude abgebrandt, und in den Jahren 1819. und 1820. größtentheils wieder aufgebauet worden. Am 10ten Dezember v. J. ist an diesem Orte abermals eine noch bedeutendere Feuersbrunst ausgebrochen, durch welche 35 Possessionen, die katholische Pfarrei und Schulgebäude, die Arrende und der Glockenthurm in Asche gelegt, außerdem aber eine Menge Getreide und gegen 400 Stück Vieh, ein Raub der Flammen geworden sind. Die Königl. Ministerien der Geistlichen Angelegenheiten und des Innern haben daher den Abgebrandten eine allgemeine katholische Kirchen- und Hauskollekte zu bewilligen sich bewogen gefunden, weshalb die betreffenden Behörden wegen Einsammlung dieser Kollekte in dem hiesigen Regierungsbezirk nach der unterm 21sten Juni 1818 Amtsblatt No. 28. und 1818. erlassenen Generalvorschrift überall zu verfahren, hierdurch aufgefordert werden.

Magdeburg, den 26ten März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 34. Bedingungen der Aufnahme von Kranken in das chirurgische Klinikum zu Halle. I. 1476. März.

Da es seit einiger Zeit öfter geschehen ist, daß arme äußere Kranke, ohne alle Anfrage, in das Chirurgische Klinikum zu Halle gebracht worden sind, und die betreffenden Gemeinden sich weiter gar nicht um sie bekümmert haben, ein solches Verfahren aber mit dem geringen Unterhaltungsfonds der gedachten Heilanstalt unverträglich ist, so werden in Gemäßheit des Reskripts des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 23ten v. M. die betreffenden Behörden des hiesigen Regierungsbezirks auf die nachstehenden Bedingungen, unter welchen Kranke in das Chirurgische Klinikum zu Halle aufgenommen werden können, aufmerksam gemacht, und zu deren genauesten Beobachtung angewiesen.

1) Ist für die, in vorbesagte Heilanstalt aufzunehmenden Kranken, jederzeit ein monatliches Kostgeld von 6 Thlrn. pränumerando an den Krankenwärter zu entrichten.

2) Müssen die Gemeinden oder Verwandten des Kranken, für die Hin- und Zurückreise desselben, selbst Sorge tragen.

3) Werden Kranke nur im Sommer vom 16ten Mai bis 16ten Sept., und im Winter vom 16ten Oktober bis Ende März aufgenommen. Ausnahmsweise ist jedoch auch für die Aufnahme solcher Kranken, deren Heilung keinen Aufschub leidet, außer der vorangeführten Zeit, gesorgt. Magdeburg, den 5ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 35. Befugnisse des Zollamtes zu Höxter. II. 39. April.

Da der bisherige Durchgangszoll von Preußischen Transitogut in Churhessen aufgehoben worden, so ist die nach unserer Bekanntmachung vom 5ten Februar 1820. im 9ten Stück unseres Amtsblattes, bemerkte erweiterte Befugniß des Zollamtes Höxter auf seine früheren Befugnisse als Nebenzollamt 1ster Klasse, mit Ausnahme der Abfertigung des Nordhäuser Brandteweins beschränkt worden. Es wird dieses sowohl dem Handelsstande und den Fabrikanten als den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern unseres Departements hierdurch zur Nachricht und Beachtung, bekannt gemacht.

Magdeburg, den 6ten April 1821.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 36. Abschluß des Liquidations- und Zahlungswesens der aus dem Zeitraume vom 1ten August 1807. bis ult. Febr. 1809 rückständigen halben Militärgehälter. I. 308. April.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 15ten November 1820. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bestimmen geruht, daß Behufs des baldigen gänzlichen Abschlusses des Liquidations- und Zahlungswesens der aus dem Zeitraume vom 1sten August 1807. bis ult. Februar 1809. noch rückständigen halben Militärgehälter, die etwa zeither unbekannt gebliebenen Interessenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche, binnen einer präklusivischen Frist von sechs Monaten aufgefordert werden sollen.

Indem die unterzeichneten Ministerien diesen Allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern dieselben zu-

gleich alle die, durch die Ereignisse der Kriegesjahre 180$\frac{6}{7}$ inaktiv gewordenen Offiziere und Unterstaabsbeamte oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, die sich mit ihren Forderungen auf vorgedachten Rückstand, ungeachtet der schon seit mehreren Jahren eingeleiteten Zahlungen, bisher nicht gemeldet haben, hierdurch auf, ihre Liquidationen und Legitimationen binnen sechs Monaten und spätestens bis zum 1sten Oktober dieses Jahres präklusivischer Frist, beim fünften Departement des Kriegesministeriums, zur Prüfung und Feststellung einzureichen. Auch diejenigen, welche schon früher dergleichen Gesuche angebracht haben, aber noch nicht definitive darüber beschieden worden, sind verpflichtet, ihre Liquidation und Legitimation spätestens bis zu dem bestimmten präklusivischen Termin bei dem vorgedachten Departement zur Feststellung zu übergeben. Auf diese Nachzahlung haben indessen nur diejenigen inaktiv gewesenen Offiziere und Unterstaabsbeamte Anspruch, welche sich entweder stets innerhalb Landes aufgehalten, oder wo dies nicht der Fall gewesen, doch vor dem 1sten Juni 1809. in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind, wogegen aber alle denjenigen, welche vor dem 29ten Juli 1811. ohne Invaliden-Wohlthaten verabschiedet worden, nach Allerhöchster Bestimmung, auf halbes Gehalt kein Recht zusteht.

Wer die angesetzte Frist bis zum 1sten Oktober dieses Jahrs ohne Anmeldung vorübergehen läßt, hat die Ausschließung von dieser Nachzahlung sich selbst beizumessen.

Ueber den Eingang der Anmeldung soll den Anmeldenden eine besondere Bescheinigung zu ihrer etwanigen Legitimation ertheilt werden.

Berlin, den 31sten März 1821.

Ministerium des Schatzes.	Ministerium des Krieges.
(gez.) v. Lottum.	(gez.) v. Hacke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 10ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 37. Verbot des Ausstellens der Leichen. I. 393. April.

Die Königl. Regierung findet sich veranlaßt, die gesetzlichen Vorschriften in Erinnerung zu bringen, wonach

nicht nur das Ausstellen der Leichen an ansteckenden Krankheiten verstorbener, sondern auch das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, die Oeffnung der Särge bei Beerdigungsfeierlichkeiten und das Singen der Schulkinder bei offenen Särgen, bei 5 Rthlr. Geld oder 8 Tage Gefängnißstrafe untersagt ist,

und die Königl. Herren Landräthe, Prediger und Ortsvorsteher aufzufordern, über deren genaue Befolgung sorgsam zu wachen und im Fall einer Widersetzlichkeit davon pflichtmäßige Anzeige zu machen.

Magdeburg, den 12ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 38. Gewerbesteuer der Fremden. II. 986. April.

Den mit Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß nach einem Reskripte des Königl. Handels-Ministeriums vom 26ten v. M. fremde Einkäufer, welche Holz und Wolle in den Preuß. Staaten im Großen aufkaufen, von der Gewerbesteuer frei sind.

Dagegen müssen Fremde, welche hier Bestellungen suchen, z. B. Handlungskommis mit Weinproben oder mit Mustern von Zeugen nach §. 21. a. des Gesetzes, einen Gewerbeschein lösen.

Magdeburg, den 12ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 3. Genaue Beachtung der Bekanntmachungen der

Nachstehendes Reskript Eines hohen Justizministeriums:

Da durch Nichtbeachtung der Bekanntmachungen der verwaltenden Behörden,

wegen Umschreibung oder Realisirung von Staatsschuldverschreibungen oder anderweitig verbrieften Ansprüche an den Staat, besonders wenn auf den Grund von allerhöchsten Kabinetsordres denselben Präklusivfristen gesetzt sind,

Verwaltungsbehörden wegen Umschreibung oder Realisirung von Staatsschuldverschreibungen.

1210.

die Gerichtsbehörden in Beziehung auf ihre Depositorien, oder die unter ihrer Verwaltung stehenden Massen, die Beteiligten in Schaden bringen oder sich selbst sehr nachtheiligen Regressen aussetzen: so findet der Chef der Justiz sich veranlaßt, zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten der obgedachten Art, das Königl. Oberlandesgericht und Pupillenkollegium auf die bei solcher Achtlosigkeit unvermeidlichen Nachtheile und Gefahr aufmerksam zu machen; insbesondere aber anzuweisen: die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden in den hiesigen öffentlichen und Provinzial-Amtsblättern erlassene Bekanntmachung vom 17ten März d. J.,

wegen des mit dem 1sten Juli c. erlöschenden Anspruchs aus den sogenannten Zinsscheinen,

genau, in Ansehung der unter seiner Administration stehenden oder im General- und Spezialdepositorio befindlichen Depositorien zu beachten, auch die Untergerichte im Departement des Kollegiums gehörig auf dieselbe zu verweisen.

Berlin, den 4ten April 1821.

Der Justizminister.

(gez.) von Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
und Pupillenkollegium
zu Halberstadt.

wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Untergerichte unsers Departements gebracht, mit der Anweisung, sich darnach aufs genaueste bei eigener Verantwortung zu achten und ihre Kassenbeamten gemessenst zu instruiren.

Halberstadt, den 13ten April 1821.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Alsleben.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung der Zeitschrift Ireneon. K. S. 695. März.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns die nachstehend abgedruckte Ankündigung einer unter dem Titel: „Ireneon" im Druck zu erwartenden Zeitschrift zur Beförderung der evangelischen Kirchenvereinigung mit dem Auftrage zugefertiget, dieselbe in unserem Verwaltungsbezirk möglichst zu verbreiten; und in dieser Absicht anzuordnen: daß die Kirchen-Aerarien, wo sie dazu im Stande sind, und nicht etwa die Patrone wider Vermuthen etwas dagegen haben, die zur Anschaffung erforderlichen Kosten herschießen.

Um diesem Auftrage zu genügen, empfehlen wir diese Zeitschrift hierdurch Allen, welchen die Förderung des eingeleiteten Unionswerks am Herzen liegt; und hegen das Vertrauen: daß auch die Herren Kirchenpatrone Ihrerseits gern dazu mitwirken werden. Die Herren Superintendenten werden wegen Einsendung des Subscribentenverzeichnisses noch eine besondere Verfügung erhalten.

Magdeburg, den 4ten April 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Ankündigung.

Das wohlthätige und echt-evangelische Werk der Kirchenvereinigung, das seit der Kirchenverbesserung durch Luther und Zwingli ein Gegenstand frommer Wünsche und vielfacher Bemühungen war, ist bekanntlich auf Veranlassung des Reformations-Jubiläums wieder aufgenommen und in einer größern Ausdehnung versucht worden, als früher. Es hat freilich auf der einen Seite eine nicht geringe Anzahl Freunde und Beförderer gefunden, und ist an manchen Orten weit schneller und glücklicher ausgeführt worden, als man gehofft hatte; allein auf der andern Seite haben sich auch Stimmen dagegen erhoben, die der Freund der guten Sache nicht gleichgültig überhören kann, zumal, da man sich zu manchen Gegnern der Union, hätten sie sich nicht auf das Bestimmteste erklärt, ganz anderer Ansichten, Urtheile und Gesinnungen versehen sollte. Die Verhandlungen darüber sind theils in Flugschriften, die nicht einmal alle ins große Publikum kommen; theils in größeren Werken, die noch ganz andere Zwecke umfassen; theils in Abhandlungen niedergelegt, die eine durchaus polemische Tendenz haben, und sogar nicht ganz von leidenschaftlichen Aeusserungen und persönlichen Angriffen frei sind. Es läßt sich nicht wohl absehen, wie durch einen so geführten Streit ein erfreuliches Resultat, d. h. der Friede erkämpft werden kann, um dessen Willen allein der redliche Kämpfer sich rüstet. Dazu kommt, daß die Nachrichten über den glücklichen Fortgang des Unionswerkes in mehreren Journalen und Zeitungen zerstreut, und nirgend zu einer vollständigen Uebersicht zusammengestellt sind; ja an manchem Orte mag es die erwünschtesten Fortschritte gemacht haben, ohne daß dieselben zur Kenntniß des theilnehmenden Publikums gelangt sind.

Diesem

Diesem Mangel wünsche ich durch die Herausgabe einer Zeitschrift abzuhelfen, die unter dem Titel:

Ireneon

erscheinen, und einzig und allein das Werk der Kirchenvereinigung zum Gegenstande haben, und sich in folgende Rubriken theilen soll:

1) Abhandlungen, in denen das Unionswerk aus allen Gesichtspunkten betrachtet, und sowol die dogmatischen Ansichten, über welche gestritten werden kann, als die Versuche, eine Vereinigung herbeizuführen, beleuchtet werden. Ich bin, wie ich bei einer andern Gelegenheit, und zwar, noch ehe die Sache auf höhere Anordnung zur Sprache kam, unzweideutig an den Tag gelegt habe, fest überzeugt: daß die Union der evangelischen Kirche ein in jeder Hinsicht wünschenswerthes, der innigsten Theilnahme und der thätigsten Mitwirkung höchst würdiges Unternehmen ist; doch soll Alles, was etwa gegen die Möglichkeit oder Nützlichkeit der Union erinnert ist, unpartheilich geprüft, und so die abgeschlossene Einseitigkeit vermieden werden, ohne daß diese neue Zeitschrift ein Tummelplatz leidenschaftlicher Gemüther werden kann.

2) Beurtheilungen aller in der neuesten Zeit über diesen Gegenstand erschienenen Schriften, auch solcher Abhandlungen, die in größern Werken oder Sammlungen enthalten sind. Nur kann aus Gründen, welche von selbst einleuchten werden, aller derer, die mit dem bekannten Thesenstreite in Verbindung stehen, hier nicht gedacht werden. Da mein jetziger sowol, als mein früherer Aufenthalt dem Mittelpunkte der deutschen Literatur nicht so nahe liegt, daß ich hoffen könnte, auf alles, was hierher gehört, aufmerksam zu werden, so bitte ich die Verfasser und Herausgeber der auf das Unionswerk sich beziehenden, besonders kleineren Schriften, auch einzelner Predigten, welche vielleicht nicht ins größere Publikum kommen dürften, um gütige Mittheilung derselben.

3) Nachrichten, und zwar so viel als möglich vollständige Nachrichten über den Fortgang der Union im deutschen Vaterlande, verbunden mit einer Angabe und Beurtheilung der Hindernisse und Schwierigkeiten, die sich derselben in manchen Gegenden in den Weg gestellt haben. Auch das, was außer Deutschland in dieser Hinsicht geschieht, soll berücksichtiget werden.

Einige verdiente Theologen und Prediger haben mir schon ihre Unterstützung versprochen, und ich hoffe: daß sich noch mehrere mit mir vereinigen werden; wenigstens lade ich Jeden, den dieser höchst wichtige Gegenstand interessirt, hiermit zur Theilnahme ein; und wünsche nichts sehnlicher, als daß einsichtsvolle und evangelisch gesinnte Männer aus den gebildeten Ständen, wo und unter welchen Verhältnissen sie auch leben mögen, mir ihre Bemerkungen und Erfahrungen mittheilen. Nur muß ich dabei erinnern, daß zwar in der ersten Rubrik auch Aufsätze ungenannter, selbst mir unbekannter Verfasser, wenn sie sich sonst zur Aufnahme eignen, abgedruckt werden kön-

nen; jedoch bei den für die dritte Abtheilung bestimmten Nachrichten es durchaus nöthig ist: daß die Einsender und Berichterstatter sich wenigstens mir zu erkennen geben, damit ich wisse, wer erforderlichen Falles ihre Mittheilungen vertritt; Recensionen solcher Schriften und Abhandlungen aber, deren Verfasser sich öffentlich genannt haben, können ohne den Namen des Beurtheilers nicht aufgenommen werden.

Greifswald, 1821. im Februar.

D. Ernst Gottfr. Adolf Böckel,
ordentl. Profess. d. Theol. und Docent der morgenl. Spr. a. d. Univers., Past. zu St. Jacob und Scholarch.

Den Verlag dieser Zeitschrift, — welche in zwanglosen Heften, ein jedes 8 Bogen stark erscheinen wird, — habe ich übernommen, und werde für ein anständiges Aeußere sorgen, zu welchem Ende ich neue Lettern — Corpusfraktur, aus welcher diese Ankündigung — und ein sogenanntes Rosen-Median-Papier gewählt habe. Das erste Heft wird im Juli d. J., jährlich aber werden nur höchstens zwei Hefte ausgegeben werden.

Um auch meiner Seits zur Erreichung des Zwecks dieser Zeitschrift beizutragen, und die Anschaffung derselben selbst den weniger bemittelten Geistlichen und Kirchenärarien zu erleichtern, bestimme ich den Subscriptionspreis für das Heft nur zu 10 Gr., den nachherigen Ladenpreis aber zu 12 Gr. und gebe mit Vergnügen den Sammlern von Subscribenten auf 8 Exemplare das 9te frei.

Beiträge für diese Zeitschrift ersuche ich ergebenst unter der Addresse des Herrn Herausgebers durch Buchhändlergelegenheit an mich zur weitern Beförderung gelangen zu lassen. Der Subscriptionstermin ist mit dem 1sten Mai geschlossen.

Berlin, den 24sten Februar 1821.

August Rücker.

Liste der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.
II. 218.
April.

Die nachstehend abgedruckte Liste der aufgerufenen und bis zum 31ten Dezember 1820 bei der Königl. Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere, wird in Gemäßheit des §. 22. des Gesetzes vom 16. Juni 1819. (No. 849. der Gesetzsammlung Seite 160.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 7ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Liste der aufgerufenen, und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staats-Schuldscheine.						
des Dokuments						Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Littera.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthl	Gr.	Pf.	
2544	B.	Kourant	300	—	—	vom 14ten Juli 1814. und
2544	C.	"	300	—	—	vom 23ten März 1820.
Zinsscheine.						
2226 v. Seehandl. Obl.	A. 17. " — / B. 17. " —	Kourant	34	—	—	vom 16ten Oktober 1820.
2227 desgleichen.	A. 8. " 12 / B. 8. " 12	—	17	—	—	vom 2ten September 1819.
2847 desgleichen	A. 23. " 20 / B. 23. " 20	—	47	16	—	
11114 desgleichen	A. 7. " 22 / B. 7. " 22	—	15	20	—	
11115 desgleichen	A. 11. " 22 / B. 11. " 22	—	23	20	—	
11116 desgleichen	A. 17. " 21 / B. 17. " 21	—	35	18	—	
18455 desgleichen.	A. 39. " 1 / B. 39. " 1	—	78	2	—	vom 16ten Oktober 1820.

Berlin, den 31. Dezember 1820. Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Der Königliche Geheime Ober-Finanzrath Hellwing zu Liegnitz, dessen Sohn Aufforderun der Königl. Lieutenant Hellwing, Ritter des eisernen Kreutzes im Regiment gestanden, und in der Schlacht bei Laon geblieben, hat nach seinem Ableben dem unterzeichneten Regiment ein Legat von 300 Rthlr. zur Vertheilung an die Invaliden, Wittwen und Waisen des Regiments aus der Campagne $18\frac{13}{14}$ hinterlassen.

Um den Willen des Erblassers vollkommen genügen zu können, werden demnach alle resp. Militair besonders aber sämmtliche Civil-Behörden, dienstergebenst ersucht, Falls in ihren Distrikten Invaliden aus der Campagne 18¹³/₁₄ oder hülfsbedürftige Wittwen und Waisen, deren Männer oder Väter in der besagten Campagne den Heldentodt starben, befindlich, mir selbige anzuzeigen, zugleich aber in deren Nationale, ihren bisherigen Erwerbszweig, Vermögensumstände, moralische Führung, und bei den Invaliden die Art ihrer Verwundung anzugeben, um, wenn auch allen nicht geholfen werden könnte, dem Verdientesten und Nothbedrängtesten eine Unterstützung gewähren zu können.

Staabs-Quartier Herrnstadt, den 27ten März 1821.

Königl. Preuß. Zweites (Leib) Husarenregiment.
G. Münster,
Major und interim. Kommandeur.

Vorstehende Aufforderung bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und weisen zugleich die Invaliden, Wittwen und Waisen, welche auf Theilnahme an das ausgesetzte Legat Anspruch zu machen befugt sind, an, solche vor dem 1sten Juny d. J. bey den Herrn Landräthen der Kreise, in welchen sie sich aufhalten, anzumelden, und ihre Legitimationen beizubringen. Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Magdeburg, den 10ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, das durch den Tod des Hrn. Generals von Lobenthal erledigte Kommando der 7ten Division, dem Herrn General Graf von Hacke zu verleihen. Diese Beförderung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 10ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

// Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 17.

Magdeburg, den 28. April 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 39. Veränderungen bei den Zoll- und Steuerämtern des hiesigen Regierungsbezirkes. II. 2890. März.

Dem handeltreibenden Publikum und den Einwohnern der nachfolgenden Ortschaften welche Braumalzsteuer, Blasenzins und Maischsteuer zu entrichten haben, wird bekannt gemacht, daß vom 1sten Mai d. J. ab:

1) Das Nebenzollamt erster Klasse zu Hornburg aufhören, und dagegen ein Nebenzollamt zweiter Klasse daselbst eingerichtet werden wird.

2) Ferner, daß von demselben Tage ab, die Untersteuerämter zu Croppenstedt, Groß-Apenburg, Hadmersleben und Schwanebeck, welche Ortschaften künftig beziehungsweise die Braumalzsteuer, den Blasenzins und die Maischsteuer zu Gröningen, Betzendorf und Wanzleben abtragen, ganz aufhören und

3) die Untersteuerämter Calbe an der Milde, Clötze, Gröningen, Staßfurth und Werben, zu Steuerrezepturen herabgesetzt worden. Auch hören

4) folgende zeither bestandene Steuerrezepturen des platten Landes vom genannten Tage ab, ganz auf. Die zu

Altenweddingen im Hauptamtsbereich Magdeburg steuert nach Egeln,

Alvensleben	=	=	=	=	= Neuhaldensleben,
Bensdorf	=	=	Burg	=	= Genthin,
Born	=	=	Stendal	=	= Neuhaldensleben,
Breitenfeld	=	=	Jübar	=	= Klötze,
Bretsch	=	=	Stendal	=	= Osterburg,
Cassiek	=	=	Stendal	=	= Gardelegen,
Colbitz	=	=	=	=	= Wollmirstedt,
Cröchern	=	=	=	=	= Burgstall,
Elbenau	=	=	Burg	=	= Gommern,
Gladau	=	=	=	=	= Ziesar,
Grieben	=	=	Stendal	=	= Tangermünde,
Hamersleben	=	=	Halberstadt	=	= Aderstedt,
Hindenburg	=	=	Stendal	=	= Osterburg,
Hohengöhren	=	=	Burg	=	= Sandau,
Hohenziaz	=	=	=	=	= Möckern,
Hohenwarsleben	=	=	Stendal	=	= Wollmirstedt,
Jeetze	=	=	=	=	= Calbe a. d. Milde.
Jerchel	=	=	=	=	= Tangermünde,
Kähnert	=	=	=	=	= Burgstall,
Kleinrosenburg	=	=	Magdeburg	=	= Acken,
Leitzkau	=	=	Burg	=	= Möckern,
Letzlingen	=	=	Stendal	=	= Gardelegen,
Lindstedt	=	=	=	=	= Bismark,
Mylow	=	=	Burg	=	= Kützkow,
Neuermark	=	=	=	=	= Sandau,
Osterwohl	=	=	Salzwedel	=	= Salzwedel,
Roklum	=	=	Halberstadt	=	= Osterwieck.
Rojätz	=	=	Stendal	=	= Burgstall,
Schönberg	=	=	=	=	= Seehausen in der Altmark,

Sudenburg	im Hauptamtsbereich	Magdeburg	steuert nach	Magdeburg,
Vinzelberg	"	Stendal	"	Stendal,
Wudeke	"	Burg	"	Küßkow,
Zichtau	"	Stendal	"	Gardelegen,
Zieliß	"	"	"	Wollmirstedt,

weil durch das Maischsteuergesetz die monatlichen Deklarationen nachgegeben sind

5) Das Untersteueramt Osterburg nebst Bretsch und das Untersteueramt Wollmirstedt nebst Hohenwarsleben, sind zu dem Bereiche des Hauptsteueramts Stendal gelegt und endlich

6) die Steuerrezeptur Diesdorf im Jübarschen Hauptamtsbezirk, so wie auch die Steuerrezeptur Groß-Salze im Magdeburgschen Hauptamtsbezirk, sind zu Untersteuerämter erhoben worden.

Magdeburg, den 6ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 40. Bestrafung der unrichtigen Deklaration des zu oder von der Mühle transportirten Brandtweinschrootes. II. 328. März.

Auf unsere Anfrage:

wie in den mahlsteuerpflichtigen Städten die unrichtige Deklaration des zu oder von der Mühle transportirten Brandtweinschroots bestraft werden soll?

hat das Königl. hohe Finanzministerium mittelst Reskripts vom 23ten Febr. c. bestimmt: daß bei ungemalztem Getreide des Uebermaaßes wegen in der Regel eine Verkürzung der Mahlsteuer angenommen werden, bei gemalztem Getreide aber eine außerordentliche Strafe wegen verletzter Formen Statt finden soll.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 6ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 41. Kleine, Reparaturen in den Dienstwohnungen der

Es ist seit kurzem öfter der Fall vorgekommen, daß Prediger, Küster und andere Kirchenbediente gleich nach Uebernahme der mit ihren Stellen verbundenen Dienstwohnungen auf Reparatur derselben, auch rücksichtlich derjenigen Gegenstände angetragen haben, deren Unterhaltung gesetzlich den Be-

Prediger, Küster und anderer Kirchendienern.
K. S. 271.
April.

wohnern dieser Gebäude obliegt, indem sie angeben, daß sie ihre Dienstwohnungen, auch hinsichtlich dieser sogenannten kleinen Reparaturen, von ihrem Dienstvorgänger oder dessen Hinterbliebenen Defekte übernommen hätten, und ihnen nicht wohl zugemuthet werden könne, diese frühern Defekte auf eigene Kosten wieder herzustellen. Dies veranlaßt uns, hiedurch bekannt zu machen, daß wir auf dergleichen Gesuche nicht eingehen können. Es liegt in der Natur der Sache und ist überdies gesetzlich vorgeschrieben, daß eine jede solche Dienstwohnung mittelst Inventarium übergeben werden muß.

Wird diese Vorschrift befolgt, worauf zu achten wir den Herren Superintendenten hiedurch ausdrücklich zur Pflicht machen, so kann den antretenden Predigern und anderen Kirchendienern nicht verborgen bleiben, welche den bisherigen Bewohnern solcher Wohnungen zur Last fallende, Reparaturen vorhanden sind, und es bleibt ihre Sache von ihrem Vorgänger die Herstellung derselben zu verlangen, oder sich deshalb anderweit mit demselben abzufinden.

Magdeburg, den 6ten April 1821.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

No. 42.
Vermessungsgeschäfte im hiesigen Regierungsbezirke.
I. 413.
April.

Zum Behuf der Landesaufnahme wird auch in diesem Jahre der Herr Major von Decker nebst vier Offizieren und zwei Ingenieur-Geographen in kurzem in unserm Regierungsbezirk eintreffen, und die ihm aufgetragenen Messungsgeschäfte beginnen.

Der Herr Major von Decker, als Dirigent dieser Partie, und seine Gehülfen werden, wie schon früher, mit einer offenen Ordre für dieses Geschäft ausgefertigt, versehen seyn.

Indem wir dieses hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Unterbehörden und Eingesessenen unsers Departements bringen, fordern wir dieselben auf: sowol dem vorbenannten Herrn Dirigenten des Vermessungsgeschäfts, als auch dessen Gehülfen, bei den ihnen aufgetragenen Verrichtungen alle von ihnen abhangenden Hülfsleistungen und Erleichterungen zu gewähren.

Magdeburg, am 14ten April 1821.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königl. General-Postamts vom 2ten d. M. haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 27ten v. M. zu genehmigen geruhet, daß auch in denjenigen Königl. Provinzen diesseits der Weser, wo bisher noch resp. 10 Gr. und 14 Gr. für ein Extrapost- Kourier- und Estaffettenpferd pro Meile bezahlt wurde, vom 1ten April d. J. ab, der in den ältern Provinzen diesseits der Elbe schon seit längerer Zeit bestehende Zahlungssatz bei Extraposten mit 8 Gr., bei Kouriers und bei Estaffetten mit 12 Gr. pro Pferd und Meile eintreten soll.

No. 43. Ermäßigte Sätze für die Extrapost und Kourier- und Estafetten-Pferde diesseits der Weser. II. 978. April.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 17ten April 1821.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 10ten Juni 1817. (Amtsblatt No. 31. pro 1817.) wird hierdurch zur Kenntniß der Kreis- und Ortsobrigkeiten gebracht, daß nach der uns von dem Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses zu Berlin mitgetheilten Nachricht, das von demselben für Militärwaisen auf die Haupt-Waisenhauskasse angewiesene Pflegegeld, welches bisher in Gemäßheit des §. 6. des allerhöchst vollzogenen Kinderverpflegungs-Reglements vom 20ten März 1792. in der Regel nur bis zum zurückgelegten 13ten Jahre der Kinder gezahlt und blos in dringenden Fällen ausnahmeweise um ein Jahr verlängert worden ist, nunmehr, da die Fonds des Militär-Waisenhauses es gestatten, jedoch ohne Rückwirkung auf die Vergangenheit, auf alle diejenigen Militärwaisen, welche im Monath Januar c. noch aus der Haupt-Waisenhauskasse ein Pflegegeld erhalten haben, und für welche nicht etwa aus besondern Ursachen ein anderer Terminus ad quem festgesetzt worden ist, durchgehends bis zum 14ten Jahre der Kinder aus der benannten

No. 44 Zahlung des Pflegegeldes für die im großen Potsdamschen Militär-Waisenhause befindlichen Militärwaisen. I. 726. April.

Kasse in der bisherigen Art durch die Kreis- und resp. Ortsobrigkeiten gezahlt werden wird.

Berlin, den 12ten April 1821.

Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 24ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 4. Anweisung an die Vormundschaftsgerichte, Kuratoren und Vormünder, sich genau nach den Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden, wegen Umschreibung oder Realisirung von Staatsschuldverschreibungen zu achten. 1248.

Zufolge eines Reskripts des Herrn Justizministers Exzellenz, d. d. Berlin den 4ten April d. J., werden sämmtliche dem unterzeichneten Pupillenkollegio subordinirte Vormundschaftsgerichte, Kuratoren und Vormünder ꝛc. in Beziehung auf ihre Depositorien oder die unter ihrer Verwaltung stehenden Massen hierdurch angewiesen:

sich genau nach den Bekanntmachungen der verwaltenden Behörden wegen Umschreibung oder Realisirung von Staatsschuldverschreibungen oder anderweitig verbrieften Ansprüchen an den Staat, überhaupt, vorzüglich wenn auf den Grund von Allerhöchsten Kabinetsordres denselben Präklusivfristen gesetzt sind, zu achten; namentlich werden sie auf die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 17ten März d. J. (Amtsblatt Seite 77.) erlassene Bekanntmachung wegen des mit dem

1sten Juli d. J. erlöschenden Anspruchs aus den sogenannten Zinsscheinen aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 14ten April 1821.

Königlich Preußisches Pupillenkollegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Laut Bestallung vom 17. Januar 1821. ist der Oberlandesgerichts-Assessor Carl Ferdinand Schulz zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Der Premierlieutenant Johann Gottfried Ludwig Friedrich Crusius ist nach dem Ministerialreskript vom 28ten Januar 1821. zum Salarien-Kassenrendant beim Land- und Stadtgericht zu Stendal ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor August Wilhelm König ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Neuhaldensleben ernannt worden, laut Reskr. vom 9ten Februar 1821.

Der Auskultator Gustav Eduard von Kemnitz ist nach dem Ministerialreskript vom 5ten März 1821. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der bisher bei dem Land- und Stadtgericht zu Seehausen in der Altmark gestandenen Assessor Lademann ist nach dem Ministerialreskript vom 9ten März 1821. in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Salzwedel versetzt worden.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Salzwedel angestellt gewesene Assessor Scheele ist laut Ministerialreskripts vom 9ten März 1821. an das Land- und Stadtgericht zu Seehausen in der Altmark versetzt worden.

Der Auskultator Heinrich Samuel Dörrstock ist nach dem Min. Reskript vom 16ten März 1821. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Auskultator Carl Gottlob Gerns ist nach dem Ministerialreskript vom 16ten März 1821 zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Auskultator Ludwig Morgenroth ist laut Ministerialreskripts vom 16. März 1821. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Rektor Hentscher zu Wanzleben, ist zum Prediger in Staats ernannt.

Die erledigte Schullehrerstelle zu Wolgfelde, ist dem Schullehrer Zierau zu Lindstedterhorst übertragen.

Der ehemalige Gardist Haase ist zum Kantor und Schullehrer in Chören ernannt.

Die erledigte Küster und Töchterlehrerstelle zu Dietfurth ist dem bisherigen Schullehrer Behnke verliehen.

Der Kantor-Adjunkt Bismark zu Prester ist zum Kantor und Schullehrer daselbst ernannt.

Die erledigte Predigerstelle zu Aderstedt ist dem bisherigen Prediger Winkler in Parsau konferirt.

Der Prediger Hindenburg zu Schernickau, ist zum Prediger der Gemeinde Uenglingen und Tornau ernannt.

Der Hülfslehrer Kronberg ist zum Kantor und Schullehrer zu Sohlen befördert.

Der Kandidat der Theologie Lahmann ist zum Prediger-Adjunkt zu Kerkau und Kallehne ernannt.

(Mit dieser Nummer wird die fünfte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 18.

Magdeburg, den 5. Mai 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Sachsen.

No. 3. Bestimmungen wegen des diesjährigen Remonte-ankaufs. 686.

Es soll in diesem Jahre, gleich wie im vorigen, wieder eine Anzahl Remontepferde für die Kavallerie, imgleichen für die Artillerie, durch eine deshalb angeordnete Kommission, in der Provinz Sachsen angekauft werden. Die dazu bestimmten Marktorte und Termine, welche letztere im Monat Juni d. J. beginnen, so wie die Eigenschaften der anzukaufenden Pferde und die sonstigen Bedingungen, werden durch eine nähere Bekanntmachung des Präses der gedachten Kommission, Herrn Obersten von Stutterheim, unverzüglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Der auf freiwilligem Abkommen beruhende Kaufpreis wird auf den Märkten sogleich baar gezahlt.

Indem den Eingesessenen der Provinz, welche Pferdezucht treiben und Pferde zu verkaufen haben, hiervon vorläufig Nachricht gegeben wird, werden dieselben besonders darauf aufmerksam gemacht, daß bei dem Ankaufe vorzüglich berücksichtiget werden soll, die im Lande vorhandenen, von den Eigenthümern zum Verkaufe bestimmten Pferde, zum eigenen Vortheile der Besitzer aus der ersten Hand zu beziehen, und daß daher die Kom-

mission nur von den Eingebornen des Landes, und von keinem auswärtigen Pferdehändler kaufen wird. Hiernach können also die Pferdebesitzer, die mit den erforderlichen Eigenschaften versehene Pferde zu Markte stellen, des Verkaufs derselben, so wie der Entfernung aller fremden Konkurrenz versichert seyn, wogegen diejenigen, welche Pferde zum Verkauf bringen, deren Beschaffenheit, es sey wegen Alter, Größe oder etwaniger Mängel, den Ankauf unzulässig macht, es sich lediglich selbst beizumessen haben werden, wenn dergleichen Pferde zurückgewiesen werden müssen.

Zugleich werden die Herren Landräthe veranlaßt, nicht nur den Inhalt der gegenwärtigen und der oben erwähnten Bekanntmachung des Herrn Obersten von Stutterheim, durch die Kreisblätter und sonst noch weiter zur möglichst allgemeinen Kenntniß der Eingesessenen zu bringen, sondern auch überhaupt den Allerhöchsten Orts angeordneten Ankauf der Remontepferde im Lande, als eine für die inländische Pferdezucht sehr wohlthäige Maaßregel, ihrer Seits in aller Art zu befördern, und die Pferdezüchter in ihren Kreisen zum Besuch der angesetzten Märkte, so wie zur angemessenen Pflege und Schonung der zum Ankauf für den Dienst der Kavallerie und Artillerie geeigneten Pferde aufzumuntern.

Uebrigens ist es wünschenswerth, daß der betreffende Landrath in Person, oder durch einen qualifizirten Abgeordneten, auf dem Marktplatze des Kreises anwesend seyn könne, um von der Beschaffenheit der zum Verkauf gebrachten Pferde, und dem ganzen Verfahren beim Ankauf sich vollständig zu überzeugen, auch da, wo eine Belehrung des Landmanns nöthig wäre, diese übernehmen zu können.

Magdeburg, den 24ten April 1821.

Königl. Preuß. Oberpräsidium der Provinz Sachsen.

Im Auftrage:

der Regierungs-Chef-Präsident.	der Geheime Regierungsrath.
Gr. v. d. Schulenburg.	Hertel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 45. Verpflegung der Armee-Gensdarmen. I. 146. April.

Einer Bestimmung des vierten Departements im Königl. Kriegsministeriums zufolge, sollen die Armee-Gensdarmen, welche aber nicht mit den Land-Gensdarmen zu verwechseln sind, auf den Märschen in ähnlicher Art wie die Soldaten von den Quartierwirthen verpflegt; und es soll die Verpflegungsvergütung von den einquartirten Gensdarmen mit vier Groschen pro Mann und Tag aus eigenen Mitteln entrichtet werden. Diese Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Behörden und des Publikums gebracht.

Magdeburg, am 18ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 46. Verein zur Beförderung des vaterländischen Gewerbfleißes.

Es hat sich in Berlin ein Verein zur Beförderung des Gewerbfleisses in ganz Preußen gebildet, der bis jetzt schon allein aus Berlin 170 Mitglieder aus der Zahl der Staatsbeamten, Gelehrten, Künstler und Fabrikanten zählt. Ueber den großen und schönen Zweck dieses Vereins geben nachstehende Statuten desselben, denen wir die Eröffnungsrede und die ersten Beschlüsse folgen lassen, den besten Aufschluß. Wenn bei größerer Theilnahme und zahlreichem Beitritt die vorgesetzten Zwecke sicherer und umfassender zu erreichen sind und dieses Unternehmen auch gewiß in hiesiger Gegend eine dankbare Anerkennung und Unterstützung erwarten darf, so bemerken wir nur noch, daß die Mittheilungen unter der portofreien Rubrik

Verein den Gewerbfleiß betreffend

und der gemeinschaftlichen Addresse des Herrn Geheimen Oberfinanzrath Beuth und des Kaufmann Herrn Falkmann, eingesandt werden.

Magdeburg, den 22ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Statut
für den Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen.

Abtheilung I.
Zweck des Vereins und Mittel ihn zu erreichen.

§. 1. Der Zweck des Vereins ist, die Entwickelung und den Aufschwung der Gewerbe im Preußischen Staate möglichst zu befördern.

§. 2. Kenntnißnahme von dem Zustande der Gewerbsamkeit im Inlande und Auslande, Prüfung von Entdeckungen und Erfindungen, Unterricht, Aufmunterung durch Belohnung bedeutender Erfindungen, Konkurrenz durch das Aussetzen von Prämien sind die Mittel, deren sich die Gesellschaft bedient, ihren Zweck zu erreichen.

§. 3. Zu dem Ende wird sie sich insbesondere durch Korrespondenz mit ihren Mitgliedern in allen Theilen des Staats von dem Bedürfnisse der Gewerbe in Kenntniß setzen und den Fabrikanten und Künstlern durch Belehrung nützlich zu werden suchen, indem sie ihnen geprüfte Neuerungen mittheilt; sie wird Erfindungen des Vaterlands belohnen, die ihr mitgetheilt werden, und die sie nach vorgängiger Prüfung für nützlich hält; sie wird Gegenstände zur öffentlichen Preisbewerbung bringen und die Lösung der Aufgabe in Gelde oder durch Denkmünzen belohnen; sie wird ihre Verhandlungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, namentlich alle Preisaufgaben, die Verhandlungen darüber, die Lösung der Aufgaben, die Nachweisungen der vertheilten Preise; sie wird Sammlungen von vorzüglichen Produktionen des In- und Auslandes, desgleichen von Modellen und Zeichnungen für Maschinen und andere Einrichtungen veranstalten; sie wird, so viel es ihre Mittel erlauben, die vorzüglichsten periodischen und andern Schriften, welche technische Gegenstände behandeln, anschaffen oder sich Auszüge davon zu verschaffen suchen.

Abtheilung II.

Bildung des Vereins.

§. 4. Mitglieder.

Zur Aufnahme in den Verein reicht der schriftliche Vorschlag zweier Mitglieder hin, und die darunter bemerkte Einwilligung des Aufzunehmenden, für Berlin einen Beitrag von wenigstens 10 Rthlr., für Auswärtige von wenigstens 6 Rthlr. am ersten Januar eines jeden Jahres zu zahlen, verbunden mit der Uebersendung der ersten Beitragszahlung.

§. 5. Jedes Mitglied des Vereins, welches Einwohner des preuß. Staats ist, hat das Recht den Versammlungen des Ganzen beizuwohnen und zu stimmen, mit Ausnahme der §. 22 und 31. verzeichneten Fälle.

§. 6. Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Auslande haben, dürfen den Versammlungen beiwohnen, haben aber kein Stimmrecht.

§. 7. Verwaltungs-Abtheilung.

Aus den in Berlin wohnenden Mitgliedern werden durch jährliche Wahl folgende Verwaltungs-Abtheilungen gebildet, deren jede aus folgender Personenzahl besteht: für das Rechnungswesen aus 3 Personen, für die Chemie und Physik aus 8 Personen, für die Baukunst und die schönen Künste in besonderer Beziehung auf die Gewerbe aus 6 Personen, für die Mathematik und Mechanik aus 8 Personen, für die Manufakturen und den Handel aus 24 Personen.

Der Abgang im Laufe des Jahres wird durch Wahl in der nächsten monatlichen Versammlung ersetzt.

Jede dieser Abtheilungen versammelt sich auf die Aufforderung des Vorstehers.

§. 8. Mit Ausnahme der Mittheilung allgemeiner wissenschaftlicher Gegenstände bearbeitet jede Abtheilung in Beziehung auf den Verein nur dasjenige, was ihr dieser überweiset und erstattet ihre Berichte, giebt ihr Gutachten nur dem Verein.

§. 9. Die Berichte der Abtheilungen sollen neben dem Beschlusse die abweichenden Meinungen einzelner Mitglieder enthalten.

§. 10. Die Nachweisung der Gegenstände, mit deren Bearbeitung sich die Abtheilung beschäftigt, und die der Sitzungstage, an welchen sie verhandelt werden, soll in dem Versammlungszimmer öffentlich aushängen.

§. 11. Ein von dem Verein zur Bearbeitung überwiesener Gegenstand darf in der Abtheilung nur dann zur Berathung kommen, wenn wenigstens vier Mitglieder zugegen sind.

§. 12. Jeder Abtheilung liegt die Redaktion der Korrespondenz und der Herausgabe der Verhandlungen des Vereins bei den sie betreffenden Gegenständen ob.

§. 13. Aemter.

Der Verein wählt jährlich einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter desselben und einen Vorsteher für jede Verwaltungsabtheilung aus den Mitgliedern derselben. Abgang im Laufe des Jahres wird wie oben §. 7. ersetzt.

Mit diesen Aemtern ist keine Besoldung verbunden.

§. 14. Der Verein wählt ferner eine besoldete Person, welche die Rechnungen und Schreiberei besorgt, die Aufsicht auf dessen Bibliothek, Sammlungen und Lokal führt.

§. 15. Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter und die Vorsteher sollen allen Versammlungen beiwohnen; die Debatten ordnen; die Fragen nach den verschiedenen, von der Versammlung geäußerten Meinungen stellen; die Vorschriften des Statuts ausführen und auf deren Ausführung halten; die, welche dagegen handeln, zur Ordnung weisen.

Dem Vorsitzenden liegt insbesondere ob, den neuen Mitgliedern die Bescheinigung ihrer Eintragung in die Verzeichnisse des Vereins, ein Exemplar dieses Statuts, so wie die Quittung des Rechnungsführers über den ersten Beitrag zu übersenden.

§. 16. Der besoldete Beamte soll allen Versammlungen des Vereins und seiner Abtheilungen beiwohnen; das Verzeichniß der Mitglieder und der Beiträge, zu welchen sie sich verpflichtet haben, führen; desgl. das der ausgesetzten und bewilligten Preise; das der vorhandenen Bücher, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle, Beschreibungen, endlich soll er die Uebersichten der Jahresrechnungen fertigen, und nach Vorschrift der Abtheilung für das Rechnungswesen, Rechnung über Einnahme und Ausgabe führen, die Nachwei-

fungen der Rückstände und des Kassenzustandes vorlegen und überhaupt die Ordnung in den Papieren der Gesellschaft erhalten.

§. 17. Form der Verhandlungen.

In den Versammlungen soll der Vorsitzende oder Vorsteher die Gegenstände in folgender Ordnung zur Berathung bringen: Vorlesung des letzten Protokolls: die eingegangenen Berichte der Abtheilungen oder in diesen deren Erstattung; die Korrespondenz; die neuen Gegenstände.

§. 18. Wenn ein Mitglied das Wort hat, steht es auf und darf während seiner Rede von Niemand unterbrochen werden.

Reden mehrere zugleich; so bestimmt derjenige, der den Vorsitz hat, die Reihefolge, worin sie reden sollen. — Mengt der Redende nicht zur Sache gehörige Gegenstände in seine Rede, so soll der Vorsitzende ihn unterbrechen.

Ueber denselben Gegenstand soll dasselbe Mitglied während der Debatte nur einmal sprechen.

Wer einen Vorschlag thut, hat das Recht, die Einwürfe eines Jeden zu widerlegen.

§. 19. Beschlüsse.

Die Beschlüsse des Vereins werden in den monatlichen Versammlungen und in der Hauptversammlung gefaßt, wovon erstere auf den ersten Montag eines jeden Monats fallen, letztere aber am ersten Montag im Jahre statt findet.

§. 20. Um einen gültigen Beschluß des Vereins zu fassen, muß der Vorschlag von einer Sitzung zur andern schriftlich im Versammlungszimmer ausgehängt worden seyn, es ist die Gegenwart von 15 Mitgliedern erforderlich, und die Uebereinstimmung von $\frac{2}{3}$ der Stimmenden durch Aufhebung der rechten Hand.

§. 21. Preisaufgaben und Preisvertheilungen müssen in den Verwaltungsabtheilungen genehmigt und in zwei Versammlungen durch gültige Beschlüsse angenommen seyn.

§. 22. Vater und Söhne haben gegenseitig kein Stimmrecht bei Preisbewerbungen, so wie Lehrherrn in Hinsicht auf ihre Lehrlinge und Mitglieder, welche sich selbst um einen Preis bewerben. Letztern ist der

Zutritt bei den Diskussionen über eine solche Preisbewerbung oder Ertheilung überall untersagt.

§. 23. Vorschläge zur Aufhebung gefaßter Beschlüsse über organische Einrichtungen dürfen erst gemacht werden, nachdem der frühere Beschluß drei Monate hindurch zur Ausführung gekommen ist.

§. 24. In den Verwaltungsabtheilungen entscheidet die absolute Stimmenmehrheit für eine Meinung.

§. 25. Die Wahlen zu den Aemtern und die der Mitglieder der Abtheilungen geschehen in der Jahresversammlung durch absolute Stimmenmehrheit von wenigstens 15 versammelten Mitgliedern, so daß der Stimmende von dem Schreiber ein Verzeichniß der jedesmaligen Stellenbesetzung erhält, darauf die Namen ausstreicht und andere dafür einträgt, und so das abgeänderte oder unabgeänderte Verzeichniß dem Vorsitzenden übergiebt, der es unbesehen in ein Behältniß legt. Nachdem alle Anwesende gestimmt haben, wird das Resultat in derselben Sitzung ermittelt und festgestellt.

Abtheilung III.

Zutritt Fremder.

§. 26. An Wahltagen und in den Abtheilungen ist der Zutritt Fremder unzuläßig, sonst aber nur dann, wenn nachdem sich der Verein zur Berathung niedergelassen hat, der Fremde, welcher der Sitzung beiwohnen will, dem Vorsitzenden laut namhaft gemacht worden, und die Versammlung ihre Einwilligung in der §. 20. bemerkten Form giebt.

Abtheilung IV.

Preisbewerbung.

§. 27. Wer sich um einen von dem Verein ausgesetzten Preis bewirbt, oder auf eine der Gesellschaft gemachte Mittheilung den Anspruch auf Belohnung gründet, ist verpflichtet, den Gegenstand genau und vollständig zu beschreiben und ihn, wo es seine Natur zuläßt, in einer vollständigen korrekten Zeichnung, im Modell oder in völliger Ausführung vorzulegen.

§. 28. Die Gesellschaft ist befugt, wenn sie es nöthig erachtet, das Urtheil eines Sachverständigen, der nicht Mitglied des Vereins ist, über die Preisfähigkeit eines Gegenstandes einzuholen.

§. 29.

§. 29. Die Beschreibung, die Zeichnung der Werkzeuge oder das Modell, worauf ein Preis ertheilt worden, bleiben Eigenthum der Gesellschaft und sie hat das Recht, den Gegenstand öffentlich bekannt zu machen. Gegenstände, worauf der Staat Patente ertheilt hat, sind nur dann belohnungsfähig, wenn sich der Bewerber mit dem Verein über die Beschränkung seines Patentrechts geeinigt hat.

§. 30. Es soll in den Versammlungen allemal erst über die Preisfähigkeit überhaupt, dann aber über die Art der Belohnung gestimmt werden.

Abtheilung V.
Strafen.

§. 31. Ein Mitglied, welches einen Monat nach erfolgter Erinnerung mit seinen Geldbeiträgen im Rückstande ist, verliert sein Stimmrecht bis zur Tilgung des Rückstandes, so wie das Recht, Mitglieder vorzuschlagen oder Fremde einzuführen.

Ein zweijähriger Rückstand schließt, bis er getilgt worden, von dem Rechte aus, den Versammlungen beizuwohnen. Berlin, am 29. April 1820.

Vorstehendes Statut für den Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes in den preußischen Staaten, wird von den unterzeichneten Ministerien in allen seinen Punkten hierdurch genehmigt.

Berlin, am 24. November 1820.

Ministerium des Handels (gez.) Bülow. — Ministerium des Innern (gez.) Schuckmann.

Rede
bei Eröffnung der Versammlung von dem jetzt Vorsitzenden gehalten.

Im Saale der Stadtverordneten.

Bevor wir zu dem Geschäfte schreiten, welches uns heute vereinigt, sey es mir erlaubt, einige Worte in Beziehung auf unsre Verbindung zu sagen.

Der Gewerbfleiß, welchen zu befördern wir beabsichtigen, ist die Grundlage des Reichthums einer Nation, und da wahrer Gewerbfleiß nicht ohne Tugend denkbar ist: so ist er auch die Grundlage der Nationalkraft überhaupt.

Wer in einem Lebensverhältnisse, welches es sey, still steht, der steht nur scheinbar still, — die Wahrheit ist, er geht zurück, es giebt nur Vorschreiten und Rückschreiten im Leben. — Diese Wahrheit ist nirgends sichtbarer als beim Betriebe der Gewerbe. — Der Gewerbtreibende lebt im Wettstreit mit seinen nächsten Gewerbsgenossen, mit den Gewerbsgenossen desselben Landes, mit denen der übrigen Welt, alle suchen es ihm zuvorzuthun, ihm den Rang abzugewinnen. Wie auch diese Konkurrenz angefeindet werden mag, wir Preußen dürfen nicht vergessen, daß sie allein viele Tausende unserer Mitbürger erhält. — Ohne die Freiheit, fremde Märkte mit unseren Waaren zu besuchen, würden unsre Leinenwaaren, unsre Wollenwaaren, unsre Baumwollenwaaren, unsre Seidenwaaren, unsre Eisenwaaren, keinen Absatz im Auslande finden; Schlesien, Westphalen, der Niederrhein, Sachsen, Brandenburg, würden eines großen Theils der Bevölkerung, des Wohlstandes entbehren, deren sie genießen. Uns unsern Absatz, so viel es an uns liegt, nicht nur zu erhalten, sondern ihn auch zu erweiteren, erfordert unsere Bürgerpflicht; nicht nur die Liebe für uns selbst, sondern auch die höhere, für unsere nähere und fernere Mitbürger, für das Vaterland.

Denjenigen aber, welche über diesen Zustand der Dinge, diesen Wettstreit der Kräfte klagen, weiß ich nicht besser, als mit den eigenen Worten eines achtbaren deutschen Fabrikanten, eines Glashüttenbesitzers in Franken, zu antworten:

> die Zeit der Bequemlichkeit, wo man Preise und Güte nach Gefallen machen konnte, ist dahin; die Zeit der Noth ist eingetreten, und zwingt, jene verlornen Vortheile sich auf natur und zeitgemäße Weise zu ersetzen. Es lebt sich nicht mehr so leicht, aber gleich sicher, es ist die Zeit der Anstrengung.

Die Ueberzeugung, meine Herren, daß Gewerbfleiß die Grundlage der Wohlfahrt eines Landes sey, daß es mithin ein Verdienst sey, das Fortschreiten und die Vervollkommnung der Gewerbe zu fördern, so wie insbesondere die Ueberzeugung, daß die Bildung einem Stande hauptsächlich Ansehn und Wichtigkeit in der bürgerlichen Gesellschaft gebe und sichre, hat um so eher freie Vereinigungen zu diesem Zwecke hervorgebracht, je eher in einem Volke der Sinn für Nationalwohlfahrt und öffentliches Leben erwacht war. Dort

erkannte man früher, daß die Vereinigung solcher Männer, welche sich denjenigen Wissenschaften ganz gewidmet haben, welche die Grundlage der Gewerbe sind, und solcher Männer, welche die Gewerbe theoretisch und praktisch, oder auch nur praktisch, betrieben haben, für die Gewerbe von dem ersprießlichsten Einflusse seyn müsse. — Rath und That fanden sich hier vereinigt. Wo man aber dennoch kein Mittel für gewünschte Verbesserungen entdeckte, da setzte man öffentlich Preise für denjenigen aus, dem es gelingen würde, das Mittel zu finden. — Eben so erkannte man den lobenswerthen Eifer derer, die dem Vereine nützliche Erfindungen und Verbesserungen mittheilten, durch öffentliche Auszeichnung an, und so entstand ein gemeinsames Hinwirken auf einen bestimmten Zweck, das nicht anders als lohnend seyn konnte.

England gieng zuerst mit dem Beispiele einer solchen Gesellschaft voran. Sie wurde im Jahre 1754 gestiftet. — Diese Gesellschaft umfaßt indeß alle Zweige des Gewerbfleißes, mithin auch den Ackerbau. — Sie zählte im Jahre 1807 — 1600 Mitglieder; nicht bloß Gewerbetreibende, sondern aus allen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft, weil der Wunsch, einer guten Sache förderlich zu seyn, und nicht bloß das nächste eigene Interesse, die Theilnehmer leitete. Eine im Jahre 1803 erschienene Uebersicht der Arbeiten seit 1754 und ein seit 1803 jährlich erschienener Band der Verhandlungen der Gesellschaft, liefert den Beweis des Nutzens, den sie den Gewerben brachte. —

Die französische Gesellschaft zur Aufmunterung der Nationalindustrie ward im Jahre 1802 gestiftet. Die Besetzung ihrer Committés bei der Stiftung berechtigte schon zu großen Erwartungen. Chaptal, Guiton-Morveau, Berthollet, Fourcroy, Vauquelin, Lasteyrie, Cadet-de-Vaux, Parmentier, Pictet, Prony. — Die berühmtesten Namen.

Im Jahre 1813 zählte die Gesellschaft 1100 zu einem jährlichen Beitrage von 36 Fr. verpflichtete Mitglieder. Im Jahre 1818 hatte sie ein Kapital von 200,000 Fr. erworben, wovon 76,000 Fr. zu öffentlichen Preisen ausgesetzt waren. Es existirt kein Zweig des Gewerbfleißes, auf

welchen die Gesellschaft, nach Ausweis ihrer Jahrbücher, nicht höchst vortheilhaft gewürkt hatte. Von ihrer Gründung an, bis zum Jahre 1818, betrug der Werth der bewilligten goldnen und silbernen Medaillen und der Preise in Gelde 74,600 Fr.

Der in Bayern gestiftete polytechnische Verein ist Ihnen vermuthlich allen durch das Gewerbblatt bekannt, welches er herausgiebt.

Wir Preußen haben bereits mehrere Vereine zur Beförderung der Landwirthschaft, und darum ist das landwirthschaftliche Gewerbe um so mehr kein Gegenstand unsrer Verbindung geworden, als uns ohnehin ein weites Feld für unsre Thätigkeit offen bleibt.

Wenn uns übrigens der Ackerbau hier mit dem Beispiele gemeinsamer Bemühungen vorangegangen ist, so liegt es wol darin, daß der Stand der Manufakturisten und Fabrikanten in Preußen lange gewohnt war, von der Fürsorge der Regierung und von ihrer unmittelbaren Einwirkung allein das zu erwarten, was er sich großentheils selbst hätte seyn können und sollen.

Wenn auch diese Fürsorge in neueren Zeiten nicht vermindert worden ist, sondern nur eine andere Richtung dahin erhalten hat, Verbesserungen einzuführen und zu verbreiten: so kann doch die aufmerksamste Regierung nicht alles sehn, es ziemt ihr auch nicht, alles für Andre zu thun, am Wenigsten aber kann sie die eigne Thätigkeit ersetzen. —

Ein Verein von Männern, belebt von dem Sinn für's öffentliche Beste, belebt von dem Stolz, gegen keine Nation zurück zu stehn, ein Verein der seine Ideen austauscht, sich über gegenseitige Interessen aufklärt, wird durch die Thätigkeit seiner Mitglieder einen so weit verbreiteten Einfluß auf die vaterländischen Gewerbe üben, als auf keinem andren Wege zu erreichen ist.

Das Verzeichniß der Mitglieder, meine Herren, welches ich Ihnen behufs der Wahlen vorlegen werde, liefert den Beweis, daß auch wir der eignen Thätigkeit vertrauen, daß uns der Sinn für ein gemeinschaftliches Würken nicht fremd ist, — und so, mögen wir es als eine günstige Vorbedeutung ansehn, daß wir uns hier in dem Saale einer Versammlung vereinigt finden,

finden, welche seit ihrem Entstehn, wo sie an die Stelle früherer Bevormundung trat, in demselben Geiste der Gemeinnützigkeit, der uns beleben und überall leiten soll, das Wohl unsrer nächsten Mitbürger mit anerkanntem Erfolge wahrgenommen hat.

Beschlüße.

1. Beschlossen, daß zur Erleichterung der Aufnahme als Mitglied des Vereins außerhalb Berlin, da wo bereits ein Mitglied vorhanden, oder eine Person von dem Verein ersucht worden ist, dem Verein beizutreten, diese und eine zweite von ihr zu bestimmende Person, wenn sie sich beide zum Beitritt bereit erklären, durch diese gegenseitige Erklärung als Mitglieder angesehn und befugt seyn sollen, nach §. 4. des Statuts neue Mitglieder aufzunehmen.

2. Beschlossen, auf Veranlassung eines einzelnen Falls, daß denjenigen Personen, welche unter dem Beding der Geheimhaltung ihres Verfahrens Belehrung über dasselbe nachsuchen, letztere ertheilt, und das Verfahren von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der betreffenden Abtheilungen geheim gehalten, und nicht zur Kenntniß der übrigen Mitglieder des Vereins gebracht werden soll.

3. Beschlossen von sämmtlichen Verwaltungs-Abtheilungen Vorschläge zu Preisaufgaben zu erfordern.

4. Beschlossen der Abtheilung für die schönen Künste die Vorlegung eines Entwurfs für die Denkmünze der Versammlung aufzutragen.

Eingegangene Gegenstände.

Se. Exzellenz der Königl. General-Postmeister von Seegebarth, bewilligen denjenigen Sachen, welche unter der Adresse des Vorsitzenden und unter der Rubrik:

Verein den Gewerbefleiß betreffend

eingehen, die Portofreiheit bis zum Betrage von 10 Pfund für einen Posttag.

Vermischte Nachrichten.

Vollendung der neuen Hypothekenbücher bei dem Land- und Stadtgerichte zu Acken.

Da die Anlegung der neuen Hypothekenbücher bei dem unterzeichneten Land- und Stadtgericht nunmehr vollendet ist, so hört die in der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1820. (Gesetzsammlung No. 10.) verfügte Suspension aller mit dem Inhalte derselben im Widerspruch stehenden frühern gesetzlichen Bestimmungen und nahmentlich der §§. 411. und 412. des Allg. Landrechts Th. 1. Tit. 20. und des § 374. der Allg. Gerichtsordnung Th. 1. Tit 50. im hiesigen Gerichtsbezirk von nun an auf, als welches in Gemäßheit der gedachten Verordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Acken, den 4ten Januar 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Döring.

Gefundene Kriegsdenkmünze.

Eine kürzlich auf dem Wege von Althaldensleben nach Neuhaldensleben gefundene Kriegsdenkmünze vom Jahre 1815, kann vom rechtmäßigen Eigenthümer nach gehörigem Ausweis hier in meinem Bureau in Empfang genommen werden.

Neuhaldensleben, am 21ten April 1821.

Der Landrath Graf v. d. Schulenburg-Bodendorf.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 19.

Magdeburg, den 12. Mai 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 47. Paßertheilung an Oesterreichische Unterthanen. I. 753. April.

Da nach den im Oesterreichischen Kaiserstaate bestehenden Gesetzen die dortigen Unterthanen bei der Rückkehr aus fremden Ländern in ihre Heimath die ihnen bei der Abreise ausgestellten Pässe derjenigen Behörde, welche sie ertheilt hat, Behufs der Kontrolle einreichen müssen, so werden sämmtliche Polizeybehörden unsers Regierungsbezirkes angewiesen, den Oesterreichischen Unterthanen, wenn ihnen in den vorgeschriebenen Fällen neue Reisepässe ertheilt werden, die mitgebrachten Pässe nicht abzunehmen, sondern allemal wieder zurück zu geben, wobei jedoch zur Vermeidung des Uebelstandes von doppelten Pässen, in dem neuen Passe die Rückgabe des alten, so wie in letztrem bemerkt werden muß, daß, und unter welchem Datum, so wie auf welchen Zeitraum, ein neuer Paß ertheilt worden ist. Pässe zur Rückkehr in die Kaiserlich Oesterreichschen Staaten sind übrigens den darum nachsuchenden Individuen nur auf vorgängige genügende Bescheinigung, daß sie wirklich Oesterreichsche Unterthanen sind, zu ertheilen; die deshalb erforderliche Prüfung der Legitimation muß sehr sorgfältig angestellt werden und in zweifelhaften Fällen müssen die Paßnachsuchenden mit einem den Grund des

Zweifels enthaltenden Interimspasse nur bis an die nächste Kaiserlich Oesterreichische Gesandtschaft oder Grenz-Polizeybehörde, bei welchen die Angabe genauer untersucht werden kann, dirigirt werden.

Magdeburg, den 30sten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 48.
Diesjähriger Ankauf der Remonte in den Marken, Sachsen und Pommern.
I. 1085. April.

In Bezug auf die von Einem Königl. Hochlöblichen Oberpräsidio der Provinz Sachsen bereits erlassene Bekanntmachung, den mir von Sr. Majestät dem Könige übertragenen Ankauf der diesjährigen Remonte betreffend, zeige ich dem hierbei interessirten Publikum die zu diesem Behuf anberaumten Märkte an, auf welchen eine zu diesem Ankauf bestimmte Kommission die für den Kavallerie- und Artilleriedienst geeigneten Pferde ankaufen wird.

Die erforderlichen Eigenschaften von denen auf nachstehend verzeichneten Märkten anzukaufenden Remonten sind in der hinten folgenden nähern Bestimmung angegeben, um den verkaufslustigen Besitzern von Pferden, wenn letztere diese Eigenschaften nicht haben sollten, einen unnützen Kosten- und Zeitaufwand zu ersparen; hingegen werden, nach der hierbei zum Grunde liegenden allerhöchsten wohlthätigen Absicht, nämlich die Pferdezucht immer noch mehr zu heben, und durch diesen Ankauf den Pferdezüchtern alle Vortheile genießen zu lassen, diejenigen Pferde, welche sich den diesfälligen Vorschriften gemäß zum Militärdienst eigenen, zwar nach dem Verhältnisse der von des Königs Majestät festgesetzten Remontepreisen, jedoch nach dem Werthe der Pferde, und auf diese Weise allein zum Vortheile der Eigenthümer bezahlt.

Daß ein jedes verkaufte Pferd mit einem neuen tüchtigen Strickhalfter, welcher mit zwei hanfenen Stricken versehen, angethan seyn

muß, setze ich hierdurch fest. Die Verkäufer fordere ich auf, sich an den Marktorten so zeitig als möglich einzufinden.

Potsdam, den 21sten April 1821.

Der Oberst und Präses der diesjährigen Remonte-Ankaufskommission
(gez.) von Stutterheim.

Verzeichniß
der Marktorte der mit dem diesjährigen Remonteankauf in den Marken und Pommern beauftragten Kommission.

den 25ten Juni in Rathenow,
= 27ten = = Tangermünde,
= 30ten = = Wolmirstedt,
= 2ten Juli = Gardelegen,
= 4ten = = Salzwedel,
= 6ten = = Seehausen am Aland,
= 9ten = = Lenzen.

Nähere Bestimmungen
über die erforderlichen Eigenschaften der zu kaufenden Remontepferde.

Die Pferde müssen die zu einem Remontepferde erforderlichen Eigenschaften besitzen, und von allen Fehlern befreiet seyn, welche sowohl überhaupt den Kauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen, als auch dem Zweck ihrer eigentlichen Bestimmung entgegen sind. Sie dürfen in der Regel nicht unter 4 Jahr und nicht über 5 Jahr alt seyn, und nur dann würde mit den sechsjährigen eine Ausnahme zu machen seyn, wenn solche noch völlig ungebraucht sind. Es ist jedoch auf allerhöchsten Befehl Seitens des Königlichen hohen Kriegsministeriums nachgegeben worden, daß ein Theil der Gesammtzahl der diesjährigen Re-

monte auch mit 3 und $3\frac{1}{2}$ Jahr Alter, (im Fall sich dergleichen Pferde schon ziemlich ausgelegt haben,) angekauft werden dürfen, jedoch müssen solche von edler Race seyn, welches den Besitzern von Pferden dieses Alters zur Nachricht dienen mag, das Maaß ist von 4 Fuß 10 Zoll bis 5 Fuß 4 Zoll und darüber.

Die Artillerie-Zugpferde müssen von starkem Körperbau, breiter Brust und breitem Kreuz, und durchaus nicht schmal und spitzig seyn, auch besonders gute Hufe und keine dünne Füße haben, stark von Beinen ohne besonders schwer zu seyn.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiedurch unter Bezugnahme auf die Verfügung des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Sachsen vom 24sten d. Mts, welche sämmtlichen öffentlichen Blättern unsers Bezirks inserirt worden ist, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, am 30sten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 49. Allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten Mai 1821, betreffend die Annahme von Staatsschuldscheinen als Pupillen- und Depositalmäßige Sicherheit.

Die in Gemäßheit Meiner Verordnung vom 17ten Januar 1820, Gesetzsammlung No. 577., für die gesammte Staatsschuld, mithin auch für die bei weitem den größten Theil derselben bildenden Staatsschuldscheine, das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats, insbesondere die sämmtlichen Domainen, Forsten und säkularisirten Güter im ganzen Umfange der Monarchie, bloß mit Ausschluß der, welche für das Kron-Fideikommiß bestimmt sind, zur Sicherheit haften, die regelmäßige Verzinsung derselben aber, durch die der Hauptverwaltung der Staatsschulden, unter besonderer Verantwortlichkeit überwiesenen Revenüen jener Hypothek sicher gestellt ist, so bestimme Ich hiermit, daß zinsbar ausstehende oder unterzubringende Kapitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und aller andern öffentlichen Anstalten, — der unter Vormundschaft stehenden Personen, wenn ihre Vormünder oder Kuratoren darauf antragen, so wie end-

lich der Verlassenschafts= und Kreditmassen, wenn die durch den Kurator jedesmal von Amtswegen darüber schriftlich zu befragenden respektive Erbinteressenten und Kreditoren es nach der Mehrheit beschließen, zum Ankauf von Staatsschuldscheinen verwendet werden können.

Eben so sollen künftig als Amtskaution überall Staatsschuldscheine al pari des Nominalwerths angenommen werden, und der bisher statt gefundene Unterschied:

ob die Kaution bei Verwaltung von öffentlichen oder Privatvermögen, namentlich der Depositalkassen bestellt wird,

fortfallen. Ich beauftrage Sie, diese Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und haben sich die betreffenden Behörden danach zu achten.

Berlin, den 3ten Mai 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Herrn
Fürsten von Hardenberg.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird in Gemäßheit des Auftrages Sr. Durchl. des Herrn Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 9ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen.

No. 2.
Zu Taufzeugen sollen keine Kinder, die noch nicht konfirmirt sind, zugelassen werden.
173.
März.

Es ist bisher öfter der Fall vorgekommen, daß Kinder, welche noch nicht konfirmirt waren, zu Taufzeugen gebeten, auch hin und wieder wirklich als solche zugelassen sind. Da dies durchaus nicht geduldet werden kann, so weisen wir hierdurch sämmtliche Herrn Superintendenten und Prediger unsers Bezirks an, streng darauf zu halten, daß nur schon konfirmirte Christen als Zeugen bei der heiligen Taufe genommen werden.

Magdeburg, den 24ten April 1821.

Königl. Preuß. Konsistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 6.
Beachtung der in Hinsicht der Umschreibung u. Realisirung von Staatspapieren gegebenen Vorschriften.
180.

Aus Anlaß eines unterm 4ten v. M. von Seiner Exzellenz dem Chef der Justiz an unterzeichnetes Oberlandesgericht erlassenen Reskripts, werden sämmtliche gedachtem Oberlandesgerichte subordinirte Gerichtsbehörden, die Kuratoren und Rendanten der Gerichtsdepositorien, auch die Kuratoren und Administratoren von Kredit- und Nachlaßmassen u. s. w. hierdurch angewiesen, sich genau nach den Bekanntmachungen der verwaltenden Behörden, betreffend die Umschreibung oder Realisirung von Staatsschuldverschreibungen oder anderweit verbriefter Ansprüche an den Staat überhaupt und insbesondere dann, wenn auf den Grund allerhöchster Kabinetsordres Präklusivfristen gesetzt sind, zu achten, namentlich die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden unterm 17ten März d. J. Seite 77. des hiesigen Amtsblatts erlassene Be-

kanntmachung, betreffend das mit dem 1ten Juli d. J. eintretende Aufhören der Ansprüche aus den sogenannten Zinsscheinen zu berücksichtigen.

Magdeburg, den 1ten Mai 1821.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

No. 7. Gerichtsbarkeit über die mit Urlaubspässen in der Heimath verbleibenden Ersatzmannschaften. 370.

Das unterm 21sten voriges Monats an unterzeichnetes Oberlandesgericht erlassene, wörtlich hier nachstehende Reskript:

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 13ten d. M. festzusetzen geruhet:

daß die, in Folge des jetzigen Beurlaubungssystems, nach erfolgter Aushebung und Vereidigung bis zur wirklichen Einstellung mit Urlaubspässen in der Heimath verbleibenden Ersatzmannschaften, während ihres Aufenthalts daselbst, und bis zur wirklichen Einstellung bei ihren Truppentheilen, gleich den in ihrer Heimath befindlichen Landwehrmännern und zur Kriegesreserve gehörigen Soldaten des stehenden Heeres, der Civilgerichtsbarkeit unterworfen bleiben sollen.

Es finden daher in Bezug auf das Verfahren bei Vergehungen, welche von solchen beurlaubten Ersatzmannschaften verübt werden, alle diejenigen Vorschriften Anwendung, welche wegen des Verfahrens bei Vergehungen der beurlaubten Landwehrmänner und der zur Kriegesreserve gehörigen Soldaten, ertheilt worden sind.

Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht sowohl sich selbst zu achten, als auch die Gerichte seines Jurisdiktionsbezirks durch die Amtsblätter anzuweisen.

Berlin, den 21sten April 1821.

Der Justizminister.

(gez.) **von Kircheisen.**

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Untergerichte des Departements des Oberlandesgerichts gebracht, mit der Anweisung, sich darnach in vorkommenden Fällen schuldigst zu achten.

Magdeburg, den 4ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Vermischte Nachrichten.

Dem bisherigen Krieges- und Domainenrath Bennecke ist durch eine Allerhöchste Kabinetsordre, die durch den Tod des Kammerraths Pasemann erledigte Domprobsteiliche Domainenrezeptur hieselbst, vom 10ten d. M. übertragen worden, welches den Zahlungspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 28ten April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem gewesenen freiwilligen Jäger Carl Förster ist die erledigte Ortseinnehmerstelle in der Neustadt-Magdeburg übertragen.

(Mit dieser Nummer wird die sechste außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 20.

Magdeburg, den 19. Mai 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 50. Uebungsplätze der Landwehr.

In der hierunter aufgenommenen Allerhöchsten Kabinetsordre, hat des Königs Majestät zu bestimmen geruht, daß sowohl das 1te als auch das 2te Aufgebot der Landwehr monatlich sich kompagnieweise versammeln soll, um von ihren Vorgesetzten revidirt und geübt zu werden. Zur Ausführung dieses Allerhöchsten Befehls hat der Herr Landwehr-Brigade-Kommandeur Generalmajor von Zepelin mit uns gemeinschaftlich nach sorgfältiger Prüfung der in unserm Verwaltungsbezirk bestehenden Lokalverhältnisse, die in der hierunter folgenden Nachweisung bezeichneten Plätze bestimmt, wo diese Uebungen statt finden werden. Zugleich hat der genannte Herr General auf unsern Antrag die zweckdienstlichsten Maaßregeln getroffen, um den Landwehrpflichtigen die Beiwohnung dieser Uebungen und überhaupt den Landwehrdienst möglichst zu erleichtern. Mit desto mehr Zuversicht erwarten wir aber auch, daß alle Behörden und Eingesessenen unsers Departements eifrig zur Erreichung der wohlthätigen Zwecke des Landwehr-Instituts mitwirken werden, und daß jeder Wehrmann nicht allein fleißig den sonntäglichen

freiwilligen Uebungen beiwohnete, sondern auch sich den monatlichen eintägigen Uebungen, wozu er beordert werden wird, nicht zu entziehen suchen wird.

Magdeburg, den 11ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Da die Landwehr ersten Aufgebots statt der in der Landwehrordnung vorgeschriebenen zwei Uebungsperioden jetzt nur eine dergleichen in einem Jahre hat, und diese noch dazu auf eine kürzere Zeit beschränkt ist, die Landwehr 2ten Aufgebots aber noch gar keine größeren Uebungen gehabt hat, so ist mein Wille, daß die Landwehr sowohl des 1sten als des 2ten Aufgebots monatlich sich Kompagnieweise versammeln soll, um von ihren Vorgesetzten revidirt und geübt zu werden. Indem ich Ihnen beiden solches bekannt mache, und damit sogleich Ihre des Ministers des Innern Anfrage in dem Berichte vom 15ten d. M. beantworte, trage ich Ihnen auf, danach die Generalkommandos und die Oberpräsidien nach ihren beiderseitigen Ressorts zu instruiren, und es dabei der Vereinigung dieser Provinzialbehörden zu überlassen, diese monatlichen eintägigen Uebungen auszusetzen, wenn die Jahreszeit oder die Feldarbeit solches nothwendig macht, auch nach den Lokalverhältnissen in ganzen Kompagnien oder in Abtheilungen an verschiedenen Orten zu versammeln, indem die Uebungen so eingerichtet werden müssen, daß der Landwehrmann deshalb nicht über Nacht vom Hause bleiben darf.

Berlin, den 30ten Juni 1820.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Minister des Innern
von Schuckmann.
und
den Kriegesminister
von Hake.

Nachweisung

der für die monatlichen eintägigen Uebungen der Landwehr des 1sten und 2ten Aufgebots bestimmten Plätze im Regierungsbezirk Magdeburg.

Vorbemerkung. Die Zahl bei jedem Orte bedeutet die beiläufige Entfernung desselben von dem Exerzierplatze, nach Meilen berechnet.

Ites Bataillon des 26ten Landwehr-Regiments (Magdeburgischen.)

Ite Kompagnie, mit 6 Exerzierplätzen.

1ster Exerzierplatz. Stendal.

Belkau 1. Bindfeld ¾. Borstell ½. Charlottenhof ½. Dahlen ¼. Dahrenstedt 1. Darnewitz 1½. Döbbelin 1. Gohre 1. Hämerten 1¼. Jarchau ¾. Ost-Insel 1¼. West-Insel 1½. Langensalzwedel ¼. Miltern 1. Gr. Möhringen 1. Kl. Möhringen 1⅛. Nahrstedt 1½. Querstedt 1½. Röxe ⅛. Schernikau ¾. Schönfeld 1. Staffelde 1. Steinfeld 1½. Stendal. Tornau ¾. Uenglingen ½. Wahrburg ¼. Welle 1.

2ter Exerzierplatz. Lüderitz oder Gr. Schwarzlosen.

Augustenhof ¾. Brunckau ½. Buchholz ½. Engelsfort (Forsthaus) 1. Hüselitz ½. Landsberg ¾. Lüderitz. Schernebeck ¾. Schleuß ¼. Schönwalde 1. Gr. Schwarzlosen ¼. Kl. Schwarzlosen ¾. Stegelitz ½. Windberge ¾. Wittenmoor.

3ter Exerzierplatz. Groß-Schwechten.

Baumgarten ¾. Eichstedt ¼. Grävenitz 1¼. Häsewig ½. Neuendorf am Speck ½. Peulingen ½. Rochau ¾. Schartau 1. Schwarzenhagen ¾. Gr. Schwechten. Schinne ¾. Kl. Schwechten ⅛. Ziegenhagen ¾.

4ter Exerzierplatz. Weissewarte.

Bellingen 1. Birkholz ¾. Bittkau 1¼. Böllsdorf ¾. Briest ¾. Buch ¾. Carlbau 1¾. Demker ¾. Elversdorf ¾. Grieben 1. Grobleben 1. Ost-Heeren 1¼. West-Heeren 1¼. Jerchel ¾. Köckte ½. Polte 1¼. Scheeren 1. Schellsdorf 1. Sophienhoff ¾. Tangermünde 1½. Väthen 1. Weissewarte.

5ter Exerzierplatz. Bismark.

Agnesenhof 1. Arensberg ¾. Badingen 1. Beesewege ½. Berkau ¾. Bismark. Bühlitz ¼. Büste ½. Carritz ¾. Dobberkau 1. Döllnitz ¾. Friedrichsfleiß ½. Friedrichshof ½. Garlip ½. Grassau 1. Grünewulsch 1. Hohenwulsch ¼. Holzhausen ¾. Kläden 1. Könnigde ½. Kremkau 1¼. Möllenbeck 1½. Porritz ¼. Schorstädt 1¼. Schäplitz ¾. Schmoor ½. Wartenberg ½.

6ter Exerzierplatz. Arneburg.

Arneburg. Arnim ¾. Baben 1¼. Belitz ½. Billberge ¾. Bührs ¾. Hassel ¾. Lindtorf ¾. Rindtorf ½. Sanne ½. Storkau ¾. Wischer ¾.

IIte Kompagnie, mit 7 Exerzierplätzen.

1ter Exerzierplatz. Osterburg.

Gr. Ballerstädt 1. Kl. Ballerstädt 1. Behrend 1. Biesehof 1⅛. Bretsch 1½. Blankensee ¾. Calberwisch ½. Crevese mit Rothenburg und Altenhof ½. Dequede ¼. Dewitz 1¼. Dobbrun ¾. Drüsedau mit Lindhof 1. Düsedau ½. Erxleben ¾. Falkenberg 1⅜. Flessau 1. Gehrhof 1. Goldbeck 1¼. Herzfelde 1¼. Königsmark ½. Krumke ¼. Losse 1¼. Meseberg ½. Möckern ½. Möllendorf 1. Neuenfelde mit Nienfelde 1¼. Neuhof am Damm 1⅜. Osterburg. Petersmark 1. Polkau 1. Polkern ½. Priemern ¾. Rothhausen 1. Rohrbeck 1. Gr. Rossau 1. Kl. Rossau 1. Schalluhn 1½. Schliecksdorf ½. Stapel 1. Storbeck ¾. Uchtenhagen ¾. Walsleben 1. Wassmerslage 1. Wolterslage 1. Zedau ⅛.

2ter Exerzierplatz. Gladigau.

Biesenthal ¾. Book ¾. Cossebau ¾. Einwinkel ¼. Geldberg ½. Gladigau. Kleinau ¾. Lohne ¾. Metzdorf ½. Natterheide ¾. Orpensdorf ¾. Römebeck ½. Schmersau ¾. Schönebeck ½. Späningen ½. Wollenrade ¾.

3ter Exerzierplatz. Werben.

Behnendorf ½. Berge ¾. Buch 1⅛. Bäverlack ¾. Fährkrug 1¼. Ferchlip 1. Germerslage 1. Giesenslage ¾. Iden 1⅛. Kanneberg ¾. Lichtenfelde 1. Neu-Goldbeck ¼. Neukirchen ¾. Räbel ½. Ringerslage ¾. Wendemark ½. Werben.

4ter Exerzierplatz. Polkritz.

Altenzaun ⅓. Bertkau ⅔. Dalchau ¾. Ellingen ⅞. Gethlingen ⅞. Hindenburg ¾. Hohenberg ⅜. Krusemark ⅓. Käklitz ¾. Niedergörne ½. Osterholz ½. Plätz ¾. Polkritz. Rosenhof ½. Schwarzholz ¾.

5ter Exerzierplatz. Arendsee.

Arendsee. Binde 1. Callehne 1¼. Cassuhn 1¼. Dessau 1. Friedrichsmilde ¾. Gagel ¾. Genzien ¾. Gestien ¼. Heiligenfelde ¾. Höwisch 1¼. Kaulitz ¾. Kerkau 1½. Kerkuhn ¾. Kläden ½. Kraatz ½. Leppin ¾. Lückstädt 1. Mechau 1¼. Neulingen ¾. Rathsleben ¾. Sanne 1. Schernikau 1. Schrampe ¾. Thielbeer ⅜. Velgau 1⅓. Wohlenberg 1¼. Zümendorf ½. Ziesau ¾. Zühlen ½.

6ter Exerzierplatz. Seehausen.

Beuster ¾. Camps ½. Esack ⅜. Geesterhof ¾. Hof zur Hufe ⅝. Kl. Holzhausen ½. Losenrade 1. Ostdorf ⅜. Scharpenlohe 1. Schönberg 1. Seehausen. Steinfelde ¾. Werder ¾.

7ter Exerzierplatz. Gr. Garz.

Aulosen ⅞. Böhmenzien ⅞. Calenberge ⅝. Capermoor ¾. Crüden ¾. Deutsch 1. Drösede ⅞. Eickhof 1⅛. Gr. Garz. Geestgottberg 1⅛. Gerichsee ⅝. Gollensdorf ¾. Hackenheide 1. Harpe ½. Haverland ⅛. Gr. Holzhausen ½. Hof zur Hufe 1. Jeggel ¼. Lindenberg ½. Natewisch ½. Neuhof ¾. Ovelgünne ⅝. Pollitz ⅞. Scharpenhufe ½. Stresow 1. Vielbaum 1. Wahrenberg ¾. Wanzer ⅝. Wegenitz 1⅜. Wilhelminenhof 1. Zehren ½.

IIIte Kompagnie mit 7 Exerzierplätzen.

1ter Exerzierplatz. Gardelegen.

Ackendorf ⅞. Algenstädt ¾. Berge ¼. Cassiek ¾. Estädt 1. Gardelegen. Hemstädt ½. Hottendorf ¾. Jerchel ¼. Jävenitz ⅜. Ipse ¼. Isernschnibbe ⅛. Kahnstieg ⅞. Laatsche ⅞. Lüffingen ½. Neuhof 1⅛. Neuendorf ½. Rothenkrug 1⅜. Silpke ¾. Solpke ¾. Schenkenhöst 1. Sorge ⅞. Trüstädt ⅞. Weteritz ½. Zienau ⅜. Ziepel ½.

2ter Exerzierplatz. Letzlingen.

Born 1. Bornstädtslust ¾. Clüden ⅞. Letzlingen. Pollwitz ¾. Potzehn 1. Pörfsörde ½. Salchau ¾. Wannefeld ¼.

3ter Exerzierplatz. Vinzelberg.

Börgitz $\frac{3}{8}$. Deetz $\frac{5}{8}$. Deetzerwarte $\frac{1}{2}$. Käthen $\frac{1}{4}$. Klinke $\frac{1}{4}$. Krüppelwarte $\frac{1}{4}$. Lindstädt 1 $\frac{1}{8}$. Lindstädterhorst 1 $\frac{1}{8}$. Lotsche $\frac{7}{8}$. Luthäne $\frac{7}{8}$. Modderkuhle $\frac{5}{8}$. Ottersburg $\frac{7}{8}$. Schnöggersburg 1 $\frac{1}{4}$. Seethen $\frac{7}{8}$. Staats $\frac{3}{8}$. Vinzelberg. Volgfelde $\frac{1}{4}$. Vollenschier $\frac{3}{8}$. Wollenhagen $\frac{7}{8}$.

4ter Exerzierplatz. Jemmeritz.

Brüchau $\frac{3}{4}$. Engersen (Gr. u. Kl.) $\frac{3}{4}$. Faulenhorst $\frac{1}{4}$. Jemmeritz. Kakerbeck $\frac{1}{2}$. Lockstädt $\frac{5}{8}$. Wiepke $\frac{7}{8}$. Winkelstädt $\frac{7}{8}$. Wustrewe 1. Zichtau $\frac{3}{4}$.

5ter Exerzierplatz. Jeggau.

Breiteiche 1 $\frac{1}{2}$. Breitenfelde $\frac{5}{8}$. Clötze 1 $\frac{1}{4}$. Dammkrug 1. Dannefeld $\frac{7}{8}$. Döllnitz $\frac{3}{4}$. Jeggau. Kökte $\frac{7}{8}$. Kusey 1 $\frac{3}{8}$. Mieste 1 $\frac{5}{8}$. Miesterhorst 1 $\frac{3}{8}$. Pöckwitz $\frac{5}{8}$. Quarnebeck $\frac{1}{2}$. Röwitz 1 $\frac{1}{4}$. Sachau 1 $\frac{1}{4}$. Schwiesau 1. Sichau $\frac{1}{2}$. Tarnewitz $\frac{3}{4}$. Taterberg 1 $\frac{1}{2}$. Trippigleben $\frac{5}{8}$. Wenze $\frac{3}{4}$. Wernitz $\frac{7}{8}$. Zartau $\frac{5}{8}$.

6ter Exerzierplatz. Oebisfelde.

Bergfriede $\frac{5}{8}$. Bösdorf $\frac{1}{2}$. Breitenrode $\frac{3}{8}$. Ettingen 1 $\frac{1}{4}$. Everingen $\frac{7}{8}$. Göhrendorf $\frac{3}{8}$. Grauingen 1 $\frac{1}{2}$. Hehlingen 1 $\frac{5}{8}$. Heßlingen 1 $\frac{3}{4}$. Kaltendorf $\frac{1}{16}$. Kathendorf $\frac{7}{8}$. Lockstädt $\frac{3}{4}$. Mannhausen 1 $\frac{1}{2}$. Niendorf $\frac{1}{2}$. Oebisfelde. Rätzlingen $\frac{3}{4}$. Süllbeck 1. Wassendorf $\frac{3}{8}$. Weddendorf $\frac{3}{8}$. Wegenstädt 1 $\frac{1}{2}$. Wolfsburg 1 $\frac{1}{2}$.

7ter Exerzierplatz. Weferlingen.

Belsdorf $\frac{3}{4}$. Bensdorf $\frac{3}{4}$. Böddensell 1 $\frac{1}{4}$. Dammsendorf 1. Döhren $\frac{3}{8}$. Eickendorf $\frac{3}{4}$. Eschenrode $\frac{1}{2}$. Flechtingen 1 $\frac{3}{8}$. Hasselburg 1 $\frac{1}{4}$. Hilgesdorf 1. Hötingen $\frac{1}{2}$. Rinderteich 1 $\frac{5}{8}$. Klinze $\frac{1}{2}$. Lemsel 1 $\frac{3}{8}$. Ribbensdorf $\frac{1}{2}$. Seggerde $\frac{1}{2}$. Siestädt $\frac{1}{4}$. Wagenburg 1 $\frac{1}{4}$. Walbeck $\frac{3}{8}$. Wieglitz 1 $\frac{1}{2}$. Weferlingen.

IVte Kompagnie, mit 7 Exerzierplätzen.

1ter Exerzierplatz. Salzwedel.

Böddenstedt $\frac{3}{8}$. Bombeck 1. Brewitz $\frac{3}{4}$. Brietze $\frac{1}{2}$. Buchwitz 1. Cheine $\frac{3}{4}$. Gr. Chüden $\frac{1}{2}$. Kl. Chüden $\frac{3}{4}$. Chüttlitz $\frac{1}{2}$. Amt Dambeck 1. Dam=

beck ¾. Darsekau 1¼. Deutschprezien 1. Eversdorf 1. Gr. Gerstedt ¾. Kl. Garz 1. Hestedt 1¼. Jahrsau 1¼. Jeebel 1¼. Kemnitz ½. Königstedt 1. Kricheldorf ½. Kuhfelde mit Neuhof 1. Ladekath 1½. Mahlsdorf 1. Mardorf 1¼. Perver 1/16. Rademin 1½. Riebau 1¼. Ritze ½. Ritzleben 1¼. Rockenthin mit Rothenwohl 1¾ Altensalzwedel 1¼. Schieben 1. Seeben 1. Sienau ¾. Stapenbeck 1. Vitzum 1½. Vietzke 1¼. Gr. Wiebelitz 1. Kl. Wiebelitz ¾. Zeethenitz ½.

2ter Exerzierplatz. Hohendolsleben.

Andorf 1. Barnebeck ⅓. Dahrendorf ⅓. Deutschhorst ½. Döhre ½. Gr. Grabenstädt ¾. Kl. Grabenstädt 1. Gröningen ½. Henningen ½. Holzhausen ¾. Hohendolsleben. Kleistau ⅛. Kortenbeck ¼. Lagendorf ½. Langenapel ¾. Markau 1. Osterwohl mit Trippleben 1. Schmölau 1⅛. Siedendolsleben ⅓. Tilsen 1. Wallstawe 1. Wiewohl ¾. Wendischhorst ⅓. Winkelstedt ½. Wistedt 1.

3ter Exerzierplatz. Groß-Apenburg.

Gr. Apenburg. Kl. Apenburg ½. Bahrs ¾. Badel 1¼. Benkendorf 1¼. Cheinitz ½. Hohenhenningen ¾. Hohentramm ½. Mösenthin 1. Neuendorf 1. Quadendambeck 1. Rittleben ½. Räcklingen ½. Saalfeld ¾. Sallentin ¾. Siedentramm 1. Winterfeld ¾. Wendstädt 1½. Zethlingen 1.

4ter Exerzierplatz. Vietzen.

Altmersleben ½. Beese 1. Bühne ½. Brunau ¾. Butterhorst ¼. Calbe a. d. M. 1. Deepekolk 1⅛. Dolchau ½. Güßefeld ¼. Hagenau 1⅓. Jeetze ½. Jeggeleben 1. Karstedt ⅛. Liesten 1⅓. Liebars 1. Lüge ¾. Mehrin ¾. Molitz ¾. Packebusch 1. Plathe 1. Siepe ¼. Störpke ½. Thuritz ½. Wahrholz ½. Wienau ½. Vietzen. Zierau 1.

5ter Exerzierplatz. Beetzendorf.

Ahlum mit Nips ½. Audorf ¼. Beetzendorf mit Gr. und Kl. Wohlgemuth. Bandau ½ Gr. Bierstedt ¾. Kl. Bierstädt ¾. Darnebeck ¾. Gr. Gischau ¾. Kl. Gischau ¾. Hagen 1½. Hohengrieben 1. Hohenlangenbeck 1. Jeeben ½. Immekath 1¼. Käklitz ½. Leetze 1. Mellin 1½. Nesenitz ¾. Püggen ¾. Peertz ¾. Poppau ½. Ristedt 1. Rohrberg ½. Siedengrieben ¼.

Siedenlangenbeck 1. Stapen ½. Stöckheim 1. Tangeln ¾. Wolfitz 1¼. Wöpel 1. Kl. und Gr. Wiemar 1¼.

6ter Exerzierplatz. Cunrau.

Böckwitz ¾. Cunrau. Dönitz ¾. Alt-Ferchau ½. Neu-Ferchau ¼. Germenau ½. Jahrstedt ½. Köbbelitz 1¾. Lupitz 1. Schwarzendamm ⅝. Steimke ¾. Wendischbrom 1¼.

7ter Exerzierplatz. Diesdorf.

Abbendorf ¾. Bergmoor ½. Bonese ¾. Diesdorf. Höhenböddenstedt ½. Bornsen ½. Dannensen ½. Drebenstedt ½. Dülseberg ¾. Eikhorst ¾. Ellenberg 1¼. Fahrendorf ¾. Giesenitz 1¼. Gladdenstedt 1½. Haselhorst ¾. Hanum 1. Hilmsen 1. Höddelsen ¾. Jübar 1. Lindhof ½. Lüddelsen 1. Markau 1½. Mehmke 1. Molmke ½. Netgau 1¾. Peckensen 1¼. Rustenbeck 1. Reddigau ¾. Schadewohl ½. Waddekath ¾. Wiersdorf 1¼. Willmersen 1.

IItes Bataillon 26ten Landwehr-Regiments (Magdeburgischen.)

Ite Kompagnie mit 5 Exerzierplätzen.

1ter Exerzierplatz. Burg.

Burg. Detershagen ¾. Heinrichsberg 1⅛. Ihleburg 1. Niegripp 1. Parchau 1. Schartau ½. Schermen ¼.

2ter Exerzierplatz. Alte Neustadt-Magdeburg.

Buckau ⅜. Crakau ⅜. Neustadt-Magdeburg. Olvenstedt ½. Prester ⅝. Rothensee ½. Sudenburg-Magdeburg ¼.

3ter Exerzierplatz. Gerwisch.

Biederitz ¼. Cörbelitz ¼. Gerwisch. Hohenwarthe ¾. Gr. Lostau ½. Kl. Lostau ½. Woltersdorf ½.

4ter Exerzierplatz. Barleben.

Barleben. Ebendorf ¼. Elbeu ½. Glindenberg ¾. Meitzendorf ½. Neuhof ¾.

5ter

5ter Exerzierplatz. Irxleben.

Klein-Ammensleben 1. Gr. Ammensleben 1½. Dahlenwarsleben 1. Gutenswegen 1¼. Irxleben. Niederdodeleben ¾. Gr. Rodensleben 1½. Schnarsleben ½.

IIte Kompagnie mit 1 Exerzierplatz.

Exerzierplatz. Magdeburg.

Magdeburg.

IIIte Kompagnie mit 8 Exerzierplätzen.

1ter Exerzierplatz. Gommern.

Büden 1. Calenberge ¾. Carith ½. Clus ½. Cressow ¾. Dannigkow ½. Elbenau ¾. Gommern. Gruneberg 1¼. Grünwalde 1. Gübs 1. Hoplake 1½. Königsborn 1. Ladeburg ½. Leitzkau ¾. Lochow ½. Gr. Lübs 1¼. Kl. Lübs 1¼. Menz ¾. Nedlitz ¾. Pechau 1. Plötzky ½. Pöthen ½. Pretzin ½. Prödel ¾. Randau 1. Ranies 1. Wehlitz ¾. Wahlitz ¾. Zipkeleben 1.

2ter Exerzierplatz. Güterglück.

Flötz ½. Göhrden ½. Güterglück. Kämeritz ½. Moritz ½. Posey ½. Schorau ½. Tochheim ⅔. Töppel ½. Trebnitz ⅔. Walternienburg ⅔.

3ter Exerzierplatz. Loburg.

Bonisdorf ½. Brietzke ½. Calitz ½. Dalchau ¾. Glienecke 1. Göbel ½. Hobeck ½. Hohenziatz 1. Isterbies ½. Klebs ½. Klietsche 1¼. Loburg. Gr. Lübars ¼. Kl. Lübars ¼. Padegrimm ⅛. Quastkrug 1. Riesdorf ¾. Rosian ½. Schweinitz 1. Thümermark 1. Wendgräben ½. Wüsten-Jerichow 1½. Wüsten-Rogäsen 1½. Zeppernick ½.

4ter Exerzierplatz. Möckern.

Grabau 1¼. Hansens Mühle ¾. Jürgens Mühle 1. Klappermühle 1. Lochau ¾. Lühe ¼. Lütenitz ¼. Lüttgenziatz ¾. Möckern. Nieplitz 1. Pabsdorf ½. Räckendorf 1. Stegelitz ¼. Wallwitz ½. Wörmlitz 1. Trippehne ½. Zehdenick ½. Ziepel ½.

5ter Exerzierplatz. Ziesar.

Böcke 1. Buckau ¾. Bücknitz ½. Cöpernitz ¼. Dangelsdorf 1½. Dörnitz 1¼. Dretzen ¾. Drewitz 1¼. Friesdorfer Papiermühle 1¼. Glie-

necke ¾. Gottesforth ½. Gräben 1. Grebs 1. Grüne Aue 1¼. Grüningen 1½. Herrnmühle ¼. Magdeburgerforth 1. Mahlenzien 1½. Paplitz ½. Pramsdorf ¾. Räsdorf 1. Ringelsdorf 1¼. Rogäsen ¾. Rosenkrug ¾. Sandforth ½. Schopsdorf ½. Steinberg ½. Struvenberg 1¼. Tuchheim 1. Wiesen 1. Wenzlau 1½. Wollin 1½. Ziesar. Zitz ¾.

6ter Exerzierplatz. Gladau.

Brandenstein ¼. Crüssau ½. Dretzel ¼. Gladau. Hohenseeden ¾. Küsel 1¼. Pennigsdorf 1. Rietzel ¾. Schattberge ¾. Stresow 1. Theesen 1.

7ter Exerzierplatz. Görzke.

Börnicke ½. Borgsdorf ½. Briesenthal 1. Dahlen ¾ Dangelsdorf ⅛. Egelinde, Verlohrenwasser, Blockhäuser und Wogenhütten 1¼. Gloine 1⅛. Görzke. Hohenlobbese ¾. Hohenspringe ¾. Niemecke 1¾. Nonnenheide ½. Rothehaus ¾. Rottstock ¼. Wendlobbese ½. Werbig ¾. Wutzow ½.

8ter Exerzierplatz. Burg.

Grabau 1. Gütter ¼. Kähnert 1¼. Pietzpuhl ¾. Polzuhn ¾. Rähsen ¾. Zerben 1½. Ziegelsdorf 1.

IVte Kompagnie mit 6 Exerzierplätzen.

1ter Exerzierplatz. Genthin.

Altenplatow ⅛. Brettin ½. Bergzau 1. Cabe 1. Derben 1½. Ferchland 1½. Fienerode ¾. Genthin. Güsen 1½. Klietznick 1½. Mützel ½. Nielebock 1. Neubellin ¾. Parchen 1. Parey 1½. Redekin 1. Roßdorf ½. Scharteuke 1. Seedorf 1. Woltersdorf 1.

2ter Exerzierplatz. Carow.

Carow. Möser 1¾. Gollwitz ½. Rosenthal 1. Warchau ⅜. Wusterwitz 1.

3ter Exerzierplatz. Neuenklietsche.

Altenklietsche ½. Bahnitz 1¼. Böhne 1¼. Bensdorf 1. Bützer 1. Demsin ½. Jerchel 1. Knoblauch 1¼. Kützkow 1½. Mädlitz 1¼. Milow 1. Neuenklitsche. Nitzahne 1¼. Schlagenthin ½. Vieritz ¾. Vehlen ½. Wendeberg 1¼. Kl. Wulkow ½. Kl. Wusterwitz ½. Zabakuck ½. Zolchow ½.

4ter Exerzierplatz. Schönhausen.

Briest 1. Cabelitz ¼. Fischbeck ½. Hohengöhren ½. Jerichow 1. Klietz 1½. Lübars 1. Gr. Mangelsdorf 1. Kl. Mangelsdorf 1. Melkow 1½. Neuermark 1. Schmitzdorf 1. Schönhausen. Steinitz ¾. Sydow 1¼. Gr. Wulkow 1¼. Wust 1.

5ter Exerzierplatz. Alt-Schollehne.

Buckow 1¼. Ferchels ½. Göttlin 1. Grütz 1. Mahlitz ¾. Molkenberg ½. Alt-Schollehne. Neu-Schollehne ¼. Steckelsdorf 1½. Wudicke 1¼.

6ter Exerzierplatz. Sandau.

Camern 1. Garz 1. Kuhlhausen ¾. Sandau. Scharlibbe 1½. Rehberg 1. Wulckow ½.

IIItes Bataillon des 26ten Landwehr-Regiments (Magdeburgischen.)

Ite Kompagnie mit 4 Exerzierplätzen.

1ter Exerzierplatz. Wendorf.

Angern ⅞. Bertingen ⅞. Blätz ⅝. Burgstall ¼. Cobbel 1. Cröchern ¾. Dolle 1. Kehnert 1⅛. Mahlpfuhl ½. Mahlwinkel ½. Ringforth 1⅜. Sandbeiendorf ¼. Sandforth 1¼. Uchtdorf ⅞. Uetz 1. Wendorf. Zibbrick ¼.

2ter Exerzierplatz. Farsleben.

Colbitz ¼. Farsleben. Hilgendorf ½. Jersleben ¼. Lindhorst ¾. Loitsche ½. Meseberg 1⅛. Ramstedt ¼. Rogätz 1⅛. Samswegen ⅞. Schricke ½. Wollmirstedt ½. Zielitz ¼.

3ter Exerzierplatz. Neuhaldensleben.

Ackendorf 1. Althaldensleben ⅜. Dorf-Alvensleben 1. Mark Alvensleben 1⅝. Bodendorf 1. Bülstringen ¾. Dönstedt ⅞. Hillersleben ¾. Hundisburg ⅝. Neuenhofe ½. Neuhaldensleben. Satuelle ⅝. Süpplingen ½. Vahldorf ⅞. Wedringen ½.

4ter Exerzierplatz. Ochtmersleben.

Drackenstedt $\frac{5}{8}$. Dreileben $\frac{3}{4}$. Druxberg $\frac{5}{8}$. Eichenbarleben $\frac{1}{4}$. Gersdorf 1. Hemsdorf $\frac{3}{8}$. Hermsdorf $\frac{1}{4}$. Hohenwarsleben $\frac{7}{8}$. Mammendorf $\frac{3}{8}$. Ochtmersleben. Rottmersleben $\frac{7}{8}$. Kl. Sandersleben $\frac{5}{8}$. Wellen $\frac{1}{8}$.

IIte Kompagnie mit 4 Exerzierplätzen.

1ter Exerzierplatz. Alleringersleben.

Alleringersleben. Altenhansen 1$\frac{3}{4}$. Gr. Bartensleben $\frac{1}{2}$. Kl. Bartensleben $\frac{1}{4}$. Behndorf $\frac{1}{4}$. Bregenstedt 1. Eimersleben $\frac{1}{4}$. Hörsingen 1. Ivenrode 1$\frac{1}{8}$. Morsleben $\frac{3}{4}$. Marienborn $\frac{1}{4}$. Ostingersleben $\frac{1}{8}$. Schwanefeld $\frac{7}{8}$.

2ter Exerzierplatz. Hackenstedt.

Bornstedt $\frac{7}{8}$. Emden $\frac{7}{8}$. Erxleben $\frac{3}{4}$. Groppendorf $\frac{1}{4}$. Hackenstedt. Nordgermersleben $\frac{7}{8}$. Gr. Santersleben $\frac{1}{2}$. Schackensleben 1$\frac{3}{8}$. Siegersleben $\frac{3}{4}$. Tundersleben $\frac{3}{4}$. Uhrsleben $\frac{1}{4}$.

3ter Exerzierplatz. Völpke.

Ausleben $\frac{3}{4}$. Badeleben $\frac{1}{4}$. Barneberg $\frac{3}{4}$. Belsdorf 1. Eilsleben 1. Harbke 1$\frac{3}{8}$. [illegible]drensleben $\frac{3}{4}$. Ohrsleben 1. Sommerschenburg [illegible]. Sommersdorf $\frac{1}{2}$. Ueplingen $\frac{1}{2}$. Ummendorf $\frac{3}{4}$. Völpke. Wackersleben 1$\frac{1}{8}$. Warsleben $\frac{3}{4}$. Wulfersdorf 1. Wefensleben $\frac{3}{4}$. Wormsdorf $\frac{1}{2}$.

4ter Exerzierplatz. Klein-Wanzleben.

Altenbrandsleben 1. Ampfurth $\frac{1}{2}$. Bergen $\frac{5}{8}$. Domersleben $\frac{7}{8}$. Eggenstedt 1$\frac{3}{4}$. Gr. Germersleben $\frac{7}{8}$. Kl. Germersleben $\frac{5}{8}$. Göringsdorf 1$\frac{1}{4}$. Hohendodeleben 1$\frac{3}{8}$. Meiendorf $\frac{1}{4}$. Kl. Oschersleben $\frac{7}{8}$. Remkersleben $\frac{1}{4}$. Klein-Rodensleben 1. Schermke $\frac{5}{8}$. Schleibnitz 1$\frac{1}{4}$. Seehausen $\frac{1}{4}$. Klein-Wanzleben.

IIIte Kompagnie mit 4 Exerzierplätzen.

1ter Exerzierplatz. Frohse.

Beyendorf $\frac{7}{8}$. Dodendorf $\frac{7}{8}$. Fermersleben 1. Frohse. Gr. Salze $\frac{3}{8}$. Alt-Salze $\frac{7}{8}$. Sohlen $\frac{5}{8}$. Salbke $\frac{3}{4}$. Welsleben $\frac{3}{4}$. Westerhüsen $\frac{1}{2}$.

2ter Exerzierplatz. Borne.

Altona $\frac{5}{8}$. Athensleben 1. Atzendorf $\frac{5}{8}$. Biere $\frac{7}{8}$. Biesdorf $\frac{1}{8}$. Borne. Lodderburg 1. Unseburg $\frac{1}{2}$. Wolmirsleben $\frac{5}{8}$.

3ter Exerzierplatz. Westeregeln.

Bleckendorf $\frac{1}{3}$. Egeln $\frac{2}{3}$. Etgersleben $\frac{1}{3}$. Hackeborn $\frac{3}{4}$. Stadt Hadmersleben $\frac{1}{2}$. Dorf Hadmersleben 1. Tarthun $\frac{3}{4}$. Westeregeln.

4ter Exerzierplatz. Langenweddingen.

Altenweddingen $\frac{1}{2}$. Bahrendorf $\frac{5}{8}$. Benneckenbeck $\frac{7}{8}$. Bottmersdorf $\frac{7}{8}$. Diesdorf 1$\frac{3}{8}$. Langenweddingen. Lemsdorf 1$\frac{1}{8}$. Osterweddingen $\frac{1}{2}$. Gr. Ottersleben $\frac{7}{8}$. Kl. Ottersleben 1. Schwaneberg $\frac{3}{4}$. Sülldorf $\frac{5}{8}$. Stemmern $\frac{3}{4}$. Wanzleben $\frac{7}{8}$.

IVte Kompagnie mit 4 Exerzierplätzen.

1ter Exerzierplatz. Gnadau.

Barby 1. Colphus $\frac{7}{8}$. Döben $\frac{7}{8}$. Eggersdorf $\frac{5}{8}$. Felgeleben $\frac{3}{8}$. Glinda $\frac{7}{8}$. Gnadau. Monplaisir $\frac{7}{8}$. Pömmelte $\frac{5}{8}$. Schönebeck $\frac{5}{8}$. Wespen $\frac{1}{2}$. Zachmünde $\frac{1}{2}$. Ziprena $\frac{3}{4}$. Zitz $\frac{3}{4}$.

2ter Exerzierplatz. Uelnitz.

Altenstaßfurth 1. Brumby $\frac{1}{2}$. Calbe 1. Eickendorf $\frac{3}{4}$ Förderstedt $\frac{1}{4}$. Glöthe $\frac{3}{4}$. Gottesgnaden 1. Hohendorf $\frac{3}{4}$. Löbnitz $\frac{1}{2}$. Neugattersleben $\frac{5}{8}$. Rothenförde 1$\frac{1}{2}$. Schwarz 1. Staßfurth 1. Uelnitz. Zenz $\frac{3}{4}$.

3ter Exerzierplatz. Gr. Roseburg.

Breitenhagen $\frac{1}{2}$. Dornbock 1$\frac{7}{8}$. Gramsdorf 1$\frac{1}{4}$. Gritzena $\frac{3}{4}$. Pazez $\frac{1}{2}$. Rajoch $\frac{5}{8}$. Gr. Roseburg. Kl. Roseburg $\frac{5}{8}$. Saalhorn $\frac{1}{2}$. Sachsendorf $\frac{3}{4}$. Tochheim $\frac{5}{8}$. Tornitz $\frac{1}{2}$. Trabitz $\frac{1}{2}$. Werkleitz $\frac{3}{4}$. Zuchau 1.

4ter Exerzierplatz. Acken.

Acken. Chörau $\frac{7}{8}$. Klietzen 1. Kühren $\frac{3}{4}$. Lödderitz 1. Maxdorf 1$\frac{1}{8}$. Mennewitz $\frac{1}{2}$. Micheln 1. Susigke $\frac{1}{2}$.

Ites Bataillon des 27ten Landwehr-Regiments (Magdeburg-Erfurthsche.)

Ite Kompagnie mit 3 Exerzierplätzen.

1ster Exerzierplatz. Halberstadt.

Derenburg 1¼. Emersleben ¾. Harsleben ½. Halberstadt. Langenstein ¾. Gr. Quenstedt ½. Kl. Quenstedt ⅝. Sargstedt ¾. Ströbeck 1. Wehrstedt ⅜.

2ter Exerzierplatz. Quedlinburg.

Dittfurth ¾. Thale 1. Warnstedt ¾. Westerhausen ¾.

3ter Exerzierplatz. Darbesheim.

Aspenstädt 1. Athenstedt ¾. Heudeber 1. Zilly ½.

IIte Kompagnie mit 3 Exerzierplätzen.

1ster Exerzierplatz. Osterwieck.

Abbenrode ⅜. Bersel ½. Bühne ¾. Dersheim ½. Hoppenstedt ½. Hornburg ⅝. Isingerode 1. Lüttgenrode ⅜. Osterode ⅝. Osterwick. Rimbeck ¾. Roklum ¾. Stötterlingen ⅜. Stötterlingenburg ⅜. Schauen ¾. Suderode ¾. Veltheim ⅝. Wülperode ¾.

2ter Exerzierplatz. Veckenstedt.

Dannstedt 1. Drübeck ¾. Ilsenburg ½. Langeln ⅜. Rebeleber ½. Stapelnburg ½. Veckenstedt. Wasserleben ¼.

3ter Exerzierplatz. Wernigerode.

Altenrode ½. Darlingerode ½. Friedrichsthal ⅜. Hasserode ⅜. Minsleben ¾. Schierke 1½. Sillstedt ¼. Wernigerode.

IIIte Kompagnie mit 3 Exerzierplätzen.

1ter Exerzierplatz. Darbesheim.

Aderstedt 1. Anderbeck ½. Badersleben ¼. Darbesheim. Dedeleben ⅜. Dingelstedt ⅝. Eilenstedt 1. Eilsdorf ⅞. Neinstedt ⅜. Pabstdorf ⅞. Rohrsheim ½. Schlanstedt 1.

2ter Exerzierplatz. Hornhausen.

Andersleben ½. Beckendorf ½. Brandsleben ¼. Gunsleben ¼. Hamersleben ½. Hornhausen. Neindorf ¼. Oschersleben ½. Ottleben ½. Wulferstedt ½.

3ter Exerzierplatz. Gröningen.

Croppenstedt ⅜. Crottorf ½. Dalldorf ½. Deesdorf ¼. Gröningen. Heteborn ¾. Hordorf ⅝. Nienhagen ¼. Rodersdorf ¾. Wegeleben ¾. Schwanebeck ½.

IVte Kompagnie mit 3 Exerzierplätzen.

1ster Exerzierplatz. Quedlinburg.

Friedrichsbrunn ⅞. Neinstedt ½. Quedlinburg. Suderode ⅜. Stecklenberg ⅜. Weddersleben ½. Wedderstedt ⅞.

2ter Exerzierplatz. Schadeleben.

Börnecke 1. Friedrichsau ⅜. Gatersleben ½. Hausneindorf ½. Hedersleben ⅜. Kochstedt ½. Königsaue ¾. Nachterstedt ¼. Schadeleben. Schneidlingen ¾. Wilsleben ½. Winningen ½.

3ter Exerzierplatz. Aschersleben.

Aschersleben. Schierstedt ½. Westdorf ¼.

Vorstehende Nachweisung ist von den Unterzeichneten gemeinschaftlich entworfen und festgesetzt worden.

Magdeburg, den 15ten Januar 1821.

Der Landwehr-Brigade-Kommandeur.	Der hiezu beauftragte Kommissarius der Königl. Regierung.
v. Zepelin, General-Major.	v. Seydlitz, Major a. D.

No. 51. 6te Verloosung der Centralsteuer-Obligationen. II. 3218. April.

Bei der heutigen sechsten Verloosung, der Centralsteuer-Obligationen, wobei von

Litt.		Nummern
A.	4	Nummern.
B.	6	"
C.	10	"
D.	25	"
E.	97	"
F.	103	"

nach einem Betrage von 76,200 Thalern ausgelooset wurden, sind folgende Nummern gezogen worden:

Von Litt. A. No. 20. 76. 147. 165.
" " B. " 34. 100. 133. 180. 181. 205.
" " C. " 73. 104. 256. 296. 308. 341. 359. 425. 469 und 476.
" " D. " 67. 103. 151. 363. 369. 379. 408. 422. 454. 465. 503. 505. 531. 549. 617. 684. 686. 776. 806. 892. 911. 959. 973. 1070. 1081.
" " E. " 2. 20. 102. 196. 308. 315. 323. 397. 436. 456. 523. 581. 609. 630. 640. 696. 851. 853. 872. 953. 1018. 1049. 1058. 1089. 1146. 1218. 1350. 1437. 1477. 1488. 1606. 1664. 1667. 1681. 1701. 1705. 1725. 1739. 1746. 1750. 1803. 1821. 1844. 1972. 2040. 2062. 2075. 2078. 2094. 2118. 2172. 1173. 2248. 2394. 2432. 2441. 2500. 2505. 2553. 2587. 2637. 2670. 2755. 2768. 2773. 2808. 2843. 2898. 2979. 2996. 3000. 3028. 3092. 3100. 3143. 3192. 3194. 3204. 3214. 3233. 3342. 3355. 3450. 3501. 3570. 3603. 3745. 3770. 3840. 3882. 3912. 3946. 4027. 4086. 4112. 4136. und 4168.

Von Litt. F. No. 37. 63. 103. 132. 246. 298. 326. 410. 412. 500. 513. 546. 643. 648. 664. 721. 761. 823. 831. 860. 885. 1084. 1106. 1110. 1114. 1254. 1274. 1275. 1325. 1415. 1502. 1524. 1714. 1766. 1940. 2026. 2042. 2107. 2165. 2214. 2216. 2218. 2228. 2248. 2256. 2263. 2306. 2349. 2430. 2483. 2495. 2515. 2570. 2599. 2643. 2651. 2719. 2792. 2878. 2937. 2940.

2940. 2998. 3072. 3120. 3187. 3219. 3226.
3242. 3247. 3326. 3398. 3449. 3487. 3507.
3580. 3669. 3678. 3719. 3733. 3740. 3758.
3792. 3848. 3871. 3875. 3902. 4004 4036.
4051. 4103. 4158. 4172. 4178. 4198. 4208.
4222. 4234. 4263. 4280. 4315. 4340. 4345.

Die Realisirung der ausgelooßten Scheine wird Michael d. J. durch das Handlungshaus Reichenbach und Komp. zu Leipzig geschehen, und es haben sich daher die betreffenden Scheinsinhaber bei dem Eintritt des Zahlungstermins daselbst zu melden, und die Zahlung gegen Rückgabe der ausgelooßten Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Talons und Koupons, in Empfang zu nehmen.

Uebrigens ist der festgesetzte Zahlungstermin genau inne zu halten, weil außerdem nach Verfluß einer Frist von 6 Wochen, vom Zahlungstermin angerechnet, die Geldbeträge von Kapital und unerhoben gebliebenen Zinsen, auf Kosten und Gefahr der Inhaber der Scheine, bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg deponirt und die Obligationen nebst Talons und Koupons, für annullirt erklärt werden.

Merseburg, den 17ten April 1821.

Der Regierungs-Chef-Präsident und Kommissarius für die Sächsischen Verhältnisse.

(gez.) von Schönberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 30ten April 1821.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 4. Gerichtsbarkeit über die mit Urlaubspäss in ihrer

Nachstehendes, den Gerichtsstand der zur Ersatzmannschaft gehörigen, noch nicht eingestellten, sondern mit Urlaubspässen in ihrer Heimath verbleibenden Individuen, betreffendes Justiz-Ministerialreskript:

Heimath verbleibenden Individuen. 106.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 13ten d. M. festzusetzen geruhet:

daß die in Folge des jetzigen Beurlaubungssystems nach erfolgter Aushebung und Vereidigung bis zur wirklichen Einstellung mit Urlaubspässen in der Heimath verbleibenden Ersatzmannschaften, während ihres Aufenthalts daselbst und bis zur wirklichen Einstellung bei ihren Truppentheilen, gleich den in ihrer Heimath befindlichen Landwehrmännern und zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten des stehenden Heeres, der Civilgerichtsbarkeit unterworfen bleiben sollen.

Es finden daher in Bezug auf das Verfahren bei Vergehungen, welche von solchen beurlaubten Ersatzmannschaften verübt werden, alle diejenigen Vorschriften Anwendung, welche wegen des Verfahrens bei Vergehungen der beurlaubten Landwehrmänner und der zur Kriegesreserve gehörigen Soldaten ertheilt worden sind.

Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht sowohl sich selbst zu achten, als auch die Gerichte seines Jurisdiktionsbezirks durch die Amtsblätter anzuweisen.

Berlin, den 21sten April 1821.

Der Justizminister

(gez.) von Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Halberstadt.

wird sämmtlichen Justizbehörden des hiesigen Departements hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Halberstadt, den 1ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Alsleben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 21.

Magdeburg, den 26. Mai 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 52. Befugnisse des Nebenzollamtes zu Giershagen. II. 124. Mai.

Den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern, so wie dem gewerbetreibenden Publikum wird hierdurch in Gemäßheit ministerieller Bestimmung vom 18ten v. M. zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß dem Nebenzollamte 1ster Klasse zu Giershagen im Regierungsbezirke Arnsberg für alle Metallwaaren, welche aus den westlichen nach den östlichen Provinzen versendet werden, eine unbeschränkte Expeditions-Befugniß zugestanden worden ist.

Magdeburg, den 3ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 53. Ausstellung von Bescheinigungen über die erfolgte Konfirmation. K. S. 53. April.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen, welche konfirmirt worden sind, bald nach der Konfirmation von dem Prediger, welcher sie konfirmirt hat, eine Bescheinigung darüber unentgeldlich erhalten können, zu deren Ausstellung die Herrn Prediger hierdurch angewiesen werden. Magdeburg, den 8ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

No. 54. Marktplätze, deren Martini-Marktpreise bei der Ablösung schuldiger Leistungen oder deren Verwandlung in Geldrenten zum Grunde gelegt werden sollen.
II. 3265. April.

In Gefolge des §. 36. des Gesetzes vom 25ten September v. J., die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zu dem Königreiche Westphalen rc. gehörig gewesenen Landestheilen betreffend, werden die Marktplätze, deren Martini-Marktpreise bei der Ablösung schuldiger Leistungen oder bei Verwandlung derselben in veränderliche Geldrenten zum Grunde zu legen sind, nebst den ihnen zugehörigen Bezirken des hiesigen Regierungs-Departements dahin bestimmt.

1. Magdeburg.

Für sämmtliche Ortschaften des Stadtkreises Magdeburg, die Kreise Calbe und Wollmirstedt, des Kreises Wanzleben mit Ausschluß von Hackeborn, und für die Gemeinden Badeleben, Behndorf, Belsdorf, Gr. Bartensleben, Gr. Santersleben, Harbke, Hackenstedt, Kl. Bartensleben, Marienborn, Morsleben, Siegersleben, Sommersdorf, Sommerschenburg, Ummendorf, Wölpke, Wefensleben und Wulfersdorf im Kreise Neuhaldensleben.

2. Halberstadt.

Für sämmtliche Ortschaften des Stadtkreises Halberstadt und des Kreises Oschersleben, für Langenstein im Kreise Osterwieck und für die Gemeinden Altena, Ausleben, Barneberg, Eilsleben, Hötensleben, Ohrsleben, Wackersleben, Uepllingen, Warsleben und Worinsdorf im Kreise Neuhaldensleben.

3. Aschersleben.

Für die Ortschaften Königsaue, Groß-Schierstedt, Westdorf und Wilsleben im Kreise Aschersleben.

4. Quedlinburg.

Für die Ortschaften Börnecke, Cochstedt, Dittfurth, Friedrichsaue, Friedrichsbrun, Gatersleben, Hausneindorf, Hedersleben, Nachterstedt, Neinstedt, Schadeleben, Schneidlingen, Steckelnberg, Suderode, Thale, Warnstedt, Weddersleben, Wedderstedt, Westerhausen und Winningen im Kreise Aschersleben, und für Hackeborn im Kreise Wanzleben.

5. Wernigerode.

Für sämmtliche Ortschaften des Kreises Osterwieck mit Ausschluß von Langenstein.

6. Neuhaldensleben.

Für die Ortschaften Ackendorf, Alleringersleben, Dorf-Alvensleben, Mark-Alvensleben, Altenhausen, Alt-Haldensleben, Bodendorf, Bornstedt, Bregenstedt, Bülstringen, Dönstedt, Eimersleben, Emden, Erxleben, Groppendorf, Gr. Rottmersleben, Hillersleben, Hörsingen, Hundisburg, Ivenrode, Kl. Santersleben, Neuenhofe, Stadt-Neuhaldensleben, Nordgermersleben, Ostingersleben, Satuelle, Schackensleben, Schwanefeld, Süplingen, Uhrsleben, Wahldorf und Wedringen im Kreise Neuhaldensleben.

7. Gardelegen.

Für sämmtliche Gemeinden des Kreises Gardelegen.

8. Salzwedel.

Für sämmtliche Gemeinden des Kreises Salzwedel und für die Ortschaften Arendsee, Gr. und Klein-Aulosen, Behrendt, Biesenthal, Binde, Bömenzien mit Gr. und Klein-Capermoor, Hackenheide und Hof zu Hufe, Bock, Bretsch, Callehne, Cassuhn, Cossebau, Crevese mit Altenhof, Geldberg und Röthenberg, Crüden mit Gerichsee, Dequede, Dessau, Deutsch, Dewitz, Drösede, Drüsedau mit Lindhof, Einwinkel, Falckenberg mit Schalluhn, Gr. und Klein Biesehoff, Elsbusch, Blockland und Schindelhöfe, Gagel, Groß-Garz, Geest-Gottberg mit Gut-Gottberg und Gesterhoff, Genzlen, Gehrhoff, Gestin, Gladigau, Gollendorff, Harpe, Haverland, Heiligenfelde, Höwisch, Groß-Holzhausen mit Alten-Gehre, Jeggel, Kaulitz, Kerkau, Kerkuhn, Kläden, Kleinau, Kraatz, Leppin, Lindenberg, Lohne, Losse, Lückstedt, Mechau, Mestorf, Natterheide, Neulingen, Orpensdorf, Polkern, Pollitz, Priemern, Rathsleben, Rönnebeck, Groß-Rossau, Kl. Rossau, Sannen, Schernickow, Schlickdorf, Schmersau, Schönebeck, Schrampe mit Friedrichsmilde, Spöningen, Stapel, Stresow, Thielbeer, Velgau, Gr. Wanzer, Kl. Wanzer, Wohlenberg, Zehren, Ziesau, Ziemendorf und Zühlen im Kreise Osterburg.

9. Stendal.

Für sämmtliche Gemeinden des Kreises Stendal und für die Ortschaften Altenzaun, Groß- und Klein-Ballerstedt, Behrendorf, Berge, Alt- und Neu-Berkau, Gr. und Kl. Beuster, Blanckensee, Busch, Calberwisch, Dalchau, Dobbrun, Düsedow, Gr. und Kl. Ellingen, Erxleben, Ferchlipp, Flessau, Germerslage mit Sandauer-Forst, Gethlingen, Giesenslage, Goldbeck, Herzfelde, Hindenburg, Hohenberg, Kl. Holzhausen, Iden, Käthlitz mit Büttnershof, Kannenberg mit Alt- und Neu-Beverlack, Lüdekummer und Brackmühle, Königsmark mit Packbusch, Krumke, Krusemarck, Lichterfelde, Losenrode, Meseberg, Möllendorf, Möckern, Neukirchen, Niedergörne, Gr. und Klein-Osterholz, Osterburg, Ostorf, Petersmarck, Plätz, Polckau, Polckritz, Räbel, Rengerslage, Retthausen, Rohrbeck, Scharpenlohe im Esaack, Schönberg, Schwarzholz mit Rosenhoff, Fährkrug und Hörstel, Seehausen, Steinfelde mit Eickhoff und Eickerhöfe, Storbeck, Uchtenhagen, Vielbaum mit Wilhelminenhoff, Wahrenberg, Walsleben, Wasmerslage, Wendemarck, Werben mit Druidenhoff, Werder, Wollenrade, Woltersiage und Zedau im Kreise Osterburg, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 8ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Stadt Havelberg wegen der daselbst unter dem Rindviehe ausgebrochenen Lungenseuche. I. 400. Mai.

Wegen einer in der Stadt Havelberg unter dem Rindvieh ausgebrochenen Lungenseuche ist diese Stadt, auf Verfügung der Königlichen Regierung zu Potsdam, für Rindvieh gesperret worden, welches den Viehhändlern und Viehbesitzern in den angrenzenden Kreisen unsers Regierungsbezirks, und dem sonst dabei interessirten Publikum zur Nachricht und Achtung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Hindurchtreiben des Viehes durch einen gesperrten Ort, durch das Patent vom 2ten April 1803. bei Strafe untersagt ist.

Magdeburg, den 13ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Mit dieser Nummer wird die siebente außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 22.

Magdeburg, den 2. Juni 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach einem Kaiserlich-Russischen Ukas vom 10ten Februar d. J. sollen zur Belebung des Handels auf den Warschauer Messen, statt der durch die Verordnung vom 15ten Oktober 1819. festgesetzten 10 proCent, jetzt 20 proCent bei Erhebung des Zolles von denjenigen Waaren, für welche der Konsumtionszoll in diesem Jahre erhöhet worden, abgerechnet werden, wenn diese Waaren von den Warschauer Messen aus nach Rußland eingeführt werden, welches, in Gemäßheit einer Verfügung des Königl. hohen Finanz-Ministeriums vom 30ten v. Mts, dem kaufmännischen Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

No. 55. Versteuerung der von der Warschauer Messe nach Rußland einzuführenden Waaren. II. 824. Juni.

Magdeburg, den 12ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Daß der Hausirhandel mit Taback und Heringen, als zum Material-Waarenhandel gehörenden und hochversteuerten Handelsartikeln, verboten ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

No. 56. Verbot des Hausirhandels mit Taback und Heringen. II. 586. Mai.

Magdeburg, den 12ten Mai 1821.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 57. Individuen, die sich freiwillig länger als drei Jahre zum Dienst im stehenden Heere verpflichten, sollen nach Ablauf ihrer Dienstzeit sofort zur Landwehr übergehen. I. 632. Mai.

Nachstehendes Reskript des Königl. Ministeriums des Innern wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 17ten Mai 1821.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Der Königlichen Regierung wird in Beziehung auf die zur Sprache gebrachte Frage:

> ob Leute, die nachdem sie 3 Jahre im stehenden Heere gedient, sich freiwillig zu einer längern Dienstzeit verpflichtet und solche abgeleistet haben, noch auf 2 Jahre zur Kriegsreserve, oder sogleich zur Landwehr übergehen?

nachrichtlich bekannt gemacht, daß auf den Antrag des Ministeriums des Innern Seitens des Herrn Kriegsministers die Königl. General-Kommandos veranlaßt worden sind, die Truppen anzuweisen,

> daß sie den Uebertritt zur Kriegsreserve auf die aus dem stehenden Heere ausscheidenden Leute, die sich zu einer verlängerten Dienstzeit verpflichtet und solche abgeleistet haben, fernerhin nicht ausdehnen, sondern dieselben sogleich zu den betreffenden Landwehrklassen, zu denen sie ihrem Alter nach gehören, übergehen lassen.

Berlin, den 2ten Mai 1821.

Ministerium des Innern.

(gez.) von Schuckmann.

An
die Königliche Regierung
zu Magdeburg.

Vermischte Nachrichten.

Das Königl. Konsistorium und Schulkollegium für Pommern hat im Auftrage des Königl. Ministeriums der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem unterzeichneten Konsistorium ein Exemplar des von dem Verein für Verbesserung des Kirchengesanges für Pommern verfaßten Choralbuchs in Noten, welches 151 Melodien enthält, und unter dem Titel:

Empfehlung der geistlichen Liederweisen nach Kühnaus Choralbuche.

> Geistliche Liederweisen nach Kühnaus Choralbuche zunächst zum Gebrauche in den Pommerschen Schulen und Kirchen, erste Sammlung, einstimmige Weisen,

bei dem Konrektor Hertel zu Garz an der Oder für 5 Groschen zu haben ist, übersandt.

Da sich dasselbe durch Zweckmäßigkeit empfiehlt, so hat das Konsistorium keinen Anstand gefunden, solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Magdeburg, den 24ten April 1821.

Königl. Preuß. Consistorium der Provinz Sachsen.
Dr. Mellin.

Nach aufgeführte Kommunen und Eingesessenen des Wollmirstedter Kreises haben auf mein Ansuchen, Behufs der Anschaffung von Fangschnüren und Czakots für das Neuhaldensleber und Burgsche Landwehrbataillon, in zweimalen die verzeichneten Summen beigetragen, und halte ich mich verpflichtet, denen insbesondere meinen Dank abzustatten, welche bei dieser Gelegenheit einen so ausgezeichnet guten Willen an den Tag gelegt haben.

Beiträge der Kommunen des Wollmirstedter Kreises zur Anschaffung von Fangschnüren und Czakots für die Landwehr.

Angern 8 Rthlr 6 Gr., Barleben 29 Rthlr. 18 Gr., Bertingen 10 Rthlr., Blätz 2 Rthlr., Burgstall 27 Rthlr. 4 Gr. 7 Pf., Colbitz 32 Rthlr. 4 Gr., Cröchern 14 Rthlr., Dreyleben 8 Rthlr. 22 Gr., Druxberge 5 Rthlr. 10 Gr., Dracкenstedt 12 Rthlr. 6 Gr., Ebendorf 9 Rthlr 2 Gr. 9 Pf., Eichenbarleben 7 Rthl. 20 Gr. 10 Pf., Elben 11 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf., Farsleben mit Mose 16 Rthlr. 12 Gr, Gersdorff 5 Rthlr. 7 Gr., Gersleben 15 Rthlr. 15 Gr. 2 Pf., Glindenberg 10 Rthlr. 16 Gr., Gr. Ammensleben 7 Rthlr. 8 Gr., Herr Kaufmann Schwarz daselbst 10 Rthlr., Gr. Rodensleben 10 Rthlr. 23 Gr. 4 Pf., Gutenswegen 15 Rthlr. 22 Gr, Heinrichsberg 5 Rthlr. 16 Gr., Hermsdorf 13 Rthl. 4 Gr., Hemsdorf 2 Rthlr. 3 Gr., Hohenwarsleben 9 Rthlr. 6 Gr. 11 Pf., Irxleben 2 Rthlr. 20 Gr. 1 Pf., Kl. Ammensleben 8 Rthlr. 23 Gr., Lindhorst 15 Rthlr., Loitsche und Hilligendorf 15 Rthlr., Mahlwinkel 5 Rthlr., Mahlpfuhl 5 Rthlr. 18 Gr 6 Pf., Mammendorf 5 Rthlr. 6 Gr 2 Pf, Meitzendorf 13 Rthlr. 10 Gr. 10 Pf., Meseberg 9 Rthlr 7 Gr, Niederndodeleben 12 Rthlr. 15 Gr, Ochtmersleben 8 Rthlr. 9 Gr., Olvenstedt 21 Rthlr. 5 Gr., Rogätz 10 Rthlr. 1 Gr., Rothensee 16 Rthlr. 4 Pf., Sandbeiendorf 12 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf, Samswegen

21 Rthlr. 20 Gr., Schnarsleben 5 Rthlr. 11 Gr., Uchtdorf 4 Rthlr. 4 Gr., Wellen 4 Rthlr. 13 Gr. 7 Pf., Wenddorf 6 Rthlr., Wollmirstedt 54 Rthlr. 12 Gr., Zillitz 7 Rthlr. 8 Gr, Zübbrick 3 Rthlr. 6 Gr., in Summa 581 Rthl. 23 Gr. 5 Pf.

Wollmirstedt, den 25ten Mai 1821.

Der Landrath von Froreich.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Superintendentur-Assistent Dr. Fritsch zu Quedlinburg, ist an die Stelle des Konsistorialraths Dr. Hermes, welcher auf sein Ansuchen in den Ruhestand gesetzt worden, zum Superintendenten der Diöces Quedlinburg ernannt.

Der vormalige freiwillige Jäger Krug ist als Waldwärter für das Revier Schermke in der Forstinspektion Alvensleben angestellt.

Die durch den Tod des Unterförster Schiedenbüffel zu Kattenstedt erledigte Unterförsterstelle daselbst, ist dem bisherigen Waldwärter Wagner zu Kattenstedt übertragen.

Der ehemalige Gensdarmen-Unteroffizier Linke ist als Aufseher in der Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze angestellt.

Der bisherige Rektor Schlitte zu Gröningen ist zum Prediger in Süd-Gröningen,

Der Kantor Leppin zu Altbrandsleben zum Kantor und Schullehrer in Belsdorf,

Der bisherige Kapplan an der St. Marienkirche zu Magdeburg Natalis Stork zum Pastor in Egeln,

Der bisherige Kantor Leitgr zu Scharteucke zum Küster und Schullehrer zu Wiepke,

Der Kandidat theol. Carl Rode zum Rektor der Stadtschule in Groß-Wanzleben,

Der Prediger Albrecht zu Hohenhenningen zum Prediger in Immekath, und

Der Seminarist Rönnefarth zu Genthin zum Kantor und Schullehrer in Klötze

ernannt.

// Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 23.

Magdeburg, den 9. Juni 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 58. Einzahlung der Gewerbesteuer. II. 2457. Mai.

Sämmtlichen Magisträten und Dorfgemeinden wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für das Jahr 1821. erhobene Gewerbesteuer in den gesetzlich bestimmten Terminen, nebst den Restnachweisungen an die Kreiskassen abgeliefert werden müssen, welche sie an die Regierungs-Hauptkasse einzahlen werden.

Die Kreiskassen werden zur Annahme und Weiterbeförderung der Gelder mit der Auflage angewiesen, die Ablieferungen gehörig zu kontrolliren und sich in Beziehung auf die Solleinnahme die Notizen rücksichtlich der Dorfgemeinden von den Landräthen zu erbitten. In Ansehung der Städte werden sie den Kassen von hieraus mitgetheilt werden.

Magdeburg, den 25ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Anfertigung von messingenen Fenstersprossen.

Wir haben vor einiger Zeit Veranlassung genommen, die Anfertigung der in England üblichen dünnen Fenstersprossen von Messing, welche zur Verschönerung der Gebäude beitragen und der Erhellung der Zimmer weniger hinderlich sind, als die dickern hölzernen Sprossen, bei dem Königl. Messingwerke zu Hägermühle zur Ausführung zu bringen, auch ist von diesen messingenen Sprossen schon bei einigen Gebäuden in der hiesigen Residenz Anwendung gemacht worden.

Damit solche bekannter und die Anschaffung derselben erleichtert werde, lassen wir in dem Königl. Haupt-Eisenmagazine einen Vorrath dieser Sprossen in solchen Längen halten wie sie zu Fenstern von 3 Fuß 3 Zoll lichter Breite

	=	3	=	6	=	=	=
	=	3	=	9	=	=	=
und	=	4	=	—	=	=	=

erforderlich sind.

Die Sprossen werden in Kisten verpackt, deren jede den Bedarf zu 40 Stück 4flüglichten Fenstern von einerlei Breite enthält und zwar in ein, zwei, drei bis vierfacher Sprossen Länge, daher bei der Anwendung kein Verschnitt statt findet.

Die einfache Sprossenlänge zu Fenstern

von	3	Fuß	3	Zoll lichter	Breite	beträgt	16	Zoll
=	3	=	6	=	=	=	$17\frac{1}{2}$	=
=	3	=	9	=	=	=	19	=
=	4	=	—	=	=	=	$20\frac{1}{2}$	=

Eine Kiste von

No. I. zu Fenstern von 3 Fuß 3 Zoll enthält daher 2560 laufende Zoll Sprossen in Längen von 16, 32, 48 und 64 Zoll.

No. II. zu Fenstern von 3 Fuß 6 Zoll . . . . 2800 laufende Zoll Sprossen in Längen von $17\frac{1}{2}$, 35, $52\frac{1}{2}$ und 70 Zoll.

No. III. zu Fenstern von 3 Fuß 9 Zoll . . . 3040
laufende Zoll Sprossen in Längen von 19, 38, 57 und 76 Zoll und von

No. IV. zu Fenstern von 4 Fuß . . . 3280
laufende Zoll Sprossen in Längen von $20\frac{1}{2}$, 41, $61\frac{1}{2}$ und 82 Zoll.

Sie werden sowohl in ganzen Kisten, als in einzelnen Sprossen von dem Königl. Haupt-Eisenmagazin verkauft; wer Sprossen von andern, als den hier angegebenen Längen bedarf, kann solche bei dem Königl. Hüttenamte zu Hägermühle bestellen. Der Verkaufspreis der messingenen Fenstersprossen ist sowohl hier als zu Hägermühle auf sechs Groschen für den laufenden Fuß festgesetzt, wobei für Sprossen von abweichender Länge noch die Verpackungs- und Transportkosten vom Besteller getragen werden. Von den oben genannten Längen kostet daher bei dem hiesigen Haupt-Eisenmagazine

eine Kiste von No. I. . .	53	Rthlr.	8 Gr.
= = II. . .	58	=	8 =
= = III. . .	63	=	8 =
= = IV. . .	68	=	8 =

und die zu einem vierflüglichten Fenster erforderlichen Sprossen kosten bei

3 Fuß 3 Zoll lichter Breite des Fensters	1	Rthlr.	8 Gr.
3 = 6 = = =	1	=	11 =
3 = 9 = = =	1	=	14 =
4 = — = = =	1	=	17 =

Außerdem werden auch Leisten von Messing zur innern Einfassung der Fensterflügel zu Hägermühle auf Bestellung gefertigt, wovon der laufende Fuß auf dem Werke zwei und einen halben Groschen gilt.

Wer sich von der Form der Fenstersprossen und Leisten und von der Art ihrer Verbindung sowohl unter einander als mit dem Fenster zu unterrichten wünscht, findet dazu Gelegenheit in dem hiesigen Königl. Haupt-Eisenmagazine, wo zwei verschiedene Fensterflügel zu diesem Zwecke vorhanden sind.

Berlin, den 15ten April 1821.

Königl. Oberbergamt für die Br. Pr. Provinz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Konrektor Arndt zu Osterburg, ist zum Prediger in Groß-Ballerstedt befördert.

Dem Schulamtskandidaten Schwarzlose zu Genthin ist die erledigte Küster- und Schullehrerstelle zu Schartencke, übertragen.

Die durch den Tod des Predigers Schulz erledigte Pfarrstelle zu Deutsch, im Kreise Osterburg, ist dem Kandidaten der Theologie Johann Ludwig Christian Seeger verliehen.

Dem zeitherigen Prediger Diederici zu Schmersau ist die Pfarrstelle zu Natterheiden mit übertragen.

Der Seminarist Gottfried Sauerland ist als Schullehrer, Kantor, Organist und Küster zu Veltheim angestellt.

Der Schullehrer Landes zu Berge ist als Schullehrer nach Altenbrandsleben versetzt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

—— No. 24. ——

Magdeburg, den 16. Juni 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 59. Bestimmungen wegen der Kur armer Kranken. I. 986. Mai.

Ueber die von der Königl. Regierung darüber erbetene Bestimmung in welchen Fällen die Aerzte die Kur armer Kranken unentgeldlich verrichten und in welchen Fällen die Gemeinden ihnen dafür Vergütung leisten müssen, haben die unterzeichneten Ministerien sich dahin geeinigt.

1) An solchen Orten, wo besoldete Armenärzte von der Kommune angestellt worden, ist jeder andere Arzt die zur unentgeldlichen Behandlung bei ihm sich meldenden Kranken dieser Kommune in der Regel an den besoldeten Armenarzt zu verweisen befugt, mithin auch, wenn er sich freiwillig, den Anforderungen der Menschlichkeit gemäß, der Kur eines Armen unterzogen hat, zu einem Anspruche an die Kommune nicht berechtigt,

2) hiervon ist jedoch der Fall dringender Gefahr und der Nothwendigkeit schleuniger Hülfe ausgenommen. In diesem Falle, so wie

3) überall, wo ein besoldeter Armenarzt nicht existirt, liegt es in dem Berufe, so wie in dem Doktoreide des Arztes, dem Kranken, der seine Hülfe anruft, dieselbe ohne Anstand zu gewähren, wenn er aber dem-

nächst wegen seiner Remuneration Anspruch an die Kommune machen will, so muß er

4) dieser sofort von dem Falle Anzeige machen, und ihr überlassen, ob und welche andere Vorkehrungen sie zur Heilung des ihrer Sorge anheim fallenden Armen treffen will, und nur in dem Falle, wenn die Gemeinde von dem Arzte die Fortsetzung der Kur verlangt, oder, in gefährlichen Fällen, keine anderweitige Anstalten dazu trift und den Arzt also in die Nothwendigkeit versetzt, mit seinen Hülfsleistungen zur Rettung des Lebens und der Gesundheit des armen Kranken fortzufahren, ist derselbe von der betreffenden Gemeinde die Bezahlung seines taxmäßigen Honorars zu fordern befugt.

5) Die Verpflichtungen der besoldeten Armenärzte gegen die Kommune so wie überall, so insbesondere auch Rücksichts der Frage, in wiefern sie zur Behandlung solcher kranken Armen verpflichtet sind, die einer andern als derjenigen Ortsgemeinde angehörigen, von welcher sie als Armenärzte angenommen worden sind, zunächst und hauptsächlich nach dem Seitens der Kommune mit ihnen abgeschlossenen Vertrage, oder der dessen Stelle vertretenden Instruktion zu beurtheilen,

6) wo aber diese nicht entscheiden, ist der besoldete Armenarzt verbunden, die ärztliche Behandlung auch derjenigen Kranken unentgeldlich zu übernehmen, welcher sich anzunehmen die besoldende Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, obgleich sie zu ihr nicht gehören und deshalb die besoldende Gemeinde Ersatz ihrer Auslagen von einer andern Behörde zu fordern berechtigt ist.

Berlin, den 10ten April 1821.

Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (gez.) v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizey. v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung
zu Minden.

Abschrift vorstehender Verfügung zur Nachricht und Achtung.
Berlin, den 10ten April 1821.
(gez.) v. Altenstein. v. Schuckmann.
Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
Ministerium des Innern und der Polizey.

An
die Königliche Regierung
zu Magdeburg.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Magdeburg, den 30ten Mai 1821.
Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 60.
Befugnisse der Bezirks-Hebammen auf dem Lande.
I. 1113. Aug.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 28ten Juli c. hierdurch eröffnet, daß, weil es in der Königlichen Kabinetsordre vom 16ten Januar 1813. ad 3. heißt: Jeder Landhebamme an solchen Orten, wo nur eine nöthig ist, soll ein Bezirk angewiesen werden, in welchem ihr, auch von Geburten, zu denen nicht sie, sondern etwa eine benachbarte Hebamme berufen wird, von den Eltern des Kindes der in der Medizinaltare bestimmte niedrigste Gebührensatz bezahlt werden muß, der Bezirkshebamme zwar ein ausschließliches Recht auf den Gebührensatz für die von einer andern Hebamme innerhalb ihres Bezirks besorgte Entbindung zusteht, daß aber daraus keinesweges für sie gesetzliche Ansprüche auf die Verrichtung der Nebengeschäfte erwachsen, welcher jeder Hausvater und jeder Geburtshelfer von jeder Person, zu welcher sie Vertrauen haben, verrichten lassen können.

Was die Benutzung von nicht approbirten Hebammen als Wickelfrauen u. s. w. betrift, so steht denselben nichts entgegen, sie sind inzwischen, wenn sie sich unterfangen, selbst Entbindungen zu besorgen, nach den Gesetzen zu bestrafen, und die Polizeybehörden zu

beauftragen, auf dergleichen ihnen schon bekannte Pfuscherinnen ein vorzügliches Augenmerk zu wenden.

Berlin, den 14ten September 1820.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Altenstein.

An
die Königliche Regierung
zu Magdeburg.

Da zeither öfters Streitigkeiten wegen der in vorstehender Deklaration näher angegebenen, gesetzlichen und vermeintlichen Ansprüche der Bezirkshebammen entstanden sind, so bringen wir diese hiermit als künftige Norm zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 1sten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung

Da der vormalige Kondukteur und Oekonomiekommissarius Herr Mohr noch mehrere Dienstpapiere hinter sich hat, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, selbige unverzüglich und spätestens binnen 4 Wochen an uns abzuliefern oder anzuzeigen, wo sie sich befinden, widrigenfalls wir gezwungen sind, zu ihm unangenehmen Maaßregeln zu schreiten, um in Besitz dieser Papiere zu gelangen. Uebrigens werden alle Polizeybehörden unsers Departements hierdurch angewiesen, uns, wenn der Herr 2c. Mohr sich in ihrem Bezirke aufhält, sofort davon Anzeige zu machen.

Magdeburg, den 18ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

// Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 25.

Magdeburg, den 23. Juni 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 16ten d. M. zu Berlin ausgegebene sechste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 616. vom 23ten April d. J. die Stempelung der von inländischen Glashütten verfertigten Flaschen,

" 617. vom 3ten Mai d. J., die Annahme von Staatsschuldscheinen als Pupillen und Depositalmäßige Sicherheit,

" 618. vom 7ten Juni d. J., womit der allgemeine Einnahme- und Ausgabe-Etat für den gewöhnlichen Staatsbedarf vom Jahre 1821. publizirt wird und

" 619. vom 9ten Juni d. J., das Ressortverhältniß der Regierungen zur Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend.

Magdeburg, den 20ten Juni 1821.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 61. Beitreibung der Gewerbesteuerrückstände. zu II. 2467. Mai.

Die Kreiskassen werden hiermit angewiesen, in allen Kommunen des platten Landes, und auch in den Städten, deren Behörden es an den erforderlichen Exekutionsbeamten fehlt, die Vollstreckung des Zwangsverfahrens gegen diejenigen, welche mit der Gewerbesteuer in Rückstande bleiben, zu

übernehmen, weshalb die Kommunalbehörden verpflichtet sind, diesen Kassen mit der Gewerbesteuer auch die Nachweisungen der Restanten einzusenden.

Magdeburg, den 29ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 62. Jährlich abzuhaltende öffentliche Prüfungen in den Dorfschulen. K. S. 269. Mai.

Da die öffentlichen Prüfungen, welche seither in einzelnen Landschulen abgehalten worden sind, sich als nützlich ausgewiesen haben, so verordnen wir hierdurch, daß diese Prüfungen alljährlich um Ostern vor der dazu versammelten Gemeinde auf eine zweckmäßige und feierliche Art gehalten werden sollen. Die Prüfung erstreckt sich auf alle in der Schule behandelten Lehrgegenstände, und ist so einzurichten, daß die Schulkinder von ihrem, im Laufe des Schuljahres angewendeten Fleiße und ihren Fortschritten, ohne auf die Prüfung besonders vorgeübt zu seyn, unzweideutige Beweise geben können. Am Schlusse der Prüfung sollen diejenigen Kinder, welche sich durch einen streng regelmäßigen Schulbesuch, durch Fleiß und gute Sitten ausgezeichnet haben, so wie auch die, von denen das Gegentheil bekannt ist, auf eine angemessene Weise genannt werden. Die Herren Superintendenten und Prediger veranlassen wir, auf diese Verordnung sorgfältig zu halten, und die Erstern, über den Ausfall der in ihren Diözesen abgehaltenen Prüfungen einen summarischen Bericht, wozu ihnen die Ortsprediger die Data mit Genauigkeit zu liefern haben, jedesmal zu erstatten.

Magdeburg, am 30ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

No. 63. Verkauf von ländlichen zur Nahrung dienenden, Er.

Um den Zweifeln zu begegnen, welche im Gefolge des neuen Gewerbesteuer Gesetzes über die Befugnisse der Landleute wegen des Absatzes von Nahrungsmitteln in den Städten entstanden sind, ist eine erläuternde Bestimmung bei dem Königl. hohen Ministerum des Handels erbeten worden. —

Nach derselben steht den Landleuten frei, ohne Hausirgewerbschein ihre ländlichen, zur Nahrung dienenden, Erzeugnisse jeder Art, also auch Roggen, Brodt, selbst Fleisch, entweder selbst oder für ihre Rechnung durch Abgeschickte, an und außer den Markttagen in den Städten auf dem Marktplatz selbst, und durch Umhertragen in den Straßen mittelst des Ausrufs feil zu bieten. In die Häuser dürfen sie aber nur insofern gehen, als sie hereingerufen werden, oder ausdrückliche Bestellungen bestimmter Abnehmer vorhergegangen sind. —

zeugnissen in den Städten. II. 102. Juni.

Wer dagegen Waaren aufkauft, um sie in den Städten wieder zu verkaufen, muß als Hausirer betrachtet werden, und die gesetzliche Gewerbesteuer erlegen. Die Schulzen haben diese Bestimmungen ihren Ortseingesessenen deutlich bekannt zu machen, und die Polizeybehörden in den Städten bei eigener Verantwortung darauf zu halten, daß sie genau befolgt, und den Landleuten keine gesetzwidrige Beschränkungen bei dem Absatz der Nahrungsmittel in den Städten entgegengestellt werden. —

Magdeburg, den 6ten Juni 1821.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Die Zahlung der Zinsen auf die am 1ten Juli d. J. fällig werdenden 5ten Zinskoupons III. der Staatsschuldscheine für das halbe Jahr vom 1ten Januar bis ult. Juni c., so wie die noch nicht präsentirten frühern Koupons, soll, zufolge der öffentlichen Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 25ten d. M. in den beiden Monaten Juli und August c. geschehen, und können die Inhaber solcher Zinskoupons ihre Befriedigung — durch Anrechnung bei Entrichtung von Abgaben, oder durch baare Realisation bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse oder bei jeder Spezialkasse in unserm Departement nach ihrer Wahl erhalten.

No. 64. Zahlung der Zinsen auf die am 1ten Juli d. J. fällig werdenden 5ten Zinskoupons der Staatsschuldscheine. II. 443. Juni.

Wir bringen dies mit der Benachrichtigung zur Kenntniß des Publikums, daß die baare Zinsenerhebung durch Uebersendung der Koupons

an die betreffenden Kassen mit der Post deshalb unzulässig ist, weil die Kassen mit der Verpackung und Versendung der Gelder sich nicht befassen können.

Die Königl. Regierungs-Hauptkasse und sämmtliche Spezialkassen weisen wir hierdurch zugleich an:

1) die jetzt fälligen und unerhobenen vorerwähnten Zinskoupons von den Staatsschuldscheinen nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, sondern auch

2) während des erwähnten Zahlungstermins unweigerlich baar zu realisiren.

Der 27te August ist der letzte Zahlungstag und wer mit Ablauf desselben den festgesetzten zweimonatlichen Zinsen-Zahlungstermin versäumt hat, kann die unerhobenen Zinsen nicht eher als in dem nächsten Zahlungstermin erhalten.

Magdeburg, den 6ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 65. Matrikeln der Studenten sollen nicht die Stelle der Pässe vertreten. I. 266. Juni.

Da seit einiger Zeit wahrgenommen worden: daß die Polizeybehörden hin und wieder die Matrikeln der Studenten als hinreichende Legitimations-Urkunden zu Reisen ansehen; so wird den Polizeybehörden sowol, als den Polizey-Gensdarmen hierdurch eröffnet: daß akademische Matrikeln die Stelle der Pässe keinesweges vertreten können, und daher als solche überall nicht angesehen werden dürfen.

Magdeburg, den 12ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nach

No. 66. Veränderte Stempelsätze. II. 1788. Jun.

Nach dem Reskripte eines Königl. Finanzministeriums vom 9ten d. M. haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 7ten d. M. anzuordnen geruht, daß vom 1ten Juli curr. an

1) der Stempel von Bittschriften und Gesuchen an Staats- und Kommunalbehörden, welche ein Privatinteresse zum Gegenstande haben ohne Rücksicht, ob dasselbe groß oder gering ist, zwei Groschen sechs Pfennige;

2) der Stempel von Kauf- oder Tauschkontrakten über unbewegliche Güter, dingliche Rechte und Gerechtigkeiten, Erbzins- und Erbpachts-Kontrakten und Adjudikationsbescheiden, Eins vom Hundert des käuflichen Werths des Gegenstandes;

3) der Stempel von Pacht- und Miethskontrakten und von Kauf- und Lieferungskontrakten über bewegliche Sachen, ein Drittheil Prozent der jährlichen Pacht und Miethe oder des Kaufwerths, betragen soll.

Mit Bezug auf diese Bestimmungen und Behufs ihrer Anwendung machen wir sämmtlichen resp. Behörden, in specie den Stempelämtern und dem Publikum hierdurch bekannt:

ad 1. Fällt die bisherige Befreyung der Bittschriften unter 50 Rthl. am Werth weg, dagegen bleibt es dabey, daß die Eingaben in Prozessen, wo der Werthstempel eintritt, dem gewöhnlichen Stempel von 2 Gr. 6 Pf. nicht unterworfen sind.

Vom 1ten Juli dieses Jahres an, werden die Stempelämter überall mit dem erforderlichen Vorrath an Stempelpapier zu dem neuen Satz von 2 Gr. 6 Pf. versehen seyn, von da an auch der Gebrauch dieses Papiers zu den Bittschriften und Gesuchen, welche

ein Privatinteresse betreffen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe verwendet werden muß.

ad 2 und 3. Bei der Berechnung dieses Werthstempels gilt als Regel, daß das, was in der Summe des stempelpflichtigen Werths unter 100 Rthlr. ist, für ein volles Hundert angenommen und dann der Stempelbetrag nach dem vorgeschriebenen Prozentsatz erhoben wird. Es beträgt also

von einem stempelpflichtigen Werth von

unter 50 Rthlr. der Stempel No. 2 nichts, No. 3 nichts,

von 50 Rthlr. bis 100 Rthlr. der Stempel No. 2, 1 Rthlr.
No. 3, 8 Gr.

über 100 bis 200 Rthlr. der Stempel No. 2, 2 Rthlr.
No. 3, 16 Gr.

Uebrigens verbleibt es bis zur Publikation des neuen Stempelgesetzes lediglich bei den Bestimmungen des bisherigen Stempeledikts vom 20ten November 1810. und den dazu gehörigen Instruktionen und erläuternden Verordnungen.

Die Stempelämter werden endlich noch angewiesen, die ultimo Dezember d. J. vorräthigen 2 gGr. Stempeln so lange aufzubewahren, bis solche von der Regierungs-Hauptkasse werden eingefordert werden.

Magdeburg, den 18ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 26.

Magdeburg, den 30. Juni 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 21ten d. M. zu Berlin ausgegebene siebente Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 650. die Gemeindeheitstheilungs-Ordnung.

" 651. die Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich zu Erbzins oder Erbpachtsrecht besessen worden und,

" 652. das Gesetz über die Ausführung vorstehender Ordnungen.

Magdeburg, den 28ten Juni 1821.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 67. Verkauf der Generaltabelle von den Fabriken u. Ma-

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Generaltabelle von den vorzüglichsten Fabriken und Manufakturen in den Provinzen Nieder-

nufakturen in den Sächsischen, Westphälischen u. Rheinischen Provinzen des Pr. Königl. Staats. II. 538. Juni.

rhein, Kleve, Jülich und Berg, Westphalen und Sachsen, hier bei dem Regierungs-Registrator Beulke käuflich zu erhalten ist.

Magdeburg, den 9ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Erste Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine.

Die erste Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine, welche nach der im 8ten Paragraph der Bekanntmachung vom 24ten August v. J. enthaltenen Bestimmung, am 2ten Juli d. J. ihren Anfang nimmt, wird im Börsenhause durch die von der hiesigen Königl. Regierung dazu ernannten Kommissarien, den Herrn Regierungsrath Patzig und den Herrn Polizey-Intendanten Rück bewirkt werden. Als Kommissarien der unterzeichneten Kommission werden der Herr General-Lotteriedirektor Bornemann und der Herr Justizrath Krause, so wie als Deputirte aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft, abwechselnd die Banquiers Herren C. W. J. Schultze, J. G. Pietsch und M. H. Mendheim dabei zugegen seyn.

Berlin, den 26ten Mai 1821.

Königl. Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

Rother. Schmucker. Kayser. Wollny.

Vermischte Nachrichten.

Warnung vor dem mit Blei verunreinigten, und der Gesundheit so gefährlichen ammonium carbonicum anglicum.

Da sich das von den Droguerie- und Material-Handlungen unter dem Namen sal ammoniacum volatile anglicum verkaufte, und in Menge aus England zu uns kommende, nicht bloß zum äußern, sondern noch häufiger zum innern Gebrauch anzuwendende ammonium carbonicum bei näherer Untersuchung mit Blei verunreinigt gefunden, auch bereits im Jahre 1819. das Repertorium der Pharmacie Band 6. Seite 278. darauf aufmerksam gemacht hat, so wollen wir in Gemäßheit der Verfügung des hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 26ten pr. vor dem Ankauf und Debit dieses, durch eine solche hiesigen Orts zwar noch nicht vorgekommene Verunreinigung, der menschlichen Gesundheit so gefährlichen Arzneimittels nicht nur warnen, sondern auch die Visitationskommissarien der Apotheken und Materialwaaren-Handlungen, so wie die Physiker ganz besonders hierauf aufmerksam machen, und werden wir alle diejenigen, welche dieses gefährliche Mittel, — das sich in einer Auflösung mit destillirtem Wasser und dem Zusatz einer eisenfreien aqua sulphurato — acidula durch einen schwarzen Niederschlag leicht entdeckt, — noch ferner vorräthig haben, und zum Debit bringen sollten, nach den Gesetzen bestrafen.

Magdeburg, den 20ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Seminarist Johann Friedr. Heinrich Berger zu Halberstadt ist zum Töchterschullehrer und Organisten in Dardesheim ernannt.

Der Invalide Leopold Martin Apel ist zum Gefangenwärter bei den Gefängnissen auf dem Petershofe in Halberstadt ernannt.

Der Schullehrer Küster ist zum Küster und Schullehrer in Gladigau bestellt.

Der Kandidat der Theologie Bernhard Michelmann ist zum Rektor der Stadtschule zu Gröningen ernannt.

Der Prediger Hertzberg zu Bresin bei Lauenburg, in Hinterpommern, ist an die Stelle des nach Domersleben versetzten Predigers Steinbrecht zum Prediger in Ampfurth ernannt und bestätigt.

Der Kandidat der Theologie Winter ist zum Pastor-Adjunkt in Aasleben und Ottleben jedoch ohne Hofnung der Nachfolge ernannt und bestätigt.

(Mit dieser Nummer wird die achte außerordentliche Beilage von einem ganzen Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 27.

Magdeburg, den 7. Juli 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 68. Bestrafung des unbefugten Behütens der Deiche. II. 206. Juni.

Im Gefolge unsrer im 42ten Stücke des Amtsblattes vom Jahre 1818. enthaltenen Verfügung vom 30ten September 1818. wird hierdurch anderweit bekannt gemacht, daß das Behüten der Deiche auch bei trockener Witterung nicht statt finden darf und jeder Kontraventionsfall durch eine Strafe von 5 Rthlr. geahndet werden wird. Die Polizeybehörden haben auf die Befolgung dieses Verbots zu halten, in Kontraventionsfällen die Strafe zu vollstrecken und an uns einzusenden. —

Magdeburg, den 15ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 69. Urlaubsgesuche der Beamten. I. 974. Juni.

Nach der im §. 39. sub No. 6. der allerhöchst vollzogenen Regierungs-Instruktion vom 23ten Oktober 1817. enthaltenen Bestimmung haben die der Regierung untergeordneten Beamten den zu ihren Reisen innerhalb oder außerhalb Landes erforderlichen Urlaub bei der ihnen vorgesetzten Abtheilung der Regierung nachzusuchen.

Dem zufolge setzen wir, rücksichtlich der von der unterzeichneten ersten Abtheilung und der mit ihr verbundenen Kirchen- und Schulkommission ressortirenden Beamten, wegen des von ihnen einzuholenden Urlaubs, hierdurch folgendes fest.

1) Die Herren Landräthe, Superintendenten, Kreisphysiker, desgleichen die Vorsteher und Administratoren der unter unserer unmittelbaren Aufsicht oder Verwaltung stehenden Institute haben, wenn sie sich auf drey oder mehrere Tage aus ihrem Geschäftsbezirk entfernen, ihre Urlaubsgesuche unmittelbar bei uns einzureichen.

2) Die den Herren Landräthen untergeordneten Staats- und Kommunalbeamten haben dagegen den zu ihren Reisen erforderlichen Urlaub bei den ihnen vorgesetzten landräthlichen Offizien nachzusuchen, welche wir hierdurch ermächtigen, ihnen selbigen auf vierzehn Tage, und zwar zu Reisen so wohl innerhalb als außerhalb Landes, in so fern sonst kein Bedenken dagegen obwaltet, zu ertheilen. Längere Urlaubsbewilligungen können dagegen nur von uns ertheilt werden und sind durch Vermittelung der Herren Landräthe bei uns nachzusuchen.

3) In gleicher Art und mit derselben Einschränkung, authorisiren wir die Herren Kreisphysiker, den betreffenden Kreischirurgen, und die Vorsteher und Administratoren der unter unserer unmittelbaren Aufsicht oder Verwaltung stehenden Institute, den ihnen untergeordneten Offizianten Urlaub zu ertheilen.

4) Wegen des von Predigern und Schullehrern nachzusuchenden Urlaubs ist in unserer Bekanntmachung vom 23ten März 1818. (Amtsblatt No. 16.) bereits das Erforderliche festgesetzt. Die Herren Superintendenten, Prediger und Schullehrer werden auf diese Vorschriften hierdurch verwiesen.

5) Wenn einer der uns unmittelbar untergeordneten Beamten durch ein anderes unvorhergesehenes Ereigniß auf länger als acht Tage in

der Ausübung seiner Funktionen verhindert werden sollte, so ist uns von dem einstweiligen Stellvertreter desselben oder demjenigen Beamten, welcher ihm zunächst untergeordnet ist, davon Anzeige zu machen.

Magdeburg, den 24ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 70. Bestrafung der Vergehungen gegen die Gensdarmerie I. 286. Juni.

Es sind seit einiger Zeit mehrere Fälle vorgekommen, aus welchen hervorgeht, daß die Gensdarmerie bei Ausübung ihrer Dienstpflicht nicht gehörig respektirt wird.

Auf höhere Veranlassung wird daher die Bestimmung des allerhöchsten Edikts vom 30ten Dezember 1820. wegen Organisation der Gensdarmerie, nach welcher

> jedermann schuldig ist, den Aufforderungen und Anordnungen der Gensdarmen sofort unbedingte Folge zu leisten und wonach die Gensdarmerie überhaupt so wie jeder einzelne zu derselben gehörige im Dienste befindliche Offizier, Wachtmeister und Gensdarme, so wohl in dieser Rücksicht, als besonders auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr widerfahrnen Widersetzlichkeit und Beleidigungen, zu Jedermann und namentlich auch zu allen Militärpersonen jeden Grades, in dem Verhältnisse des kommandirten Militärs und der Schildwachen steht,

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und jedermann vor Widersetzlichkeit gegen die Gensdarmerie gewarnt, um sich nicht denjenigen härtern Strafen auszusetzen, womit nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 646. und 647. die Vergehungen gegen im Dienst befindliche Militärpersonen und Wachen geahndet werden.

Magdeburg, den 25ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Vollendung des Hypothekenbuchs in den Ortschaften Tornitz ꝛc.

Zufolge des §. 10. der Verordnung vom 16ten Mai 1820. Gesetzsammlung No. 10. macht das unterzeichnete Land- und Stadtgericht hierdurch bekannt, daß die Regulirung des Hypothekenwesens von folgenden zu dessen Jurisdiktion gehörigen Ortschaften, nemlich:

1) von dem Dorfe Tornitz,
2) von dem Dorfe Werckleitz,
3) von dem Dorfe Bisdorff,
4) von dem Dorfe Löbnitz,
5) von dem Dorfe Atzendorf,
6) von dem Dorfe Brumby,

gegenwärtig vollendet ist, und daß Hinsichts dieser Ortschaften die im §. 9. der gedachten Verordnung ausgesprochene Suspension mehrere Gesetze nunmehro aufhört.

Calbe a. d. Saale, den 29ten Mai 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schenck.

(Mit dieser Nummer wird die chronologische Uebersicht der im zweiten Quartal 1821. im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen unentgeldlich ausgegeben.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 28.

Magdeburg, den 14. Juli 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 28ten v. M. ausgegebene achte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 653. das Gesetz wegen Bestrafung des Holzdiebstahls;
" 654. das Gesetz wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorner oder vernichteter Sächsischer Kammerkreditkassenscheine und Steuerkreditkassen-Obligationen;
" 655. die allerhöchste Kabinetsordre über die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate; und
" 656. die allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Ernennung des vormaligen Oberbürgermeisters Deetz als Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden; sämmtlich vom 7ten v. M. Ferner die allerhöchste Kabinetsordres vom 9ten ej.
" 657. betreffend die Vergütungen für die von den wiedervereinigten Theilen des vormaligen Großherzogthums Warschau in den Jahren 1805, 1806 und 1812. geleisteten Lieferungen und
" 658. die Fälle betreffend, bei welchen es der Bestätigung der Kriminalerkenntnisse durch das Justizministerium nicht bedarf.

Das am 7ten d. M. ausgegebene neunte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 659. die Verordnung über die Kompetenz der Friedensgerichte in den Rheinprovinzen vom 7ten v. M.

Magdeburg, den 9ten Juli 1821.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 71. Liquidation der Forderungen diesseitiger Einwohner an die Mailänder Bank. II. 886 Juni

Zufolge einer von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten uns zugegangenen Mittheilung, ist neuerlich in Mailand in deutscher Uebersetzung die nachstehend im Auszuge abgedruckte, die Verhältnisse der unter der Benennung Monte di Milano oder Monte Napoleone bekannte Mailänder Bank betreffende Kundmachung, erschienen.

Extrakt.

7tens. Die hohen Mächte, welche bei der Vertheilung der Fonds des monte di milano interessiren, sind übereingekommen, daß in Gefolge der Auflösung des Königreichs Italien und der zwischen Frankreich und den Verbündeten abgeschlossenen Verträge, für die Zukunft alle Dotationen, Schenkungen und Assignationen für erloschen zu achten, welche unter den verschiedenen Benennungen von: Herzogthümern des Königreichs, Ehrenlegion — verdienter französischer Militärpersonen — französisches domaine extraordinaire, oder unter sonst etwa für einen Namen zu Gunsten Frankreichs oder solcher Körperschaften, welche aus der Organisation des Kaiserthums hervorgegangen, auf den monte angewiesen waren. Dieses Erlöschen erstreckt sich auf alle auf irgend eine Weise bei gedachten Dotationen betheiligte einzelne Donatarien, Dotatarien, Assignataire und Besitzer. Man ist gleichfalls übereingekommen, daß in Folge der Auflösung des Königreichs alle Dotationen der eisernen Krone und sonstige Anweisungen, welche auf den Monte hafteten, aufhören.

8tens. Die privat. Donatarien und Dotatarien werden jedoch von den besagten Mächten für wohl befugt erklärt, ihre Rückstände, und zwar die französischen Dotatarien, die bis zum 30ten Mai 1814,

die der eisernen Krone dagegen, die bis zum 20ten April nämlichen Jahres, in Anspruch zu nehmen.

9tens. Man ist übereingekommen, daß gedachte Rückstände zu liquidiren und zu verifiziren sind, der zu Gunsten eines jeden Individuums festgestellte Betrag wird nach den nämlichen Bestimmungen behandelt werden, welche rücksichtlich der vor der Auflösung des Königreichs fällig gewordenen konsolidirten Schuld Anwendung finden werden.

10tens. Die Betheiligten werden demnach der vereinigten Kommission zu Mailand die Beweisstücke, woraus sich ihr Recht auf gedachte Rückstände ergiebt, unter Angabe des Betrages derselben zugehen lassen können, damit die vorgedachte Liquidirung eingeleitet werden und die demnächst unter den betheiligten Mächten zu verabredende Vertheilung statt haben könne.

Da hiernach wegen gewisser Rückstände ein Liquidations-Verfahren in Mailand statt haben wird, so können die bei dieser Angelegenheit Betheiligten in unserm Departement, welche es nicht vorziehen oder denen es an Mitteln dazu fehlt, sich mit den zur Erweisung ihrer Forderungen nothwendigen Eingaben unmittelbar an die Kommission in Mailand zu wenden, die diesfälligen vollständig belegten Liquidationen bis zum 1ten August d. J. bei uns zur weitern Beförderung einreichen.

Magdeburg, den 12ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 72. Kirchenkollekte für die Kirche zu Schneidemühl. K. S. 428. Juni.

Des Königs Majestät haben auf einen Immediatantrag des evangelischen Kirchenkollegiums zu Schneidemühl zur Vollendung des Neubaues der Kirche dieser Stadt eine allgemeine evangelische Kirchenkollekte mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 23ten April d. J. zu bewilligen geruhet.

Die betreffenden Behörden werden demnach hierdurch angewiesen, wegen Einsammlung dieser Kollekte im hiesigen Regierungsbezirk nach der unter dem 24ten Juni 1818. Amtsblatt Nro. 28. erlassenen Generalvorschrift überall zu verfahren, wobei bemerkt wird, daß die Beiträge dem Regimentsquartiermeister Keibel, vormaligen Kontrolleur der aufgehobenen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse hieselbst, einzusenden sind.

Magdeburg, den 27ten Juni 1821.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 73. Kollekte für die Kirche zu Altenkirchen. I. 512. Juni.

Des Königs Majestät haben aus Allerhöchst eigener Bewegung zum Wiederaufbau der im Kriege zerstörten evangelischen Kirche zu Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, eine allgemeine Haus- und Kirchenkollekte unter dem 2ten d. M. zu bewilligen geruhet.

Die betreffenden Behörden werden demnach angewiesen, wegen Einsammlung dieser Kollekte im hiesigen Regierungsbezirk nach der sub No. 28. des Amtsblatts pro 1818. enthaltenen Generalvorschrift überall zu verfahren, wobei bemerkt wird, daß die Beiträge dem Regimentsquartiermeister Keibel, vormaligen Kontrolleur der aufgelösten Haupt-Instituten- und Kommunalkasse, einzusenden sind.

Magdeburg, den 30ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 74. Ausfertigung von Zinskoupons zu Domänenpfandbriefen. II. 212. Juli.

Das Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß von einem Theile der noch im Umlaufe befindlichen Domänen-Pfandbriefe für die darauf vom 1sten September 1821. ab fälligen Zinsen, Zinskoupons ausgefertigt und ausgereicht werden sollen.

Es sind dies diejenigen Domänen-Pfandbriefe, von welchen die Zinsen bisher nicht bei einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen, sondern

bei der Staatsschulden-Tilgungskasse

gezahlt wurden.

Wer also einen solchen Domänen-Pfandbrief besitzt, wird hierdurch aufgefordert, denselben im Laufe des Monats August d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere im hiesigen Seehandlungsgebäude einzureichen und gegen Quittung zurück zu lassen, damit die davon bis den 1ten September 1821. etwa fälligen Zinsen berechnet und mit den Zinskoupons-Series I. darauf abgestempelt werden können. Dabei ist eine Designation der übergebenen Domänen-Pfandbriefe in duplo, jedoch abgesondert für die, welche 4 und abgesondert für die, welche 5 proCent Zinsen tragen, — einzureichen, in welcher die Nummern, das Gut, der Kreis, das Departement, der Kapitalsbetrag und bis zu welchem Tage die Zinsen darauf bezahlt sind, nebst dem Zinsfuße angezeigt wird. Der Inhaber unterschreibt dieselbe mit Beifügung seines Standes, des Datums, des Orts seines Aufenthalts und der Wohnung.

Gedruckte Schemata zu solchen Quittungen können bei der Kontrolle der Staatspapiere nach dem 1sten Julius d. J. unentgeldlich in Empfang genommen werden.

Den 1sten September 1821. und folgende Tage erfolgt gegen Zurückgabe der Quittung an den Ueberbringer derselben, ohne weitere Prüfung seiner Legitimation, die Extradition der neuen Koupons und gegen besondere Quittung die Auszahlung der bis zum 1sten September 1821. fälligen Zinsen dergestallt, daß also sodann die Zinsen aller oben bezeichneten Domänen-Pfandbriefe vom 1ten September 1821. abgerechnet laufen und demnächst künftig von 6 zu 6 Monaten im März und September eines jeden Jahres gegen Aushändigung des Koupons bezahlt werden.

Die Berichtigung der den 1sten September 1821. fälligen Zinsen und die Extradition der Koupons Series 1. wird den 1sten Oktober 1821. geschlossen. Wer sich also bis dahin nicht meldet, muß damit

bis zum nächsten Zinszahlungs-Termine nämlich den 1ten März 1822. warten.

Berlin, den 9ten Juni 1821.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. d. Schulenburg. von Schütze. Beliß.
D. Schickler.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 4ten Juli 1821.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 75. Verfahren bei Gewerbesteuer-Reklamationen. II. 548. Juli.

In dem Gewerbesteuer-Gesetz und in der Ministerial-Instruktion wegen Ausführung desselben ist bestimmt, daß diejenigen Personen, welche sich durch die ihnen auferlegte Gewerbesteuer prägravirt glauben, unter Angabe ihrer Steuernummer und der Gründe, in den 3 ersten Abtheilungen an die Kommunalbehörde und in der vierten an den Landrath des Kreises sich wenden müssen, um eine Ermäßigung nachzusuchen. — Das gewerbetreibende Publikum wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß Gesuche der Art, welche zunächst an uns gerichtet werden, an die kompetenten Behörden abgegeben werden müssen, und den Bittstellern von uns kein Bescheid darauf ertheilt werden wird, weil zuvörderst stets eine Prüfung der Verhältnisse erfolgen muß, welche nur an Ort und Stelle vorgenommen werden kann. —

Eben so muß sich auch ein jeder, welcher die Erlaubniß nachsucht, ein Gewerbe zu betreiben, in den Städten an die Magisträte, und auf dem Lande an die Herren Landräthe wenden, weil diesen die erste Einleitung obliegt und es ein ganz unnützer Umweg ist, wenn solche Vorstellungen zuerst an uns gelangen.

Magdeburg, den 5ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 5. Einreichung einer Liste von den Inhabern der Militär-Ehrenzeichen. 851.

Da auf Befehl Seiner Majestät des Königs von der General-Ordens-Kommission eine neue Ausgabe der Ordensliste auf das Jahr 1822. veranstaltet werden soll, vor dem Druck derselben aber das in der Liste vom Jahre 1817. enthaltene Verzeichniß von den Inhabern des Militär-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse, alter und neuer Art, einer durchgängigen Berichtigung bedarf; so werden die Königlichen Inquisitoriate und sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements hierdurch angewiesen, nach dem mitfolgenden Schema eine vollständige Liste der Inhaber solcher Ehrenzeichen unter ihrem Personal sofort anzufertigen und binnen 14 Tagen einzusenden, oder anzuzeigen, daß dergleichen Inhaber bei ihnen nicht angestellt sind.

Halberstadt, den 6ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Alsleben.

Verzeichniß

der Inhaber des Militär-Ehrenzeichens Klasse, Art in dem

No.	Vor- und Zunamen.	Charakter.	Alter Jahr	Vaterland	Erwerb des Ehrenzeichen. Jahr.	Erwerb des Ehrenzeichen. im Regiment.	Jetziges Verhältniß.	Hat ein Besitzzeugniß von dem Ober-Kriegskollegium, oder dem Kriegs-Departement.	Hat ein Besitzzeugniß von der General-Ordenskommission.

Bemerkung. Nach diesem Schema werden von jeder Art der Ehrenzeichen besondere Listen anzufertigen seyn. Es sind hiebei folgende Arten von Ehrenzeichen zu unterscheiden: 1) das Militärehrenzeichen 1ter Klasse alter Art, oder die goldene Verdienstmedaille mit dem Namenszuge des Königs Friedrich Wilhelm II. und der Jahreszahl 1793. Sie wird an einem schwarzen Bande getragen. 2) Das Militärehrenzeichen 2ter Klasse alter Art, oder die silberne Verdienstmedaille. Sie hat mit der vorhergehenden ein gleiches Gepräge und Band. 3) Das Militärehrenzeichen 1ter Klasse neuer Art ist eine goldene Medaille mit dem Namenszuge des Königs Friedrich

Wilhelm III., welche an einem schwarzen, weißgeränderten Bande getragen wird. Seit dem Jahre 1814. wird statt dieser Medaille, 4) ein silbernes Kreuz am gleichen Bande wie No 3. verliehen. 5) das Militärehrenzeichen 2ter Klasse neuer Art besteht in einer silbernen Medaille mit dem Namenszuge des Königs Friedrich Wilhelm III. und wird am Bande des vorhergehenden Ehrenzeichens getragen.

Vermischte Nachrichten.

Die allgemeine Preußische Staatszeitung betr. I. 515. Juni.

Von der allgemeinen Preußischen Staatszeitung erscheinen fortdauernd wöchentlich drei Nummern, in der Regel mit Beilagen, für den geringen Preis von vierteljährig 1 Rthlr. 6 Gr. Kourant, wofür dieselbe auf allen Königlichen Postämtern zu erhalten ist. Durch den erweiterten Raum wird es der Redaktion dieser Zeitung, welches Geschäft vor wie nach von dem Herrn Geheimen Hofrath Heun besorgt wird, möglich, die Nachrichten über die allgemeinen Weltereignisse umfassend und vollständig zu liefern, so daß die Freunde politischer Lektüre, der Nothwendigkeit, theuere ausländische Zeitungen halten zu müssen, sich werden überheben können, und durch die Mittheilung der merkwürdigsten Begebenheiten des Innlandes, so wie durch Lieferung vielseitig interessirender Aufsätze über Gegenstände von allgemeiner Wichtigkeit, wird die Staatszeitung an vielfachem Interesse gewinnen, und kann solche daher mit Recht dem Beamten und dem Publikum empfohlen werden.

Magdeburg, den 28ten Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des verstorbenen Konsistorialraths Rathmann zu Pechau, ist der bisherige Superintendentur-Assistent, Prediger Abel zu Möckern, zum wirklichen Superintendenten der Diözese Möckern ernannt.

Der an die Stelle des verstorbenen Superintendenten und Oberprediger Kober zu Osterburg, zum Oberprediger erwählte bisherige Prediger Wolfersdorf zu Schönebeck, ist allerhöchsten Orts auch zum Superintendenten der Diözese Osterburg bestellt worden.

Der bisherige Katechet zu Rollsdorf im Mansfeldschen, Johann August Riegelmann, ist zum Schullehrer in Klein-Lübs ernannt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 29. —

Magdeburg, den 21. Juli 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 76. Gesuche um Aufnahme in die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt. I. 153. Juni.

Die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu Berlin hat bisher bei den Gesuchen um Aufnahme in die Wittwenkasse die Rezipienden in Ansehung der Beibringung der erforderlichen Atteste und Einzahlung der Rezeptionsgelder oder Ausstellung der Wechsel darin sehr nachsichtig behandelt, daß die Aufnahme vorläufig verfügt und den Rezipienden nur die schleunige nachträgliche Herbeischaffung des Mangelnden zur Pflicht gemacht worden ist. Diese Nachsicht hat aber zu häufigen Mißbräuchen Veranlassung gegeben, indem viele Interessenten sich demnächst in Beibringung der erwähnten Erfordernisse sehr saumselig bewiesen haben, weshalb dann Seitens der gedachten General-Direktion der Beschluß gefaßt worden ist:

daß künftig vor Beibringung der sämmtlichen erforderlichen Dokumente und vor Berichtigung der nöthigen baaren Gelder durchaus keine Aufnahme mehr verfügt und daß ein jeder, welcher sich zur Aufnahme gemeldet, die sämmtlichen Erfordernisse aber nicht Anfangs der Monate Mai und resp. November vollständig erledigt hat, bis auf den nächsten Termin verwiesen werden soll.

Dies wird daher zur Nachricht und Achtung für diejenigen, welche der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beizutreten wünschen, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 26ten Juni 1821.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 77. Polizeiliche Vorschriften gegen das Herumstreifen unbemittelter Juden. I. 161. Juli.

Die Königliche Regierung zu Posen hat, um dem der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Herumstreifen der unbemittelten Juden Schranken zu setzen, unterm 2ten Februar d. J. durch das Amtsblatt, den mit Ertheilung von Reisepässen beauftragten Behörden ihres Verwaltungsbezirks, folgende Vorschriften gegeben:

1) sollen dergleichen Juden überhaupt keine Reisepässe erhalten, wenn sie nicht überzeugend darthun können, an dem Orte, wohin sie reisen, ein nahmhaftes Geschäft machen zu können, und mit den nöthigen Geldmitteln zur Reise versehen zu seyn.

2) Sind in den Pässen der Zweck und das Ziel ihrer Reise ausdrücklich zu bemerken.

3) Muß in dem Passe eine genaue Reiseroute vorgeschrieben und dem Paßinhaber eröffnet werden, so wie demselben auch anzudeuten und ebenfalls im Passe zu bemerken ist, daß der Reisende, wenn er von der Route abweicht und den Paß nicht in jeder Stadt und in jedem Nachtquartier visiren läßt, als Vagabonde arretirt und bestraft werden soll.

4) Die unbestimmte Erklärung, ein Unterkommen suchen, oder Besuche bei Freunden abstatten zu wollen, darf nur dann als hinreichender Grund zur Paßbewilligung angesehen werden, wenn die Extrahenten durch schriftliche Zeugnisse der betreffenden Ortsbehörden nachgewiesen, daß an dem Orte ihres angegebenen Reiseziels die von ihnen namentlich zu bezeichnenden Freunde wirklich vorhanden sind, und der Besuch und zu welchem Zwecke, verabredet worden.

5) Juden, welche sich ohne die vorschriftsmäßigen Pässe betreffen lassen, sind sogleich als Vagabonden zu verhaften.

In Gemäßheit des Reskripts des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizey vom 20ten v. M. werden die Polizeybehörden des hiesigen Regierungsbezirks hierdurch aufgefordert, ihrerseits zur Beachtung vorstehender, dem Zwecke völlig angemessenen Bestimmungen, um so eifriger mitzuwirken, als die Juden aus dem Großherzogthum Posen und den benachbarten Ländern unerschöpflich sind, um sich bei den Behörden auf den Grund abgelaufener oder beschränkter Pässe, Legitimations-Dokumente von größerm Umfang zu verschaffen.

Magdeburg, den 6ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 78. Vorschriften für die Steuerämter wegen des Debits der Paßformulare und Legitimationskarten. II. 209. Juli.

Schon durch eine Cirkularverfügung der ehemaligen Abgabendeputation vom 8ten April 1813, so wie durch ein Cirkular des Königl. Finanzministeriums vom 20ten September 1817. und mehrere andere späterhin erlassenen Verordnungen, wurde festgesetzt, daß die Accise- und Steuerämter, denen der Debit der Paßformulare und Legitimationskarten übertragen worden, dieselben nur an öffentliche Behörden oder obrigkeitliche Personen und zwar jederzeit nur gegen einen Empfangschein der letztern, niemals aber an Privatpersonen, verkaufen oder verabfolgen lassen sollen.

Mehrere noch vor Kurzem gemachte Erfahrungen haben indeß bewiesen, daß jenen Verordnungen nicht überall Folge geleistet wird und an verschiedenen Orten sogar an Verbrecher Paßformulare verkauft worden, welche dazu dienten, die Polizeybehörden zu täuschen und die Verhaftung der Inhaber solcher falschen Legitimationspapiere, deren Ausfüllung und Besiegelung ihnen keine große Schwierigkeit verursacht hatte, zu verhindern oder zu verspäten. Wurde ein solcher Verbrecher aber wirklich ermittelt, und zum Geständniß gebracht, daß sein Paß falsch und von ihm selbst oder von einem andern ausgefüllt sey, so war doch nur in sehr seltenen Fällen eine Aufklärung darüber zu erlangen, an welchem Orte und von wem er das Paßblanket erhalten, indem er schon deshalb, um sich der fernern Hülfsleistung für die Zukunft zu versichern, den Verkäufer nie nannte, und in der Regel vor-

gab, das Formular von einem Unbekannten gekauft zu haben, so daß jener nicht zur Verantwortung und Strafe gezogen werden konnte.

Um diesem für die öffentliche Sicherheit entstehenden Nachtheile vorzubeugen, ist beschlossen worden, daß vom Tage des Eingangs der gegenwärtigen Verfügung an, die Paßformulare nur an die Hauptsteuerämter und von diesen an die einzelnen Polizeybehörden und zwar an letztere nur buchweise verabfolgt werden sollen, so daß bei den Hauptsteuerämtern weder ein Verkauf an die einzelnen Steuerämter, noch an einzelne Personen, statt finden darf.

Die Königl. Regierung hat hiernach ungesäumt die weiteren Anordnungen zu treffen, alle Paßformulare und Legitimationskarten von Unterämtern und Unterdistributeurs sogleich einzuziehen und sie den Hauptsteuer- und Hauptzollämtern zu überweisen und bei der Eröfnung an sämmtliche Polizeybehörden denselben zugleich einzuschärfen, daß sie über die Verwendung der von den Hauptsteuerämtern empfangenen Paßformulare genaue, mit der laufenden Nummer versehene Listen halten, aus welchen in vorkommenden zweifelhaften Fällen die Aechtheit des Passes ersehen werden kann.

Berlin, den 14ten Juni 1821.

Ministerium des Innern und der Polizey.
In Abwesenheit des Herrn Ministers Excll.
(gez.) v. Kamptz.

Finanzministerium.
Generalverwaltung der Steuern.
(gez.) v. Maassen.

An
die Königliche Regierung
zu Magdeburg.

Vorstehende ministerielle Bestimmung wird den Polizeybehörden unseres Departements hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 10ten Juli 1821.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen.

Die Interessenten der Magdeburgischen Landfeuersozietät werden darauf aufmerksam gemacht, daß mit dem 1sten Januar 1822. ein neues Triennium angeht und zu diesem Zeitpunkte beliebige Veränderungen in den Assekuranzsummen vorgenommen werden können.

Verfahren bei Veränderungen in den Assekuranzsummen bei der Magdeburgischen Landfeuersozietät.

Das dabei zu beobachtende Verfahren ist in nachfolgendem Publikandum vom 7ten Oktober 1814. enthalten, worauf die Interessenten verwiesen werden.

Bodendorf, am 1sten Mai 1821.

Generaldirektion der Magdeburgischen Landfeuersozietät.

Graf von der Schulenburg-Bodendorf.

Publikandum.

Da gegen die in dem Feuer-Sozietätsreglement vom 26ten September 1789, dessen Anhange vom 28ten Mai 1804. und Nachtrage vom 6ten November 1808. enthaltenen Vorschriften wegen Anfertigung und Einreichung der Kataster oft noch gefehlt wird und da mit dem 1sten Juni 1815. ein neues Triennium anfängt, so werden sie den Interessenten nachstehend zur genauen Beobachtung in Erinnerung gebracht:

§. 1. Jedes Gebäude, welches versichert werden soll, muß einzeln mit Bemerkung seiner Länge und Breite nach rheinländischem Maaße, und mit Angabe des Namens des Eigenthümers und der Hausnummer in das Kataster eingetragen und die Einsatzsummen dabei gesetzt werden.

§. 2. Jagdhäuser — worunter doch die Försterwohnungen nicht mit zu verstehen — Schmelz- und Glashütten, Salzkoten, Pulvermühlen, Brennöfen auf den Ziegeleyen und überhaupt alle dergleichen Gebäude, welche der Feuersgefahr vor andern ausgesetzt sind, werden von der Sozietät nicht assekurirt. Dorfschmieden und Gemeindebackhäuser können zwar in die Kataster aufgenommen werden, sie müssen aber feuervest und mit Brandmauern eingeschlossen seyn.

§. 3. Die Versicherungssumme eines jeden Gebäudes muß mit dem wahren Werthe desselben zur Zeit der Eintragung im Verhältniß stehen,

jedoch solchen nicht ganz erreichen, nie aber ihn übersteigen. Die Kreis-Direktionen sind ermächtiget, mit Zuziehung der Ortsobrigkeit, unverhältnißmäßige Taxen vestzusetzen; wird dabei eine Abschätzung durch Sachverständige nothwendig, so geschieht sie auf Kosten des Eigenthümers.

§. 4. An Orten, wo die Gutsherrschaften den Unterthanen zu ihren Gebäuden das erforderliche Bauholz frei geben müssen, ist den Unterthanen nicht erlaubt, solche Gebäude, in Ansehung welcher sie diese Wohlthat genießen, nach ihrem ganzen Werthe assekuriren zu lassen, sondern die Einsätze für dieselben dürfen nur auf den nach Abzug des Holzwerths verbleibenden Werth geschehen, wogegen die Gutsherrschaften den Werth des von ihnen zu den Unterthanengebäuden zu verabreichenden Bauholzes, gegen Leistung des Beitrages davon, neben der Versicherungssumme der Unterthanen selbst assekuriren lassen können. Dabei ist aber der Grundsatz zu beobachten, daß die zwei Versicherungssummen eines jeden Gebäudes zusammengenommen den wahren Werth desselben zur Zeit der Eintragung nicht ganz erreichen dürfen, auch muß die Taxation solcher Gebäude mit Zuziehung der Kreis-Direktion geschehen. Es brauchen indeß nicht zwei separate Kataster von den Unterthanengebäuden gemacht zu werden, sondern am Ende des Katasters wird, zur Nachricht der Interessenten, das Verhältniß, in welchem die Einsätze von der Gutsherrschaft und die von den Unterthanen geschehen und nach welchem also die Beiträge von ihnen zu leisten sind, angegeben.

§. 5. Die geringste Assekuranzsumme ist 25 Rthlr., die folgenden sind 50. 75. 100. 125 Rthlr. u. s. w.

§. 6. Ein und dasselbe Gebäude darf niemals und unter keinerlei Vorwande doppelt assekurirt werden.

§. 7. Die Interessenten müssen die Anfertigung der Kataster selbst besorgen und die desfalsigen Kosten übernehmen. Die Ortsobrigkeit oder der Ortsvorsteher macht das Kataster und reicht es bei der Kreisdirektion ein.

§. 8. In der Regel ist von jedem Orte nur ein Kataster zu machen, worin alle Gebäude, welche an dem Orte versichert werden, einzutragen, ohne Unterschied, ob es Ritterguts- Geistliche- oder Unterthanengebäude sind.

§. 9. Wenn in einem Kataster die Gebäude der Eximirten und die der Unterthanen zusammen eingeschrieben, jedoch die Einsätze jeder Klasse besonders summirt sind, oder wenn die Summe der vorhergehenden Seite auf der folgenden nicht übertragen worden, so sind am Ende die Summen zu rekapituliren, und zwar nicht blos die Hauptsummen der letzten Kolonne, sondern auch die Spezialsummen von Wohnhäusern, Scheunen, Stallung und Nebenhäusern.

§. 10. Jedes Kataster wird dreifach gemacht, und unterschrieben und besiegelt bei der Kreisdirektion drei Monat vor Anfange des neuen Sozietätsjahres übergeben. Später eingehende Kataster werden für das nächstfolgende Jahr nicht angenommen, sondern von der Kreisdirektion sofort zurückgegeben.

§. 11. Wenn bei einem in dem Lagerbuche eingetragenen Kataster durch Erhöhung oder Heruntersetzung der Einsätze, oder durch den Beitritt neuer Interessenten, oder den Austritt freiwilliger Mitglieder aus der Sozietät, Veränderungen entstehen, so müssen solche der Kreisdirektion drei Monat vor Anfange des neuen Sozietätsjahres speziel angezeigt und dabei zugleich nachgewiesen werden, in wiefern durch die Veränderungen die bisherige Totalsumme des Katasters erhöhet oder vermindert wird. Geschehen ein oder zwei Veränderungen, so werden solche hinter dem Kataster bemerkt und dieses der Kreisdirektion mit zugeschickt. Sind aber mehr als zwei Veränderungen, so muß das Kataster umgeschrieben und dieses umgeschriebene Kataster in Triplo der Anzeige an die Kreisdirektion beigefügt werden.

§. 12. Während eines Triennii können so wenig freiwillige Mitglieder aus der Sozietät scheiden, als sind Veränderungen in den Katastern

durch Erhöhung oder Heruntersetzung der Einsatzsummen oder durch den Austritt mit einzelnen Gebäuden zulässig, sondern es müssen die einmal übergebenen und in dem Lagerbuche eingetragenen Kataster bis Ende des Triennii unverändert bleiben.

§. 13. Jedoch werden in folgenden zwei Fällen Veränderungen in den Katastern, als Ausnahme von der Regel, gestattet, nämlich wenn während des Triennii

1) ein Gebäude eingerissen, und
2) statt ein altes ein neues Gebäude aufgeführt worden.

Im erstern Fall wird auf Anzeige des Eigenthümers, welche drei Monat vor Anfange des neuen Sozietätsjahres bei der Kreisdirektion geschehen muß, das eingerissene Gebäude im Kataster gelöscht und der Beitrag dafür hört vom Anfange des neuen Sozietätsjahres an, auf.

Im zweiten Fall steht dem Eigenthümern frei, ein solches neu aufgeführtes Gebäude mit einer verhältnißmäßigen höhern Summe versichern zu lassen, es muß aber davon ein Nachtrag zum Kataster gemacht und solcher drei Monat vor Ende des laufenden Sozietätsjahres bei der Kreisdirektion eingereicht, auch darin bloß das erhöhete Einsatzquantum oder der Zusatz gesetzt werden, damit das Hauptkataster unverändert bleibt.

§. 14. Außer vorgedachten beiden Fällen werden alle Veränderungen in den Katastern während des Triennii von der Hand gewiesen, und die sich deshalb etwa meldenden Interessenten damit bis zum Anfange des neuen Triennii verwiesen, da sie denn drei Monat zuvor solche bei der Kreisdirektion anzuzeigen und die umgeschriebenen Kataster einzureichen haben.

§. 15. Dagegen können mit dem Anfange eines Triennii freiwillige Mitglieder aus der Sozietät scheiden, auch die Einsatzsummen erhöhet und heruntergesetzt werden und überhaupt ist alsdann jede Veränderung in den Katastern zulässig.

§. 16.

§. 16. Alle Jahr steht es einem jeden frei, der Sozietät beizutreten, welches auch den alten Interessenten in Ansehung solcher Gebäude, die noch nicht assekurirt sind, nachgelassen wird, es müssen aber die Kataster und resp. Nachträge drei Monat vor Anfange des neuen Sozietätsjahres bei der Kreisdirektion eingegeben werden. Geschieht es später, so werden sie für diesmal nicht angenommen.

Magdeburg, den 7ten Oktober 1814.

Generaldirektion der Magdeburgischen Landfeuersozietät.

(Unt.) Graf von der Schulenburg-Emden.

Konstituirung der Generalkommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Sachsen.

Nachdem die unterzeichnete Generalkommission konstituirt ist, und ihren Sitz bis auf weiter allhier haben wird, so macht selbige dies allen hiebei interessirten Einwohnern in denjenigen Landestheilen der Provinz Sachsen, welche vormals zum Königreich Westphalen gehört haben, hiermit bekannt, und wird deren in Folge des Gesetzes vom 25ten September vorigen Jahres auf Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, und in Folge des Gesetzes vom 7ten vorigen Manats auf Gemeinheitstheilungen zu machende Anträge erwarten. Stendal, den 10ten Juli 1811.

Königl. Preuß. Generalkommission für die Provinz Sachsen.

von Bismark.

Vermischte Nachrichten

Termine zum Einbrennen der von den Königl Landbeschälern gefallenen Fohlen.

I. 1202. Juni.

Zum beliebigen Einbrennen der in diesem Jahre von den Beschälern des Königlichen Bandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Krone und den Buchstaben B sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Montag den 30sten Juli früh 7 Uhr zu Jerichow,
2) Mittwoch den 1sten August früh 7 Uhr zu Renz,
3) Freitag den 3ten August früh 7 Uhr zu Wolmirstedt,
4) Montag den 6ten August früh 7 Uhr zu Wernigerode,
5) Donnerstag den 9ten August früh 7 Uhr zu Harbke,
6) Sonnabend den 11ten August früh 7 Uhr zu Wiepke,
7) Montag den 13ten August früh 7 Uhr zu Seehausen für Crüden und Gehrhoff.
8) Montag den 13ten August früh 7 Uhr zu Demker,
9) Dienstag den 14ten August früh 7 Uhr zu Rühstedt,
10) Mittwoch den 15ten August früh 7 Uhr zu Sandau.

welche den Besitzern diesjähriger Landgestütsfohlen hierdurch mit der Bemerkung bekannt gemacht werden, daß ein späteres Zeichnen dieser Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn übrigens der in der vorstehenden Bekanntmachung No. 9. aufgeführte Ort Rühstedt nicht zum Magdeburger Regierungsbezirk gehört, so sind doch aus diesem Regierungsbezirk einige Stuten dort bedeckt worden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 18ten Juni 1821.

Der Landstallmeister
(gez.) Strubberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der Pferdezüchter gebracht.

Magdeburg, den 8ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Empfehlung der Merker'schen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege.
I. 1118. Juni.

Die von dem Polizeyrath Merker herausgegebenen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege, haben, besonders seitdem ihre Redaktion hierher verlegt worden, und die Unterstützung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizey erhält, ihren praktischen Nutzen in so mannichfaltigen Fällen bewiesen, daß dadurch die von einer solchen Einrichtung gehegten Erwartungen bereits größtentheils erfüllt sind. Es haben nicht allein viele inländische Polizey- und Justizbehörden hierüber erhebliche Erfahrungen gemacht, sondern auch mehrere auswärtige Regierungen dieser Anstalt die verdiente wünschenswerthe Unterstützung und Beförderung angedeihen lassen.

Wenn eine Unternehmung von einem solchen Umfange schon in der ersten Zeit ihrer Einrichtung sich so nützlich bewährt hat, so berechtigt sie zu ganz vorzüglichen Erwartungen, in sofern sie, wie bei dem rühmlichen und ausdauernden Fleiße des Herausgebers nicht zu bezweifeln ist, immer mehr sich vervollkommt, und besonders wenn sie von allen mit der Sicherheitspflege beauftragten Ortsbehörden und den dazu gehörigen Beamten allgemein fortdauernd und thätigst befördert und unterstützt wird.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizey hat daher ungern ersehen, daß nicht alle Polizeybehörden die hierauf gerichtete Ministerial-Aufforderung vom 21sten März d. J., nach welcher die Polizeybehörden vom 1sten Januar d. J. ab, dieses Werk aus den für Reisepässe eingehenden Gebühren anschaffen, möglichst benutzen, und durch Mittheilung geeigneter Materialien thätigst unterstützen sollen, nicht gehörig beachten, und werden deshalb in Gemäßheit des Reskripts des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizey vom 16ten v. M. die Polizeybehörden des hiesigen Regierungsbezirks auf dies nützliche und unentbehrliche Hülfsmittel einer umsichtigen und gründlichen öffentlichen Sicherheitspflege abermals aufmerksam gemacht und veranlaßt, die Merkerschen Mittheilungen nicht allein zu halten, sondern auch sonst möglichst zu befördern.

Magdeburg, den 4ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

—— No. 30. ——

Magdeburg, den 28. Juli 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 79. Kontrolle, welcher die beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heers während der Dauer des Urlaubs unterworfen seyn sollen. I. 1104. Juni.

Das Königl. Kriegsministerium hat in einer an die Königl. Generalkommandos erlassenen Verfügung vom 26ten April d. J. angeordnet, daß die beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heers, während der Dauer ihres Urlaubs, einer genauen Kontrolle unterworfen werden sollen. Von den deshalb gegebenen Bestimmungen, machen wir auszugsweise den Civilverwaltungsbehörden unsers Departements zur genauen Beachtung folgendes hierdurch bekannt.

1) Alle beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heers, mit Ausnahme der nur auf kurze Zeit Beurlaubten, stehen unter der besondern Aufsicht der Landwehrbehörden desjenigen Bezirks, in welchem sie sich während ihres Urlaubs aufhalten.

2) Der Beurlaubte darf sich nach keinem andern, als dem im Urlaubspasse angegebenen Orte begeben, und muß sich nach seiner Ankunft sofort (mündlich oder schriftlich, jedoch nicht durch einen andern) bei dem Landwehrbezirks-Feldwebel melden, welcher eine namentliche

Liste von allen in seinem Bezirk beurlaubten Unteroffizieren und Soldaten des stehenden Heers führt.

3) Wenn der Beurlaubte, während der Dauer seines Urlaubs den Aufenthaltsort verändern will, so muß er hierzu die Erlaubniß des Landwehr-Bataillonskommandeurs oder (im Fall der gewählte neue Wohnort in einem andern Bataillons- oder Brigadebezirk liegt), des Landwehr-Brigadekommandeurs durch den Bezirksfeldwebel nachsuchen. Im Genehmigungsfalle erhält er eine Bescheinigung, mit welcher er sich bei dem Landwehrfeldwebel des Kompagniebezirks, in welchem der neue Aufenthalsort gelegen ist, zu melden hat.

Wir weisen hierdurch sämmtliche Magisträte und Dorfschulzen unsers Verwaltungsbezirks an, ihrerseits dahin mitzuwirken, daß jene Vorschriften immer pünktlich befolgt werden, und daß Seitens der Militärbehörden die ordnungsmäßige Kontrolle der beurlaubten Mannschaft richtig geführt werden kann.

Selbige dürfen deshalb keinen Beurlaubten des stehenden Heers den Aufenthalt in der Gemeinde eher gestatten, als bis er sich über die vorgeschriebene Meldung bei dem betreffenden Bezirksfeldwebel gehörig ausgewiesen hat.

Zugleich bringen wir denselben die im Amtsblatt (No. 44. Jahrgang 1819.) von uns unterm 15ten Oktober 1819. bekanntgemachten Bestimmungen, wonach auch den Landwehrmännern und der Kriegsreserve-Mannschaft, bei Veränderung ihres Wohnorts, eine gleiche Meldung bei den Bezirksfeldwebeln des alten und neuen Wohnorts obliegt, zur pünktlichsten Befolgung in Erinnerung.

Wir werden diejenigen Ortsbehörden, die sich herunter einer Vernachlässigung zu Schulden kommen lassen, zur strengsten Verantwortung ziehen.

Auch erneuern wir für dieselben die Anweisung, die Bezirksfeldwebel in allen ihren Amtsverrichtungen, besonders aber zur sichern und schleunigen Einhändigung der Ordres an Individuen der Landwehr, der Kriegesreserve, oder an Beurlaubte des stehenden Heers, gehörig zu unterstützen, und in Fällen, wo der Feldwebel oder Gefreite den Mann, an welchen er eine

Ordre abzugeben hat, nicht zu Hause antrift, die sichere und möglichst baldige Aushändigung der Ordre an das betreffende Individuum zu besorgen.

Magdeburg, den 9ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 80. Vorschriften wegen Ertheilung von Pässen an Handelsleute und Hausirer, welche ausländische Messen und Märkte besuchen. I. 943. Juni.

Es ist bemerkt worden, daß die Hausirer und andere Personen, welche ausländische Messen und Märkte besuchen, häufig die erforderlichen Reisepässe nur bis zu einem diesseitigen Grenzorte nehmen und an demselben zur weitern Reise ins Ausland, die vorschriftsmäßigen Ausgangspässe gegen Zurücklassung ihrer auf das Innere lautenden Legitimationen, nachsuchen.

Da die Ortsbehörden am vollständigsten mit dem Leben und Wandel solcher Individuen bekannt seyn können und die an der Grenze von ihnen ertheilte Legitimation in der Regel nur mangelhaft bleiben muß, so ist in Gemäßheit des Reskripts des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizey vom 12ten v. M. angeordnet worden, daß dergleichen Individuen und überhaupt ein jeder, welcher die Absicht hat, ins Ausland zu reisen, in den Fällen, in welchen überhaupt die Lokalbehörden zur Ertheilung von Ausgangspässen befugt sind und deren Bewilligung nicht an das Königl. Ministerium des Innern und der Polizey oder an die Regierung zu verweisen ist, den Ausgangspaß von der Polizeybehörde ihres Wohnorts nehmen sollen.

Sämmtliche Polizeybehörden des hiesigen Regierungsbezirkes haben sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Magdeburg, den 13ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 81. Erneuertes Verbot des Verkaufs aller aus der Fremde eingehenden Zahn- und anderer Arzneien. I. 459. Juli.

Obgleich wir den untersagten Verkauf von Arzneien überhaupt und von Zahnarzneien insbesondere durch dazu Unbefugte öfter und erst neuerlich durch unser Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums gebracht haben, so wollen wir in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Ministeriums der Medizinalangelegenheiten vom 20ten Juni c. und in Folge der noch oft bei uns eingehenden Beschwerden und Anfragen, jene früheren allgemeinen Bestimmungen und das spezielle Verbot aller aus der Fremde eingehenden Zahnarzeneien

noch einmal hierdurch in Erinnerung bringen. Zugleich erinnern wir aber auch die Physiker, und alle, die es sonst angeht, an ihre Pflicht, die Materialisten, Droguisten und andere Verkäufer der verbotenen Arzneien pflichtmäßig streng zu beobachten, ihre Waarenlager vorschriftsmäßig von Zeit zu Zeit und besonders bei Gelegenheit der Apotheken-Visitationen zu untersuchen und die Uebertreter der bestehenden Gesetze uns zur Bestrafung anzuzeigen.

Magdeburg, den 15ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 82. Verbot, Wege und Brückgeld ohne höhere Genehmigung zu erheben. I. 695. Juli.

Da bei uns zur Anzeige gekommen ist, daß eine Ortsbehörde das von ihr tarifmäßig zu erhebende Wegegeld ohne höhere Genehmigung erhöhet hat, so finden wir uns veranlaßt, auf die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 15. §. 93. hierdurch aufmerksam zu machen, wonach ohne einen vom Staate vorgeschriebenen Tarif weder Zoll, noch Wege- oder Brückengeld gefordert werden darf. Diejenigen Ortsbehörden oder Privatpersonen, welche sich dessen ungeachtet erlauben sollten, ohne höhere Genehmigung Wege- oder Brückengeld zu erheben oder die tarifmäßigen Sätze desselben zu erhöhen, haben unfehlbare fiskalische Ahndung zu gewärtigen.

Magdeburg, den 15ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 8 Einreichung einer Liste von den Inhabern der Militär-Ehrenzeichen. 1757.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs wird von der General-Ordenskommission eine neue Ausgabe der Ordensliste auf das Jahr 1822. veranstaltet werden, und da vor dem Druck derselben das in der Liste vom Jahre 1817. enthaltene Verzeichniß von den Inhabern des Militär-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse, alter und neuer Art, einer durchgängigen Berich-

tigung bedarf, so werden die Königl Inquisitoriate und sämmtliche Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts hierdurch angewiesen, nach dem hier beigefügten Schema eine genaue und vollständige Liste der Inhaber solcher Ehrenzeichen unter ihrem Personal anzufertigen und binnen 14 Tagen einzusenden, oder anzuzeigen, daß dergleichen Inhaber bei ihnen nicht angestellt sind.

Die anzufertigenden Listen müssen um so genauer und vollständiger angefertigt werden, als in die auf den Grund derselben zusammen zu stellende neue Liste nur die in jenen Nachweisungen verzeichneten Individuen werden aufgenommen werden.

Magdeburg, den 13ten Juli 1821.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Verzeichniß

der Inhaber des Militär-Ehrenzeichens Klasse, Art in dem

No.	Vor- und Zunamen.	Charakter.	Alter Jahr	Vaterland	Erwerb des Ehrenzeichen. Jahr.	Erwerb des Ehrenzeichen. im Regiment.	Jetziges Verhältniß.	Hat ein Besitzzeugniß von dem Ober-Kriegskollegium, oder dem Kriegsdepartement.	Hat ein Besitzzeugniß von der General-Ordenskommission.

Bemerkung. Nach diesem Schema werden von jeder Art der Ehrenzeichen besondere Listen anzufertigen seyn. Es sind hiebei folgende Arten von Ehrenzeichen zu unterscheiden: 1) das Militärehrenzeichen 1ter Klasse alter Art, oder die goldene Verdienstmedaille mit dem Namenszuge des Königs Friedrich Wilhelm II. und der Jahreszahl 1793. Sie wird an einem schwarzen Bande getragen. 2) Das Militärehrenzeichen 2ter Klasse alter Art, oder die silberne Verdienstmedaille. Sie hat mit der vorhergehenden ein gleiches Gepräge und Band. 3) Das Militärehrenzeichen 1ter

Klasse neuer Art ist eine goldene Medaille mit dem Namenszuge des Königs Friedrich Wilhelm III, welche an einem schwarzen, weißgeränderten Bande getragen wird. Seit dem Jahre 1814. wird statt dieser Medaille, 4) ein silbernes Kreuz am gleichen Bande wie No. 3. verliehen. 5) das Militärehrenzeichen 2ter Klasse neuer Art besteht in einer silbernen Medaille mit dem Namenszuge des Königs Friedrich Wilhelm III. und wird am Bande des vorhergehenden Ehrenzeichens getragen.

No. 9. Konstituirung der Generalkommission zur Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen.

Die sämmtlichen, dem Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts untergeordneten, in dem zum ehemaligen Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen ihren Sitz habenden, Untergerichte, werden hierdurch benachrichtigt, daß die zur Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen nach dem Gesetze vom 7ten Juni c. ernannte Generalkommission, das hiesige Oberlandesgericht unterm 10ten d. M. davon in Kenntniß gesetzt, daß sie sich konstituirt habe, und die ihr nach dem angeführten Gesetze vom 7ten v. M. übertragene Geschäfte bis auf Weiteres von Stendal aus betreiben werde.

Die Gerichte haben sich daher hiernach bei allen zum Ressort der gedachten Generalkommission gehörigen Sachen zu achten, und ihre Gerichtseingesessenen davon in Kenntniß zu setzen.

Magdeburg, den 17ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 6. Konstituirung der Generalkommission zur Ausführung der Gemeinheitstheil-

Den sämmtlichen Untergerichten im Bezirk des unterzeichneten Oberlandesgerichts wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Generalkommission für die Provinz Sachsen, zu deren Geschäftskreise in Gefolge des Gesetzes vom 7ten Juni d. J. auch die Regulirung der Gemeinheitstheilungen gehört, seit

dem 10ten Juli d. J. konstituirt ist, und ihre Geschäfte bis auf weiteres von Stendal aus, wo sie für jetzt ihren Sitz genommen, betreiben wird.

lungs- und Ablösungs-Ordnungen. 1704.

Halberstadt, den 17ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Alsleben.

Bekanntmachung.

Versendung von Kleidungsstücken nach dem Oesterreichschen durch die Königl. Posten.

Das Versenden von alten und neuen Kleidungsstücken nach den Kaiserlich-Oesterreichischen Staaten durch die Posten, hat bisher zu vielfachen Differenzien mit den Kaiserlich Oesterreichischen Grenzzollämtern Veranlassung gegeben, und das Generalpostamt sich deshalb genöthigt gesehen, darüber mit der Haupt-Postwagen-Direktion in Wien in Korrespondenz zu treten.

Diese zeigt nun in einem jetzt eingegangenen Antwortschreiben an, daß:

> alte Kleider und überhaupt Kleidungsstücke, welche fremde Reisende mit sich führen oder sich mit den Posten nachbringen lassen, auch neue, die fremde Reisende bei sich haben, in soweit das eine oder andere zu ihrem Gebrauche gehört und ihrem Charakter angemessen ist, in der Einfuhr zollfrei passiren. Auch den Oesterreichischen Unterthanen ist der Eingang neuer Kleidungsstücke jedoch gegen Entrichtung des Einfuhrzolles von 36 Kr. Konventionsgeld vom Gulden Werth, nachgegeben.

Bei Versendung alter und neuer Kleidungsstücke nach dem Oesterreichischen mit den ordinären Posten, muß aber sowol auf der Adresse als den durchaus nöthigen Deklarationen, die Bemerkung „zum eigenen Gebrauch" stets gemacht und der Werth angegeben werden.

Diese Bestimmungen werden dem Publikum hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 9ten Juli 1821.

Königl. Preuß. General = Postamt.

(gez) Nagler.

Vermischte Nachrichten.

Die Rezeptur der Gefälle des vormaligen Domänenamts Sandau, so wie die Polizey-Verwaltung in den zu den zu denselben gehörigen Dörfern, ist dem Steuereinnehmer Heinsmann daselbst übertragen worden, welches hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 3ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Gerichtstage zur Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle.

In Gemäßheit der Königl. Verordnung, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7ten Juni dieses Jahres, haben wir zu diesem Zwecke monatliche, am vierten Tage jeden Monats von Morgens um 8 Uhr an, zu Rathhause abzuhaltende Gerichtstage angeordnet, und machen dies mit dem Bemerken allgemein bekannt, daß der erste dieser Gerichtstage am 4ten August dieses Jahres abgehalten werden wird, und wenn der vierte Tag eines Monats ein Sonn- oder Festtag ist, der Gerichtstag alsdann auf den fünften Tag desselben Monats fällt.

Burg, den 13ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Heindorf.

(Mit dieser Nummer wird die neunte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

// Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 31.

Magdeburg, den 4. August 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 83. 63tes Ausschreiben der Magdeburgschen Landfeuersozietät. I. 360. Juli.

Die Interessenten der Magdeburgschen Landfeuersozietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 63ste Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Januar d. J. der Beitrag von jedem hundert Thaler Assekuranzsumme auf drei Groschen bestimmt worden ist. Außerdem geben nach dem Reglement die mit dem 1sten Januar d. J. der Sozietät beigetretenen Interessenten von jedem Hundert Einsatzkapital zwei Groschen Antrittsgeld und Beitrag zum eisernen Bestande.

An Rezepturgebühren werden 3 Pf. pro Thaler Beitrag entrichtet.

Den Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und Rezepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirektion bekannt gemacht werden und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung an die Rezepturkasse der Sozietät in jeder Spezialdirektion in Preuß. Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten durch einen Auszug der Jahresrechnung der Hauptkasse nachgewiesen werden, welcher wie gewöhnlich nach Abnahme der Rechnung ihnen mitgetheilt wird.

Bodendorf, den 30ten Juni 1821.

Generaldirektion der Magdeburger Landfeuersozietät.

(gez.) Graf von der Schulenburg-Bodendorf.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht.

Magdeburg, den 13ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 84
Die Erhebung der Plauer Kanalgefälle zu Chade betr.
II. 1706. Juli.

Zur Nachricht für das schifffahrttreibende Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Erhebung der Kanalgefälle von den Schiffsgefäßen, welche aus der Unterhavel kommen und den Plauerkanal bis unterhalb Parey passiren, oder rückwärts diese Tour machen, dem Kaufmann und Posthalter Böttcher zu Plaue bis zum 10ten August übertragen worden ist, vom 11ten desselben Monats aber, statt zu Plaue, in Chade durch den Schleusenmeister Haak erfolgen wird.

Magdeburg, den 19ten Juli 1821.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Aufhebung der Sperre der Stadt Havelberg.
I. 682. — 4.

Daß die in der Stadt Havelberg stattgehabte Sperre für Rindvieh und Futter, nunmehr wegen Aufhörung der daselbst stattgefundenen Krankheit unter dem Rindvieh aufgehoben ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 18ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

In Gemäßheit des Königl. Gesetzes vom 7ten Juni dieses Jahres wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Untersuchung der im Bezirke des unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgerichts begangenen Holzdiebstähle der letzte Sonnabend Vormittag eines jeden Monats als Gerichtstag bestimmt ist. Sollte an diesem Tage ein Festtag eintreten, so wird der Forstgerichtstag an demjenigen vorhergehenden Sonnabend welcher kein Festtag ist, gehalten werden.

Gerichtstage zur Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle.

Magdeburg, den 24ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Weyhe.

In Gemäßheit der Königl. Verordnung, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7ten Juni dieses Jahres, haben wir zu diesem Zwecke monatliche, am ersten Sonnabende jedes Monats von Morgens um 8 Uhr an, zu Rathhause abzuhaltende Gerichtstage angeordnet, und machen dies mit dem Bemerken allgemein bekannt, daß der erste dieser Gerichtstage am 4ten August dieses Jahres abgehalten werden wird, übrigens aber diese Gerichtstage, im Falle der erste Sonnabend des Monats ein Festtag ist, auf den darauf zunächst fallenden Werktag verlegt sind.

Gerichtstage zur Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle.

Hierhin wird unsere Verfügung vom 13ten dieses Monats abgeändert.

Burg, den 24ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Heindorf.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Justizkommissarius George Wilhelm Herzbruch zu Burg ist laut Ministerialreskripts vom 28ten März 1821. zum Notarius publicus im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg ernannt worden.

Der Auskultator August Carl Paul ist laut Ministerialreskripts vom 2ten April 1821. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius August Carl Paul ist nach dem Ministerialreskript vom 2ten April 1821. zum Sekretär und Depositalrendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Stendal ernannt worden.

Der Auskultator Eduard Wilhelm Rötger ist nach dem Ministerialreskript vom 7ten Mai 1821. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der bisherige Gefangenwärter Paul Zabel zu Neuhaldensleben ist nach dem Ministerialreskript vom 18ten Mai 1821. als Oberlandesgerichtsbote angestellt worden.

Der bisher in der Registratur des Land- und Stadtgerichts zu Wanzleben als Diätarius beschäftigt gewesene ehemalige Hautboist Richter ist nach dem Ministerialreskript vom 18ten Mai 1821. als Registraturassistent bei diesem Gericht angestellt worden.

Der Oberlandesgerichts Registratur-Assistent Gfrörer ist nach dem Ministerialreskript vom 18ten Mai 1821. zum Registrator bei dem Land- und Stadtgericht zu Seehausen im Magdeburgischen ernannt worden.

Der Invalide Grahn ist nach dem Ministerialreskript vom 18ten Mai 1821. als Bote bei dem Land- und Stadtgericht zu Seehausen im Magdeburgschen angestellt worden.

Der Justizkommissarius Ferdinand Friedrich Weichsel zu Magdeburg, ist laut Ministerialreskripts vom 30ten Mai 1821. zum Notarius publicus in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg ernannt worden.

Der vormahlige Gensdarmerie-Unteroffizier Christoph Heidemann ist nach dem Ministerialreskript vom 1sten Juni 1821. als Bote bei dem Land- und Stadtgericht zu Wollmirstedt angestellt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius August Wilhelm Boysen ist laut Ministerialreskripts vom 15ten Juni 1821. zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht in Burg ernannt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 32.

Magdeburg, den 11. August 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 1ten d. M. zu Berlin ausgegebene 10te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 660. die Erklärung vom 3ten Juni d. J., wegen Bestrafung der von den gegenseitigen Unterthanen in den Königlich-Preußischen und Kurfürstlich-Hessischen Gebieten begangen werdenden Forstfrevel.

- 661. das Gesetz, die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen betreffend, vom 1sten Juli d. J.,

- 662. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Juli d. J., die Bestrafung der Studirenden, welche unerlaubte Verbidungen unterhalten, betreffend,

- 663. die Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlichen Regierung älterer Linie Ruß von Plauen abgeschlossenen Uebereinkunft, in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, vom 9ten Juli d. J.

Das am 4ten d. M. zu Berlin ausgegebene 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 664. den Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen mit der Fähre über die Peene bezahlt wird, vom 5ten d. M.

No. 665. das Gesetz, wegen Anwendung des Edikts vom 14ten September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend und der späteren darüber erlassenen Gesetze, auf die Ober- und Nieder-Lausitz und das Amt Senftenberg, vom 21ten v. M.

Magdeburg, den 8ten August 1821.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 85. Jahreskassen-Abschluß pro 1821. II. 1307. Juli.

Zur Nachricht für die Spezialkassen und Rezepturen wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Cirkularverfügung des Königlichen Finanzministeriums, die im 48ten Stücke des vorjährigen Amtsblatts enthaltene Bestimmung vom 2ten November vorigen Jahres wegen der Abschlußtermine der Haupt- und Spezialkassen und Einreichung der Finalkassen- und Adminiſtrations-Abschlüsse für das Jahr 1820, auch für das Jahr 1821 und für die Folge bis auf weitere Anordnung gilt.

Magdeburg, den 13ten Juli 1821.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 86. Trennung der Einnahme- u. Ausgabereste de 1820. von denen de 1816/19. II. 2506. Juli.

Mit Bezug auf die im vorjährigen Amtsblatte sub No. 71. Seite 108. enthaltene Bekanntmachung vom 6ten April v. J., werden die Königlichen Domänenämter und Spezialkassen unsers Departements, im Gefolge einer Ministerial-Bestimmung, hierdurch angewiesen, die aus dem Jahre 1820. verbliebenen Einnahme- und Ausgabereste nicht den Resten bis Ende 1819. zuzusetzen, sondern besonders nachzuweisen.

Magdeburg, den 21ten Juli 1821.

Königliche Preussche Regierung. Zweite Abtheilung.

Zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten und zur Sicherstellung der Kassen ist es gerathen, den Quittungsstempel von Pensionen und Wartegeldern künftig praenumerando in halbjährigen Raten und in den Fällen, wo der halbjährige Gehaltsbetrag noch nicht stempelpflichtig ist, bis auf Höhe von 2 Gr. einzubehalten.

No. 87. Stempel der Pensionen- u. Wartegelder-Quittungen. II. 2809. Juli.

Die auszahlenden Kassen, so wie die Pensions- und Wartegeld-Empfänger werden von dieser Bestimmung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 27ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Von dem unterzeichneten Land- und Stadtgerichte wird hierdurch in Gemäßheit des §. 9. des Gesetzes vom 7ten Juni d. J. wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle, bekannt gemacht, daß solches alle 4 Wochen vom 18ten August d. J. an und zwar allemal des Sonnabends Gerichtstag wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle, abhalten wird.

Gerichtstag zur Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle.

Calbe an der Saale, den 31ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.
Schenck.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige interimistische Schullehrer August Friedrich Köppen, ist zum Küster, Kantor und Schullehrer zu Bensdorf, im 2ten Jerichowschen Kreise, ernannt.

Der Schullehrer Lucas zu Gommern, ist zum Adjunkt des Kantor und Schullehrer Waltenberg zu Alten-Plathow cum spe succedendi ernannt.

Der Invalide Carl Röder zu Calbe ist zum provisorischen Exekutor bei den Aemtern Calbe, Gottesgnaden und Rosenburg bestellt worden.

Der Dr. Raumer ist als praktischer Arzt approbirt und vereidigt, und hat sich zu Seehausen im Magdeburgschen niedergelassen.

Durch das Reskript Sr. Excellenz des Herrn Justizministers vom 9ten d. M. ist der bei dem Land- und Stadtgerichte zu Groß-Oschersleben angestellte Justizkommissar Klohß zugleich zum Notarius publicus im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt ernannt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 33.

Magdeburg, den 18. August 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 88. Fabrikzeichen für die Eisenhüttenwerke. II. 1704. Juli.

Zur Nachricht für das Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einem Reskripte des Königlichen Handelsministeriums vom 6ten d. M. für die Eisenhüttenwerke im hiesigen Regierungsbezirk folgende Fabrikzeichen gewählt und genehmigt worden sind:

C. F. I. 1. für die Gräflich Stolberg Wernigerodesche Unterhütte
C. F. I. 2. für die Gräflich Stolberg Wernigerodesche Oberhütte
C. F. I. 3. für die Gräflich Stolberg Wernigerodesche neue Hütte
C. F. I. für die Gräflich Stolberg Wernigerodesche Zainhütte zu Krauseisen.
} in Ilsenburg.

P. S. 1. für die Gräflich Stolberg Wernigerodesche Unterhütte
P. S. 2. für die Gräflich Stolberg Wernigerodesche Oberhütte
P. S. für die Gräflich Stolberg Wernigerodesche Zainhütte
} in Schiercke.

G. S. für den Sobrerschen Eisenhammer bei Abbenrode.

Magdeburg, den 21ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 89. Befreiung der Gensdarmen vom Brücken-Zoll- und Wegegelde. I. 930. Juli.

Höhern Bestimmungen zufolge sind die Polizey- und Grenz-Gensdarmen, wenn sie sich im Dienst befinden, gleich andern im Dienst befindlichen Militärpersonen, von Erlegung der Brücken- Zoll- und Wegegelder befreit, wonach sich daher die Erheber dieser Gelder zu achten haben.

Magdeburg, den 31sten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 90. Eröffnung der diesjährigen Feldjagd. II. 3667. Juli.

Zur Eröffnung der diesjährigen Feldjagd, wird für die Altmark und die beiden Jerichowschen landräthlichen Kreise der 1ste, und für den übrigen hiesigen Regierungsbezirk der 6te künftigen Monats hierdurch festgesetzt.

Magdeburg, den 1sten August 1821.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 7. Form der Berichte der Untergerichte. 221.

Den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß sie

1) am Rande ihrer Berichte auf das Kommissorium oder das Reskript, wodurch dieselben erfordert worden, hinzuweisen,

2) die einzusendenden Akten gehörig zu foliiren und mit einem vollständigen Rotulus zu versehen, auch

3) in den zum Spruch einzureichenden Akten auf dem Deckel das Folium, woselbst sich das Erkenntniß erster Instanz und die Vollmachten der Mandatarien befinden, zu bemerken haben.

Ein jeder Verstoß gegen diese Anweisung wird mit Ordnungsstrafe geahndet werden.

Halberstadt, den 3ten August 1821.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Alsleben.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung einer für Schullehrerkonferenzen wichtigen Schrift. K. S. 64. Aug.

Die Herren Prediger und Schullehrer werden hierdurch auf die unlängst in Neustadt an der Orla erschienene, sehr nützliche und anregende Schrift unter dem Titel:

die Schulkonferenzen des Kirchspiels Ulmenhain,

auf Veranlassung des Königlichen hohen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 8ten August 1821.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

Errichtung neuer Salzsellereien.

Zur bequemen und minder kostspieligen Salzversorgung der Städte Acken, Calbe an der Saale und Aschersleben hat das unterzeichnete Oberbergamt daselbst Sellereyen anlegen lassen und solche

zu Acken dem Kaufmann Wilhelm David Schmidt,
" Calbe den Kaufmann George Bungenstab jun.
und " Aschersleben dem Kaufmann August Ludwig Stäbe

übertragen lassen. Dem Publikum in und bei diesen Städten, welchem das Salz aus diesen Sellereien sowohl in ganzen Tonnen zu 400 Pfd., als auch in kleinen Quantitäten bis zum einzelnen Pfunde herab um den ediktsmäßigen Preis nach dem bereits publizirten Tarif zu überlassen ist, wird solches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Halle, den 28ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Niedersächs. Thüring. Oberbergamt.

Untersuchung der Holzdiebstähle.

In Folge des Gesetzes vom 7ten Juni d. J. wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Untersuchung der im Bezirke der unterzeichneten Gerichte verübten Holzdiebstähle die Vormittagsstunden des 20ten einen jeden Monats, oder wenn die-

ser auf einen Sonn- oder Festtag fällt, des darauf zunächstfolgenden Werkeltages bestimmt worden sind.

Genthin, den 28ten Juli 1821.

Die kombinirten Justizämter Altenplathow, Jerichow, Derben, Ferchland und die Amtsgerichte zu Fienerode.

Ehrlich.

Untersuchung der Holzdiebstähle.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Juni d. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Untersuchung der Holzdiebstähle, bei dem unterzeichneten Gericht

der erste Mittwoch eines jeden Monats,

Vormittags um 9 Uhr,

als feststehender Gerichtstag bestimmt worden.

Acken, den 12ten August 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Dörtug.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 34.

Magdeburg, den 25. August 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Sachsen.

No. 4. Publikation der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 20. Juli d. J.

Seine Majestät der König, unser Allergnädigster Herr, haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 20ten Juli d. J. dem Oberpräsidium zu erkennen gegeben, daß Allerhöchst Dieselben bei Ihrer letzten Anwesenheit im Oberpräsidialbezirk Magdeburg Sich des treuen Sinnes der Einwohner dieser Provinz, welcher sich überall ausgesprochen hat, erfreuet haben, und dem Oberpräsidium ausdrücklich befohlen, dies Allerhöchst Ihren getreuen Unterthanen bekannt zu machen.

Das Oberpräsidium beeifert sich, diesem allergnädigsten Befehle Sr. Majestät durch gegenwärtige Bekanntmachung zu genügen.

Seine Königl. Majestät haben zugleich zu äußern geruhet, daß Sie mit dem Zustande des Oberpräsidialbezirks im Allgemeinen und mit dem was Allerhöchst Dieselben darin wahrgenommen haben, zufrieden gewesen sind, und mit Zuversicht erwarten, auch Sich deshalb aller weitern Anmahnung enthalten, daß sämmtliche Behörden fortfahren werden, mit Eifer und Ernst ihren Pflichten zu genügen.

Diese Allergnädigste Aeußerung Seiner Majestät des Königs macht das Oberpräsidium auch allen Behörden hiermit bekannt.

Es bleibe ferner das ernste Bestreben aller Behörden und Einwohner dieser Provinz, uns dieses Allergnädigsten Beifalls stets würdig zu erhalten, durch Treu und Liebe für unsern gerechten und gütigen König.

Magdeburg, den 13ten August 1821.

Königl. Preuß. Oberpräsidium der Provinz Sachsen.

von Motz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 91. Gültigkeit der Hausirgewerbscheine. II. 692. Aug.

Die Herren Landräthe und Magisträte werden hiermit angewiesen, bei der Aushändigung von Hausirgewerbescheinen, die Empfänger darauf aufmerksam zu machen, daß der Gewerbeschein nicht für andere Regierungsbezirke gültig sey, und daß der Gewerbetreibende, wenn er den Handel auch in andern Regierungsbezirken betreiben wolle, hiezu unter Einreichung des Gewerbescheins die Erlaubniß der betreffenden Königlichen Regierung nachsuchen müsse.

Magdeburg, den 9ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 92. Bestimmungen des Brasilischen Paßreglements. I. 331. Aug.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, wie durch das Königliche Brasilische Paßreglement, d. d. Rio Janeiro vom 2ten Dezember 1810. bestimmt worden ist, daß:

1) Niemanden in Brasilien zu landen erlaubt ist, der nicht mit den erforderlichen Pässen versehen ist, jeder Fremde muß bei sich führen:

a) einen Ausgangspaß von seiner Polizeybehörde, und

b) einen Paß von dem in seinem Vaterlande residirenden Königl. Portugisischen diplomatischen Agenten, oder wenn die Hauptstadt, wo ein solcher sich befindet, zu weit von dem Orte der Abreise entfernt ist, von einem Portugisisch-Brasilischen Generalkonsul oder Konsul.

2) Alle Kauffahrteischiffe sind bei ihrer Ankunft der Visitation unterworfen, der Kapitän oder Führer des Schiffs darf keinem Passagier vor dieser Visitirung erlauben, an das Land zu gehen, der Schiffsführer oder Kapitän hat ferner dem mit der Visitation des Schiffs beauftragten Beamten eine von ihm unterzeichnete Liste der Passagiere, mit Angabe des Namens, Standes, Amtes und des Geschäftes jedes Einzelnen, einzuliefern, die Pässe werden von diesem Beamten gezeichnet.

Der Schiffsführer, welcher den obigen Anordnungen in irgend einem Punkte zuwider handelt, bezahlt für jeden Reisenden, der in der Liste gar nicht, oder unrichtig aufgeführt ist, eine Geldstrafe von 100,000 Reis (250 Fl. nach dem 20 Fl. Fuß) und wird außerdem verhaftet, um bei erschwerenden Umständen noch schärfer bestraft zu werden.

3) Jeder Reisende ist gehalten, sogleich nach der Landung in Rio-Janeiro, bei dem General-Intendanten der Polizey persönlich seinen Paß zu übergeben, in den übrigen Häfen aber dem Kommandanten des Platzes. Der Kontravenient hiergegen wird verhaftet.

Vor der Visitation können nur ausgeschifft werden:

a) Kurire, welche Briefe für den Ort der Landung bringen, und

b) Personen, die einen, von einem Königl. Portugisisch-Brasilischen Minister oder Staatssekretär unterzeichneten, Kabinetspaß haben, der sie zu unverzüglicher Ausschiffung berechtigt.

Diese Pässe hat der Schiffsführer dem Beamten, der das Schiff visitirt, nachher zu übergeben.

4) Wer mit keinem gültigen Paß versehen ist, darf ohne besondere Erlaubniß eines Königl. Ministers-Staatssekretärs nicht an das Land gelassen werden.

Der Kontravenient zahlt 100,000 Reis Geldstrafe und bleibt bis zu seiner Abreise in Verhaft.

5) Zur Abreise nach dem Auslande oder einer andern Provinz ist in der Hauptstadt ein von einem Königlichen Minister und Staatssekretär unterzeichneter Paß nöthig, in der Provinz aber muß dieser Paß von dem dortigen Gouverneur unterzeichnet seyn. Ein solcher Paß wird nur auf ein Zeugniß des General-Intendanten oder seines Delegirten gegeben.

Der Reisende, welcher gegen diese Verordnung, ohne den gehörigen Paß abzureisen versucht, wird im Betretungsfalle verhaftet, erlegt eine Geldstrafe von 80,000 Reis, und wird bei erschwerenden Umständen noch strenger bestraft.

6) Diese Verordnung tritt mit dem 1sten Juni 1821. in Gültigkeit und Kraft.

Magdeburg, den 11ten August 1821.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 93. Verbot, abgelaufene Pässe zu prolongiren oder zu visiren. I. 1099. Juli.

Es ist seit einiger Zeit bemerkt worden, daß die Polizeybehörden zum Theil fortfahren, bereits abgelaufene Pässe entweder zu prolongiren, oder zum fernern Gebrauch mit ihrem Visa zu versehen. Dieß ordnungswidrige Verfahren wird den untergeordneten Behörden hiermit ausdrücklich bei Vermeidung einer nachdrücklichen Ordnungsstrafe untersagt. Die Rücksicht, dem Paßinhaber durch das gedachte Verfahren Kosten zu ersparen, kann dasselbe um so weniger entschuldigen oder rechtfertigen, als unvermögenden Reisenden die Pässe unentgeldlich ertheilt werden.

Magdeburg, den 12ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nachstehendes an sämmtliche Königl. Postämter erlassene Cirkularreskript des Königlichen General-Postamts vom 25ten Juli d. J., wörtlich also lautend:

No. 94. Bestellung der Briefe nach Orten des platten Landes. I. 102. Aug.

Das General-Postamt hat die Bemerkung gemacht, daß die Post- und Postwärterämter bei Bestellung der mit der Post eingehenden, nach Orten des platten Landes bestimmten Briefe nicht überall ein richtiges Verfahren beobachten. Es giebt daher hierüber zur allgemeinen Richtschnur folgende Bestimmungen:

I. Wegen derjenigen Briefe, die nach Orten bestimmt sind, welche auf der Poststraße liegen, und die durch die Schirrmeister und Postillons bestellt werden können, müssen die Vorschriften der Postordnung Abschnitt III. §. 28. und 29. aufs genaueste befolgt werden.

II. Wegen derjenigen Briefe, welche an Landbewohner gerichtet sind, die solche regelmäßig aus dem Postkomtoir abholen lassen, oder ein für allemal erklärt haben: ihre Briefe selbst abzufordern oder gelegentlich abfordern zu lassen, bleibt es bei der desfallsigen Einrichtung.

III. Alle übrigen Briefe aufs Land müssen die Post- und Postwärterämter sich bemühen, so weit als möglich gelegentlich zu bestellen. In kleinen Städten ist solches bei gutem Willen auf mannichfache Weise, besonders an den Wochenmärkten und Sonntagen möglich. Diejenigen Briefe, welche den Empfängern durch Gelegenheit nicht zuzustellen gewesen sind, werden von 8 zu 8 Tagen sämmtlich durch einen besondern Boten abgesandt. Der Bote erhält einen Lohn von 4 guten Groschen für die Meile.

Diesen Lohn berechnet das Post- oder Postwärteramt für den ganzen von dem Boten zu machenden Weg, repartirt solchen ver-

hältnißmäßig auf sämmtliche ihm zur Bestellung gegebene Briefe, und bemerkt auf der Rückseite jedes einzelnen Briefes, den Theil des Botenlohns, welcher auf denselben fällt. In dem Briefmanuale wird von den auf diese Weise zu bestellenden Briefen jedesmal eine förmliche Nachweisung angefertigt, aus welcher der Name und Wohnort der Empfänger, das auf jedem Briefe haftende Porto und der darauf fallende Antheil des Botenlohns, deutlich hervorgehen muß. Daß die Nachweisung ordnungsmäßig geführt wird, damit darauf bei vorkommenden Beschwerden zurückgegangen werden kann, darauf haben die Postinspektoren, und bei den Postwärterämtern auch die vorgesetzten Postmeister, bei ihren Revisionen genau zu achten.

Wo die Postämter durch Mitwirkung der Kreisbehörden für eine prompte und kostenlose Bestellung der Landbriefe gesorgt haben, verbleibt es bei den desfalls bestehenden Einrichtungen.

Berlin, den 25ten Juli 1821.

Königl. Preuß. General-Postamt.

Nagler.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 16ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 95. Portofreiheit der leeren Geldbeutel. II. 1504. Aug.

Nach einer Cirkularverfügung des Königlichen General-Postamts an sämmtliche Königl. Postämter vom 26ten März 1821., kann den leeren Geldbeuteln, welche die Spezialkassen an die Regierungshauptkasse, und diese wieder an Erstere verschicken, die Portofreiheit nicht versagt werden.

Diese Bestimmung wird zur Kenntnißnahme der Spezialkassen hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 16ten August 1821.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten macht das unterzeichnete Konsistorium hierdurch auf das von dem Organisten, Konzertmeister Fischer zu Erfurth herausgegebene, bei Perthes zu Gotha in diesem Jahre erschienene, mit Beifall aufgenommene Choral-Melodienbuch, vierstimmig gesetzt, mit Vor- und Zwischenspielen versehen, aufmerksam, und empfiehlt den wohlhabenden Kirchen-Aerarien die Anschaffung dieses Werks durch die betreffenden Herren Superintendenten.

Empfehlung des Fischerschen Choral-Melodienbuchs.

30. Juli.

Magdeburg, den 11ten August 1821.

Königl. Preuß. Konsistorium der Provinz Sachsen.

D. Mellin.

In Gemäßheit des Königl. Gesetzes vom 7ten Juni d. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Untersuchung der im Bezirke des unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgerichts begangenen Holzdiebstähle der erste Mittwoch Vormittag eines jeden Monaths als Gerichstag bestimmt ist.

Sollte an diesem Tage ein Festtag eintreten, so wird der Forstgerichtstag an dem darauf zunächst fallenden Werktag abgehalten werden.

Gerichtstage zur Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle.

Gommern, den 11ten August 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Nach Vorschrift der Königlichen Verordnung vom 16ten Juni 1820. §. 10. — Gesetzsammlung No 10. — macht das unterzeichnete Land- und Stadtgericht bekannt, daß die Einrichtung der Hypothekenbücher von folgenden im Gerichtssprengel desselben belegenen Ortschaften:

von den Dörfern Carith, Wallwitz, Pretzien, Schora und Töppel,

vollendet ist, und daß Hinsichts dieser Ortschaften die im §. 9 der bezeichneten Königlichen Verordnung ausgesprochene Suspension aller mit dem Inhalt derselben im Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen nunmehr aufhört.

Vollendung der Hypothekenbücher von den Dörfern Carith rc.

Gommern, den 18ten August 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bei dem unterzeichneten Gericht wird die letzte Mittwoch eines jeden Monats Forstgerichtstag gehalten und damit den 26ten September d. J. der Anfang gemacht werden.

Haltung der Forstgerichtstage.

Neuhaldensleben, den 18ten August 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Uebereinkunft der beiden katholischen Pfarrer zu Hamersleben, wonach der erste Pfarrer Croix die zweite Pfarrstelle und der 2te Pfarrer Brandt die erste Pfarrstelle übernimmt, ist genehmigt worden.

Der Kollaborator Fricke am Gymnasium zu Quedlinburg, ist zum Adjunkten des Predigers Jena an der St. Servatii Kirche zu Quedlinburg cum spe succedendi ernannt worden.

Der Gymnasiast Schnadhorst zu Quedlinburg, ist zum Adjunkten des Küsters und Schullehrers Brinkmann zu Thale ernannt.

Der Kandidat der Theologie Hübner ist zum zweiten Prediger der Parochie Betzendorf, Gischau und Stapen vozirt.

Der Kandidat der Theologie Töpke ist als Lehrer an der Vorbereitungsschule zu Magdeburg angestellt.

Die erledigte Küster und Schullehrerstelle zu Schartencke, ist dem Schulamts-Kandidaten Schwarzlose in Genthin verliehen.

Dem Seminaristen Leuckfeld ist die erledigte Schullehrerstelle zu Hoppenstedt übertragen.

Der Grundsitzer Friedrich Lüdecke zu Lindstedt, ist zum Schullehrer zu Lindstedterhorst ernannt.

Dem Schulpräparanden Herrmann zu Haverland ist die erledigte Küster und Schullehrerstelle zu Pollitz verliehen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 35. —

Magdeburg, den 1. September 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 96. Zahlung der ausgelooseten Prämien von 20 Rthlr. auf die erste Ziehung der 30 Millionen Thaler in Staatsschuldscheinen. II. 2639. Juli.

Um bei dem Geschäft der Prämien-Vertheilung auf Staatsschuldscheine denjenigen Gewinnern außerhalb Berlin, welche die geringste Prämie erhalten, die Beziehung derselben zu erleichtern, soll deren Auszahlung auch in den Provinzen von den Regierungs-Hauptkassen geschehen.

Dem gemäß wird hierdurch, im Gefolge einer Requisition der Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine, bekannt gemacht, daß

a) die Zahlung der Prämien von 20 Rthlr. auf die 1ste Ziehung der 30 Millionen Thaler in Staatsschuldscheinen an die in unserm Departement befindlichen Interessenten durch die hiesige Regierungs-Hauptkasse am 15ten September d. J. beginnt, selbige nur gegen Zurückgabe der Prämienscheine und auf gleichzeitige Vorzeigung der dazu gehörigen Staatsschuldscheine geleistet wird und wo kein Prämienschein beigebracht, oder der in demselben bezeichnete Staatsschuldschein nicht vorgezeigt werden kann, die betreffenden Interessenten an die gedachte Königliche Immediat-Kommission verwiesen werden, und

b) vom 1sten Januar 1822. ab, für diese Ziehung, keine Zahlung weiter geleistet wird, sondern die sich dann etwa noch meldenden Interessenten an die Königliche Staatsschulden-Prämien-Vertheilungskasse in Berlin verwiesen werden.

Den Herren Landräthen sind übrigens die gedachten Listen mitgetheilt, und können bei denselben eingesehen werden.

Magdeburg, den 25ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 10. Vorschriften wegen der zu bewirkenden Vorladungen an Steuer- und Zollkontravenienten. 1253.

Da sich oft Fälle ereignen, wo Insinuationen diesseitiger Vorladungen an Steuer- und Zollkontravenienten, welche sich im Auslande aufhalten, von den fremden Regierungen verweigert werden, obgleich für die, die Denunziaten treffende Strafe, eine eventuelle Kaution von den letztern gestellt worden ist; so wird, damit einerseits die desfalsigen Vorschriften der Allgem. Ger. Ordnung Th. 1. Tit. VII. §. 11. beobachtet, andrerseits aber Kollisionen mit dem Auslande möglichst vermieden werden, folgendes im Einverständniß mit dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verordnet.

I.

Wenn diesseitige Gerichte fremde Gerichtsobrigkeiten, um Insinuation einer Vorladung an einen im Auslande sich aufhaltenden Steuer- und Zollkontravenienten, requiriren, so muß stets dieser Requisition zugefügt werden,

daß die Vollstreckung der Strafe durch Beschlagnahme eines Objekts sicher gestellt sey, und daher die Vorladung allein im

Interesse des Denunziaten geschehe, damit er nicht ungehört bleibe, und in contumatiam wider ihn erkannt werde. Deshalb ersuche man das N. N. Gericht um seine Mitwirkung, daß die Vorladung ihm gehörig insinuirt, und er so von der wider ihn schwebenden Untersuchung unterrichtet werde.

II.

Verweigert das requirirende Gericht die Insinuation, oder giebt es gar keine Antwort, so ist nach Verlauf einer zu bestimmenden Frist, eine unmittelbare Zitazion über die Post an den Denunziaten zu widerhohlen, und die bloße Bescheinigung der richtigen Abgabe auf der hiesigen Post, ohne ein Rezipisse von dem Denunziaten weder zu fordern noch zu erwarten, zu veranlassen. Zugleich ist dem Denunziaten in der wiederholten Zitazion zu eröffnen:

> Es sey bereits seine ordentliche gerichtliche Behörde ersucht, ihm die Zitazion zu insinuiren. Da dieselbe es aber verweigert habe, und er, um sich nicht einem Kontumazialurtel auszusetzen, wünschen möchte, vollständig gehört zu werden, so wolle man ihm hierzu noch Gelegenheit geben.

III.

Wenn der Denunziat sich dennoch hiernächst nicht meldet, so ist alsdann die im §. 11. Th. 1. Tit. II. der Allg. Gerichtsordnung im vierten Absatz vorgeschriebene Zitazion durch die öffentlichen Blätter zu erlassen, ohne erst auf die Notarien oder auf die Postämter an den Orten, wo die Denunziaten wohnen, zu rekurriren, indem eine Insinuation, die nach den Grundsätzen einer ausländischen Regierung überhaupt verweigert wird, weder den Notarien, noch den Postämtern, welche als öffentliche Behörden von ihr ab-

hängen, und in ihrem Sinne handeln müssen, angemuthet werden kann. Hiernach haben sich sämmtliche Gerichtsbehörden zu achten.

Berlin, den 23ten Juni 1821.

Der Justizminister.
(gez.) von Kircheisen.

Vorstehende Cirkularverordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden sämmtliche Untergerichte des Departements angewiesen, sich darnach in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Magdeburg, den 10ten August 1821.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.
v. Klevenow.

Vermischte Nachrichten.

Haltung der Forstgerichtstage.

In Folge des Gesetzes vom 7ten Junius d. J. die Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls betreffend, ist bei dem unterzeichneten Land- und Stadtgerichte
der erste Sonnabend jeden Monats
zum Forstgerichtstage bestimmt und der Herr Gerichtsassessor Nickel zum Forstrichter erwählt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Osterwieck, den 10ten August 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.
Huth.

(Mit dieser Nummer wird die zehnte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

// Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— No. 36. —

Magdeburg, den 8. September 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 1sten September d. J. zu Berlin ausgegebene 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 666. die allerhöchste Kabinetsordre vom 23ten v. M., betreffend die Königliche Sanktion der Päbstlichen Bulle, d. d. Rom den 16ten Juli d. J.

Magdeburg, den 4ten September 1821

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 97. Verbot des Hausirhandels mit Beuteltuch. II. 3592. Juli.

Mit Bezug auf das im 8ten Stücke des diesjährigen Amtsblattes enthaltene Publikandum, betreffend das Hausiren, werden die mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten, so wie die Polizeybehörden hierdurch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß auch der Hausirhandel mit Beuteltuch unzulässig ist.

Magdeburg, den 4ten August 1821.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 98. Verbot des öffentlichen Verkaufs von Waaren für Rechnung ausländischer Kaufleute. II. 1776. Aug.

Nach einer Verfügung des Königlichen Handelsministeriums ist es unstatthaft, das durch die, öffentliche Auktionen abhaltenden, Beamten, freiwillige Versteigerungen von Waaren für Rechnung ausländischer Eigenthümer auf deren Auftrag öffentlich angekündigt und abgehalten werden dürfen.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß in den erwähnten Fällen, von Seiten der Eigner der Waaren, nothwendig die Zuziehung inländischer Kaufleute erfolgen muß.

Magdeburg, den 17ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 99. Trauungen geschiedener Personen, die aus den Provinzen des Staats, wo noch das Französische Recht zur Anwendung kommt, gebürtig sind. K. S. 299. Aug.

In Gemäßheit der Nachfolgenden Bestimmung des Königlichen Justizministeriums vom 25ten Juni d. J., betreffend die Art und Weise, wonach in denjenigen Provinzen des Staats, wo noch jetzt das französische Recht zur Anwendung kommt, nach erfolgtem Ehescheidungsurtheil verfahren werden muß, wird sämmtlichen Predigern unseres Verwaltungsbezirks hiermit bekannt gemacht, daß Einwohner der gedachten Provinzen, deren Ehe daselbst zufolge richterlichen Ausspruchs getrennt worden, auch außerhalb jener Provinzen für eine zweite Ehe nur dann getrauet werden dürfen, wenn sie eine von dem Präsidenten des Landgerichts vollzogene Ausfertigung der erfolgten Eintragung der Ehescheidungsakte in die dazu bestimmten Register vorgelegt haben, und falls die wieder heirathende Person ihr Domizil noch in den gedachten Provinzen haben sollte, nur dann, wenn zugleich die Bescheinigung über die durch den Artikel 63. des Code civil vorgeschriebene zweimalige Bekanntmachung der beabsichtigten neuen Verbindung durch die Civilstandsbeamten nachgewiesen wird.

Magdeburg, den 22ten August 1821.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Um die gesetzwidrige Abschließung anderweiter Ehen zwischen noch nicht rechtskräftig geschiedenen Personen möglichst zu verhüten, ist es nöthig gefunden, die Verhandlungen und Untersuchungen, welche in

Ehescheidungssachen nach erfolgtem Scheidungsurtheil, der von den Civilbeamten auszusprechenden und zu vollziehenden definitiven Scheidung in Gemäßheit der Artikel 264. und 265. des Civilgesetzbuchs vorhergehen müssen, künftig durch den Präsidenten des betreffenden Landgerichts geschehen zu lassen.

Dem zufolge wird auf Veranlassung einer unter dem 20ten November v. J. ergangenen allerhöchsten Kabinetsordre und in Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hierdurch festgestellt:

1) Der die Scheidung verfolgende Theil hat innerhalb der in Artikel 264. des Civilgesetzbuchs bestimmten und nach 265. l. c. zu berechnenden zweimonatlichen Frist, die Rechtskraft des die definitive Scheidung autorisirenden Urtheils bei dem Präsidenten des betreffenden Landgerichts nachzuweisen.

2) Innerhalb derselben Frist und von derselben Präsidialbehörde hat der requirirende Theil zugleich den Gegentheil zur Vorbeugung seiner etwanigen, gegen die schließliche Vollziehung der Scheidung noch habenden Einreden auf einen von dem Präsidenten vorher zu bestimmenden Tag vorladen zu lassen.

3) Sobald die Rechtskraft des Scheidungsurtheils nachgewiesen und von dem gehörig vorgeladenen Gegentheil entweder gar keine oder durchaus unerhebliche und unzulässige Einreden gemacht sind, ertheilt der Präsident innerhalb 24 Stunden nach Ablauf des ad 2. bestimmten Termins ein Attest, daß der definitiven Vollziehung der Ehescheidung nichts weiter entgegen stehe, und bestimmt in diesem Atteste zugleich die Zeit, innerhalb welcher dasselbe nach Vorschrift der eben allegirten Artikel des Civilgesetzbuchs, welche hierunter keine Abänderung erleiden, bei den Civilstandsbeamten eingereicht werden muß.

4) Auf den Grund dieses Attestes wird sodann von diesem letzteren Beamten die schriftliche Scheidung ohne weiteren Förmlichkeiten und Untersuchung ausgesprochen und in das dafür bestimmte Register eingetragen, auch beiden Theilen eine Ausfertigung dieser Eintra-

gung ertheilt, um sich dadurch bei etwaniger Eingehung einer zweiten Ehe zu legitimiren.

5) Die Vorschriften des Artikel 294. des Civilgesetzbuchs in Betreff der Scheidung auf den Grund wechselseitiger Einwilligung leiden durch gegenwärtige Verordnungen keine Abänderung, sondern behalten ihre fortwährende unveränderte Anwendung und Vollziehung.

Berlin, den 25ten Juni 1821.

Der Justizminister. (gez.) v. Kircheisen.

No. 100. Vorschriften wegen Publikation der von den Ortsbehörden zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen. K. S. 320. Juni.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß an einigen Orten unsers Regierungsbezirks die Ortsbehörden die zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen an den Sonntagen vor den Kirchthüren, unmittelbar nach beendigtem Gottesdienst durch Ausruf zur Publikation bringen. Dies läuft nun nicht nur den allgemeinen, durch die Verordnung des vormaligen Civilgouvernements zu Halberstadt vom 21ten Mai 1814. Gouvernementsblatt von 1814 Seite 76. erneuerten Vorschriften wegen der würdigen Feier der Sonn- und Festtage zuwider, sondern es ist auch einleuchtend, daß der Platz vor den Kirchthüren überhaupt, am wenigsten aber nach eben geendigtem Gottesdienst zu dergleichen Bekanntmachungen sich nicht eignet. Die Ortsbehörden werden daher hierdurch angewiesen, das, was sie ihren Gemeinden bekannt zu machen haben, nicht vor den Kirchthüren, und nicht unmittelbar nach geendigtem Gottesdienste, sondern in oder vor dem Gemeindehause, oder an einem andern schicklichen Orte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Magdeburg, den 27ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Haltung der Forstgerichtstage.

Wir setzen nach dem publizirten Gesetze vom 7ten Juni c. zur Untersuchung der Holzdiebstähle, den ersten Freytag jeden Monats, oder wenn darauf ein Festtag fällt, den folgenden Werkeltag früh um 8 Uhr hiermit fest. Loburg, den 21. August 1821.

Königl. Preuß. Justizamt. v. Hartwig.

Haltung der Forstgerichtstage.

Bei dem hiesigen Gerichte wird am letzten Mittwoch jeden Monats Forstgerichtstag gehalten, und damit den 26ten dieses Monats der Anfang gemacht werden.

Gr. Salze, den 4. Sept. 1821. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

—— Nro. 37. ——

Magdeburg, den 15. September 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 101. Abgänge bei der Gewerbesteuer. II. 2618. Aug.

Die mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Unterbehörden werden hiermit angewiesen, weder in den Rollen pro 1822. noch für die Folge bei den Gewerbegattungen A. C. D. und E. andere Summen dem Prästationsquanto zuzusetzen, als solche, die schon durch eine von uns genehmigte Abgangsliste festgestellt sind, auch bei einer jeden solchen Summe genau die Nummer und das Datum der Verfügung anzugeben. Ferner müssen in diesem Jahre die Abgangslisten für das 2te Semester 1821. wenigstens zugleich mit den Rollen pro 1822. eingesendet und in die Ersteren alle einzelne ausfallende und wieder aufzubringende Beträge vorschriftsmäßig übernommen werden.

Magdeburg, den 25ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 102. Vorschriften in Beziehung

Wir finden uns veranlaßt, die mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß die sowol in den

auf die Anfertigung der Gewerbesteuer-Zu- und Abgangslisten.
II. 2706. Aug.

Gewerbesteuer-Zu- als Abgangslisten aufgeführten Steuerpflichtigen eben so nach den verschiedenen Gewerben abgesondert werden müssen, als dies hinsichtlich der Hauptrollen im §. 6. der Instruktion vom 26ten November a. pr. vorgeschrieben ist. Auch müssen in den gedachten Listen die Tage des Anfanges und der Abmeldung der Gewerbe angegeben werden. —

Die angeordneten besondern Verzeichnisse der Hausirer sind mit den Rollen einzusenden.

Jede Unterlassung dieser Vorschriften wird mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden.

Magdeburg, den 27ten August 1821.

Königliche Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 1. 5. Bestimmung der Stücksätze für Schlachtvieh bei der Versteuerung.
II. 2092. Aug.

Mittelst Reskripts vom 10ten d. M. hat das hohe Finanzministerium die Stücksätze für Schlachtvieh, bey der Versteuerung, wie folgt festgesetzt:

	Ochsen und Stiere.		Kühe und Fersen		Kälber.		Schweine.		Schaafe Hammel u. Ziegen.	
Für Halberstadt	6 8/16	Ctr.	4	Ctr.	7/16	Ctr.	1 8/16	Ctr.	5/16	Ctr.
„ Quedlinburg	6	„	3 8/16	„	7/16	„	1 8/16	„	5/16	„
„ Aschersleben	5 8/16	„	3 12/16	„	7/16	„	1 4/16	„	4/16	„
„ Magdeburg	5	„	3 12/16	„	6/16	„	1 5/16	„	5/16	„
„ Burg	4 8/16	„	3 8/16	„	6/16	„	1 5/16	„	5/16	„
„ Salzwedel	4 6/16	„	2 4/16	„	5/16	„	1 5/16	„	5/16	„
„ Stendal	4	„	2 4/16	„	5/16	„	1 4/16	„	5/16	„

Vom 1sten Oktober d. J. an, treten vorstehende Sätze in jedem Orte resp. in Kraft. Indem wir solches zur öffentlichen Kenntniß der Steuerpflichtigen bringen, wird noch Nachstehendes zur Achtung und genauesten Befolgung bekannt gemacht:

Vor dem Antritte eines jeden Kalender-Vierteljahrs hat sich jeder Schlächter bei dem betreffenden Steueramte zu erklären, ob er alles zu schlachtende Vieh, dem Gesetze vom 30ten Mai pr. gemäß, nach dem durch Verwiegung eines jeden Stücks auszumittelnden wirklichen Gewichte oder nach obigen Stücksätzen versteuern will. Diese Erklärung ist alsdann für das betreffende Vierteljahr durchaus verbindlich und es findet weiter keine Wahl für einzelne Stücke statt.

Für das letzte Viertel dieses Jahres muß die Erklärung vor dem ersten Oktober bei dem Steueramte abgegeben werden. Ihre Unterlassung wird als eine Einwilligung betrachtet, nach den Stücksätzen zu versteuern.

Magdeburg, den 28ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 104. Bestimmungen wegen der Gewerbebesteuerung. II. 2701. Aug.

Den mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden wird hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß, nach einer Bestimmung des Königl. Finanzministeriums, bei der Gewerbsgattung B., die auf Reklamationen erlassenen Summen dem gesetzlichen Prästationsquanto des folgenden Jahres nicht zugesetzt werden dürfen, dies aber bei den Klassen A. C. D. und E. geschehen muß, weil dort die Gesellschaften sich selbst abschätzen, daher sie es vertreten müssen, wenn sie unrichtig repartirt haben, auch bemerken wir dabei, daß das Einkaufen von Viktualien &c. für mehrere Städte der gewöhnlichen Steuer des umherziehenden Handels unterworfen ist. Geschieht dies aber blos zur Versorgung des Wohnorts, so gilt es für kein Hausiren. Magdeburg, den 28ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 105. Berichtigung der Bekanntmachung wegen Befreiung der Gensdarmen vom Brücken-, Fähr- und Wegegelde. I. 930. Juli.

Die im Dienst befindlichen Polizey- und Grenz-Gensdarmen sind von Erlegung der Brücken- Fähr- und Wegegelder befreit. Dies wird zur Berichtigung unsrer Verfügung vom 31ten Juli d. J. (in dem 33ten Stück No. 89. des diesjährigen Amtsblatts), nach welcher diese Befreiung sich auf die Brücken- Zoll- und Wegegelder erstrecken soll, hiermit bekannt gemacht. Magdeburg, den 31sten August 1821.

Königlich Preußische Regierung.

No. 106. Einreichung der Gewerbesteuer-Zu- und Abgangslisten. II. 3337. Aug.

Die Unterbehörden, welche mit der Einsendung der Gewerbesteuer-Zu- und Abgangslisten für das 1ste halbe Jahr 1821. sich noch im Rückstande befinden, werden hierdurch aufgefordert, solche schleunigst einzureichen, oder die erforderliche Vakatanzeige zu erstatten.

Magdeburg, den 31sten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 107. Gesuche um Retablissements-Unterstützungen. I. 442. Juni.

Nachfolgende allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Juni d. J.

Ich finde es auf Ihren Bericht vom 27ten v. M. völlig angemessen, daß das bisherige Verfahren in Ansehung der Gesuche um Retablissements-Unterstützungen, wegen erlittener Kriegsschäden, nunmehr für geschlossen und die im §. 6. des Edikts vom 3ten Juni 1814. den Behörden ertheilte Authorisation zur Annahme solcher Gesuche für aufgehoben erachtet, mithin die etwa noch eingehenden Anträge dieser Art zurückgewiesen werden. Hiernach ist daher in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 7ten Juni 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister
v. Schuckmann und Grafen v. Lottum.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Zukunft auf den Grund dieser allerhöchsten Bestimmung nunmehr alle Anträge auf Retablissements-Unterstützung wegen erlittener Kriegesschäden von uns werden zurückgewiesen werden, so wie auch die Unterbehörden unsers Regierungsbezirks dergleichen Gesuche fernerhin nicht mehr anzunehmen haben.

Magdeburg, den 31sten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 108. Remisen der Domänen u. Forsterheber. 3494.

Höherer Bestimmung zufolge sollen, in Beziehung auf Domänen und Forstgefälle, sogenannte Remisen oder Tantiemen der Rendanten und andere Ausgaben, so wie auch Einnahmen in Golde zu Beträgen unter 2 Rthlr.

12 Gr. oder die nicht damit aufgehen, also nicht in Naturalgolde bezahlt werden können, in Silbergelde mit 10 Prozent Agio berechnet werden.

Den betreffenden Rendanten wird dies zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 4ten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 8. Insinuation der Vorladungen in Zoll- und Steuer-Kontraventionen. 2209.

Nachstehende Verordnung des Herrn Justizministers Exzellenz, wegen Insinuation der Vorladungen in Zoll- und Steuerkontraventionen, wird hiedurch zur Kenntniß der Untergerichte unsers Departemens, mit Einschluß der Inquisitoriate, gebracht:

Da sich oft Fälle ereignen, wo Insinuationen diesseitiger Vorladungen an Steuer- und Zollkontravenienten, welche sich im Auslande aufhalten, von den fremden Regierungen verweigert werden, obgleich für die, die Denunziaten treffende Strafe, eine eventuelle Kaution von den letztern gestellt werden ist; so wird, damit einerseits die desfalsigen Vorschriften der Allgem. Ger. Ordnung Th. 1. Tit. VII. §. 11. beobachtet, andrerseits aber Kollisionen mit dem Auslande möglichst vermieden werden, folgendes im Einverständniß mit dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verordnet.

I.

Wenn diesseitige Gerichte fremde Gerichtsobrigkeiten, um Insinuation einer Vorladung an einen im Auslande sich aufhaltenden Steuer- und Zollkontravenienten, requiriren, so muß stets dieser Requisition zugefügt werden,

daß die Vollstreckung der Strafe durch Beschlagnahme eines Objekts sicher gestellt sey, und daher die Vorladung allein im Interesse des Denunziaten geschehe, damit er nicht ungehört bleibe, und in contumatiam wider ihn erkannt werde. Deshalb ersuche man das N. N. Gericht um seine Mitwirkung, daß die Vorladung ihm gehörig insinuirt, und er so von der wider ihn schwebenden Untersuchung unterrichtet werde.

II.

Verweigert das requirirende Gericht die Insinuation, oder giebt es gar keine Antwort, so ist nach Verlauf einer zu bestimmenden Frist, eine unmittelbare Zitazion über die Post an den Denunziaten zu widerhohlen, und die bloße Bescheinigung der richtigen Abgabe auf der hiesigen Post, ohne ein Rezipisse von dem Denunziaten weder zu fordern noch zu erwarten, zu veranlassen. Zugleich ist dem Denunziaten in der wiederholten Zitazion zu eröffnen:

Es sey bereits seine ordentliche gerichtliche Behörde ersucht, ihm die Zitazion zu insinuiren. Da dieselbe es aber verweigert habe, und er, um sich nicht einem Kontumazialurtel auszusetzen, wünschen mögte, vollständig gehört zu werden, so wolle man ihm hierzu noch Gelegenheit geben.

III.

Wenn der Denunziat sich dennoch hiernächst nicht meldet, so ist alsdann die im §. 11. Th. 1. Tit. II. der Allg. Gerichtsordnung im vierten Absatz vorgeschriebene Zitazion durch die öffentlichen Blätter zu erlassen, ohne erst auf die Notarien oder auf die Postämter an den Orten, wo die Denunziaten wohnen, zu rekurriren, indem eine Insinuation, die nach den Grundsätzen einer ausländischen Regierung überhaupt verweigert wird, weder den Notarien, noch den Postämtern, welche als öffentliche Behörden von ihr ab-

hängen, und in ihrem Sinne handeln müssen, angemuthet werden kann. Hiernach haben sich sämmtliche Gerichtsbehörden zu achten.

Berlin, den 23ten Juni 1821.

Der Justizminister.
(gez.) von Kircheisen.

Zugleich erhalten die Inquisitoriate und Untergerichte die Anweisung,

1) von den in Steuersachen abgefaßten Erkenntnissen sowohl in erster als zweiter Instanz dem betreffenden Zoll- und Steueramte, und nicht etwa einzelnen Offizianten desselben, sogleich bei der Publikation ein Exemplar mitzutheilen, oder in vim publicati zuzufertigen;

2) das von dem Denunziaten eingelegte Milderungsgesuch dem Zoll- und Steueramte zur Gegenausführung zu übersenden, und

3) für die Vollstreckung der von ihnen ausgesprochenen Straferkenntnisse oder Strafverwandlungs-Resolute ex officio, und ohne zuvor den Antrag des Steueramts abzuwarten, zu sorgen, in sofern der Verurtheilte nicht binnen einer, den Umständen nach, ihm zu bestimmenden präklusivischen Frist eine Milderung oder Stundung der erkannten Strafe für sich ausgewirkt hat.

In Ansehung der von uns abgefaßten Erkenntnisse und Verwandlungs-Resolute wird den Inquisitoriaten und resp. Untergerichten bei deren Zufertigung zur Publikation auch die nöthige Anweisung zur Vollstreckung ertheilt werden.

Halberstadt, den 31sten August 1821.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.
Alsleben.

Vermischte Nachrichten.

Jahrmarkts-Verlegung.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der letzte diesjährige Markt der Stadt Acken am Freitage vor Gallen abgehalten werden wird, um Kollisionen mit den Märkten zu Berenburg und Zerbst zu vermeiden.

Magdeburg, den 30ten August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vollendung der Hypothekenbücher von der Stadt Oebisfelde rc.

Das unterzeichnete Patrimonialgericht macht auf den Grund der Vorschrift des Königl. Gesetzes vom 16ten Juni 1820. §. 10, Gesetzsammlung No. 10. hierdurch bekannt, daß die Einrichtung der Hypothenbücher von den Grundstücken der Stadt Oebisfelde, ingleichen von den Dörfern Kaltendorf, Breitenrode, Wassensdorf, Weddendorf, Niendorf, Bergfriede, Bösdorf, Rätzlingen, Rathensdorf, Lockstedt und Gehrendorf vollendet ist; und das Hinsichts derselben, die in §. 9. der allegirten Königl. Verordnung ausgesprochene Suspension aller mit dem Inhalte derselben in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen nunmehro aufhört.

Amt Oebisfelde, den 3ten September 1821.

Fürstl. Hessen-Homburgsche Patrimonialgerichte.
Hoffmann.

Haltung der Forstgerichtstage.

In Gemäßheit des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle vom 7ten Juni c. setzen wir die fixirten Gerichtstage zu diesem Zwecke an dem erstem Montage in den Monaten Oktober, Dezember, Februar und April hiermit ein für allemal fest, und erwarten jedesmal 8 Tage vor diesem Gerichtstage die Denunziazionen.

Niegripp, den 9ten September 1821.

Königl. Preuß. Justizamt allhier.
Thilo.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Kandidaten der Kameral-Wissenschaften Kalisky, von Löben, Förder und Voigtel sind als Referendarien bei der hiesigen Königl. Regierung angestellt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 38.

Magdeburg, den 22. September 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 109. Ausmittelung der Inhaber der Militär-Ehrenzeichen. I. 775. Aug.

Des Königs Majestät haben der General-Ordenskommission aufzutragen geruhet, eine neue Ausgabe der Ordenslisten für das Jahr 1822. zu besorgen, und darin auch die nicht mehr in Militärdiensten sich befindenden Inhaber der Militär-Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse aufführen zu lassen.

Wir fordern demnach sämmtliche sich in unserm Departement aufhaltende und nicht mehr in Militärdiensten stehende Inhaber des Militär-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse hierdurch auf: sich binnen 4 Wochen bei ihrer landräthlichen Behörden zu melden, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben werden, wenn sie nicht in die Listen aufgenommen, und

künftig vorkommenden Falls zum besondern Nachweis ihrer Berechtigung angehalten werden sollten.

Magdeburg, den 29ten August 1821.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 9. Einsicht der Verzeichnisse von den bei dem vormaligen Reichskammergerichte geführten Prozessen. 455.

In Folge der bei der hohen deutschen Bundesversammlung wegen des reichskammergerichtlichen Archivs zu Wetzlar statt gehabten Verhandlungen, sind über die, bei dem gedachten vormaligen Reichskammergerichte geführten Aktiv- und Passivprozesse der Krone Preußen, zwei Verzeichnisse angefertigt und aus denselben, so weit sie das diesseitige Departement angehen, Auszüge übersandt, welche von jedem, der ein Interesse dabei zu haben vermeint, in unserer Registratur eingesehen werden können.

Halberstadt, den 7ten September 1821.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Alsleben.

Bekanntmachungen.

Bestimmungen wegen der Extrapostreisenden.

Den Extrapostreisenden im Preußischen Staate, dienen folgende Bestimmungen zur Nachricht:

1) daß die Postillons bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen müssen, sich damit unter keinen Umständen durch Mienen und Worte, oder auf irgend eine andere Weise gegen die Reisenden unzufrieden bezeigen dürfen, und daß, wenn sie von einem Reisenden zur Bezeigung seiner Zufriedenheit etwas mehr als das reglementsmäßige Trinkgeld erhalten, sie solches dankbar anzunehmen haben;

2) daß vom 1sten Oktober dieses Jahres an, in den Postkomtoirs das Extrapostgeld sowohl als alle Nebenkosten, bestehend in Wagenmeister-, Bestellgeld, Schmiergeld, Wagengeld, Zoll- Chaussee- Damm- Brück- und Fährgeld 2c. 2c. erhoben wird, und darüber unaufgefordert eine gedruckte Quittung ertheilt werden muß;

3) daß die Reisenden, außer dem ad 1. und 2. zu zahlenden, Niemandem irgend etwas, unter welchem Namen es auch sey, zu zahlen haben, und kein Wagenmeister, dessen Gehülfe oder sonstige Personen sich unterstehen dürfen, ein Trinkgeld von dem Reisenden, für Leistungen, welche zum Dienst gehören, und wofür bei Berichtigung des Extrapostgeldes die Zahlung schon erhoben ist, zu fordern;

4) daß die Extraposten jederzeit durch nüchterne, der Wege kundige, im Fahren hinlänglich geübte Postillons befördert, unkundige und unerwachsene, oder wegen Alters und Krankheit unfähige Leute dazu aber nicht gebraucht werden sollen;

5) daß der Wagen des Extrapostreisenden nicht mit Futter belästiget, sondern auf demselben höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden darf, als der Postillon zwischen den Füßen verbergen kann;

6) daß vierspänniges Postfuhrwerk nicht anders, als mit lang gespannten Pferden, und vom Sattel gefahren werden soll;

7) daß die Extraposten nur mit Kreuzleinen gefahren werden dürfen;

8) daß die Postillons, wenn sie bei offenen oder halbverdeckten, mit 2 oder 3 Pferden bespannten Wagen ihren Platz auf dem Bocke haben, sich des Tabacksrauchens enthalten müssen; und endlich

9) daß jeder Extrapostreisende zu verlangen berechtigt ist, daß in seiner Gegenwart von der Post-Expedition die Stunde der Ankunft und der Abfahrt im Extrapost-Begleitzettel verzeichnet werde, er auch die Befugniß hat, seine etwanigen Beschwerden selbst darin niederzuschreiben.

Die Extrapostreisenden werden dringend aufgefordert, die Beschwerden, zu welchen sie auf ihren Reisen in irgend einer Beziehung Veranlassung gefunden haben, dem General-Postamte in unfrankirten Briefen anzuzeigen. Nur hierdurch wird das General-Postamt in den Stand gesetzt, diesen Beschwerden für die Folge vorzubeugen. Die Nachsicht der Reisenden in dieser Rücksicht bringt dem Publikum und den Postanstalten Nachtheil.

Berlin, den 31sten August 1821.

General-Postamt.

Nagler.

Zahlungen der Generalwittwenkasse.

Die General-Direktion der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwenkasse im bevorstehenden Zahlungstermin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1sten Oktober dieses Jahres ausgeschiedene, nicht exkludirte, Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptionsscheine.

2) die den 1sten Oktober 1821. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1sten Oktober dieses Jahres auszustellenden, mit der Wittwennummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 4ten, die der Antrittsgelder mit dem 18ten Oktober dieses Jahres auf der General-Wittwenkasse, Molkenmarkt No. 3., ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende Oktober a. c., und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr forgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab, und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27ten Juli 1819. nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pensionen nicht durch die Hauptinstituten- und Kommunalkassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrendt in der Oberwallstraße No. 3., und General-Landschaftsagenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Institutenkassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwenkasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats eingezahlt werden, und ist die General-Wittwenkasse angewiesen,

nach dem 1sten Oktober keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 4ten September 1821.

Generaldirektion der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

von Winterfeld. Büsching. von Bredow.

Vermischte Nachrichten.

Debits-Erlaubniß für die Schrift: der Europäische Bund.

Für die Schrift:

der Europäische Bund. Von Dr. C. F. Schmidt-Phiseldeck. Kopenhagen, bei Friedrich Brummer, 1821.

ist von dem Königlichen Oberzensurkollegio die Debitserlaubniß ertheilt worden.

Magdeburg, den 11ten September 1821.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Sachsen.

Veränderter Familienname des rc. Schumacher.

Dem Schumacher Friedrich Schuhmacher zu Genthin ist die Erlaubniß ertheilt, mit Ablegung seines bisherigen Familiennamens, sich von nun an Schumann zu nennen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 13ten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Belobung.

In den Umgebungen der Stadt Quedlinburg sind seit dem Jahre 1816. die kahlen Berge, Hügel und Aenger unter der verdienstlichen Leitung und Mitwirkung der dortigen Behörden mit Obstbäumen bepflanzt worden. Diese Pflanzungen ha-

ben den erwünschten Fortgang gehabt, und enthalten gegenwärtig an funfzig tausend Stück Obstbäume, welche nicht nur zur Verschönerung der Gegend beitragen, sondern auch für die Zukunft reichen Ertrag versprechen. Dieses gemeinnützige Unternehmen, welches auch von dem Königlichen Ministerium des Innern mit Beifall anerkannt worden ist, bringen wir hierdurch als ein nachahmungswerthes Beispiel zur öffentlichen Kenntniß, und empfehlen insbesondere den Gemeinden unsers Regierungsdepartements, in ihren Bezirken da, wo die Lokalität und die sonstigen Verhältnisse es zulassen, auf die Anpflanzung von Obstbäumen Bedacht zu nehmen.

Die Herren Landräthe sind von uns veranlaßt worden, dergleichen Unternehmungen zu befördern, und die Schwierigkeiten, welche ihnen entgegenstehen möchten, möglichst zu beseitigen.

Magdeburg, den 16ten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Haltung der Forstgerichtstage.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Junius d. J. wird bei unterzeichnetem Gerichte am ersten Dienstage jeden Monats, oder wenn solcher ein Festag ist, an dem darauf folgenden Werkeltag Forstgerichtstag gehalten.

Loburg, den 10ten September 1821.

Königlich Preuß. Land- und Stadtgericht.

Haltung der Forstgerichtstage.

In Gefolge des Gesetzes vom 7ten Juni c. wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle, machen wir hiermit bekannt, daß jeder letzte Sonnabend im Monat, und wenn dieser auf einen Feiertag fällt, der nächst vorhergehende Sonnabend zum Forstgerichtstage bestimmt ist.

Ziesar, den 11ten September 1821.

Königl. Preuß. Justizamt.

Ankündigung einer offiziellen Sammlung der in den Jahren

Die bestehende Lücke in der offiziellen Ausgabe erlassener Gesetze, vom Aufhören der sogenannten Mylius'schen Ediktensammlung (im Jahre 1806.) bis zum Anschluß der Gesetzsammlung (im Oktober 1810.) soll endlich ausgefüllt und dadurch einem vom Geschäftsmann allgemein gefühlten Bedürfniß abgeholfen werden.

1806 bis 1810 erschienenen Gesetze.

Die höchste Staatsbehörde hat den Abdruck dieser Gesetze und zwar in 2en verschiedenen Formaten

einmal in dem der Mylius'schen Ediktensammlung, als Schluß derselben; das andremal im Format der Gesetzsammlung, als eine Einleitung hiezu angeordnet;

und wie dieses Werk auch mit einem gründlich ausgearbeiteten Sachregister versehen werden soll, so wird noch durch den äußerst mäßig festgesetzten Preis von 2 Rthlr. für das Exemplar auf Druck- und 3 Rthlr. für das Exemplar auf Schreibpapier, bei beliebiger Auswahl des Formats, die Anschaffung desselben überaus erleichtert werden.

Das unterzeichnete Komtoir glaubt die resp. Interessenten hierauf aufmerksam zu machen und dieselben benachrichtigen zu müssen: daß mit Ende dieses Jahres der Abdruck vollendet sein dürfte.

Berlin, den 15ten September 1821.

Königl. Preuß. Debitskomtoir für die Allgemeine Gesetzsammlung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Dr. med. Gehrmann ist als praktischer Arzt approbirt worden, und hat sich zu Magdeburg niedergelassen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 39. —

Magdeburg, den 29. September 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 110. Anweisung an die Ortsbehörden zur Unterstützung der Grenz-Gensdarmen und Zollbeamten. Pl. 274. Sept.

Zufolge Allerhöchsten Befehls Seiner Majestät des Königs sind wir von dem Königlichen hohen Ministerium des Innern und der Polizey angewiesen worden, sämmtlichen an der Grenze oder bei sonstigen Zollerhebungsstellen belegenen Ortsbehörden ausdrücklich zur Pflicht zu machen, die Grenz-Gensdarmerie, so wie die Zollbeamten in ihren Dienstverrichtungen bei eigener Verantwortlichkeit nach Maaßgabe der ihnen zu Gebote stehenden Mittel aufs kräftigste zu unterstützen.

Indem wir uns dieses Auftrages hierdurch entledigen, weisen wir die betreffenden Ortsbehörden zugleich an, hiernach sich bei vorkommenden Fällen auf das genauste zu richten.

Magdeburg, den 10ten September 1821.

Königlich Preußische Regierung.

No. 111. Verbot, Aktien oder Loose zu der Hamburger Versorgungs-Tontine zu verbreiten oder anzunehmen. I. 497. Sekt.

Es ist zur Kenntniß der Königl. Ministerien des Innern und der Polizey, so wie der Finanzen gekommen, daß die Absetzung von Aktien (Loosen) zu der nach einem gedruckten Prospektus von einigen Privatpersonen errichteten sogenannten Hamburger Versorgungs-Tontine, in verschiedenen Gegenden des Preußischen Staats, durch ausgesandte besondere Agenten und sonst auf alle Weise zu befördern gesucht wird und dadurch bedeutende Summen in das Ausland gezogen werden.

Diese Tontine ist aber offenbar nichts weiter, als ein verstecktes Lotteriespiel, wobei die Gewinne in Leibrenten, statt sonst in Kapital bestehen und sie gehört folglich in die Kathegorie der in den diesseitigen Staaten verbotenen auswärtigen Lotterien.

Demnach wird in Gemäßheit des Reskripts der vorgedachten Königl. Ministerien vom 29ten v. M. das fernere Verbreiten und die Annahme der Aktien oder Loose zu dieser Tontine hiermit strenge verboten, und das Publikum dabei auf die im Uebertretungsfall in der Allerhöchsten Verordnung vom 7ten Dezember 1816. gegen das Spielen in auswärtigen Lotterien und den Debit fremder Lotterieloose festgesetzten Strafen, aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 14ten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 112. Amortisirung des von der Krone Preußen übernommenen Antheils der Königl. Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenschuld. I. 1029. A.

Zufolge mir gewordenen Auftrags, mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß nunmehr auch die Amortisirung der, durch die Konvention vom 28ten August 1819. auf die Krone Preußen, theilweise übergegangenen Königl. Sächsischen Kammerkredit-Kassenschuld, erfolgen, zuförderst aber die Einlösung der bereits ausgelooseten, jedoch noch nicht realisirten Kammerkredit-Kassenscheine sub litt. B. C. D. und Aa. geschehen, und damit in dem bevorstehenden Michaelistermin d. J. der Anfang gemacht werden wird.

Zu dieser Einlösung sind für den gedachten Termin

14,000 Thaler

bestimmt worden, und es sollen davon die, in der Nachweisung sub ⊙ nach der Reihefolge der Ziehungen, verzeichneten Scheine realisiret werden.

Außerdem sollen aber auch von den unzinsbaren Scheinen der Kammerkreditkasse sub Litt. E. die sämmtlichen auf 18 Thaler lautenden, und demnächst von denen zu 19 Thalern, die Nummern von 557 bis mit 9306. durch baare Zahlung eingelößt werden.

Von diesem Einlösungsgeschäfte ist die hiesige Königl. Hauptinstituten- und Kommunalkasse beauftragt, und die Inhaber sowohl der, in der angefügten Nachweisung aufgeführten, bereits verlooseten Scheine sub Litt. B. C. D. und Aa. als der unzinsbaren sämmtlichen Scheine zu 18 Thalern, so wie der Nummern von 557 bis 9306. über 19 Thaler, haben sich daher, bei dem Eintritt des bevorstehenden Michaelistermins, bei der gedachten Kasse zu melden, auch die zur Zahlung ausgesetzten Scheine, und soweit es die verlooseten betrift, nebst den dazu gehörigen Talons und Koupons, an dieselbe auszuhändigen, und dagegen die Kapitalsbeträge, nebst den, für den jetzigen Michaeltermin fälligen Zinsen, in Empfang zu nehmen.

Bei denjenigen Scheinen, welche nicht präsentirt werden, tritt der Anfang der Verjährung, oder nach Befinden, der Fortgang derselben, mit dem bestimmten Zahlungstermine ein, auch werden von dieser Zeit ab, keine Zinsen weiter entrichtet, und die unerhoben gelassenen Summen von Kapital und Zinsen, bleiben auf Kosten und Gefahr der Gläubiger, vor der Hand bei der erwähnten Kasse, deponirt.

In welcher Maaße die weitere Einlösung sowohl der ausgeloosten, als der unzinsbaren Kammerkredit-Kassenscheine geschehen wird, und wie überhaupt die Amortisirung der ganzen Schuld, künftig bewirkt werden soll, solches wird zu seiner Zeit, durch eine anderweite öffentliche Bekanntmachung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Merseburg, den 18ten September 1821.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chefpräsident als Kommissarius für die Sächsischen Verhältnisse.

von Schönberg.

⊙

Nachweisung

derjenigen bereits ausgelooseten, aber noch nicht realisirten Kammerkredit-Kassenscheine, welche zu Michael d. J. durch baare Zahlung eingelöset werden sollen, als:

Von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 76. 529. 623. 658.

Von Litt. C. à 100 Rthlr.

No. 82. 147. 151. 159. 164. 165. 237. 547. 695. 929. 1022. 1260. 1321. 1556. 1647. 1727. 1966. 2061. 2502. 2647. 2839. 3013. 3085. 3156. 3290. 3331.

Von Litt. D. à 50 Rthlr.

No. 6. 33. 92. 234. 269. 314. 437. 469.

Von Litt. Aa. à 1000 Rthlr.

No. 112. 434. 459. 799. 1545. 1746. 1975. 2974. 3060.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 25ten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 113. Amortisirung des von der Krone Preußen übernommenen Antheils an der Königlich Sächsischen Steuerkredit-Kassenschuld. I. 1029. Sept.

Es soll nunmehr zu Amortisirung des, von der Krone Preußen, auf den Grund der Konvention vom 28ten August 1819. übernommenen Antheils an der Königl. Sächsischen Steuerkredit-Kassenschuld verschritten, und zuförderst mit Einlösung der bereits ausgeloosten aber noch nicht realisirten verlosbaren landschaftlichen Obligationen der Anfang gemacht werden.

Die gedachte Einlösung wird schon zu Michael d. J. beginnen, und es ist hiezu für diesen Termin die Summe von

22500 Thalern

ausgesetzt.

Die einzulösenden Scheine bestimmt die Reihefolge der Verloosung, und es werden daher in dem vorbemerkten Termin, die in der Nachweisung sub ⊙ bezeichneten Obligationen, realisirt werden. Mit der Realisirung ist die hiesige Königl. Hauptinstituten- und Kommunalkasse beauftragt, und es haben sich mithin die Inhaber der, in der angefügten Nachweisung, aufgeführten Scheine, bei solcher zu melden, auch die Scheine selbst nebst den dazu gehörigen Talons und Koupons an dieselbe auszuhändigen, und dagegen den Kapitalbetrag nebst den, für den bevorstehenden Michaeltermin, fälligen Zinsen, in Empfang zu nehmen.

Die unerhoben gelassenen Summen von Kapital und Zinsen, bleiben vor der Hand auf Kosten und Gefahr der Gläubiger im Deposito der genannten Kasse; es werden jedoch davon keine Zinsen wei-

ter entrichtet, auch wird der Anfang der Verjährung, oder nach Befinden, der Fortgang derselben, in Ansehung dieser Summen, vom jetzigen Michaeltermin ab gerechnet werden.

In Gemäßheit des mir gewordenen Auftrags, mache ich solches hiermit öffentlich bekannt, und indem ich zugleich den Interessenten eröffne, daß auch bei diesem Amortisirungsgeschäfte, die, zur diesseitigen Steuerkreditkasse verordneten ständischen Deputirten, konkurriren, bemerke ich noch schließlich, daß hinsichtlich der weitern Einlösung bereits abgelooßter landschaftlicher Obligationen sowohl, als überhaupt in Ansehung der künftigen Amortisirung der von der Königl. Preuß. Regierung übernommenen ehemaligen Sächsischen Steuer-Kreditkassenschuld, eine anderweite öffentliche Bekanntmachung erlassen werden wird.

Merseburg, den 18ten September 1821.

Der Königlich Preußische Regierungs-Chefpräsident, als Kommissarius für die Sächsischen Verhältnisse.

von Schönberg.

⊙

Nachweisung

derjenigen bereits ausgelooßten, aber noch nicht realisirten landschaftlichen Obligationen, welche zu Michael d. J. durch Baarzahlung eingelößt werden sollen, als:

Von Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 857. 984. 985. 986. 987. 988. 990. 991. 992. 2027. 2267. 2268. 2352. 2397. 8292. 14329.

Von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 656. 2180. 2477. 3750. 5825. 6683.

Von Litt. C. à 200 Rthlr.

No. 2005. 2440. 4057. 4483. 6368. 6375. 6664. 7328. 7504. 7854. 7856.

Von Litt. D. à 100 Rthlr.

No. 444. 1124. 2207. 2262. 3111. 3118. 3483. 4235. 4852. 5510. 5810. 6403. 6470.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 25ten September 1821.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Veränderte Salzpreise.

Durch ein Reskript des Königl. Schatzministeriums vom 23ten Juli d. J. ist

1) der Preis des gelben Salzes auf den Salinen zu Dürrenberg, Kösen und Artern pro Last à 4000 Pfund auf siebenzig Thaler, und

2) der Preis des schwarzen Salzes auf der Saline zu Schönebeck auf sechs und vierzig Thaler, so wie auf der hiesigen und im Salzmagazin auf neun und dreyßig Thaler pro Last à 4000 Pfund erhöhet, zugleich aber auch festgesetzt, daß

3) der Verkauf sowohl des gelben als des schwarzen Salzes an jedermann, ohne Beibringung besonderer Bedarfsatteste statt finden soll; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 15ten September 1821.

Königl. Preuß. Niedersächsisches Thüringsches Oberbergamt.

Vermischte Nachrichten.

Haltung der Forstgerichtstage.

Das unterzeichnete Gericht hat nach dem Gesetze vom 7ten Juni c. zur Untersuchung der Forstkontraventionen, den letzten Sonnabend in jedem Monate, oder, wenn dieser auf einen Festtag fallen sollte, den darauf zunächst folgenden Mittewoch bestimmt.

Wollmirstedt, den 8ten September 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Mit dieser Nummer wird die eilfte außerordentliche Beilage von einem ganzen Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 40. —

Magdeburg, den 6. Oktober 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 114. Veränderte Benennung der Landwehr-Bataillons. I. 360. Aug.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 15ten und 20ten v. M. die neuen Benennungen der Landwehr-Bataillons in den Regimentern, welche künftig nur nach den Nummern genannt werden sollen, dergestalt zu bestimmen geruhet, wie die angehängte Uebersicht mit Mehrerem besagt.

Wir bringen diese Anordnung hierdurch zur Kenntniß der Behörden und des Publikums. Magdeburg, den 14ten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Benennung der Landwehr-Regimenter und ihrer Bataillone.

Regimenter.	Bataillone	Benennung der Bataillone nach den Stabs-Quartieren.
		I. Garde-Landwehr-Regimenter.
1tes	1tes	Königsbergsches Garde-Landw. Bat.
	2tes	Stettinsches „ „ „
	3tes	Conitzsches „ „ „
2tes	1tes	Berlinsches „ „ „
	2tes	Magdeburgsches „ „ „
	3tes	Cottbussches „ „ „
3tes	1tes	Görlitzsches „ „ „
	2tes	Breslausches „ „ „
	3tes	Poln. Lissasches „ „ „
4tes	1tes	Hammsches „ „ „
	2tes	Coblenzsches „ „ „
	3tes	Düsseldorfsches „ „ „

II. Provinzial Landwehr-Regimenter.

Regimenter.	Bataillone.	Benennung der Bataillone nach den Stabs-Quartiren.
1tes	1tes	Königsbergsches Bataillon
	2tes	Insterburgsches „ „
	3tes	Tilsitsches „ „
2tes	1tes	Stettinsches „ „
	2tes	Stralsundsches „ „
	3tes	Anklamsches „ „
3tes	1tes	Gumbinnensches „ „
	2tes	Angerburgsches „ „
	3tes	Ortelsburgsches „ „
4tes	1tes	Bartensteinsches „ „
	2tes	Preuß. Holländsches „ „
	3tes	Thornsches „ „
5tes	1tes	Danzigsches „ „
	2tes	Preuß. Stargardsches „ „
	3tes	Marienburgsches „ „
6tes	1tes	Görlitzsches „ „
	2tes	Löwenbergsches „ „
	3tes	Bunzlausches „ „
7tes	1tes	Schweidnitzsches „ „
	2tes	Hirschbergsches „ „
	3tes	Jauersches „ „
8tes	1tes	Frankfurtsches „ „
	2tes	Prenzlausches „ „
	3tes	Wrietzensches „ „
9tes	1tes	Stargardsches „ „
	2tes	Köslinsches „ „
	3tes	Schievelbeinsches „ „
10tes	1tes	Breslausches „ „
	2tes	Oelsches „ „
	3tes	Neumarktsches „ „
11tes	1tes	Glatzsches „ „
	2tes	Briegsches „ „
	3tes	Frankensteinsches „ „
12tes	1tes	Krossensches „ „
	2tes	Freistädtsches „ „
	3tes	Sorausches „ „
13tes	1tes	Münstersches „ „
	2tes	Borkensches „ „
	3tes	Warendorfsches „ „

Regimenter.	Bataillone.	Benennung der Bataillone nach den Stabs-Quartieren.
14tes	1tes	Soldinsches Bataillon
	2tes	Brombergsches " "
	3tes	Landsbergsches " "
15tes	1tes	Mindensches " "
	2tes	Paderbornsches " "
	3tes	Bielefeldsches " "
16tes	1tes	Soestsches " "
	2tes	Iserlohnsches " "
	3tes	Meschedesches " "
17tes	1tes	Weselsches " "
	2tes	Xantensches " "
	3tes	Geldernsches " "
18tes	1tes	Liegnitzsches " "
	2tes	Wohlausches " "
	3tes	Glogausches " "
19tes	1tes	Poln. Lissasches " "
	2tes	Schrimmsches " "
	3tes	Krotoschynsches " "
20tes	1tes	1tes Berlinsches " "
	2tes	2tes Berlinsches " "
	3tes	Treuenbriezensches " "
21tes	1tes	Graudenzsches " "
	2tes	Stolpesches " "
	3tes	Bütowsches " "
22tes	1tes	Gleiwitzsches " "
	2tes	Koselsches " "
	3tes	Ratiborsches " "
23tes	1tes	Neissesches " "
	2tes	Groß-Strelitzsches " "
	3tes	Oppelnsches " "
24tes	1tes	Ruppinsches " "
	2tes	Oranienburgsches " "
	3tes	Havelbergsches " "
25tes	1tes	Achensches " "
	2tes	Erkelenzsches " "
	3tes	Malmedysches " "
26tes	1tes	Stendalsches " "
	2tes	Burgsches " "
	3tes	Neuhaldenslebensches " "

Regimenter	Bataillon.	Benennung der Bataillone nach den Stabs-Quartieren.
27tes	1tes	Halberstädtsches Bataillon
	2tes	Mühlhausensches " "
	3tes	Erfurthsches " "
28tes	1tes	Köllnsches " "
	2tes	Brühlsches " "
	3tes	Siegburgsches " "
29tes	1tes	Neuwiedsches " "
	2tes	Andernachsches " "
	3tes	Simmernsches " "
30tes	1tes	Triersches " "
	2tes	Saarlouissches " "
	3tes	Prümmsches " "
31tes	1tes	Sangerhausensches " "
	2tes	Hallesches " "
	3tes	Naumburgsches " "
32tes	1tes	Delitzsches " "
	2tes	Spremberqsches " "
	3tes	Herzbergsches " "
1. komb. Reserve Ldw. Rgt.	des 33. J. Reg	Kargesches " "
	34 "	Samtersches " "
2. komb. Reserve Ldw. Rgt.	35. "	Gräveratsches " "
	36. "	Essensches " "
3. komb. Reserve Ldw. Rgt.	37. "	Gnesensches " "
	38. "	Posensches " "
4. komb. Reserve Ldw. Rgt.	39. "	Neußsches " "
	40. "	Düsseldorfsches " "

No. 115. Interimsscheine zum Hausirhandel sollen nicht mehr ertheilt werden. II. 1969. Sept.

Die mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden werden hiermit angewiesen, ferner keine Interimsbescheinigungen zum Betriebe irgend eines Hausirgewerbes mehr zu ertheilen, weil die Nothwendigkeit, dies zu thun, um Unterbrechungen des Gewerbebetriebes vorzubeugen, seit dem Abschluß der Gewerbesteuer-Hauptrollen gar nicht mehr vorhanden ist.

Magdeburg, den 19ten Sept. 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 116. Uebernahme von Agentschaften für auswärtige Feuerversicherungsanstalten. I. 840. Sept.

Das Königliche Ministerium des Innern findet es zufolge einer unterm 28. des v. M. erlassenen Verfügung nothwendig, auf die Agenten der sich immer mehr vermehrenden auswärtigen Versicherungsanstalten gegen die Verluste durch Feuersgefahr, wohin namentlich auch die neuerdings zu Gotha errichtete Feuerversicherungsbank für den deutschen Handelsstand gehört, von Polizey wegen dahin sehr genaue Aufsicht führen zu lassen, daß den etwanigen Mißbräuchen durch übertriebene Werthsansätze nach Möglichkeit vorgebeugt, und damit zugleich den daraus entstehenden Besorgnissen wegen vorsätzlicher Brandstiftungen begegnet werde.

Um diesen Zweck zu erreichen, darf die Uebernahme solcher Agentschaften überall nur sichern Leuten unter polizeylicher Genehmigung verstattet, und müssen selbige verpflichtet werden, von allen bei ihnen angemeldeten Versicherungen, der Polizeybehörde des die Versicherung Suchenden, Nachricht zu geben, welche dann, sobald gegründete Veranlassung zum Verdacht, daß eine Assekuranz gesetzwidrig über den gemeinen Werth hinaus beabsichtet sey, das Weitere deshalb nach den Umständen einzuleiten hat.

Demnach werden sämmtliche Polizeybehörden des hiesigen Regierungsbezirks hiermit angewiesen, dem Inhalte vorstehender Verfügung gemäß, nicht nur allein selbst zu verfahren, sondern auch darauf strenge zu halten, daß von den betreffenden Personen demselben Folge geleistet wird.

Magdeburg, den 21sten September 1821.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 117. Wiederaufnahme der bei der Offizier-Wittwenkasse exkludirt gewesenen Interessenten. I. 1153. Sept.

Des Königs Majestät haben im Verfolg der in No. 8. und No. 15. der vorjährigen Gesetzsammlung, und in den Amtsblättern enthaltenen allerhöchsten Kabinetsordres vom 20ten v. M. und vom 23ten Juli v. J.

wegen der bei der Offizier-Wittwenkasse wieder aufzunehmenden exkludirt gewesenen Interessenten,

mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 12ten d. Mts. für die Wittwen exkludirter Interessenten der Offizier-Wittwenkasse, welche nach den gegebenen Bestimmungen zur Wiederaufnahme berechtigt, jedoch bis jetzt noch nicht wieder aufgenommen sind, eine endliche Frist zur Anmeldung ihres Anspruchs bis zum 1sten Januar 1822, nach welcher Zeit darauf nicht mehr Rücksicht genommen werden soll, zu bestimmen, und zugleich festzusetzen geruhet, daß die Zahlung der Pensionen an die noch aufzunehmenden Wittwen am nächsten Rezeptionstermin nach der Anmeldung beginnen solle, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Berlin, den 20ten September 1821.

Königl. Preußisches Kriegesministerium.

(gez.) v. Hacke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 28ten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 11. Anweisung an die Untergerichte zur Vereidigung der Oberförster. 1453.

Da nach dem Gesetze wegen Bestrafung der Holzdiebstähle vom 7ten Juni c. §. 20. (Gesetzsammlung von 1821. No. 8. Seite 93.) jeder Forstbeamte, welchem die Ausmittelung der Holzdiebstähle und deren Anzeige obliegt, in dieser Eigenschaft mit dem an dem angeführten Orte des Gesetzes vorgeschriebenen Eide belegt und verpflichtet werden soll; so beauftragt das unterzeichnete Oberlandesgericht die Untergerichte des Departements hier-

durch, auf deshalb geschehenen Antrag der hiesigen Königlichen Regierung, den gedachten Eid auch von den in ihrem Gerichtsbezirk wohnenden Oberförstern abzunehmen und übrigens nach dem Inhalt der angeführten Gesetzstelle zu verfahren.

Magdeburg, den 14ten September 1821.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Vermischte Nachrichten.

Veränderter Familienname des rc. Schumacher.

Dem Schumacher Friedrich Schuhmacher zu Genthin ist die Erlaubniß ertheilt, mit Ablegung seines bisherigen Familiennamens, sich von nun an Schumann zu nennen, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 13ten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Aufforderung zur Ausmittelung des verschollenen Pierre Latour.

Pierre Latour, vormals beim französischen Artillerietrain als Sattler und Kummetmacher angestellt, seit mehreren Jahren aber in seinem Geburtsorte Auxey bei Meursault, im Departement de la Cote d'or wohnhaft, ist seit dem Monat Januar 1818. von Auxey verschwunden und außer einem Gerüchte, wonach er zwischen Weimar und Leipzig eine Afterpachtung übernommen haben soll, über seinen jetzigen Aufenthaltsort nichts Bestimmtes auszumitteln gewesen.

Sämmtliche Polizeybehörden werden auf den Antrag der Königl. Französischen Gesandtschaft hierdurch aufgefordert, zum Behuf der Auffindung dieses Verschollenen, welcher vielleicht seinen Weg in die diesseitigen Königl. Staaten genommen, und dessen Ausmittelung für die Familie des rc. Latour ein ganz besonderes Interesse hat, sofort sorgfältige Nachforschungen anzustellen und eventualiter dem unterzeichneten Ministerio von dem gegenwärtigen Aufenthalte des Latour, dessen Signalement hierunter abgedruckt ist, Anzeige zu machen.

Berlin, den 18ten September 1821.

Ministerium des Innern und der Polizey.

(gez.) v. Schuckmann.

Signalement.

Pierre Latour, 40 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll französischen Maaßes groß, von schwarzen Haaren und Augenbraunen, länglichem braunen Gesichte, schwarzen Augen, mittelmäßiger Nase, länglichem Kinn, hat eine helle Stimme, ein einwärts gebogenes Bein, und spricht etwas Deutsch. Er hat 12 Jahr gedient und stand zuletzt im dritten Hauptbataillon des Französischen Artillerietrains bei der ersten Division der Armee von Arragonien als Sattler und Kummetmacher.

Vollendung der Hypothekenbücher von den Oertern Morsleben rc.

In Gemäßheit der Verordnung vom 16ten Junius 1820 wird die Vollendung der Hypothekenbücher des Freiherrlich von Veltheimschen Patrimonialgerichts Groß-Bartensleben über die Ortschaften Morsleben, Aller-Ingersleben, Klein-Bartensleben, Schwanefeld und Beendorf, hierdurch bekannt gemacht.

Gr. Bartensleben, den 21sten September 1821.

Das Kreisgericht allda.
Mackensen Dr.

Vollendung der Hypothekenbücher von Gr. Salze rc.

Das unterzeichnete Königl. Land- und Stadtgericht macht in Gemäßheit des §. 10. der Verordnung vom 16ten Jun. 1820. (Gesetzsammlung No. 10.) hiermit bekannt, daß die neuen Hypothekenbücher von folgenden zu seinem Gerichtssprengel gehörigen Ortschaften, nämlich:

1) Gr. Salze nebst Feldmark,
2) Schönebeck nebst Feldmark,
3) der Kolonisten Böttcherstraße,
4) der Kolonisten Friedrichsstraße,
5) der Kolonisten Königsstraße,
6) der Kolonisten Wilhelmsstraße,
7) Alt Salze,
8) Gnadau,

nunmehr angelegt sind, daher die im §. 9. der erwähnten Verordnung enthaltene Suspension der dort allegirten Gesetze in Rücksicht der obigen Ortschaften nunmehr aufhört.

Gr. Salze, den 24sten September 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem vormaligen Domainen-Administrator A. W. Honig zu Rosenburg bei Calbe an der Saale, ist der Titel eines Oberamtmanns verliehen.

(Mit dieser Nummer wird die chronologische Uebersicht der im dritten Quartal 1821. im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen unentgeldlich ausgegeben.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 41. —

Magdeburg, den 13. Oktober 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 118. Stempelung der Glasflaschen. II. 2906. Juni.

Es wird hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, wie die, in der durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Maaß- und Gewichtordnung vom 16ten Mai 1816. enthaltenen, Bestimmungen, wegen Stempelung der Glasflaschen, von jeßt ab in unserm Departement in Kraft treten, und sind danach die Glashüttenbesißer gehalten, auf Verlangen die Flaschen von einer bestimmten Größe zu liefern, sie auch mit einem Stempel zu bezeichnen, der, neben dem besondern Zeichen der Glashütte, den Inhalt in Berliner Quarten oder deren Theilen ausdrückt.

Magdeburg, den 18ten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 119. Veränderungen bei den

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach der Bestimmung des Königl. Finanzministeriums vom 8ten d. M., die bisherigen Neben-Zollämter 2ter Klasse zu Schierstedt, Schadeleben und

Neben-Zoll-ämtern.
II. 1958.
Sept.

Beckenstedt, als solche aufgehoben, dagegen aber zu Stapelnburg ein neues Neben-Zollamt 2ter Klasse etablirt ist.

Magdeburg, den 20ten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 120.
Bestimmung wegen der Höhe der Kaffee oder Schiffsschnäbel.
II. 2285.
Sept.

Bei der immer mehr zunehmenden Gewohnheit der Schiffer, ihre Gefäße mit übertrieben hohen Spitzen versehen zu lassen, welche namentlich bei hohem Wasserstande manche Brücken theils gar nicht passiren können, theils denselben bei der Durchfahrt höchst nachtheilig sind, ist durch eine Allerhöchste Kabinetsordre vom 23ten August c. die Höhe der Kaffee oder Schiffsschnäbel an den unter dem Namen „Oderkähne“ bekannten Flußschiffen auf acht Fuß festgesetzt worden, mit der Bestimmung, daß vom 1ten April des k. J. an Schiffsgefäße, welche unbeladen eine höhere Kaffee haben, nicht durch die Schleusen und Brücken durchgelassen werden sollen.

Diese Allerhöchste Vorschrift wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden die Kanal- und Schleusenbeamten angewiesen, auf die Befolgung derselben strenge zu halten.

Magdeburg, den 22ten September 1821.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 121.
Erhöhung des Einfuhrzolles für Brittische wollene Waaren in Portugall.
II. 2634.
Sept.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß von Seiten der portugisischen Behörden das Dekret vom 5ten Mai 1814, nach welchem der Eingangszoll für die brittischen Tücher und andere wollene Waaren bis auf 15 proCent herabgesetzt worden war, am 16ten Juli d. J. aufgehoben, und, dem früher zwischen Portugal und Großbrittanien geschlossenen Handelstraktat gemäß, diese Abgabe vom 1ten August c. ab wieder auf 30 proCent erhöhet worden ist.

Magdeburg, den 26ten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Bei der heutigen siebenten Verloosung der Central-Steuerobligationen, wobei von Lit. A. 4 Stück
= B. 5 =
= C. 12 =
= D. 28 =
= E. 98 =
= F. 105 =

7te Verloosung der Centralsteuer-Obligationen.

nach einem Betrage von 78,100 Thalern ausgeloofet wurden, sind folgende Nummern, und zwar

von Litt. A. No. 10. 64. 81. 106.
von Litt. B. No. 51. 57. 116. 157. 185.
von Litt. C. No. 2. 76. 120. 163. 229. 309. 318. 342. 367. 414. 422. 460.
von Litt. D. No. 3. 32. 37. 85. 114. 166. 197. 220. 234. 296. 316. 457. 471. 510. 580. 690. 696. 730. 803. 835. 838. 852. 895. 942. 967. 1004. 1055. 1120.
von Litt. E. No. 26. 72. 79. 96. 101. 138. 219. 251. 277. 333. 371. 401. 490. 594. 660. 749. 759. 855. 857. 903. 935. 943. 1031. 1045. 1108. 1152. 1163. 1273. 1281. 1285. 1346. 1357. 1445. 1450. 1501. 1568. 1587. 1704. 1774. 1780. 1811. 1869. 1925. 1971. 2014. 2038. 2065. 2082. 2111. 2144. 2184. 2221. 2222. 2242. 2319. 2340. 2345. 2349. 2350. 2352. 2457. 2517. 2532. 2562. 2603. 2610. 2634. 2699. 2795. 2799. 2811. 2841. 2863. 2897. 3055. 3071. 3147. 3158. 3203. 3219. 3328. 3351. 3364. 3410. 3429. 3479. 3496. 3587. 3589. 3616. 3676. 3747. 3750. 3766. 3852. 4008. 4077. 4143.

von Litt. F. No. 46. 73. 74. 95. 148. 205. 241. 322. 341. 374. 376. 380. 398. 428. 431. 443. 448. 473. 489. 539. 544. 563. 575. 593. 661. 675. 693. 766. 803. 807. 967. 969. 1001. 1042. 1043. 1075. 1078. 1112. 1132. 1267. 1433. 1434 1505. 1535. 1561. 1597. 1653. 1696. 1724. 1779. 1830. 1853. 1857. 1867. 1925. 2008. 2071. 2157. 2161. 2310. 2356. 2397. 2434. 2449. 2485. 2511. 2660. 2693. 2723. 2762. 2781. 2870. 2971. 3028. 3098. 3133. 3158. 3167. 3287. 3288 3348. 3352. 3393. 3397. 3464. 3478. 3484. 3520. 3552. 3582. 3709. 3712. 3735. 3750. 3841. 3932. 3940. 4041. 4074. 4078. 4231. 4252. 4308. 4401. 4415.

gezogen worden.

Die Realisirung der ausgeloosten Scheine wird Ostern 1822. durch das Handlungshaus Reichenbach und Komp. zu Leipzig geschehen, und es haben sich daher die Inhaber dieser Scheine bei dem Eintritt des Zahlungstermins bei demselben zu melden, und die Zahlung gegen Rückgabe der ausgeloosten Schuldverschreibungen, und der dazu gehörigen Talons und Koupons in Empfang zu nehmen.

Uebrigens ist der festgesetzte Zahlungstermin um so genauer inne zu halten, als außerdem nach Ablauf einer Frist von 6 Wochen vom Zahlungstermin angerechnet, die Geldbeträge von Kapital und unerhoben gebliebenen Zinsen auf Kosten und Gefahr der Scheinsinhaber bei dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Naumburg deponirt; und die Obligationen nebst Talons und Koupons für annullirt erklärt werden.

Merseburg, am 20ten September 1821.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chefpräsident, als Kommissarius für die Sächsischen Verhältnisse.

von Schönberg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 42.

Magdeburg, den 20. Oktober 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 16ten d. M. zu Berlin ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 670. die allerhöchste Kabinetsordre vom 23ten August d. J., daß die Kaffee der Schiffsgefäße nur 8 Fuß Höhe haben sollen;

" 671. desgleichen vom 5ten September d. J. daß kein im Königl. Offizio sich befindender Forstbediente in der Angrenzung der unter seiner Aufsicht stehenden Forst ein Grundstück erwerben dürfe;

" 672. vom 8ten ej. m. betreffend die Bestimmung, in welchen Fällen vom Festungsarrest auf Festungsarbeit erkannt werden kann;

" 673. das Gesetz über die Münzverfassung in den Preuß. Staaten vom 20ten ej. m. und

" 674. die Erklärung wegen der zwischen Preußen und dem Herzogthum Nassau verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen vom 10ten Oktober d. J.

Magdeburg, den 17ten Oktober 1821.
Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 128. Ablegung der Rechnungen der Spezialkassen über die Restenfonds

Nach einer früheren Bestimmung der Königl. Oberrechnungskammer sollten die bisher besonders geführten Restrechnungen mit dem Jahre 1820. geschlossen, und von 1821. ab die Bestände und Reste aus den vorhergegangenen Jahren in die Rechnungen von den laufenden Revenüen unter be-

bis ult. Dez. 1815. II. 2723. Sept.

sondern Abschnitten übertragen, bei der Einnahme und Ausgabe für sich abgeschlossen, und summarisch in den Hauptabschluß übernommen werden.

Da jedoch die Resteinnahmen und Auszaben, welche zur Verwaltung des Königl. Schatzministeriums gehören, einen ganz besondern Restenfonds bilden, der für sich abgewickelt werden muß, so hat dasselbe, in Einverständniß mit der Königl. Oberrechnungskammer, wegen Anfertigung und Ablegung der Restrechnungen über die Resteinnahmen und Ausgaben, welche

a) Die Westphäl. Rückständefonds bis ult. Okt. 1813.
b) Den Kompensationsfonds bis incl. Mai 1812.
c) Den Restenfonds über die ehemals Westphälischen Intraden vom 1ten November 1813. bis ult. Dezember 1815.

betreffen, nähere Bestimmungen ertheilt, welche den sämmtlichen Spezialkassen in Folgendem zur genauen Befolgung bekannt gemacht werden:

1) Eine jede Spezialkasse fertigt über die zum Ressort des hohen Schatz-Ministeriums gehörenden, bei derselben jährlich vorkommenden Resteinnahmen und Ausgaben eine besondere Restenrechnung an.
2) Diese Restrechnungen bilden jedoch nur Nebenrechnungen zur Jahres- oder Hauptrechnung über die kurrenten Einnahmen und Ausgaben der Spezialkassen.
3) Die Schlußresultate der Einnahmen, Ausgaben und Ueberschüsse dieser Rest- oder Nebenrechnungen, sind, den früheren Bestimmungen gemäß, in die Haupt- und Jahres-Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres unter einem besondern Abschnitt, und mit Bezug auf die beigelegten Nebenrechnungen, als durchlaufend mit zu übernehmen.
4) Diese Rest- oder Nebenrechnungen dürfen daher von den Rendanten nicht weiter besonders, sondern nur allein mit den Jahres-Rechnungen über die andern Einnahmen und Ausgaben zur Revision eingesendet werden.
5) Zur Beschleunigung der Rechnungslegung und Revision und zur Erhaltung der Ordnung überhaupt, ist es nöthig, die früher ertheilte Vorschrift,

über den Zeitraum bis zu welchem die Jahres-Rechnungen eines vergangenen Jahres im nächsten laufenden Jahre vollständig abgelegt und erledigt seyn müssen,

genau zu befolgen.

6) Ueber alle diese Resteinnahmen muß bei den Spezialkassen eine Absonderung, wenn auch nicht durch besondere Bücher, doch durch zweckmäßige Abtheilungen in denselben bewirkt werden.

Magdeburg, den 26ten September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 123. Zuziehung des Dorfes Langenapel zum Grenzbezirk. II. 1970. Sept.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß auch das Dorf Langenapel im Kreise Salzwedel mit zu dem Grenzbezirk des Hauptzollamts Salzwedel gehört, und im Kontrollbezirk belegen ist. Magdeburg, den 3. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 124. Veränderungen bei den Nebenzollämtern zu Quedlinburg. II. 217. Okt.

Das auf der Straße von Gernrode nach Quedlinburg belegene Nebenzollamt 2ter Klasse am Moor, so wie der damit verbunden gewesene Ansageposten wird mit dem 1sten November d. J. aufgehoben, und dagegen ein Nebenzollamt 2ter Klasse im Neuweger Thor zu Quedlinburg etablirt werden.

Es können und dürfen daher von gedachtem Tage an, nur solche Gegenstände auf dieser Straße transportirt werden, welche von dem Neben-Zollamte 2ter Klasse im Neuweger Thore zu Quedlinburg abgefertigt werden können. Magdeburg, den 4ten Oktober 1821.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 125. Niederschlagung der unbeibringlichen Gewerbesteuerbeiträge. II. 1844. Sept.

Die mit der Veranlagung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden werden hiermit angewiesen, die unbeibringlichen Gewerbesteuerbeiträge, welche wegen der Armuth der Debenten selbst durch Zwangsmaaßregeln nicht zu erhalten sind, und rücksichtlich deren auch die Auspfändung fruchtlos geblieben ist, in besondere Nachweisungen, die uns zur Genehmigung einzureichen sind, aufzunehmen. Magdeburg, den 5ten Oktober 1821.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 126. Diskretionsgelder der Fuhrleute. II. 2944. Sept.

In Gemäßheit einer Bestimmung des Königl. Handelsministeriums wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Fuhrleute, welche hier Frachten annehmen, keine Verpflichtung haben, die sogenannten Diskretionsgelder, welche sie bisher entrichtet haben, ferner zu erlegen, und daß ihnen, im Falle sie dieselben etwa freiwillig geben sollten, nicht die Befugniß zusteht, sie auf den Frachtlohnsatz zu schlagen.

Magdeburg, den 9ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Patentertheilung.

In Gemäßheit des Reskripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 27ten v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Generalkonsul und Legationsrath von Fauche Borel ein, auf zwanzig nach einander folgende Jahre und für die ganze Monarchie gültiges Patent über das ausschließliche Recht zur Verfertigung und zum Verkauf der tragbaren und geruchlosen Latrinen, so wie der aus Exkrementen zuzubereitenden Düngmittel Poudrette und Urate genannt, ertheilt worden ist, jedoch unter folgenden Einschränkungen,

a) daß keine Privatperson verbunden ist, dergleichen Latrinen in seinen Gebäuden anlegen zu lassen,

b) Daß Privatpersonen, die solches zu thun beabsichtigen, befugt sind, dergleichen Latrinen in ihren Gebäuden durch ihre gewöhnlichen Handwerksleute anlegen zu lassen,

c) daß es den Landwirthen unbenommen bleibt, die vorbenannten Düngmittel zu ihrem eigenen Gebrauch selbst anzufertigen.

d) Die Anfertigung beider Gegenstände zum Verkauf jedoch Jedem untersagt ist.

Magdeburg, den 29ten September 1821.

Königlich Preußische Regierung.

Haltung der Forstgerichtstage.

In Gemäßheit des Königlichen Gesetzes vom 7ten Juni d. J. macht das unterzeichnete Königliche Land- und Stadtgericht hiermit bekannt, daß die Termine zur Untersuchung der Forstfrevel immer am 1sten Sonnabend jeden Monats hier anstehen, wenn dieser aber auf einen Festtag fallen würde, solche an dem nächstfolgenden Sonnabend abgehalten werden, und erwarten wir in diesem Termine jederzeit die Liste der zum nächsten Forstgerichtstage vorzuladenden Kontravenienten.

Seehausen, den 18ten September 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 43.

Magdeburg, den 27. Oktober 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 127. Inschriften öffentlicher Denkmäler in Kirchen und auf Begräbnißplätzen.

Es ist häufig bemerkt worden, daß die Inschriften der öffentlichen Denkmäler, besonders auf dem Lande, häufig fehlerhaft verfaßt sind, und selbst gegen die richtige Schreibart verstoßen.

Wir setzen daher hierdurch fest:

Jede Inschrift in einem zu setzenden Denkmal, sey es in Kirchen oder auf Begräbnißplätzen, muß zuvor dem Prediger des Orts zur Durchsicht vorgelegt werden.

Zu den Herrn Predigern haben wir das Vertrauen, daß sie sich dieser unbedeutenden Arbeit gern unentgeldlich unterziehen werden.

Magdeburg, den 7ten Oktober 1821.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 128. Termine zur diesjährigen Ersatzaushebung für das stehende Heer. I. 767. Okt.

Die diesjährige Ersatz-Aushebung für das stehende Heer wird in unserm Verwaltungsbezirke, nach der hierunter angegebenen Termin- und Ortsbestimmung, überall von Morgens 9 Uhr an, auf dem Rathhause der darin genannten Städte, statt finden. Bei der zu diesem Geschäfte verordneten Departements-Ersatzkommission führen, Seitens des Militärs, der Herr General-Major von Zepelin, und Seitens des Civils, unser Kommissarius, der Major außer Diensten Herr von Seydlitz gemeinschaftlich den Vorsitz, auch treten derselben der Gutsbesitzer Herr von Arnim aus Brandenstein, als Vorstand des platten Landes, und der Kaufmann Herr Philipp Linke aus Magdeburg, als Vorstand der Städte, bei.

Ein jeder zur Einstellung bestimmter, und durch seine landräthliche Behörde vor diese Kommission vorgeladene Militärpflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurücklassung zu haben glaubt, hat seine desfallsige Reklamation, mit Vorzeigung glaubwürdiger Bescheinigungen seiner Verhältnisse, der Departements-Ersatzkommission in dem Aushebungstermin vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweisen, ob und weshalb sein Gesuch bei der im verflossenen Monat in jedem Kreise des Departements stattgehabten Revision der Militärpflichtigen unerörtert geblieben ist.

Nach beendigtem Aushebungsgeschäfte können derartige Anträge, die weder bei den Kreisrevisionen noch im Aushebungstermin zur Sprache gebracht worden sind, nicht mehr berücksichtigt werden.

Magdeburg, den 17ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Zeit- und Ortsbestimmung

der Militäraushebung im Magdeburger Regierungsbezirk für das Jahr 1821.

Sonnabend den 10. Nov. aus dem Kreise Aschersleben zu Quedlinburg.

Montag	12.	Halberstadt,	zu Halberstadt.
Dienstag	13.	Oschersleben,	
Mittwoch	14.	Osterwieck,	

Freitag	den 16. Nov.	aus dem Kreise Neuhaldensleben,	zu Neuhaldensleben.
Montag	= 19.	= = = = Gardelegen,	zu Gardelegen.
Mittwoch	= 21.	= = = = Salzwedel,	zu Salzwedel.
Freitag	= 23.	= = = = Osterburg,	zu Osterburg.
Montag	= 26.	= = = = Stendal,	zu Stendal.
Mittwoch	= 28.	= = = = 2ten Jerichowschen Kreise,	zu Genthin,
Freitag	= 30.	= = = = 1ten Jerichowschen Kreise,	zu Magdeburg.
Sonnabend	d. 1. Dez.	= = = Calbe,	
Montag	den 3.	= = = = Wollmirstedt,	
Dienstag	= 4.	= = = = Wanzleben,	
Mittwoch	= 5.	= = = = Magdeburg,	

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 12. Verfahren in Hinsicht der Vollstreckung der Erkenntnisse in Steuer- und Zolldefraudationssachen. 594.

Sämmtlichen dem unterzeichneten Oberlandesgerichte subordinirten Gerichtsbehörden wird hierdurch eröffnet,

daß die Vollstreckung der von ihnen in Steuer- und Zolldefraudationssachen ausgesprochene Erkenntnisse nach beschrittener Rechtskraft ohne weitern Antrag der Steuer- und Zollbehörden ex officio zu bewirken sey;

dieselben haben diese Vorschrift in verkommenden Fällen zu befolgen.

Magdeburg, den 2ten Oktober 1821.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 10. Aufnahme von Kontrakten über Verkäufe städtischer Grundstücke durch die Notarien. 8272.

Mittelst der, durch die Amtsblätter bekannt gemachten Verfügung vom 29ten August 1817., sind die Gerichte angewiesen worden, keine Kontrakte über Verkäufe städtischer Grundstücke aufzunehmen, bevor nicht der Käufer durch ein Attest des Magistrats des Orts, an welchem derselbe sich ankaufen will, nachgewiesen hat, daß seiner Niederlassung an diesem Orte nichts entgegen stehe. Nach dieser Verordnung haben sich die Notarien unsers Departements gleichfalls zu achten, indem die von denselben errichteten Kaufkontrakte gegenwärtig nach dem Gesetze vom 23ten April c. keiner nochmaligen gerichtlichen Anerkennung und Bestätigung bedürfen. Gleichergestalt und da hiernach der Richter der Sache von den vorgefallenen Besitzveränderungen selten Kenntniß erhält, sind die Notarien aber auch verpflichtet, der Hypothekenbehörde von einem jeden, vor ihnen errichteten, oder beglaubigten Veräußerungskontrakte, Nachricht zu geben und werden dieselben hiezu, mit Bezug auf die, ihnen früher obgelegene Verbindlichkeit, Theil 2. Titel 7. §. 59. der allgemeinen Gerichtsordnung, ausdrücklich angewiesen.

Halberstadt, den 2ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Alsleben.

No. 11. Ablegung der Rechnungen über den Hypotheken-Gebührenfonds. 1234.

Das von des Herrn Justizministers Exzellenz an uns erlassene Reskript vom 21ten v. M. wörtlich dahin lautend:

> Auf Veranlassung eines an den Justizminister erlassenen Schreibens der Königl. Oberrechnungskammer wird das Königliche Oberlandesgericht angewiesen; die auf den Grund des Patents vom 22ten Mai 1815.,
>
> wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den mit den Preußischen Staaten wieder vereinigten Provinzen,

in Gemäßheit des §. 14. von den Gutsbesitzern und Realprätendenten nach dem Objekt zu erhebenden Pauschquanta nicht besonders berechnen, sondern in den betreffenden noch zu legenden Salarienkassen-Rechnungen unter besondere Einnahme- und Ausgabetitel nachweisen zu lassen, die aber darüber etwa bereits gelegten besondern Rechnungen mit den betreffenden Salarienkassen-Rechnungen, oder falls diese schon abgegangen, nachträglich an die Königliche Oberrechnungskammer baldigst zur Revision einzusenden.

Berlin, den 21ten September 1821.

Der Justizminister.

(gez.) **von Kircheisen.**

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Halberstadt.

wird den Königl. Land- und Stadtgerichten unseres Departements hiedurch mit der Anweisung bekannt gemacht, die über den Hypotheken-Gebührenfond bis zum letzten Dezember 1820. geführten besondern Rechnungen, nach erfolgter kalkulatorischer Prüfung und Abnahme, binnen 6 Wochen an uns zur weitern Beförderung an die Königliche Oberrechnungskammer einzusenden. Der am letzten Dezember gedachten Jahrs in der Hypothekenkasse verbliebene Bestand, so wie die im Jahre 1821. stattgefundene Einnahme und Ausgabe müssen in die Salarienkassen-Rechnung für das laufende Jahr unter besondern Titeln aufgenommen werden.

Halberstadt, den 12ten Oktober 1821.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Alsleben.

No. 12. Zeitige Einreichung der diesjährigen Prozeßtabellen und Listen. 15023.

Sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements werden angewiesen, die jährlichen Prozeßtabellen mit dem namentlichen Verzeichniß der überjährigen Prozesse dergestalt zeitig abzuschicken, daß sie mit Ende künftigen Monats hier eingehen können, widrigenfalls die Abforderung durch einen besondern Boten erfolgen muß.

Die Konduitenlisten und die Generalberichte der Herrn Dirigenten erwartet das unterzeichnete Präsidium in der ersten Hälfte des Monats November.

Halberstadt, den 18ten Oktober 1821.

Präsidium des Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Alsleben.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Dr. medicinae Gehrmann ist als praktischer Geburtshelfer in den Königl. Preuß. Staaten approbirt und hat sich in dieser Qualität zu Magdeburg etablirt.

Der Küster Besenbiel zu Pollitz ist als Küster und Schullehrer in Gr. Wanzer angestellt.

Dem Prediger Hindenburg zu Klein-Schwarzlosen ist die erledigte Pfarrstelle zu Späningen, Schönwalde und Wollenrade konferirt.

Dem Gymnasiast Reidemeister zu Quedlinburg, ist die auf dem Blechhüttenwerke bei Thale erledigte Schullehrerstelle übertragen.

Dem Prediger Albrecht zu Hohenhenningen ist die Pfarrstelle zu Neuferchau mit übertragen.

Der Kandidat der Theologie Friedrich Heise ist zum Prediger-Adjunkt zu Gramsdorf cum spe succedendi ernannt.

Der Kandidat der Theologie Kalmus ist zum Prediger der Gemeinden Suderode und Friedrichsbrunnen ernannt.

Der bisherige Seminarist Martin Friedrich Schneider ist zum Schullehrer in Königsborn ernannt.

Dem vormaligen Gensdarmen-Unteroffizier Kesselring aus Barby ist die Wahrnehmung der Stelle als Exekutor für die Forstkassen zu Gommern und Grünewalde provisorisch übertragen.

Vom Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten, ist mittelst Reskripts vom 20ten September d. J. die Verlegung des Wohnsitzes des Kreisthierarztes Quinius von Magdeburg nach Wanzleben auf unbestimmte Zeit genehmigt worden.

Der Thierarzt Bluhme zu Burg ist durch das Reskript des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 22ten Sept. d. J. zum Kreis-Thierarzt des 1ten und 2ten Jerichowschen Kreises bestellt worden.

Der Justizkommissarius Johann Christian Keusel zu Seehausen im Magdeburgschen, ist laut Ministerialreskripts vom 18ten Juni 1821. zum Notarius publicus in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Christoph Gottlieb Weinschenk, ist laut Ministerialreskripts vom 29ten Juni 1821 zum Justizkommissarius beim Land- und Stadtgericht in Neuhaldensleben bestellt worden.

Der Auskultator Wilhelm Eisenhardt, ist nach dem Ministerialreskript vom 13ten Juli 1821. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Auskultator Gustav Röttger, ist nach dem Ministerialreskript vom 13ten Juli 1821. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Kanzlei-Assistent Friedrich Wilhelm Carl Hufenreuter, ist laut Ministerialreskripts vom 25ten Juli 1821. als Registratur-Assistent bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg angestellt worden.

Der Gensdarme Carl Friedrich Waßmannsdorf ist laut Ministerialreskripts vom 30ten Juli 1821. als Bote bei dem Land- und Stadtgericht zu Burg angestellt worden.

Der Auskultator Ferdinand Leopold Lindau, ist laut Ministerialreskripts vom 3ten August 1821. zum Oberlandesgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Johann Daniel Friedrich Rohrlack, ist nach dem Ministerialreskript vom 6ten August 1821. zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte in Gardelegen ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichtsassessor Laue zu Acken, ist laut Ministerialreskripts vom 8ten August 1821. in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Groß-Salze versetzt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Wolff zu Groß-Wanzleben, ist nach dem Ministerialreskript vom 8ten August 1821. zum Land- und Stadtrichter in Sommern ernannt worden.

Der Sekretär Eduard Wilhelm Röttger bei dem Land- und Stadtgericht zu Halle, ist nach dem Ministerialreskript vom 10ten September 1821. zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht in Groß-Wanzleben ernannt worden.

(Mit dieser Nummer wird die zwölfte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 44.

Magdeburg, den 3. November 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 129. Regulativ zur Entrichtung, Erhebung und Kontrollirung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820. angeordneten Mahl- und Schlacht-steuer für die Städte Magdeburg mit Einschluß der Friedrichs-stadt, des Werders und bei der Zitadelle, ferner für die Städte Burg, Halberstadt, Quedlinburg, mit Einschluß der Neustadt und des Westerdorfs, so wie für die Städte Aschersleben, Salzwedel u. Stendal. II. 2530. Okt.

Das Gesetz vom 30ten Mai 1820., wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer, erfordert annoch nähere Bestimmungen über die Ausführung der darin enthaltenen Vorschriften, welche nachstehend ertheilt werden und gemäß dem Art. 19 des gedachten Gesetzes von den betreffenden Steuerbehörden und dem steuerpflichtigen Publikum gemessenst zu befolgen sind.

A. Bestimmung über die örtliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

1) Der Stadtbezirk.

§. 1. Unter dem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirk obiger Städte ist derjenige Theil derselben verstanden, der innerhalb der Ringmauern, Wälle und Stadtgräben liegt und welcher Stadtbezirk genannt wird.

2) Weiterer Umfang des Stadtbezirks.

Der weitere Umfang dieses Stadtbezirks, in welchem nur die in §. 14. des Gesetzes vom 30ten Mai 1820 genannten Gewerb treibenden die Mahl- und Schlachtsteuer zu bezahlen schuldig sind, ohne deshalb von der Klassensteuer befreit zu seyn, wird der äußere Stadtbezirk genannt. Derselbe erstreckt sich

a) bei Magdeburg
auf den Stadtmarsch und rothen Horn, die alte und neue Neustadt, Sudenburg, die Dörfer Bukau, Krakau und Prester, den Herrenkr Buschkrug, Vogelgesang und die zwischen der Sudenburg und der I stadt belegenen einzelnen Tabagien, Gärtnerhäuser, Mühlen und M lerwohnungen.

b) Bei Burg
auf die vor den Thoren belegenen Wohnungen der Müller, Gärtn Bierschenker, Tabagisten, Handwerker und Kolonisten; auf das B werk, der Brehmen, die Klus, die Försterei im Bürgerholze, die Be mühle das Dorf Gütter, die rothe Mühle und die Paddenmühle.

c) Bei Halberstadt
auf die Gröpervorstadt, sämmtliche vor den Thoren belegene Wohnu gen, auf die Dörfer Wehrstedt und Kl. Quenstedt.

d) Bei Quedlinburg
auf das sogenannte Gröpern; auf die Oehringer Vorstadt, den Münz berg und die außerhalb dem Westendorfe belegenen Etablissements un einzelnen Häuser.

e) Bei Aschersleben
auf sämmtliche Vorstädte, Etablissements vor derselben und auf das Do Westdorf.

f) Bei Salzwedel
auf sämmtliche Vorstädte, die Dörfer Böddenstedt, Zieteniß, Ziem Chemniß, Kricheldorf, Perver, Rieze, Chüttliß und die Warp Endlich

g) Bei Stendal
auf sämmtliche vor den Thoren belegene Etablissements, die Kolo Haferbreite, das Hospital St. Gertraud, die Dörfer Borstell, Wa burg, Uenglingen, Bindfeld und Röxe mit den dazu gehörigen Win mühlen.

Wer im Umfange dieser äußern Stadtbezirke das Bäcker- od Schlächtergewerbe und wer mit den im §. 14. des Gesetzes vom 30ten M 1820. genannten Gegenständen einen Handel treibt, hat sich nach den B

Neustadt,
en Herrn
und der
len und

ler, Ginn
auf das
olze, die
nmühle.

gene Wohn

, den Wohn
blissements

d auf das

iß, Zien
nie Wart

die Kol
rstell, W
brigen W

Bäcker=
30ten
ich den

§. 4. die Säcke mit Mahlgut müssen auch auf der Mühle und beim Transport des Fabricats aus derselben die vorgeschriebenen Bezeichnung haben. vid Amt No 16/1825 Pag 177.

stimmungen gegenwärtigen Regulativs gleichfalls zu richten. Auch dürfen keine Niederlagen von solchen Gegenständen ohne Vorwissen und besondere Erlaubniß des Steueramts gehalten werden, daher ein jeder Gewerbetreibender dieser Art, welcher sich in einem äußern Stadtbezirk niederlassen will, solches dem Steueramte jedesmal zuvor melden muß.

B. Mahlsteuer, wenn solche von den Körnern zu entrichten ist.

3) Versteuerung der Körner.

§. 3. Die Mahlsteuer von den Körnern kommt bei sämmtlichen im Stadtbezirke und im äußern Stadtbezirke belegenen Mühlen, ohne Ausnahme, zur Anwendung, jedoch mit folgendem Unterschiede:

a) Getreide, zum Vermahlen auf Mühlen in der Stadt (im Stadtbezirk) bestimmt, wird vorher auf der Steueramtswaage verwogen und sodann versteuert zur Mühle geschafft.

b) Getreide zum Vermahlen auf Mühlen außerhalb der Stadt (im äußern Stadtbezirke) bestimmt, wird blos nach vorhergegangener Deklaration der Art und Menge versteuert, und kann, ohne gewogen zu werden, zur Mühle gehen.

4) Abfertigungsverfahren, wenn Getreide zu Mühlen in der Stadt geht.

§. 4. Wer Getreide auf den vorstehend zu a. gedachten Mühlen vermahlen lassen will, besorgt solches in Säcken, auf welchen der Name des Steuerschuldigen und dessen Wohnort mit großen Buchstaben deutlich ausgeschrieben ist, unmittelbar zur Steueramtswaage und giebt es dort der Art nach, an. Die Richtigkeit dieser Angabe wird durch die Revision und die Menge durch die Verwiegung ermittelt und darüber der Waageschein ausgestellt.

§. 5. Nach geschehener Verwiegung begiebt sich der Steuerschuldige in das Steueramt, meldet an, zu welcher Mühle das Getreide gebracht, und was daraus bereitet werden soll. Nach berichtigter Steuer empfängt er darüber die vom Waageschein abgetrennte Quittung und befördert mit derselben das Getreide zur Mühle.

§. 6. Zur Quittung über die bezahlte Steuer und zu den Freizeteln über Getreide zur Mühle, werden die gedruckten Müster gebraucht.

§. 7. Den damit verbundenen Waageschein behält das Steueramt zum Registerbelag zurück.

§. 8. Wer Getreide auf den im §. 3. zu b. gedachten, im äußern Stadtbezirk belegenen Mühlen vermahlen lassen will, deklarirt solches vor dem Ausgang aus der Stadt nach Art und Menge bei dem Steueramte, erlegt die Gefälle davon und empfängt darüber die mit dem Waageschein verbundene Quittung. Auf dem Waageschein werden vom Steueramte die Worte „verwiegen lassen" durchstrichen und wird statt derselben „deklarirt" gesetzt, sodann aber das Getreide mit dem unzertrennten Waageschein und Quittung nach vorheriger Anmeldung und Revision bei der Thorexpedition zur Mühle gebracht.

Die Säcke, in welchen das Getreide transportirt wird, müssen in der §. 4. vorgeschriebenen Art, gezeichnet seyn.

§. 9. Beim Wiedereingange des Gemahls wird dasselbe bei derselben Thorexpedition unter Vorlegung der Steuerquittung wieder angemeldet und dann zur Waage gebracht, wo die Revision und Verwiegung des Gemahls nach Art und Menge auf Grund der Steuerquittung geschieht und der abgetrennt werdende Waageschein zurückbehalten wird.

§. 10. Mit den Steuerquittungen und den Freizetteln muß der Müller so verfahren, wie in §. 27. vorgeschrieben ist.

§. 11. Ueber das Gewicht von 24 Centnern und unter dem Gewicht von einem viertel Centner wird ein Steuerzettel auf Körner nicht ausgefertigt. Wer gleichzeitig mehr als 24 Ctr. zur Mühle bringt, muß dazu mehrere Zettel nehmen. Wer gleichzeitg über 3 Ctr. bis 24 Ctr. zur Mühle bringt, kann nach seiner Wahl mehrere Zettel nehmen, einzelne Zettel jedoch nicht unter 3 Ctr.

§. 12. Dasjenige Getreidequantum, worauf ein Zettel lautet, muß zusammen zur Mühle und das Mehl oder Fabrikat daraus auch zusammen aus der Mühle zur Waage gebracht werden, dergestalt, daß das zurückkommende Gemahl in Vergleich zu den versteuerten Körnern mehr nicht, als in §. 15. vorgeschrieben worden, wiegen darf.

§. 12 u. 15. Sollte das zur Zurückbringung gestellte Werkgut mehr wiegen als durch den §. 15 festzustellenden Bogen wiegen darf und dieses Mehrgewicht über 1/16 Mk betragen, so tritt die fiscalische Untersuchung und namentlich die gesetzlichen Bestrafung der Schuldigen ein. vid: Amt C. Holle Sig 177. 1825

§. 13. Das Getreide, welches auf den innerhalb des Stadtbezirks belegenen Mühlen vermahlen werden soll, muß noch an demselben Tage, wo die Steuerquittung darüber ertheilt worden, zur Mühle gebracht oder gefahren werden; der Müller darf ältere Zettel nicht annehmen.

§. 14. Das Gemahl oder die Fabrikate aus den Körnern werden aus der Mühle unmittelbar zur Steueramtswaage gebracht und die Steuerquittungen darüber vorgelegt, auf deren Grund die Revision und Rückverwiegung geschieht. Findet sich dabei nichts zu erinnern und stimmt Art und Menge mit der Steuerquittung überein, dann wird der Befund im Rücken der Quittung vermerkt und diese mit dem Gemahl verabfolgt.

§. 15. Bei der in §. 3. zu a. und b. und in §. 12. gedachten Rückverwiegung gelten folgende Sätze für das zurückkommende Gemahl in Vergleich zu den versteuerten Körnern:

von einem Ctr. Waizen, geschrootet . . . 109 Pfd. Schroot
gebeutelt 92 Pfd. Mittelmehl, 12 Pfd. Kleie, 2½ Pfd. Steinmehl,
von einem Ctr. Roggen, geschrootet . . . 109 Pfd. Schroot
gebeutelt 94 Pfd. Mehl, 11 Pfd. Kleie, 3 Pfd. Steinmehl,
von einem Ctr. Gerste, geschrootet . . . 108 Pfd. Schroot,
gebeutelt 91½ Pfd. Mehl, 13 Pfd. Kleie, 2 Pfd. Steinmehl,
von einem Ctr. Hafer, geschrootet . . . 108 Pfd. Schroot.

5) Verfahren bei Freigemahl,

a. im Allgemeinen.

§. 16. Das Freigemahl besteht,

a) in Getreide, welches für die Bewohner klassensteuerpflichtiger Vorstädte und Ortschaften zubereitet wird. (Landgemahl.)

b) in gemälztem und ungemälztem Getreide zur Branntwein- und Bierfabrikation.

b. Landgemahl.

§. 17. Alles dergleichen Getreide, Gemahl und Schroot muß in, nach §. 4. bezeichneten Säcken befindlich seyn.

§. 18. Der klassensteuerpflichtige Mahlgast kann das Getreide, welches er auf innerhalb der Stadt belegenen Mühlen vermahlen lassen will, der Verwiegung wegen, in Säcken bis zu einem Ctr. an den für den Transport

von mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen geöffneten Thoreingängen bei dem Thoreinnehmer zur Revision und Verwiegung stellen, von welchem er gegen Einlegung eines Pfandes den Mahlfreizettel auf die betreffende Mühle erhält, wohin das Getreide sodann ohne allen Verzug geschafft werden muß. Größere Mengen über einen Centner müssen auf der Steueramtswaage verwogen und die Freizettel darüber bei dem Steueramte gelöset werden.

§. 19. Nach vollendeter Bereitung wird das Fabrikat mit dem Freizettel bis zu 1 Ctr. lautend, zur nämlichen Thorexpedition, über größere Quantitäten lautend, aber zur Steueramtswaage zurückgebracht, daselbst nach Art und Menge untersucht und nach richtigem Befunde unverändert wieder ausgeführt. Das etwa eingelegte Pfand wird gegen Zurücklassung des Mahlfreizettels von der Thorexpedition erstattet.

§. 20. Auf den im Stadtbezirk und im äußern Stadtbezirk belegenen Mühlen, darf kein anderes als nur vorschriftsmäßig bezetteltes Getreide, Gemahl und Schroot befindlich seyn.

Um deshalb müssen auch diejenigen klassensteuerpflichtigen Bewohner des äußern Stadtbezirks und der umliegenden Dörfer, welche auf den im äußern Stadtbezirke belegenen Mühlen mahlen oder schrooten lassen wollen, dies dem Steueramte mit genauer Angabe der Art und Menge jedesmal anmelden und einen Mahlfreizettel entnehmen, mit welchem das Getreide unmittelbar zur Mühle und das Fabrikat aus der Mühle begleitet wird.

c) Getreide zur Branntwein und Bierfabrikation.

§. 21. Bei den Deklarationen des Getreides der Brauer und Branntweinbrenner zur Bier- und Branntwein-Fabrikation ist neben der verordneten Bezeichnung der Säcke diesen letztern noch die Inschrift: „Malzschroot“ beizufügen. Ueber jede zur Mühle gehende Post muß nach genauer schriftlicher Anmeldung der Art und Menge nach Centner und nach Sackzahl ein Freizettel entnommen und sowohl das Korn und Malz, als auch das Schroot damit begleitet werden. Hinsichts der Verwiegungen gelten die §. 4. und 8. ertheilten Vorschriften. Die Rückwiegung kann jedoch, wenn die Mühle im Stadtbezirk liegt, unterbleiben, imgleichen die pfandweise Einlegung der Gefälle, so wie die Kontrolle über den richtigen Aus-

zu §. 21. Alles auf Mühlen im äußeren Stadtbezirk
verarbeitete Braumalz und Branntweinschroot
muß sofort von der Mühle aus resp: dem Haupt-Zoll-
Amt zu Salzwedel und dem Steuer Amte zu Stendal
zur Rückbringung gestellt werden. Rückverbrin-
gung des auf Mühlen im Stadtbezirk gefertigten
Schrootes zum Brauen und Brennen soll wenn
in der Regel nachgesehen bleiben, für den Fall aber
wo ein Steuer-Beamter bei Revision der Mühle
einen Mehlbestand an Schroot entdeckt der-
selbe so befugt als verpflichtet sogar zur Fest-
stellung des Überschusses, die Rückverbringung
der verdächtigen Post zu verlangen.
vide Amtsblatt No 16. pro 1826 Pag. 175. seq:



gang des Gemahls von selbst wegfällt, wogegen das deklarirte Getreide in dem Materialkonto des betreffenden Branntweinbrenners oder Brauers über seinen Fabrikationsbetrieb vermerkt wird.

6) Kontrolle der Mühlen.

§. 22. Unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörden stehen alle im Stadtbezirke und im äußern Stadtbezirke belegene landfeste Wasser- und Windmühlen, wogegen die sogenannten Schiffmühlen bei Magdeburg nur der allgemeinen Kontrolle unterworfen sind.

Die außer den beyden Bezirken belegenen Mühlen bleiben ganz außer der Steuerkontrolle.

Mühlen, welche nicht dazu eingerichtet sind, Getreide zu vermahlen, oder andere Fabrikate aus Getreide darauf zu bereiten, wie dies mit den beyden Roßschrootmühlen im Stadtbezirk von Magdeburg der Fall ist, sind blos, damit keine Aenderungen in der bisherigen innern Einrichtung derselben vorgehen, einer allgemeinen Aufsicht unterworfen.

Die Dampfmahlmühle zu Magdeburg steht gleichfalls unter besonderer Steuerkontrolle. Die besondern Vorschriften, welche wegen dieser Mühle schriftlich ertheilt, und von den Besitzern derselben seither befolgt worden sind, bleiben noch ferner in Kraft.

Verpflichtung des Müllers im Stadtbezirk und dem äußern Stadtbezirk.

a) Zur Abtheilung der Mühlenräume.

§. 23. Die Mühlenräume in der unter besonderer Kontrolle stehenden Mühlen, werden, nach der Bestimmung des Müllers, in verschiedene Abtheilungen vertheilt, nämlich:

a) für steuerpflichtiges Getreide, nach den Hauptsteuersatz von 16 Gr. für den Centner;
b) für dergleichen nach dem Satze von 4 Gr. für den Centner;
c) für Getreide auf Freischeine;
d) für die Fabrikate aus dem Getreide unter a;
e) für die Fabrikate aus dem Getreide unter b;
f) für die Fabrikate aus dem Getreide unter c;

g) für mit Beschlag belegtes Getreide und Fabrikate;
diese Abtheilungen jedoch nur theilweise und in soweit als der Umfang des Mühlenbetriebes sie erforderlich macht.

§. 24. An andern Orten, als in diesen Räumen, darf der Müller Getreide und Fabrikate der Mahlgäste, unter keinen Umständen aufbewahren.

b) Zur Mühlenbeschreibung.

§. 25. Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Fabrikaten der eine oder der andere Gang etwa ausschließlich bestimmt ist, die mit der Mühle im Zusammenhang stehenden Räume, deren Abtheilungen nach den Bestimmungen §. 23., ob der Müller einen Handel mit Mühlenfabrikaten treibt, wo dieses geschieht, und wenn dieses in der Mühlenanlage der Fall ist, wo die Bestände aufbewahrt werden; wird eine kurze, und soweit es angeht, durch eine linearische Zeichnung verdeutlichte, Beschreibung aufgenommen, solche vom Müller, von dem Oberkontrolleur, oder von den Oberinspektor unterzeichnet, und selbige an einem schicklichen Orte in der Mühle angeheftet.

c) Zur Uebereinstimmung des angenommenen Getreides mit dem Steuerzettel.

§. 26. So wie Getreide zur Mühle gebracht wird, muß der Müller den Steuerzettel empfangen und nachsehen, ob das Getreide, der Art nach, mit jenem übereinstimmt. Findet sich eine höher besteuerte Getreideart oder eine solche mit einer geringer besteuerten vermengt, vor, als es der Steuerzettel besagt, so muß der Müller das Getreide vorläufig in Beschlag nehmen, und sofort auf Kosten desjenigen, welcher dasselbe mit unrichtigen Zetteln versehen, zur Mühle gebracht hat, dem Steueramte zur weitern Untersuchung, davon Nachricht gebn.

d) Zum Verfahren mit den Steuerzetteln.

§. 27. Die unter den Zersteuerungsscheinen und Freizetteln, zur Kontrolle in den Mühlen, befindlichen, mit I, II, III und IV. bezeichneten Abtheilungen, werden von den Scheinen und Zetteln bei folgenden Handlungen, abgeschnitten:

a) Die

§. 32. Geht das Fabrikat aus der Mühle, und ist die 4te und letzte Abtheilung vom Zettel abgeschnitten worden, so wird der Zettel an den Sack nebst der die betreffende Mahlpost aufweisenden Seite gebunden, und während des Transports daran bleiben und wird dem Mahlgast bei der Ueberlieferung des Mehls, Schrotes pp zugestellt.
vid: Amtsblatt No 16 de 1825 Pag 177.



a) Die mit I. bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht, verifizirt und richtig befunden ist;

b) die mit II. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung oder das Abmahlen anhebt und die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt;

c) die mit III. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist und

d) die mit IV. bezeichnete Abtheilung, wenn das Fabrikat aus der Mühle abgelassen wird.

§. 28. Wenn die Eingangs-Verifikation geschehen und von dem Steuerzettel die erste Abtheilung abgeschnitten worden ist, wird derselbe einem der Kröpfe der Säcke entweder an- oder eingebunden.

§. 29. Die Säcke müssen, so weit sie zu einem und demselben Steuerzettel gehören, so lange stets zusammengestellt seyn, als während der Fabrikation selbst, eine Trennung nicht nöthig ist.

§. 30. So wie das Getreide auf den Gang geschüttet wird, und von dem Zettel die zweite Abtheilung abgeschnitten worden, wird derselbe an den Gang geheftet und bleibt dort während der Fabrikation, welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf.

§. 31. Ist die Fabrikation vollendet und ist vom Zettel die dritte Abtheilung abgeschnitten worden, so wird derselbe wiederum an den Kropf eines der Säcke gebunden.

§. 32. Geht das Fabrikat aus der Mühle, und ist die vierte und letzte Abtheilung abgeschnitten worden: so wird der Zettel dem Mahlgaste zugestellt.

e) Dauer der Gültigkeit der Zettel für den Mühlenbetrieb.

§. 33. Das zur Mühle gebrachte Getreide muß, als Gemahl, in der Regel, binnen 3 Tagen aus derselben wiederum abgefahren werden. Wird dies in einzelnen Fällen behindert, so müssen die Zettel dem Steueramte vorgezeigt werden, welches ihre Gültigkeit nach Umständen verlängern wird.

f) Eigenes Mahlgut des Müllers.

§. 34. Das eigene Mahlgut der unter besonderer Kontrolle stehenden Müller, es sey steuerpflichtig oder nicht, ist, wegen Lösung der Zettel und

deren Behandlung, den für jeden andern Steuerpflichtigen gegebenen
stimmungen, unterworfen.

§. 35. Für sie werden nur auf einen Tag gültige Steuerzettel au
stellt, so daß am Tage der Lösung die Zubereitung des eigenen Gemahls
lendet und das Fabrikat aus der Mühle geschaft seyn muß, wobei jedoch
die Graupen= und Griesfabrikanten, in geeigneten Fällen, Ausnahmen
lässig sind.

§. 36. Mit diesen Zetteln wird auf der Mühle eben so verfal
wie in den §. §. 27. bis 32. bestimmt worden.

Getreidebestände des Müllers.

§. 37. Die Getreidebestände der Müller durch eigene Gewin
oder Ankauf, müssen von den Mühlenräumen getrennt seyn, und unterl
keiner besondern Kontrolle.

Mahlmetze; Mahllohn.

§. 38. Wird der Mahllohn in Naturalgetreide entrichtet, so
dies sofort nach Eingang des Getreides in einem, unter Mitverschluß
Steueramts stehenden Metzkasten, geschüttet werden, welcher von Zei
Zeit geleert wird, und dessen Bestände zu den übrigen Getreidebestände
Müllers gebracht werden.

§. 39. Die Mahlmetze wird in der Regel als unversteuert ange
men; wo indessen der Mahllohn beständig in **Körnern** gegeben wird,
den dem Müller auf angemessene Mengen, mit Berücksichtigung des **Fre
mahls** dann Mahlfreizettel ertheilt werden, wenn die rückgehenden F
kate um den Betrag der Mahlmetze weniger ausgewogen worden.

Stein= und Staubmehl.

§. 40. Das Stein= und Staubmehl wird gleichfalls in besondern
schlossenen Kasten aufbewahrt, mit welchem, wie §. 38. bestimmt worde
verfahren ist.

Verbrauchsbedarf der nicht Handel treibenden Mül

§. 41. Der eigene Verbrauchsbedarf der Müller, welche keinen
del mit Mehlwaaren treiben, darf in den Mühlenräumen nicht aufbe
werden.

§. 37. Die aus eigenem Einkommen bestehende oder Ankauf herrührenden Getreide Bestände der Müller unterliegen, wenn solche in den mit den Mühlenwerken zusammenhängenden häuslichen Räumen liegen, einer besonderen Controlle der Steuerbeamten, in den Mühlen Räumen selbst aber darf kein anderes als vorschriftsmässig bezetteltes Getreide, Gemahl und Schrodt befindlich seyn.
Der Müller ist verpflichtet, über die Eingangs gedachten Bestände ein richtiges Notizbuch zu führen, und darin jeden Zu und Abgang zu bemerken, auch dem revidirenden Steuerbeamten dasselbe auf Erfordern unweigerlich vorzulegen, damit derselbe die Revision der Getreide Bestände, wobei der Müller ihm die etwa nöthige Hülfleistung zu gewähren hat, darnach vornehmen kann.
vid: Amtsblatt No 16. de 1825. Pag. 175

§. 45. Diejenigen Müller, welche Mühlen Fabrikate
zum Verkauf fertigen, müssen jeden
Absatz von einem viertel Centner und
darüber gleich bei der Verabfolgung, dem
einen Verkäufer bezeugen, täglich sum-
marisch in das vorgeschriebene Register
abschreiben.

Hierbei sind die Vorschriften der §§. 42. 43
44 u. 46 gehörig zu beachten, und liegt dem
Müller ob, jedem Käufer beim Abholen des
Mehls aus der Mühle einen Schein nach der
laufenden No. dem Monat und Dat.; des Re-
gisters, mit Benennung der Gattung und
Menge des verkauften Mehls mitzugeben,
damit sich derselbe beim Transport gegen
die Steuerbeamten auf Erfordern darüber
ausweisen kann. vid: Amtsbl. No 16 de 1820.
Pag 176.

§. 50. u. 51. Die Müller sind verpflichtet, den Steuer-
beamten die Mühlen, sobald letztere im Gan-
ge sind, auch zur Nachtzeit offen zu lassen.
Die Zugänge müssen daher so lange der
Mühlen Betrieb dauert, unverschlossen und
unversperrt bleiben, damit der Beamte
ohne Weiteres zur Mühle gelangen könne
vid: Amtsblatt wie vorstehend

Bestände der Handel treibenden Müller.

§. 42. Diejenigen Müller, welche Mühlenfabrikate zum Verkauf fabriziren wollen, müssen dies dem Steueramte und zugleich angeben, wo der Vorrath zum Handel aufbewahrt werden soll.

§. 43. Der Müller ist verbunden, ein Buch über den Zugang und Abgang dieser Waaren zu führen.

§. 44. Ein jeder Zugang wird darin, so wie er bereitet und aus der Mühle geschaft worden, mit Bezugnahme auf den Steuerzettel angeschrieben.

§. 45. Ein jeder Verkauf von einem halben Centner und mehr, wird gleich bei der Verabfolgung, kleinere Verkäufe hingegen, werden täglich summarisch abgeschrieben.

§. 46. Dieses Buch muß gehörig gebunden seyn und da niedergelegt werden, wo die Mühlenbeschreibung angeheftet ist.

Mühlenbetrieb und dessen Revision.

§. 47. Der Betrieb in den Mühlen ist Tag und Nacht zulässig.

§. 48. Getreide zur Mühle und Gemahl aus der Mühle kann jedoch nur in den Stunden, in welchen die Haupt- Amts- resp. Steueramts- und Thorexpeditionen geöffnet sind, dergestalt angenommen und besonders verabfolgt werden, daß die Abfertigung bei derselben noch verrichtet werden kann. (Siehe die weitern Bestimmungen in §. §. 118. 119. 120.)

§. 49. Mühlen, welche auf längere Zeit außer Betrieb gesetzt werden sollen, werden unter amtlichen Beschluß genommen.

§. 50. Die Mühlen mit den dazu gehörenden, in der Beschreibung (§. 25.) angegebenen Räumen, müssen den Steuerbeamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, zu jeder Zeit geöffnet werden.

§. 51. Zu den Mühlen, welche außer jenen Stunden im Gange sind, ist den Beamten der Zutritt zum Mühlenraum, während sie gehen, verstattet.

§. 52. Die Müller und ihre Leute haben den Beamten über alles, worüber sie, des Dienstes wegen, Auskunft erfordern, solche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleistungen zu bewerkstelligen, welche Behufs der Revision nöthig sind.

§. 53. Die Steuerbehörde hält für jede Mühle ein Mühlen-Revisionsbuch, in welches eine jede Revision mit demjenigen, was dabei zu be-

merken, von einem jeden Steuerbeamten chronologisch eingeschrieben wird. Dieses Buch wird an den §. 25. bestimmten Ort niedergelegt, und der Müller ist dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeschädigt vorhanden sey.

C. Schlachtsteuer.

I. Schlachtung zum Verkauf.

a) Angabe der Räume, in welchen das Gewerbe betrieben wird.

§. 54. Jeder Schlächter giebt dem Steueramte eine allgemeine Deklaration darüber ein, wo seine Viehbestände sich befinden, wo die Schlachtungen vollzogen, wo die Fleischbestände und wo die Felle aufbewahrt werden.

§. 55. Er ist an die genaue Beobachtung dieser Deklaration so lange, als solche nicht mit Zustimmung des Amts berichtigt worden, oder als dies nicht in besondern Fällen eine Ausnahme von der Regel ausdrücklich verstattet hat, gebunden.

§. 56. Ihr Inhalt wird auf dem Revisions- und Versteuerungsbuch, von welchem im §. 76. und folgenden die Rede seyn wird, schriftlich vermerkt.

b) Viehkontrolle.

§. 57. Jeden Zugang an schlachtsteuerpflichtigem Vieh ist er dem Steueramte sogleich zu deklariren, verpflichtet.

§. 58. Erfolgt solcher durch Ankauf in der Stadt oder durch Erzeugung vom eigenen Viehe, so geschiehet solches sogleich mit Vorlegung des Revisions- und Versteuerungsbuchs.

§. 59. Entsteht solcher, indem anderwärts aufgekauftes Vieh eingebracht wird, sey es vom Schlächter selbst, oder in Auftrag desselben durch Andere, so erfolgt die Anmeldung bei der Thoreingangs-Expedition, gegen Lösung eines Anmeldezettels und Niederlegung eines angemessenen Pfandes. Bei der nächsten Anwesenheit eines Revisionsbeamten wird diesem der Pfandzettel vorgezeigt, welcher den Inhalt in das Revisions- und Versteuerungsbuch einschreibt und dies unter seiner Unterschrift auf dem Pfandzettel bemerkt, worauf das Pfand zurückgezahlt wird. Ein jeder Schlächter oder sonstige

Einbringer muß das eingelegte Pfand **innerhalb der ersten acht Tage** wieder einlösen.

§. 60. Der Abgang durch Schlachtung wird von dem Steueramte bei der Anmeldung zur Schlachtung abgeschrieben.

§. 61. Der Abgang durch Verkauf wird vom Amte auf besondere mündliche, sogleich abzugebende Deklaration, abgeschrieben, wobei das Amt die zuverlässige Nachweisung des Käufers verlangen kann.

§. 62. Die Ausschreibung des Abganges durch Sterbefälle geschieht, auf sogleich zu machende Anzeige des Sterbefalles, wobei das Amt von einem Beamten, durch Augenschein, Ueberzeugung nehmen lassen kann.

§. 63. Die Veränderung des Viehbestandes dadurch, daß ein Theil davon zur auswärtigen Hütung oder Mastung auf längere Zeit, und nicht täglich regelmäßig ausgetrieben wird, ist auf Angabe des Falles, abzuschreiben, wobei das Amt den wirklichen Austrieb kontrolliren lassen kann.

§. 64. Die Veränderungen, welche dadurch entstehen können, daß ein Stück Vieh, durch höheres Alter, in eine andere steuerpflichtige Klasse rückt, werden nicht besonders angegeben. Vorkommenden Falles berichtigen die Beamten die Bücher durch Zu- und Abschreibung.

§. 65. Wer ein für allemal, oder für ein volles Kalendervierteljahr angiebt, das Schlächtereigewerbe dergestalt zu betreiben, daß dazu kein Bestandsvieh gehalten wird, sondern daß das Vieh innerhalb dreier Tage nach dem Eintreffen geschlachtet werden soll, ist dieser Viehkontrolle nicht unterworfen.

Deklaration und Versteurung.

a) In Verbindung mit einer Viehkontrolle.

§. 66. Vor dem Antritte eines jeden Kalendervierteljahrs hat jeder Schlächter dem Steueramte zu erklären, ob er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewichte versteuern will, oder ob er nach folgenden Stücksätzen zu versteuern wünscht.

für:	Ochsen und Stiere.	Kühe und Fersen.	Kälber.	Schweine.	Schaafe, Hammel, Ziegen.
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
Magdeburg	5	$3\frac{12}{16}$	$\frac{6}{16}$	$1\frac{5}{16}$	$\frac{5}{16}$
Burg	$4\frac{8}{16}$	$3\frac{8}{16}$	$\frac{6}{16}$	$1\frac{5}{16}$	$\frac{5}{16}$
Halberstadt	$6\frac{8}{16}$	4	$\frac{7}{16}$	$1\frac{8}{16}$	$\frac{5}{16}$
Quedlinburg	6	$3\frac{8}{16}$	$\frac{7}{16}$	$1\frac{8}{16}$	$\frac{5}{16}$
Aschersleben	$5\frac{8}{16}$	$3\frac{12}{16}$	$\frac{7}{16}$	$1\frac{4}{16}$	$\frac{5}{16}$
Salzwedel	$4\frac{6}{16}$	$2\frac{4}{16}$	$\frac{5}{16}$	$1\frac{5}{16}$	$\frac{5}{16}$
Stendal	4	$2\frac{4}{16}$	$\frac{5}{16}$	$1\frac{4}{16}$	$\frac{5}{16}$

Hat ein Schlächter einmal erklärt, daß er nach obigen betreffenden Stücksätzen versteueren will: so kann er das Vieh während der Dauer eines Vierteljahres nicht verwiegen lassen, so wie auch, wenn ein Vierteljahr angefangen und keine neue Deklaration eingereicht ist, die zuletzt eingereichte ferner für das angetretene Quartal verbindlich bleibt.

§. 67. Vor der Schlachtung wird dem Steueramte die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, an welchem Tage und ob Vor- oder Nachmittags, die Schlachtung geschehen soll, mit Vorlegung des Revisions- und Versteuerungsbuchs, angemeldet.

§. 68. Soll nach Stücksätzen versteuert werden: so erfolgt sofort die Erlegung der Steuer und deren Entrichtung wird sogleich mit der Versteuerungsnummer, der deklarirten Schlachtzeit und des Viehabgangs, in dem Versteuerungsbuche bemerkt. Mit dieser Rückgabe ist die Expedition geschlossen und die Schlachtung kann zur angemeldeten Zeit vollzogen werden.

§. 69. Soll die Versteuerung nach dem Gewichte geschehen, so erfolgt die Deklaration in gleicher Art, allein die sofortige Gefälleentrichtung unterbleibt.

§. 70. Nach vollzogener Schlachtung wird das ausgeschlachtete Stück Vieh, ohne Füße, Eingeweide und Darmfett, unzertheilt, mit dem Revisionsbuche zur Steueramtswaage gebracht, dort verwogen und das ausgemittelte Gewicht von dem die Waage beaufsichtigenden Beamten in das Buch

eingetragen. Der Schlächter verfügt sich mit dem Buche zur Hebestelle, entrichtet dort die Gefälle, und ihm wird darüber in demselben quittirt.

§. 71. Das Steueramt ist bei der Deklaration zur Verwiegung befugt, die pünktliche Abtragung der Gefälle, durch Einforderung eines angemessenen Pfandes, zu sichern.

b) Ohne Viehkontrolle.

§. 72. Gleich, nachdem das Vieh in den Viehstall des Schlächters gekommen, wird deklarirt, an welchem der drei nächsten Tage, und ob Vor- oder Nachmittags, die Schlachtung geschehen soll.

§. 73. Ist das Vieh von außerhalb her zur Stadt gebracht, so muß solches am Eingangsthore angemeldet und Falls die Stückversteuerung vom kleinern Viehe daselbst nicht nach §. 89. geschehen kann, gegen Einlegung eines Pfandes ein Anmeldezettel darauf gelöset werden, welcher bei der Deklaration mit vorgezeigt und abgestempelt wird, worauf das Pfand zurückgenommen werden kann.

§. 74. Ist das Vieh von einem unter Viehkontrolle stehenden Schlächter erkauft, so wird dessen Revisions- und Versteuerungsbuch mit zum Steueramte gebracht.

§. 75. Im Uebrigen ist die Behandlung ganz dieselbe, wie in den §. §. 66. bis 71. vorgeschrieben worden.

Revisions- und Versteuerungsbücher.

§. 76. Die Revisions- und Versteuerungsbücher werden, nach dem Druckmuster, von dem Amte für ein jedes Kalendervierteljahr unentgeldlich verabreicht.

§. 77. Ein jedes solches Buch muß in den Gewerbsräumen an einem zu bestimmenden Orte beständig so vorliegen, daß es die Revisionsbeamten sogleich zum Gebrauch erhalten können, es sey denn, daß das Buch gerade zum Steueramte geschickt worden.

§. 78. Sind die Gewerbsräume örtlich getrennt so, daß etwa der Fleischvorrath im Scharren aufbewahrt wird, die Schlachtungen aber an einem andern Orte geschehen, so bestimmt die Steuerbehörde, wo das Buch niedergelegt werden soll, und die Beamten müssen sich durch Taschenbuchs-Notizen oder durch Notizbogen, welche in den getrennten Räumen niederge-

legt werden, eine vollständige Uebersicht der Bestände verschaffen. Für solche ausgelegte Notizbogen gelten, in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung, dieselben Vorschriften, wie für die Revisions- und Versteuerungsbücher selbst.

§. 79. Diese Bücher und Bogen müssen reinlich gehalten werden, sie dürfen nicht abhanden kommen, und es darf darin von Seiten des Schlächters nichts geschrieben oder geändert werden.

§. 80. Am Schlusse des Kalendervierteljahrs werden sie gegen neue ausgetauscht, den Schlächtern aber, nachdem sie revidirt worden, als Eigenthum zurück gestellt, welche indessen die Verpflichtung haben, sie noch ein Jahr lang aufzubewahren, und auf Erfordern vorzulegen.

II. Schlachtungen zum eigenen Bedarf.

a) Form der Steuerquittungen.

§. 81. Behufs des Hausschlachtens werden besonders mit Quittungen und Waageattesten versehene Schlachtscheine nach dem Druckmuster ausgestellt:

mit dem Zeichen A für einen Ochsen oder Stier,
" " B für eine Kuh, oder Ferse,
" " C für ein Kalb,
" " D für ein Schwein,
" " E für ein Schaaf, Hammel oder eine Ziege.

b) Deklaration und Versteuerung.

§. 82. Derjenige Privatmann, welcher eine Schlachtung beabsichtigt, zeigt solches dem Steueramte an, mit der Angabe, an welchem Tage, ob Vor- oder Nachmittags, und an welchem Orte solche vollzogen werden, und ob die Steuer nach dem Stücksatze oder nach dem Gewicht entrichtet werden soll.

§. 83. Soll die Versteuerung nach dem Stücksatze geschehen, so wird der Erlaubnißschein, gegen Entrichtung der Gefälle, sogleich vollständig, mit Durchstreichung des Waageattestes ertheilt, und die Schlachtung kann, wie deklarirt worden, geschehen.

§. 84. Soll die Versteuerung nach dem Gewichte erfolgen, so wird nur der Erlaubnißschein ertheilt, und nachdem die Schlachtung in deklarirter Art geschehen ist, wird das geschlachtete Stück Vieh, wie §. 70. bestimmt,

stimmt, zur Waage gebracht; das Waageattest wird dort nach der Verwiegung ergänzt und der Steuerschuldige entrichtet die Gefälle gegen Rückempfang des mit der Quittung vervollständigten Scheins, jedoch unter Abtrennung des Waageattestes, welches zum Belege des Heberegisters zurück behalten wird.

§. 85. Das Amt kann die pünktliche Abtragung der Gefälle bey der Gewichtsversteuerung durch ein Pfandgeld sicher stellen lassen.

c) Verpflichtungen des Schlächters beym Hausschlachten.

§. 86. Kein Schlächter darf eine Hausschlachtung verrichten, ohne daß er zuvor den Schlachtschein eingesehen, und auch nur genau nach Inhalt desselben in Bezug auf Gattung des Viehes, der Zeit und des Orts der Schlachtung.

§. 87. Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlächter den Schlachtschein von oben nach unten bis über die Hälfte einreißen.

III. Nächtliches Schlachten ist in der Regel nicht erlaubt.

§. 88. Das Schlachten bey Nachtzeit ist in der Regel sowohl für Haus- als Scharrenschlachten nicht gestattet. Ausnahmsweise kann solches nur geschehen, wenn der Schlachtschein, mit Angabe einer bestimmten und genau einzuhaltenden Stunde, darauf ausdrücklich gerichtet ist. —

§. 89. Nicht nur diejenigen, welche das Schlächtereygewerbe treiben, sondern auch die Einwohner, welche zu ihrem eigenen Bedarf schlachten, sind verbunden, den Steuerbeamten über alles dasjenige, worüber sie des Dienstes wegen, Auskunft erfordern, solche zu ertheilen.

D. Versendungen von Mehl- Back- Fleisch- rc. Waaren.

I. Waaren, so aus klassensteuerpflichtigen Orten eingehen.

§. 90. Die im Gesetz vom 30sten May 1820. §. 15. genannten Gegenstände müssen bei ihrem Eingange in den Stadtbezirk der Thoreingangsexpedition angemeldet und in so fern sie nur Einen Centner und darunter wiegen, kann die Steuer nach vorheriger Revision und Verwiegung

im Thore sogleich berichtigt, größere Quantitäten aber müssen unter Lösung eines Thorpfandzettels sofort unverändert zur Amtswaage gebracht werden.

§. 91. Der Einbringer bleibt für die Richtigkeit seiner Deklaration verantwortlich.

Die Thorexpedition muß durch Pfandlegung, Versiegelung der Collis, Begleitung, wo solche thunlich, und sonstige Maaßregeln die unveränderte Stellung der Gegenstände, zur Steueramtswaage sichern.

§. 92. Mit dem Thorpfandzettel begiebt sich der Einbringer auf dem ihm vorgezeichneten Wege zum Amte und erhält bei der dort befindlichen Steuerwaage, den Waagezettel nach dem Druckmuster. Auf dessen Grund geschieht die Versteuerung; die unter dem Waagezettel befindliche Quittung wird von demselben getrennt und dem Steuerpflichtigen behändigt, wogegen der Waagezettel dem Steueramte verbleibt.

§. 93. Bei dem Schroote zur Bier- und Branntweinfabrikation bestimmt, findet ganz dasselbe Verfahren Statt, und tritt dabei nur der einzige Unterschied ein, daß der Waagezettel mit seinem Anschlusse, dessen richtige Ablieferung durch ein Pfand gesichert werden kann, bei dem Amte verbleibt.

II. Waaren, zum Durchgang bestimmt.

§. 94. Wer die im §. 15. des Gesetzes vom 30sten May 1820. gedachten Gegenstände durch die Stadt fahren will, meldet solche am Eingangsthore an und stellt dort, nach Umständen, durch Pfandlegung, Versiegelung, Begleitung, ꝛc. den richtigen Ausgang sicher.

§. 95. Die Durchfuhre muß unmittelbar erfolgen, in so fern ein Aufenthalt in der Stadt nicht besonders angemeldet und verstattet, und der Ausgang auf die im Eingangsthore verlangte Art nachgewiesen worden, wonächst das eingelegte Pfand zurückgefordert werden kann.

III. Gegenstände, so aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt nach einer andern gehen.

§. 96. Vor der Abfuhr löset der Versender bei dem Amte einen Passierschein nach dem Druckmuster, mit Gestellung der Waare zur Revision und Angabe derjenigen Notizen, welche zur Ausstellung des Scheins erforderlich sind.

§. 97. Ob ein Verschluß der Verpackung Statt finden soll, bestimmt das Steueramt. Der Verschluß ist, so weit es die Verpackungsart verstattet, anzufügen, wenn, zur Erreichung der Bestimmung, andere mahl- und schlachtsteuerpflichtige Bezirke durchfahren werden müssen.

§. 98 Das Amt ist bei Gegenständen von Erheblichkeit berechtigt, über die Versteuerung der zur Versendung angegebenen Gegenstände einen Nachweis zu verlangen, und wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, die pfandweise Zurücklassung der Gefälle, bis zur ausgemachten Sache, zu fordern.

§. 99. Dasselbe bestimmt die weiteren Maaßregeln zur Sicherung des wirklichen Ausgangs.

§. 100. Sind zur Erreichung der Stadt, nach welcher die Gegenstände bestimmt sind, andere mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte zu durchfahren, und befinden sich die Sachen nicht unter Verschluß, so ist der Durchgang durch diese Städte, bei den Thorexpeditionen und bei dem Steueramte anzumelden und der Ausgang von den Behörden zu kontrolliren. Befinden sich die Sachen aber unter Verschluß, so kann, ohne Anmeldung, durch die Stadt gefahren werden, in sofern selbige nicht im Kontrollbezirke eines Hauptzollamts liegt.

§. 101. In dem Bestimmungsorte werden die Gegenstände, nach Unterschied, in den Thorexpeditionen, der Waageabfertigung und dem Steueramte angemeldet und nach vollzogener Revision und richtigem Befunde gegen Zurücklassung des Passierscheins abgelassen.

IV. Gegenstände, vom Auslande her.

a) Wenn die Versteuerung an der Grenze erfolgt ist.

§. 102. Ueber Mehl- Back- Fleischwaaren, wenn solche an der Grenze versteuert und als nach einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt bestimmt, angegeben sind, wird jedesmal neben der Verbrauchssteuerquittung auch noch ein Versendungsschein (Passierschein) nach dem Druckmuster, ertheilt.

§. 103. Bei dessen Ausfertigung im Fall der Durchfahrung anderer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte mit den im Versendungsschein

genannten Sachen und bei deren Eingange in dem Bestimmungsorte, wird, wie in den §§. 96. bis 101. vorgeschrieben ist, verfahren.

b) Wenn die Waaren an der Grenze auf Begleitscheine abgelassen worden.

§. 104. Sind auf fremde Mehl- Back- Fleischwaaren an der Grenze Begleitscheine ertheilt, so findet blos diejenige Behandlung Statt, welche aus der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26ten Mai 1818. folgt.

§. 105. Werden damit andere mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte durchfahren, so muß, je nachdem die Sachen sich unter Verschluß befinden, oder nicht, der Begleitschein jedesmal bei der Waare seyn, und mit derselben wird, wie §. 100. bestimmt ist, verfahren.

V. Einhaltung der Steuerstraßen.

§. 106. Die Einführung aller mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände in den Stadtbezirk der Eingangs dieses Regulativs genannten sieben Städte, darf nur durch folgende Thore geschehen:

I. Nach Magdeburg.

1) Durch das Brück-
2) " " Sudenburger-
3) " " Ulrichs-
4) " " Kröken-
5) " " Hohenpforten-Thor,
6) " " Peters- und
7) " " Jacobs-Förder.

II. Nach Burg.

1) Durch das Ober-
2) " " Zerbster-
3) " " Magdeburger-
4) " " Schartauer-Thor.

III. Nach Halberstadt.

1) Durch das Breite-
2) " " Harsleber-
3) " " Burchhardy-Thor.

IV. Nach Quedlinburg.

1) Durch das Gröper-
2) = = Oehringer-
3) = = Neuweger-
4) = = alte Topf-Thor.

V. Nach Aschersleben.

1) Durch das Hohe-
2) = = Stein-
3) = = Wasser-
4) = = Liberwahnsche- und
5) = = Johannis-Thor.

VI. Nach Salzwedel.

1) Durch das Bockhorner-
2) = = Stein-
3) = = Lüchower-
4) = = Neu-Perver-
5) = = Alt-Perver- und
6) = = neue Thor.

VII. Nach Stendal.

1) Durch das Tangermünder-
2) = = Arneburger-
3) = = Vieh- und
4) = = Uenglinger-Thor.

Alle übrige Thore und Eingänge sind zum Ein- und Ausgange mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände bei Strafe der Defraudation verboten, und eben so wenig darf Freigemahl durch dieselben transportirt werden.

I. Besondere Bestimmungen wegen der Friedrichsstadt Magdeburg 2c.

§. 107. Behufs Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer (so wie der Maisch- und Brauschrootsteuer) ist in der Friedrichsstadt Magdeburg ein eigenes Steueramt errichtet worden, bei welchem auch alle von außerhalb in die Friedrichsstadt und von da aus nach der Altstadt eingeführt werdende Gegenstände der Art und Menge nach, angemeldet werden müssen.

§. 108. Alles, was an steuerpflichtigen Gegenständen in der Friedrichsstadt, auf dem Werder, und bey der Zitadelle konsumirt wird, ohne Unterschied der Menge, wird dort nach Maaßgabe des Gesetzes vom 30sten May 1820. und gegenwärtigen Regulativs versteuert.

§. 109. Das Steueramt in der Friedrichsstadt erhebt ferner nach vorheriger Verwiegung die Steuer von solchen Gegenständen bis zur Höhe von zwei Thalern, welche von außerhalb kommend zum Durchgang nach der Altstadt angemeldet werden. Auf größere Quantitäten wird ein Pfandzettel ertheilt, und die Steuer davon bei dem Steueramte der Altstadt berichtigt.

§ 110. Kommen dergleichen Gegenstände auf Pfandzetteln bei der innern Brückenthorexpedition an: so erfolgt dort die Nachrevision und die Bescheinigung des richtigen Eingangs im Rücken des Pfandzettels.

§. 111. Gehen bereits versteuerte Gegenstände aus der Friedrichsstadt, von dem Werder und der Zitadelle zur Altstadt, so kann dies nur entweder auf Steuerquittungen oder auf Passierscheine des dortigen Amtes geschehen, worauf die Dauer der Gültigkeit bemerkt seyn muß.

§. 112. Wenn mehr als ein halber Centner Fleisch- oder ein Centner Mehlwaaren aus der Altstadt nach der Friedrichsstadt, dem Werder und zur Zitadelle gesendet werden, dann wird am innern Brückenthore ein Passierschein darauf ertheilt, ohne welchen die Waare als unversteuert angesehen wird.

§. 113. Wird von den oberhalb der Strombrücke belegenen Schiffmühlen Mahlwerk zur Stadt gebracht, so muß solches bei der sogenannten Bombe unweit der Zitadelle ausgeladen und der Weg damit durch das innere Brückenthor genommen werden.

§. 114. Das Marsch- oder Schleusenthor ist für den Eingang von mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen zur Friedrichsstadt, der Zitadelle, dem Werder und der Altstadt, verboten.

II. Allgemeine Bestimmungen über die Innehaltung der Straßen von den Thoren bis zum Steueramte.

§. 115. Mit dem zum Vermahlen oder Verschrooten bestimmten Ge-, dem Gemahl und Schroot, den Mehl- Back- und Fleischwaaren müs-

sen im Stadtbezirke diejenigen Straßen zum und vom Steueramte inne ge-
halten werden, welche nachstehend dazu vorgeschrieben sind, und zwar

A. wenn Mahlgut von und zu den innerhalb der Stadt belegenen Mühlen transportirt wird.

B. wenn dasselbe, so wie auch Mehl- Back- Fleischwaaren, mit Berührung der erlaubten Thore ein und ausgehen.

I. Für Magdeburg.

ad A. von und zur Roß-Schrootmühle in der Hellenstraße — Hellenstraße, breite Weg; von und zur Roß-Schrootmühle in der grünen Armstraße — grüne Armstraße, große Katharinenstraße, breite Weg,

ad B. durch das Brückthor — Johannisfahrtstraße, alte Markt, breite Weg,
" " Sudenburger Thor, — breite Weg,
" " Ulrichsthor — Ulrichsstraße, breite Weg,
" " Krökenthor — breite Weg,
" " Hohenpforten Thor — Thrönsberg, kl. steinerne Tischstraße, breite Weg,
" " Petersförder — Petersberg, Petersstraße, Schopenstraße, breite Weg,
" " Jakobsförder — Fischerufer, Petersberg, Schopenstraße, breite Weg.

II. Für Burg.

ad A. von und zur Raths- oder Stadtmühle — breite Weg, Zerbsterstraße, von und zur Oelmühle über die Brücken, Bruchstraße, breite Weg, Zerbsterstraße.

ad B. durch das Oberthor — breite Weg, Fischmarkt, Zerbsterstraße,
" " Zerbster Thor — Zerbsterstraße,
" " Magdeburger Thor — lange Oberstraße, Zerbsterstraße,
" " Schartauer Thor — Schartauerstraße, Fischmarkt, Zerbsterstraße.

III. Für Halberstadt.

ad A. von und zur Scharrenmühle durch den lichten Graben, hohen Weg die Martinskirche rechts lassend über den Fischmarkt, beim Rathhause vorbei.

von und zur Kulkmühle über den hohen Weg u. s. w., wie vorstehend.

ad B. durch das breite Thor — breite Weg, über den Fischmarkt rechts beim Rathhause vorbei,

durch das Harsleber Thor — Harsleberstraße, die Hauptwache links lassend.

durch das Burchardy Thor — Bakenstraße, Güdenberg, Westendorf, Schmiedestraße, queer über den Holzmarkt, nach dem Steueramte.

IV. Für Quedlinburg.

ad A. von und zur Städtermühle — Bockstraße und Kornmarkt.

von und zur Steinbrücker Mühle — den Markt, auf der Seite des Rathskellers,

von und zur Schloßmühle — Schloßplatz, Finkenheerd, hohe Thor, große Hohestraße, Markt, auf der Seite des Rathskellers.

ad B. durch das Kleers Thor — ein Theil der schmalen Straße, Taubenstraße, breite Straße, Kornmarkt.

durch das Oehrringer Thor — Steinweg, lange Brücke, Bockstraße, Kornmarkt.

durch das Neuweger Thor — neue Weg, Steinbrücke, Marktplatz auf der Seite des Rathskellers.

durch das alte Topf- und Hohe Thor — große Hohestraße, Marktplatz auf der Seite des Rathskellers.

V. Für Aschersleben.

ad A. von und zur Malzmühle — Weinberg, hintern Thurm, Markt, auf der Seite des Rathhauses,

ad B. durch das Hohe-Thor — hohe Straße, linke Seite des Marktes.

= = Steinthor — über den Steinen und linke Seite des Marktes.

= = Wasserthor — über dem Wasser, Bäckerstieg, hinterm Thurm, linke Seite des Marktes,

= = Liebenwahnsche Thor — breite Straße, linke Seite des Marktes.

durch

durch das Johannisthor — auf dem Tiege, die kleine Gasse zwischen dem Brauhause und dem Gasthof zum Deutschen Hause.

VI. Für Salzwedel.

ad A. von und zur Stinzmühle — Reichenstraße, hohe Brücke, bis zur breiten Straße und dann diese rechts bis zum Amte.

von und zur Burgmühle — Schuhstraße, Reichenstraße, bis zur Krautbrücke und von dort links über den Neustädter Markt.

von und zur Neu-Thor-Mühle — Mühlengasse, Nicolaistraße, kl. u. gr. Ilsenstraße, Neu Perverstraße.

ad B. durch das Bockhorner Thor — Holzmarktstraße, vor der Burg, Schuhstraße, Reichenstraße bis zur Krautbrücke links über den Neustädter Markt.

durch das Steinthor — Steinthorstraße, Kläterstraße, breite Straße.

durch das Lüchower Thor — breite Straße,

durch das Neu Perver Thor — Neu Perverstraße,

durch das Alt Perver Thor — Judenstraße, kl. u. gr. Ilsenstraße, Neu Perverstraße.

VII. Für Stendal.

ad A. von und zur Roßmühle der Brauerschaft Behufs Schrooten des Malzes: Wüste Werthstraße der nächste Weg bis zum Steueramte.

ad B. durch das Tangermünder, = = Arneburger, = = Vieh- und, = = Uenglinger Thor — Schadewachter Arneburger Thor-Vieh Thorstraße, breite Straße und Straße durch das alte Dorf. —

§. 116. Wenn wegen Reparatur des Pflasters oder anderer Hindernisse die vorstehend festgesetzten Straßen nicht passirt werden können, dann muß der Führer der Waare dem Steueramte und der Thorexpedition solches gleich bei der Deklaration anzeigen, welche alsdann andere zunächst belegene Straßen auf dem Steuerzettel oder dem Freizettel bemerken.

§. 117. Auf dem Transport in dem Stadtbezirke darf vor beendigter Abfertigung, sie betreffe den Eingang oder den Ausgang, ein Aufenthalt mit der Ladung oder eine Veränderung derselben, nicht anders, als bei den Abfertigungsstellen, nämlich dem Steueramt, der Waage- und Thorexpedition, Statt finden, und selbst nicht in dem Falle, wenn der Ladung etwa andere Gegenstände beigepackt wären.

III. Abfertigungsstunden und Waarentransport in denselben.

§. 118. Die Zufuhr von außerhalb her und zur Expeditionsstelle hin, ist nur in denjenigen Tagesstunden verstattet, welche die Ordnung vom 8ten Februar 1819 §. 56. für die Oeffnung der mit mehreren Beamten besetzten Expeditionen bestimmt; mithin in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr, jedoch mit den Erweiterungen, daß in den für die Expedition geschlossenen Mittagsstunden und Morgens, eine Stunde vor der Oeffnung die Anfuhre zur Expeditionsstelle geschehen kann; die Sachen müssen jedoch dort unverändert bis zur Oeffnung der Expedition verbleiben.

§. 119. Für die Abfuhr nach außerhalb hin, und von der Expeditionsstelle, gilt gleichfalls die bezogene Bestimmung der Ordnung vom 8ten Februar 1819. mit den Erweiterungen, daß zum Transport auch die Mittagsstunden und noch eine Stunde nach dem Schlusse der Expedition benutzt werden können.

§. 120. In den zum Transporte erlaubten Thoren werden die Abfertigungen, wenn sie von der Thorexpedition vollständig ertheilt werden können, in den Monaten Januar, Februar, November, December von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr, in den Monaten März, April, September und Oktober von Morgens 5 Uhr bis Abends 9 Uhr, und in den Monathen Mai, Juni, Juli und August von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends, gegeben.

E. Bestimmungen in Betreff der Vorstädter und Gewerbetreibenden im äußern Stadtbezirk.

IV. Den äußern Stadtbezirk betreffend.

§. 121. Die in dem äußern Stadtbezirke wohnhaften Gewerbetreibenden, welche mit steuerpflichtigen Gegenständen handeln, sind neben Entrichtung der Klassensteuer, den sämmtlichen Bestimmungen dieses Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs ebenfalls unterworfen. Auch sind diejenigen Gegenstände, welche in steuerpflichtiger Menge sowohl von den Gewerbetreibenden als auch von allen übrigen Bewohnern der im §. 2. zu a bis g näher beschriebenen äußern Stadtbezirke zur Stadt gebracht werden, der Eingangs-Mahl- und Schlachtsteuer unterworfen.

F. Kommunalzuschlag.

V. Kommunalzuschlag.

§. 122. Der Kommunalzuschlag bleibt, in den Städten Magdeburg und Burg auf 25 proCent und in der Stadt Halberstadt auf 12½ proCent bestimmt, und die desfalsige Erhebungsrolle auch ferner in Kraft.

G. Strafbestimmungen.

VI. Strafen.

§. 123. Das Gesetz vom 30ten Mai 1820. zu §. 17. bestimmt:

a) Defraudationen ziehen die Konfiskation der Waaren, wenn solche begangen werden, sowohl für Gewerbetreibende als auch andere Steuerpflichtige nach sich.

b) Außer der Konfiskation treten die Strafen ein, welche die Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. §§. 60. bis 65. §§. 83. bis 90. auf die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften zur Gefährdung der Steuer, angedroht hat. Ueberall, wo in diesen Vorschriften von Branntweinbrennern und Brauern geredet wird, findet die Anordnung auf diejenigen Gewerbetreibenden Anwendung, welche die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten schuldig sind.

§. 124. In Folge dieser gesetzlichen Bestimmung verfallen alle diejenigen in die Strafe der Defraudation, welche durch unterlassene oder unrichtige Deklaration dem Staate die Gefälle vom Mahlen und Schlachten oder von Mehl- Back- Fleisch- Waaren entziehen oder schmälern wollen (§. 60. der Steuerordnung.)

§. 125. Die Strafe der Defraudation besteht (außer der jedesmaligen Erlegung der gesetzlichen Gefälle) in Entrichtung der vierfachen Abgabe, neben der Konfiskation des Objekts. (§. 61.)

§. 126. Im Falle der Wiederhohlung nach vorhergegangener Bestrafung, wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgabe bestimmt, und außerdem darf der Schuldige, wenn er Müller, Bäcker, Mehlhändler, Schlächter oder Schmelzer ist, in einem Zeitraum von drei Monaten sein Gewerbe weder selbst ausüben, noch durch einen andern, zu seinem Vortheil ausüben lassen. (§. 62.)

§. 127. Im dritten Falle der Uebertretung nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung, ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Abgabe als Strafe verwirkt, und ist der Schuldige ein Müller, Bäcker, Mehlhändler, Schlächter oder Schmelzer, so darf er sein Gewerbe nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben noch durch einen andern, zu seinem Vortheile, ausüben lassen. (§. 63.)

§. 128. Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung der Geldstrafe tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach den Bestimmungen des Allgem. Landrechts ein. (§. 64.)

§. 129. Wer ohne Befugniß dazu zu haben, eines der vorstehend bemerkten Gewerbe betreibt und sich dabei einer Handlung schuldig macht, die als Defraudation zu bestrafen ist, dem werden außer der Defraudationsstrafe auch die zum Betriebe des Gewerbes gehörigen Geräthe konfiszirt. (§. 65.)

§. 130. Müller, Bäcker, Mehlhändler, Fleischer und Schmelzer, müssen für ihr Gesinde, Knappen, Treiber, Diener, Gewerbsgehülfen und ihre im Hause befindliche Ehegattinnen, Kinder und Anverwandten, was die verwirkten Strafen betrifft, mit ihrem Vermögen haften; (Deklaration vom 19ten Oktober 1812.) jedoch nur dann, wenn die Geldstrafe wegen Unver-

Allgemeines Landrecht.

Theil II. Titel 20. §. 243.

Wer Andern zur Verheimlichung oder Unterschlagung ihrer schuldigen Gefälle mit Rath und That beysteht, oder die dahin abzielenden Unterschleife begünstigt, soll mit dem Haupt-Verbrecher gleiche Strafe leiden.

Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6ten October 1821 Gesetzsammlung No. 16 Jahrgang 1821. sollen die Steuer-Contravenienten rücksichtlich

rücksichtlich der Steuern ꝛc. hier ihr
Gesinde ꝛc. hielten.

mögens des eigentlichen Verbrechers, so wie auch die an deren Stelle zu erkennende Gefängnißstrafe, nicht zur Vollziehung gebracht werden kann. (§. 83.)

§. 131. Treten bey einer Kontravention gegen das Gesetz und diese Verordnung andere Verbrechen hinzu, so kommen die Vorschriften des Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 54 bis 57. in Anwendung. (§. 84.)

§. 132. Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Regulativs verbunden: so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu. (§. 85.)

§. 133. Wer, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich verfälschter und überhaupt unrichtiger Papiere oder Bescheinigungen bedient, soll dafür besonders mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen geordneten Ahndung durch das Gericht, welches das für dergleichen Vergehen Zuständige ist, belegt werden. (§. 86.)

§. 134. Die vorbestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht durch Abnahme, Verletzung oder sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Verschlusses, wodurch Collis unter Siegel gelegt sind, mit oder auch ohne Anlegung eines andern, eine Fälschung begeht. (§. 87.)

§. 135. Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Dienste zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenk anbietet oder wirklich macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenkes zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von 10 Rthlr. ein. (§. 88.)

§. 136. Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Personen, mögen es Steuer- oder andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichtete Beamten seyn, so wie auch eine Versagung der Hülfeleistung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäft Seitens der Gewerbetreibenden etwa bedürfen sollten, soll an dem Schuldigen mit 10 bis 50 Rthlr., oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, geahndet werden.

Die Wahl der Strafgattung bleibt nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles, der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat. Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wirkliche

oder thätliche Beleidigungen verübt, so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat. (§. 89.)

§. 137. Die Uebertretung aller andern in diesem Regulativ gegebenen Vorschriften soll, ohne Ausnahme, mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. beahndet werden. (§. 90.)

Den Landräthen und Magisträten der Eingangs gedachten sieben Städte wird es hierdurch zur Pflicht gemacht, für die möglichste Bekanntmachung dieses Regulativs zu sorgen und die Steuerbeamten bei der Ausführung der durch selbiges ertheilten Vorschriften in vorkommenden nöthigen Fällen kräftigst zu unterstützen.

Magdeburg, den 1sten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 130. Instruktionen zur Prüfung der Bauhandwerker. II. 2219 Sept.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß neue Instruktionen zur Prüfung der Maurer- und Zimmergesellen, imgleichen der Mühlenwerkverfertiger und Brunnenmacher, welche ihr Gewerbe selbstständig betreiben wollen, erschienen sind, die bei den Prüfungskommissionen eingesehen werden können, und von denselben auch an die Examinanden verkauft werden dürfen.

Magdeburg, den 26ten September 1821.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 131. Verpflegung der marschirenden Truppen, besonders der Remonte-Kommandos. I. 553. Okt.

Es sind Fälle vorgekommen, daß die marschirenden Truppen, besonders aber die zum Remonteempfang kommandirten Mannschaften, die Mundverpflegung nicht allein auf mehrere Tage, sondern auch öfter mehrere Monate lang in einem Orte von den Quartiergebern empfangen haben, während ih-

nen diese nur am Tage ihres Eintreffens und an den etwanigen Ruhetagen zusteht.

Die auf diese Art bis jetzt vorgekommenen Ueberhebungen werden von den betreffenden Truppen eingezogen werden. Damit aber dergleichen Ueberhebungen künftig nicht vorkommen mögen, ist den Truppentheilen von Seiten des Königl. hohen Kriegesministeriums in Erinnerung gebracht worden, daß der marschierende Soldat, die Remontekommandos nicht ausgenommen, nach den Verpflegungs-Bestimmungen vom 6ten Juni 1818, nur am Tage des Eintreffens, und an den in der diesfälligen Marschroute bezeichneten Ruhetagen, die Marschverpflegung von seinem Wirthe gegen die normalmäßige Vergütigung fordern darf, an den folgenden Tagen aber für seine Verpflegung aus seinen gewöhnlichen Mitteln selbst sorgen muß, mit Ausschluß des Brodes, welches ihm entweder in natura oder in Gelde gewährt wird.

Wir bringen diese Bestimmung hierdurch zur Kenntniß der Behörden und des Publikums.

Magdeburg, den 18ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 132. Theilnahme der Landwehroffiziere und Wehrmänner an den bürgerlichen Wachtdiensten. I. 709. Oktober.

Was von des Herrn Kriegesministers Excellenz wegen Theilnahme der beurlaubten Landwehroffiziere, Unteroffiziere und Landwehrmänner an den bürgerlichen Wacht- und andern persönlichen Dienstleistungen in Gemäßheit eines desfallsigen Beschlusses des Königl. Staatsministerii an sämmtliche Königl. Generalkommandos erlassen worden ist, bringen wir hierdurch in Nachstehendem zur Kenntniß der Behörden und des Publikums.

Magdeburg, den 20sten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Schon verschiedentlich ist die Theilnahme der beurlaubten Landwehrmänner an den bürgerlichen Wacht- und Transportdiensten rc. ihres Aufenthalts zur Sprache gekommen. An sich ist deren Verpflichtung dazu nicht in Abrede zu stellen und die persönliche Theilnahme der Wehrmänner an gedachten Dienstleistungen, da sie ihnen zu einer Dienstübung gereicht, selbst in militairischer Hinsicht nützlich.

Nur über die Art der Heranziehung, besonders der Landwehroffiziere und Unteroffiziere haben verschiedene Ansichten statt finden können.

Zu deren Beseitigung und damit hierin überall ein gleiches Verfahren eintrete, wird in Gemäßheit der darüber im Königl. Staatsministerio statt gefundenen Verhandlungen und genommenen Beschlüsse hiermit festgesetzt:

1) Eine Befreiung der beurlaubten Landwehroffiziere und übrigen Landwehrmannschaften von den Sicherheitswachen und andern persönlichen Dienstleistungen im Innern ihrer Kommune findet nur dann statt, wenn sie sich im wirklichen Landwehrdienste befinden, in diesem Falle aber auch vollständig und unbedingt.

2) Sind dergleichen Kommunaldienstleistungen solche, bei denen der Einzelne nicht unter dem Kommando des Einzelnen stehet, und die überhaupt von Männern vom Range der Honoratioren gefordert zu werden pflegen, so kommt dabei der militairische Rang des Landwehroffiziers oder der Landwehrunteroffiziers nicht in Betracht.

3) Tritt aber die militairische Form des Kommandos bei solchen persönlichen Dienstleistungen ein, so kann weder der Landwehroffizier noch der Unteroffizier in einem untergeordneten Grade Dienste leisten, und die Civilobrigkeit ist daher verpflichtet, in solchen Fällen das Militairverhältniß der Individuen zu berücksichtigen.

4) Vorstehende Bestimmungen haben nur Bezug auf wirkliche Kommunaldienstleistungen. Von dem Eintritt in Bürgerbataillone, Bürgerkompagnien,

kompagnien, da wo solche statt finden, oder des in Bataillonen und Kompagnien formirten Landsturms, und dem Dienste derselben, sind Landwehrindividuen, wenn sie nicht freiwillig daran Theil nehmen wollen, unter allen Umständen frei, da sie nicht zu gleicher Zeit zu zwei verschiedenen Theilen der bewaffneten Macht gehören können.

Ein Königl. hochlöbl. Generalkommando ersuche ich ergebenst, nach diesen Bestimmungen, worüber von Seiten des Königl. Ministerii des Innern auch den Königlichen Civilbehörden das Erforderliche zugeht, in allen vorkommenden Fällen verfahren lassen zu wollen.

No. 133. Einberufung der zur Einstellung in die Jägerbataillone verpflichteten Jäger. I. 31. Septbr.

Auf Antrag der Königl. Inspektion der Jäger und Schützen, bringen wir die von uns im Amtsblatt unterm 24ten Februar 1819 bekannt gemachte Bestimmung in Erinnerung, wonach die dem Jägerkorps verpflichteten Jäger ihre Einberufung zur Einstellung in dasselbe abzuwarten haben, und diejenigen, welche demnach ohne erhaltene Anweisung bei den einzelnen Jägerbataillonen sich persönlich oder schriftlich melden, ohne Ausnahme zurückgewiesen werden sollen.

Magdeburg, den 22sten Oktober 1821.
Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 134. Verfahren bei der diesjährigen Aushebung der Ersatzmannschaften. I. 992. Okt.

Auf Verfügung des Königlichen Staatsministeriums hatten wir im Amtsblatte, unterm 4ten Februar 1818, bekannt gemacht, daß nach dem allerhöchsten Kabinetsbefehl vom 20ten November 1817. bei der Aushebung der Ersatzmannschaften für das stehende Heer, außer den für die Königl. Garde ausgewählten Rekruten, kein Militärpflichtiger, der sich selbst für gesund und militärdienstfähig angiebt, einer ärztlichen Untersuchung seines Körperzustandes unterworfen werden soll.

Bei dem hiernach bisher stattgefundenen Verfahren hat sich indessen ergeben, daß den Truppentheilen viele mit Gebrechen behaftete Rekruten

überwiesen worden sind, die deshalb bald nach ihrer Einstellung wieder entlassen werden mußten.

Um den dadurch entstehenden Nachtheilen vorzubeugen, haben des Königs Majestät, auf den Antrag der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges, in einem allerhöchsten Kabinetsbefehl vom 7ten August d. J. zu genehmigen geruhet; daß der Ersatzkommission die Befugniß ertheilt wird, alle Rekruten, deren ärztliche Besichtigung aus irgend einem Grunde für angemessen erachtet wird, einer solchen Besichtigung mit Schonung des Schamhaftigkeitsgefühls derselben zu unterwerfen.

Hiernach wird bei der diesjährigen Aushebung Seitens der Departements-Ersatzkommission verfahren werden, welches wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 25ten Oktober 1821.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 13. Einreichung der jährlichen Geschäftstabellen. 2236.

Sämmtliche dem Oberlandesgerichte subordinirte Land- und Stadtgerichte, Justizbeamten, Kreis- und Patrimonialgerichte, werden hierdurch aufgefordert, die alljährlich zu erstattenden Generalberichte und einzureichende Geschäftstabellen, Nachweisungen und Listen, namentlich die General-Civil-Prozeßtabellen, Konduitenlisten und Dienstabellen dergestalt vorzubereiten, daß selbige in Gemäßheit der früherhin bekannt gemachten Verordnung des Oberlandesgerichts vom 28ten Oktober 1817. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg No. 45. Seite 491. Jahrgang 1817.) binnen den geordneten Fristen und in der vorgeschriebenen Vollständigkeit bei dem Oberlandesgerichte hieselbst eingehen, indem widrigenfalls die verzö-

gerten oder mangelhaften Berichte, Tabellen und Listen auf Kosten der Zögernden oder Fehlenden durch Boten abgefordert und eingeholt oder zur Rektifizirung zurückgesandt werden sollen.

Magdeburg, den 23ten Oktober 1821.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Die hiesige Kommandantur verlangt, daß wenn Inkulpaten, die zur Landwehr, der Kriegsreserve oder den Trainsoldaten gehören, zur Einstellung in die Strafsektion an die Militärbehörde abgeliefert werden, zugleich

entweder ein Armuthsattest oder die Anzeige, daß Inkulpat sich selbst zu unterhalten im Stande sey,

oder die Versicherung, daß das Armuthsattest nachträglich eingereicht werden soll,

beigefügt werde. Sämmtliche Gerichtsbehörden werden daher angewiesen, sich hiernach in jedem Falle, wenn sie einen zur Landwehr, der Kriegsreserve oder den Trainsoldaten gehörigen Inkulpaten an die Militärbehörde zur Einstellung in die Strafsektion abliefern, genau zu achten.

No. 14. Vorschriften wegen Ablieferung von Inkulpaten aus der Klasse der Landwehr, der Kriegsreserve oder des Train zur Einstellung in die Strafsektion. 2127.

Magdeburg, den 23ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Bekanntmachung.

Die Herrn Justiz- Separations- und Oekonomiekommissarien, welche bei dem Generalkommissariate für die Kurmark, Brandenburg und für Sachsen, mit Gemeinheitstheilungen oder Dienstregulirungen schon beauftragt sind, und noch beschäftigt werden sollen, werden hiermit aufgefordert, die im

Vorschriften für die Justiz- Separations- und Oekonomie-Kommissarien wegen

zu bewirken der Gemeinheitstheilungen oder Dienstregulirungen.

§. 10. der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7ten Juni d. J. vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der bevorstehenden Theilung und Dienstablösung an die Obereigenthümer, Lehnsherrn, Lehns- und Fideikommißfolger und Wiederkaufsberechtigte, gleichmäßig, wie im Gesetze vom 7ten Juni d. J. §. 12. vorgeschrieben ist, auch in die Amtsblätter der Provinz einrücken zu lassen; außerdem aber auch in den Fällen, wo Fiskus als Obereigenthümer, oder sonst bei dem Geschäfte interessirt, der betreffenden Königlichen Regierung, von der vorseyenden Theilung Nachricht zu geben, damit dem Fiskus durch die in §. 11. der Gemeinheitstheilungsordnung enthaltene Bestimmung, überall kein Nachtheil erwachsen kann.

Nach der Verordnung über die Einrichtung der Amtsblätter v. 28sten März 1811, §. 3. müssen auch für Bekanntmachungen obenbemerkter Art, Einrückungskosten bezahlt werden. Zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten erscheint es angemessen, daß die Herrn Kommissarien diese Kosten, gleich nach erhaltener Rechnung, an die Redaktion des Amtsblatts portofrei und vorschußweise berichtigen, und hiernächst den Interessenten bei der Liquidation in Rechnung stellen; andern Falls haben sie, den Kostenbetrag sofort von den Interessenten einzuziehen, und der gedachten Redaktion zuzustellen.

Berlin, den 22sten September 1821.

Königliches Generalkommissariat für die Kurmark Brandenburg
und für Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Zweckmäßiges wohlfeiles und schnelle Hülfe leistendes Mittel bei der Trommelsucht des Viehes.
I. 753. Okt.

Wenn es dem Besitzer eines aufgeblähten Viehs an einem Trockar (dem gewissesten Hülfsmittel) fehlt, oder er damit nicht umzugehen weiß, so nimmt man ungelöschten Kalk, der frisch rein und gut gebrannt, in einem Mörser zu Pulver gestoßen, in einer gut zugestopften Flasche gegen den Einfluß der Luft wohl verwahrt seyn muß, giebt davon mit Wasser gemischt während dem Aufbrausen, einem Ochsen zwei, einer Kuh anderthalb Eßlöffel voll, einem Kalbe oder Schaafe einen Theelöffel voll.

Magdeburg, den 20sten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 45.

Magdeburg, den 10. November 1821.

Die im hiesigen Regierungsbezirke mit dem Spezial-Debitte des Amtsblattes beauftragten resp. Behörden werden ganz ergebenst ersucht, den für das Jahr 1822. erforderlichen Bedarf an Amtsblättern, mit spezieller Bemerkung der unter den, zur Mithaltung des Amtsblattes zeither verpflichtet gewesenen Interessenten, etwa vorgekommenen Veränderungen, der unterzeichneten Redaktion baldgefälligst und noch vor dem 20ten Dezember d. J. bekannt zu machen, damit wegen der pro 1822. abzudruckenden Anzahl von Amtsblättern das Nähere zeitig bestimmt werden kann. Abbestellungen können deshalb nach dem 20ten Dezember d. J. nicht mehr angenommen werden.

Magdeburg, den 8ten November 1821.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 135. Veränderungen der Arzneitaxe pro $18\frac{21}{22}$. I. 1004. Okt.

Die hier eingegangenen Veränderungen der Arzneitaxe für die Jahre $18\frac{21}{22}$. sind sämmtlichen Physikern und Apothekern des hiesigen Regierungsbezirks heute zugefertigt und haben dieselben bei Vermeidung der in dem der neuen Arzneitaxe vom 1ten Oktober 1815. vorgedrucktem Publikandum bestimmten Strafe, sich nach diesen Veränderungen strenge zu achten.

Magdeburg, den 24ten Oktober 1821.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 136. Gewerbesteuer-Konfiskationen. II. 2485. Okt.

Zur Beseitigung etwaniger Zweifel über die in §. 40. des Gewerbesteuergesetzes vom 30ten Mai 1820. angeordneten Konfiskationen, hat das Königliche hohe Finanzministerium, mittelst Reskripts vom 18ten September d. J. bestimmt, daß wenn jemand unbefugterweise ein Gewerbe umherziehend betreibt, zwar nicht die Transportmittel zu den zu konfiszirenden Gegenständen gerechnet werden, daß aber in dergleichen Kontraventionsfällen solcher umherziehenden Personen, die keinen Handel, sondern sonst ein Gewerbe umherziehend betreiben, die dazu dienenden Sachen, z. B. Leierkasten, Schleifräder, desgleichen bei Thierführern die Thiere selbst, der Konfiskation unterworfen seyn sollen.

Hiernach haben sämmtliche Gewerbesteuer-Behörden in vorkommenden Fällen sich genau zu achten.

Magdeburg, den 26ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 137. Erhebung der Klassensteuer pro 1822. II. 3075. Okt.

Nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 5ten v. M. zerfällt vom Jahre 1822. an, die Klassensteuer in 4 Hauptklassen, jede der Hauptklassen aber in 3 Unterabtheilungen.

Es gehören nämlich zur

I. Klasse die Steuerstufen von	144 Rthlr.	96 Rthlr.	48 Rthlr.
II. " " " "	24 "	18 "	12 "
III. " " " "	8 "	6 "	4 "
IV. " " " "	3 "	2 "	12 Gr.

die höheren Stufen von 144 Rthlr. und 96 Rthlr sind gebildet worden, um der bisherigen zu geringen Heranziehung der reichen und wohlhabenden Einwohner zu begegnen — die Mittelklassen von 18. 6 und 3 Rthlr., um den bisher stattgefundenen Ungleichheiten in der Besteuerung ein Ziel zu setzen. In der Allerhöchst genehmigten Klassifikations-Instruktion vom 25ten

August vorigen Jahres bestimmten Einschätzungs-Merkmale, dienen auch bei den Veranlagungen pro 1822. zur Grundlage.

Das steuerpflichtige Publikum wird hiermit von diesen Bestimmungen, und daß die Veranlagungsbehörden mit den erforderlichen Instruktionen versehen worden sind, in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 28ten Oktober 1821.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Belobung des Land- und Stadtgerichts zu Gardelegen.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs ist dem Land- und Stadtgerichte zu Gardelegen die besondere Allerhöchste Zufriedenheit über die Fortschritte desselben bei Einrichtung des Hypothekenwesens zu erkennen gegeben worden, welches zufolge Auftrags des Herrn Justizministers hiermit bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 26ten Oktober 1821.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Regierungs-Assessor v. Meding, ist zum Landrath des Kreises Salzwedel ernannt worden.

Der Dr. Johann Wilhelm Leßmann ist vom Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 13ten Juli d. J. als Arzt, Operateur und Geburtshelfer approbirt worden, und hat sich in diesen Eigenschaften zu Groß-Oschersleben niedergelassen.

Dem Prediger Wernicke ist die Pfarrstelle zu Garlipp, Besewege, Arensberg und Hohenwulsch verliehen worden.

Der Hülfslehrer Bötsche ist zum Kantor und Schullehrer zu Eickendorf ernannt.

Der Kantor-Adjunkt Treu aus Helmstedt ist zum Kantor-Adjunkt in Harbke bestellt worden.

Dem Kandidaten der Theologie Krause aus Altenplathow ist die Pfarrstelle zu Losse, Drüsedow und Krümcke übertragen worden.

Der Reiheschullehrer Reißner zu Gischau ist zum Küster- und Schullehrer-Adjunkt zu Thüritz cum spe succedendi ernannt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

—— No. 46. ——

Magdeburg, den 17. November 1821.

Die im hiesigen Regierungsbezirke mit dem Spezial-Debitte des Amtsblattes beauftragten resp. Behörden werden ganz ergebenst ersucht, den für das Jahr 1822. erforderlichen Bedarf an Amtsblättern, mit spezieller Bemerkung der unter den, zur Mithaltung des Amtsblattes zeither verpflichtet gewesenen Interessenten, etwa vorgekommenen Veränderungen, der unterzeichneten Redaktion baldgefälligst und noch vor dem 20ten Dezember d. J. bekannt zu machen, damit wegen der pro 1822. abzudruckenden Anzahl von Amtsblättern das Nähere zeitig bestimmt werden kann. Abbestellungen können deshalb nach dem 20ten Dezember d. J. nicht mehr angenommen werden.

Magdeburg, den 8ten November 1821.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 1ten zu Berlin ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 675. die Erhebungsrolle der Abgaben, welche von Gegenständen, die entweder aus dem Auslande zum Verbrauch eingeführt, oder die durchgeführt werden, desgleichen von Gegenständen beim Ausgange aus dem Lande für die Jahre 1822. bis 1824. entrichtet werden sollen, vom 25ten v. M.

= 676. die allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten September d. J. wegen Bestrafung des von Militärpersonen begangen werdenden dritten Diebstahls.

= 677. desgleichen vom 4ten v. M. wegen der Fürstlichen Würde des derzeitigen Bischofs von Münster und

No. 678. vom 25ten deſſ. M. wegen Annahme der fremden Münzen in den Königl. Kaſſen.

Magdeburg, den 12ten November 1821.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 138. Erſatz der ausgehobenen Rekruten, welche nicht beim Regimente eintreffen. I. 89. Nov.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 20ten d. M. ertheile Ich Ihnen hierdurch den Auftrag: der Armee und den Landesbehörden den §. 90. der Erſatzinſtruktion vom 30ten Junii 1817, welcher verordnet: daß die Stelle eines ausgehobenen, vom Marſche bis zum Eintreffen bei dem Regimente entwichenen Rekruten, ſogleich aus der nemlichen Kommune, aus welcher er herſtammt, erſetzt werden ſoll, in Erinnerung zu bringen, und auf die genaue Befolgung dieſer Vorſchrift ſtrenge halten zu laſſen.

Auch beſtimme ich vorgeſchlagenermaßen zugleich: daß dieſer Grundſatz noch auf alle Entwichene und Ausgebliebene überhaupt angewandt werden ſoll, und in ſofern die Kommune nicht mehr im Stande iſt, den Erſatz dafür aufzubringen, das Kirchſpiel, die Bürgermeiſterei, jedenfalls aber der betreffende Kreis hinzutreten und den Ausfall decken muß.

Berlin, den 22ten Oktober 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminiſter von Schuckmann
und von Hacke.

Vorſtehenden allerhöchſten Kabinetsbefehl bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums unſers Verwaltungsbezirks.

Magdeburg, den 6ten November 1821.

Königliche Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Ausmittelung der Erben des zu Deventer in Holland verstorbenen Gärtners Fransen. I. 1020. Okt.

Nach einer Mittheilung der Holländischen Behörden, ist im Anfange des Jahres 1817. zu Deventer in Holland ein Gärtner, Namens **Wilhelm Fransen**, welcher aus einem Orte, Namens **Halberstadt**, **Alberstedt**, **Aberstedt** oder **Ilberstedt** gebürtig seyn und daselbst noch Verwandte haben soll, mit Hinterlassung eines beträchtlichen Vermögens ohne bekannte Erben verstorben.

Alle bisherigen Versuche, die Erben des rc. Fransen auszumitteln, sind fruchtlos geblieben. Es haben sich zwar mehrere Personen als angebliche Verwandte des rc. Fransen gemeldet, allein der von ihnen geforderte desfallsige Nachweis ist so unvollständig geführt, daß die Niederländischen Behörden auf ihre Erbschaftsansprüche nicht haben eingehen können.

Demohngeachtet kommen mehrere Umstände zusammen, die es höchst wahrscheinlich machen, daß der rc. Fransen in den Halberstädtischen oder Anhältischen wirklich Verwandte hinterlassen habe, die auf seinen bedeutenden Nachlaß rechtsbegründete Ansprüche machen können.

Zu dem Ende machen wir über die frühern Verhältnisse des verstorbenen Fransen noch Folgendes bekannt, und fordern insonderheit **die Herren Prediger** auf, sich die Ausmittelung der Erben auf den Grund dieser Notizen möglichst angelegen seyn zu lassen und das Resultat davon dem Königl. Oberlandesgerichte in Halberstadt schleunigst anzuzeigen

Der rc. Fransen, eines Landmanns Sohn, hat seines Vaters Haus verlassen, um sich dem Kriegesdienste zu entziehen.

Zuerst hat er sich eine Zeitlang in Osterwieck aufgehalten, und ist von dort weiter nach Holland gegangen. Er hat die Weberprofession erlernt und erst in Holland sich mit der Gärtnerei beschäftigt. Seine Brüder sind alle frühzeitig verstorben.

Im Jahre 1811. hat er einen Brief an seine Schwester geschrieben, worauf ihm der Prediger der Ortsgemeinde 6 Wochen darauf geantwortet hat, daß seine Schwester kurz zuvor gestorben sey, und Kinder hinterlassen habe. Bald darauf hat seine Familie ihm gemeldet, daß einer aus derselben zu ihm kommen wolle, welches er aber abgelehnt. Der rc. Fransen ist bei seinem Ableben mehr als 80 Jahr alt gewesen.

Da übrigens die Einziehung der Erbschaft zur fiskalischen Kasse des Königreichs der Niederlande nahe bevorstehet, so müssen die anderweitigen Nachforschungen auf alle Weise beschleuniget werden.

Magdeburg, den 30sten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Aufforderung

Es befinden sich zur Zeit noch eine Menge solcher Scheine in den Händen des Publikums, welche die Erlaubniß ertheilen, auch nach dem Verschluß der Thore dieselben zu passiren.

Pflicht obliegt, auf die vorschriftsmäßige Ausführung derselben zu wachen, sich erlauben, von den für diese Bauten gegebenen Anschlägen, ohne unsre vorherige Genehmigung eingeholt zu haben, eigenmächtig abzuweichen. Wir finden uns daher veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß wir dergleichen Abweichungen vom Anschlage eben so wenig, als etwa gefertigte von uns nicht vorher genehmigte Mehrarbeiten, bei der Abnahme solcher Bauten zulassen, vielmehr die betreffenden Personen unnachsichtlich zur anschlagsmäßigen Ausführung der Bauten anhalten, und für die von uns nicht genehmigten Mehrarbeiten keine Zahlung leisten lassen werden.

Magdeburg, den 10ten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 140. Liquidationen über Manöverschäden. I. 844. Juni.

Es sind mehrere Liquidationen über Manöverschäden eingegangen, rücksichtlich welcher sich nur die allgemeine Bemerkung hinzugefügt findet, daß der Schade wirklich in Folge des statt gehabten Manövers rc. angerichtet worden. Eine solche allgemeine Versicherung genügt jedoch nicht, und die Liquidationen können nicht anders angenommen werden, als wenn die durch das Manöver angerichtete Beschädigung gleich anfänglich, und unter Zuziehung eines von dem betreffenden Militärkommando zu requirirenden Offiziers ermittelt und von diesem Offizier anerkannt worden ist. Die Ausmittelung des Truppentheils, oder des Offiziers, dem die Schuld des angerichteten Schadens beizumessen, und der nach der allerhöchsten Bestimmung selbst und allein für den angerichteten Schaden aufkommen soll, ist alsdann später lediglich Sache des betreffenden Truppenbefehlshabers. Es muß daher immer gleich nach abgehaltener Uebung, so fern nemlich dadurch eine Beschädigung veranlaßt worden, der betreffende Truppenanführer um einen Offizier requirirt werden, welcher gemeinschaftlich mit den Civilkommissarien

sich von dem verursachten Schaden, und daß er wirklich durch das Manöver veranlaßt worden, überzeugt, und seinem Befehlshaber darüber Meldung macht, der sodann den Schuldigen ausmitteln, mit der betreffenden Civilbehörde aber wegen der Ersatzleistung das Erforderliche feststellen, und solche entweder durch den Schuldigbefundenen bewirken, oder der Civilbehörde die Gründe, welche dies unstatthaft machen, nachweisen kann.

Wir machen den Herren Landräthen, so wie sämmtlichen Ortsbehörden unsers Bezirks solches, unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 30ten Januar 1817, welche im 7ten Stück des Amtsblattes vom gedachten Jahre Seite 75. abgedruckt ist, hierdurch mit dem Eröffnen bekannt, daß die Königl. Generalkommandos durch das Königl. hohe Kriegesministerium veranlaßt worden sind, die ihrem Befehle untergebenen Truppentheile, danach und insbesondere dahin anzuweisen, auf Requisition der Civilbehörden die nöthigen Offiziere zur Besichtigung der durch Truppenübungen angerichteten Schäden, und zur Ueberzeugung, daß solche wirklich statt gehabt haben, jederzeit sofort zu kommandiren.

Sollte nun der Beschädigte auf dem vorgeschriebenen Wege nicht zu seiner Befriedigung gelangen, oder es sich in Folge der Ausmittelung zeigen, daß das Militär den Schaden nicht zu vertreten hat, so erwarten wir alsdann die übrigens in Absicht der Höhe des Entschädigungsbetrages prinzipienmäßig festgestellte Liquidation, um hiernächst die Schadloshaltung auf diese oder jene Weise disponibel machen zu können.

Magdeburg, den 14ten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 141. Eröfnung der Chaussee von Möser nach Burg. II. 1672. Nov.

Nachdem der Bau der Chaussee von Möser bis Burg bereits vollendet ist, so wird diese Strecke von einer Meile dem Publikum eröffnet und vom 1sten Dezember c. ab an der Barriere zu Möser das tarifmäßige Chausseegeld erhoben werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Magdeburg, den 15ten November 1821.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 48. —

Magdeburg, den 1. Dezember 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 142. Bestimmung der Marktplätze im Osterburger Kreise, deren Martinimarktpreise bei Ablösungen ꝛc. zur Anwendung kommen.

Die in dem Amtsblatte des laufenden Jahres Nro. 21. Seite 144. befindliche Bekanntmachung vom 8ten Mai d. J., durch welche die Marktplätze, deren Martinimarktpreise bei der Ablösung schuldiger Leistungen, oder bei Verwandlung derselben in veränderliche Geldrenten zum Grunde zu legen sind, nebst den ihnen zugehörigen Bezirken des hiesigen Regierungs-Departements bestimmt worden, wird hinsichtlich des landräthlichen Kreises Osterburg hierdurch dahin abgeändert und vervollständigt, daß für die am rechten Ufer des Alandflusses belegenen Ortschaften: Falckenberg, Elsebusch, Seehausen und Wahrenberg, so wie für die Güter Neuenfelde, Nienfelde und Neugoldbeck, den Drüdenhof bei Werben, Camps, Beckershoff, in Giesenslage, Bartelshoff und Räbel, Oevelgünne, Voßenhoff, Rauenthal und Wellborn die Marktpreise der Stadt Stendal für die Ort-

schaften Vielbaum und Wilhelminenhoff aber, so wie für die Güter Scharpenhufe, Natewisch, Calenberge, Wellenhoff, Menzendorfshoff vor Pollitz, und für das Colonisten-Etablissement Doße, inklusive Fischerhaus Gänsenburg, die Marktpreise der Stadt Salzwedel zur Anwendung zu bringen sind.

Magdeburg, den 17ten Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 143. Bewilligung des Gehalts des ermordeten Zollaufsehers Noa an dessen Wittwe. II. 442. Nov.

Seine Majestät der König haben durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18ten v. M. zu bestimmen geruhet, daß der Wittwe des durch Schleichhändler im Merseburger Regierungsbezirk ermordeten Grenzzollaufsehers Noa, für sich und zur Unterstützung ihrer Kinder, das Gehalt ihres Mannes lebenslänglich verbleiben, und, wenn selbige vor vollendeter Erziehung ihrer Kinder mit Tode abginge, wegen Unterstützung dieser an Allerhöchst-Dieselben berichtet werden soll.

Dieser neue Beweis der väterlichen Fürsorge Sr. Majestät des Königs wird den sämmtlichen Zollbeamten eine Aufforderung seyn, ihre Amtspflichten um so eifriger und unerschrockener in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen, weshalb derselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 8ten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 144. Entschädigung der Quartiergeber für das den Offizieren bei Versetzungen zu gewährende Natural-Quartier. I. 390. Nov.

Des Königs Majestät haben durch eine Allerhöchste Kabinetsordre vom 21sten August d. J. den §. 10. des Steuergesetzes vom 30. Mai v. J. dahin zu deklariren geruhet:

daß zwar bei Garnison-Veränderungen ganzer Truppentheile den dazu gehörigen Offizieren in den neuen Garnisonorten bis zum nächsten Miethstermin, und bei Versetzungen einzelner Offiziere diesen auf vierzehn Tage Naturalquartier angewiesen; in beiden Fällen aber die Vergütung dafür an die Quartiergeber oder Garnisonkommunen nach den nämlichen Sätzen aus den Militärfonds

geleistet werden soll, welche den Offiziern der betreffenden Garnisonorte zur Selbstbeschaffung ihrer Quartiere gewähret werden.

Indem wir diese Allerhöchste Deklaration zur allgemeinen Kenntniß bringen, wird in Gemäßheit eines desfallsigen Beschlusses des gesammten Königlichen Staatsministeriums noch bemerkt, daß die vorstehende Anordnung, wegen der daraus dem Militärfonds zu leistenden Entschädigung für das den Offizieren bei Versetzungen zu gewährende Natural-Quartier, aus gleichem Grunde auch auf die Entschädigungssumme für das Natural-Quartier der kommandirten Offiziere und überhaupt in allen den Fällen vom Tage der Allerhöchsten Entscheidung, also vom 21ten August d. J. ab, Anwendung findet, wo den Offizieren aus irgend einem andern Grunde ein solches Natural-Quartier, für welches nach den allgemeinen Grundsätzen eine Entschädigung an die Kommune oder die Quartiergeber zu leisten ist, angewiesen wird, wonach auch die desfallsigen Liquidationen einzurichten sind.

Magdeburg, den 13ten November 1821.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 145. Befugnisse des Nebenzollamtes 1ter Klasse zu Quedlinburg. II. 1355. Nov.

Nach dem Beschluß des Königlichen Finanzministeriums vom 3ten d. M. ist dem mit dem Hauptsteueramte Quedlinburg verbundenen Nebenzollamt 1ster Klasse die Befugniß ertheilt, die Gefälle von den auf Begleitscheine für Quedlinburg und die Umgegend dort eingehenden Waaren, ohne weitere Beschränkung des Betrages zu erheben.

Dem handeltreibenden Publikum und den Hauptzoll- und Haupt-Steuerämtern unsers Verwaltungsbezirks wird dieser höchste Beschluß hierdurch zur Nachricht, und letztern auch zur Beachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Magdeburg, den 15ten November 1821.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

solchen Forderungen statt finden, welche auf förmlich abgeschlosse-nen Kontrakten beruhen.

5) Denenjenigen Kreisen und Provinzen des Herzogthums Sachsen welche früher dem Verbande zur Peräquationsanstalt der sogenannten Sächsischen alten Erblande nicht beigetreten waren, namentlich der Oberlausitz Preußischen Antheils, der Niederlausitz, und Henneberg Schleusingen, soll zwar überlassen bleiben, die noch rückständige Ausgleichung des Kriegsaufwandes, abgesondert unter sich selbst zu bewirken, jedoch mit der Verpflichtung, sich gleichfalls nach den vorstehenden Grundsätzen zu richten, und namentlich nur diejenigen Leistungen als vergütungsfähig anzuerkennen, welche als solche hier bezeichnet worden sind.

Merseburg, am 14ten November 1821.

Der Königlich Preußische Regierungs-Chef-Präsident und Kommissarius für die Sächsischen Schulden-Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 25ten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Mit dieser Nummer wird die dreizehnte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Magdeburg.

No. 49.

Magdeburg, den 8. Dezember 1821.

Die im hiesigen Regierungsbezirke mit dem Spezialdebite des Amtsblattes beauftragten resp. Behörden werden ganz ergebenst ersucht, den Pränumerationsbetrag für die zahlungspflichtigen Exemplare des Amtsblattes pro 1822. von den Interessenten baldigst einzuziehen, und solchen, nach Abzug der für die Hebung bewilligten Prozente, unter Beifügung der gewöhnlichen Bescheinigung über die Anzahl der debitirt werdenden Gelds und Freiexemplare des Amtsblattes, in welcher auch nach einer Bestimmung der Königl. Oberrechnungskammer über den Betrag der in Abzug gebrachten Prozente quittirt werden soll, wo möglich noch im Laufe des Monats Januar 1822. an die unterzeichnete Redaktion gefälligst zu übermachen.

Uebrigens wird zur Vermeidung aller Irrungen noch bemerkt, daß

das Amtsblatt mit dem öffentlichen Anzeiger jährlich 12 Gr.
das dazu gehörige Namen- und Sachregister aber 4 Gr.

mithin das Amtsblatt mit diesem Register 16 Gr. kostet,

und der Preis des Namen- und Sachregisters auch von den Gratis-Interessenten entrichtet werden muß.

Magdeburg, den 5ten Dezember 1821.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 22sten v. M. ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 679. die allerhöchste Kabinetsordre vom 2ten August d. J., betreffend die Vergütung für Verabreichung eines Naturalquartiers an die nach anderen Garnisonorten versetzt werdenden Offiziere.

" 680. desgleichen vom 2ten September d. J. die Regulirung des Peräquations- und Centralsteuerkassen-Schuldenwesens im Herzogthum Sachsen betr.

" 681. die allerhöchste Deklaration vom 6ten Oktober d. J., betreffend die subsidiarische Verhaftung derjenigen Personen, deren Gesinde oder Angehörige wegen Zoll- und Steuerdefraudationen bestraft werden sollen.

" 682. desgleichen die vom 14ten dess. M., die Anwendung der Rheinischen Strafgesetze auf Mitschuldige, welche an Vergehungen Rheinischer Beamten Theil genommen haben, betreffend und

" 683. die Bekanntmachung vom 29ten dess. M. wegen der Allerhöchst genehmigten Herabsetzung des Schleusengeldes bei kleinen Fahrzeugen.

Magdeburg, den 2ten Dezember 1821.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 147. Verbot des Handels mit ausländischen Zahnarzeneien im Inlande. I. 219. Nov.

Unsere Bekanntmachung vom 15ten Juli c. a. im Amtsblatt Stück 30. Nr. 81., die Beschränkung des Handels mit aus der Fremde eingehenden Zahnarzeneien betreffend, deklariren wir dahin, daß keinesweges höhern Orts der Ein- und Durchgang solcher Waaren untersagt sey, unsere Verfügung vom 15ten Juli c. a. vielmehr nur den Handel mit aus der Fremde eingehenden Zahnarzeneien im Inlande nach den deshalb bestehenden allgemeinen Gesetzen zu beschränken, bezwecke.

Magdeburg, den 15ten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 148. Vergleichungstabelle des Werths fremder Geldsorten gegen Preuß. Geld. II. 1158. Nov.

Die von dem Königl. Geheimen Staatsministerium unter dem 15ten des v. Mts vollzogene Vergleichungstabelle des Werths fremder Geldsorten gegen Preußisches Geld nach dem neuen Münzedikt vom 30ten September c. wird hierdurch nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

	Benennung der Münzen. I. Goldsorten. (das gesetzliche Gewicht derselben vorausgesetzt.)	in Friedrichsdor a 5 Thlr. den Thaler zu 30 Silbergroschen oder 360 Pfennig gerechnet.			in Kourant den Thaler zu 30 Silbergroschen oder 360 Pfennig gerechnet.		
		Rtl.	Gr	Pf.	Rtl.	Gr	Pf
1	Ein doppelter August- George- Jerome- oder Carlsdor	10	—	—			
2	- einfacher dito dito dito dito	5	—	—			
3	- halber dito dito dito dito	2	15	—			
4	- französisches 40 Franks Stück. . . .	9	16	3			
5	- dergleichen 20 dito dito	4	23	1			

	Benennung der Münzen. I. Goldsorten.	in Friedrichsdor a 5 Thlr. den Thaler zu 30 Silbergroschen oder 360 Pfennig gerechnet. Rtl.	Gr.	Pf.	in Kourant den Thaler zu 30 Silbergroschen oder 360 Pfennig gerechnet. Rtl.	Gr.	Pf.
6	Ein Russisches 10 Rubelstück.	9	22	6			
7	= dergleichen 5 dito von 1798. und 1799	4	26	3			
8	= doppelter Souveraindor.	8	7	6			
9	= einfacher (halber) dito	4	3	9			
10	= holländischer doppelter Ruydor. . . .	6	25	7			
11	= dergleichen einfacher ditto	3	12	9			
12	= vollwichtiger holländischer, Kremnitzer, Oesterreichischer oder anderer deutscher Dukaten.	2	22	6			
13	= russischer Dukaten, seit 1797. geprägt.	2	22	6			

	II. Silbermünzen.	in Kourant den Thaler zu 30 Silbergroschen oder 360 Pfennig gerechnet. Rtl.	Gr.	Pf.
1	Ein Braunschweig-Lüneburgscher, Churhannöverscher Spezies-Thaler oder 48 Mariengroschenstück. . . .	1	15	—
2	= Ein feiner Gulden oder 24 Mariengroschenstück. . .	—	22	6
3	= Braunschweig-Lüneburgscher ⅓ Thaler oder 12 Mariengroschen.	—	11	3

	Silbermünzen.	in Kourant den Thaler zu 30 Silbergroschen oder 360 Pfennig gerechnet. Rtl.	Gr.	Pf.
4	Ein sechs Mariengroschenstück.	—	5	7
5	„ Konventions- oder Speziesthaler.	1	11	3
6	„ halber Speziesthaler oder Konventionsgulden. . .	—	20	7
7	„ viertel dito dito 8 Gr. Stück	—	10	2
8	„ Zwanzigkreuzer-Stück.	—	6	9
9	„ Konventions 4 Gr. Stück.	—	5	—
10	„ Zehnkreuzer-Stück.	—	3	4
11	„ Konventions 2 Gr. Stück.	—	2	6
12	„ Brabanter Thaler	1	15	2
13	„ halber Brabanter Thaler.	—	22	6
14	„ viertel dito dito	—	11	3
15	„ 48 Schilling Spezies, oder 60 Schilling Lübisch oder Hamburger Kourantgeld.	1	15	—
16	„ dergl. $\frac{2}{3}$ à 32 Schill. Spezies oder 40 Schill. Lübecker Kourantgeld.	1	—	—
17	„ „ $\frac{1}{3}$ à 16 „ „ „ 20 „ „	—	15	—
18	„ „ $\frac{1}{6}$ à 8 „ „ „ 10 „ „	—	7	6
19	„ „ $\frac{1}{12}$ à 4 „ „ „ 5 „ „	—	3	9
20	„ Hamburger 2 Markstück Kourantgeld.	—	23	9
21	„ „ 1 „ dito dito	—	11	10
22	„ „ 8 Schillingsstück „	—	5	10
23	„ „ 4 dito	—	2	11

Von dem Meklenburger Kourantgelde werden die 32. 16. 12. 8. 4. und 2 Schillingsstücke mit dem Hamburger Konventionsgelde gleich und verhältnißmäßig angenommen.

	Silbermünzen.	in Kourant den Thaler zu 30 Silbergroschen oder 360 Pfennig gerechnet. Rtl.	Gr.	Pf.
24	Ein Dänischer oder Schwedischer Speziesthaler.	1	15	—
25	= dergl. Reichs = Bankothaler von Friedrich VI. . .	—	22	2
26	= Schwedisches 10 Oerstück.	—	5	—
27	= dergl. 5 dito.	—	2	6
28	= vormals Schwedisch = Pommersches 4 Groschenstück. .	—	5	—
29	= = = = 2 =	—	2	6
30	= Holländisches 3 Fl. Stück.	1	20	—
31	= = 2½ = dito	1	11	10
32	= = Daler zu 30 Stüber.	—	24	4
33	= = Gulden zu 20 dito	—	16	3
34	= Seeländer Thaler.	1	11	10
35	= Polnischer Speziesthaler von 1765. bis 1786. . .	1	10	7
36	= = ½ dergl.	—	20	3
37	= = ¼ dergl. oder ⅓ Thalerstück.	—	10	—
38	= = ⅛ dergl. oder ⅙ Thalerstück bis 1786. .	—	4	9
39	= = Speziesthaler von 1787. bis 1795. . .	1	9	4
40	= = ½ dergl.	—	19	8
41	= = ¼ dergl. oder ⅓ Thalerstück (2 Fl.) von 1796 bis 1821.	—	9	5
42	= = ⅛ dergl. oder ⅙ dito (1 Fl.) desgl.	—	4	8
43	= Königl. Polnisches 5 Fl. Stück von Jahre 1816. an	—	23	6
44	= Französisches 5 Frankenstück	1	9	9
45	= 2 Frankenstück	—	15	10
46	= 1 dito	—	7	11
47	= ½ dito	—	3	11

	Silbermünzen.	in Kourant den Thaler zu 30 Silbergroschen oder 360 Pfennig gerechnet. Rtl.	Gr.	Pf.
48	Ein Russischer alter Rubel bis zum Jahre 1762.	1	6	3
49	= = ordinärer Rubel von neuerm Gepräge. . . .	1	1	3
50	= = = ½ dito	—	15	—
51	= = = ¼ dito	—	7	6
52	= = 20 Kopekenstück	—	6	3
53	= = 15 dito	—	4	2
54	= = 10 dito	—	2	8

Berlin, den 15ten Oktober 1821.

Das Staatsministerium.

(gez.) Altenstein. Kircheisen. Schuckmann. Lottum.
Klewiz. Hacke.

Magdeburg, den 16ten November 1821.
Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 149. Bestimmungen wegen der Zollstraße zwischen Wernigerode und Elbingerode. II. 1356. Nov.

Die bisher zwischen Wernigerode und Elbingerode bestandene Nebenzollstraße 1ter Ordnung, wird nach dem Beschluß des Königl. Finanzministerium vom 1ten d. M. in der gedachten Eigenschaft hiermit aufgehoben und dagegen als Straße zu einer Zöllnerei oder zu einem Nebenzollamte 2ter Klasse erklärt, welche nur mit solchen Gegenständen, die nicht über einem Thaler und zehn Groschen vom Zentner zu entrichten haben, und außerdem noch mit Vieh, Getreide, Bergwerks- und Hütten-Produkten befahren werden darf.

Dem handeltreibenden Publikum wird diese höchste Bestimmung hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Magdeburg, den 15ten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 150. Abstellung eines Handwerksmißbrauchs der Wagner und Stellmachergesellen. II. 1814. Nov.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß von den Wagner- und Stellmachergesellen verbotwidrig den losgegebenen Lehrlingen gegen Erlegung von Gebühren sogenannte Gesellenscheine ertheilt werden.

Die Kommunalbehörden werden auf diesen Mißbrauch hierdurch besonders aufmerksam gemacht, damit sie ihn, wo er sich jetzt etwa noch findet, abstellen, und die Kontravenienten zur Untersuchung ziehen.

Magdeburg, den 21ten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 151. Verbot des Verkaufs der sog. Planeten- und Punktirbücher. I. 650. Nov.

Die unter den Titeln: Planeten- und Punktirbücher bekannten Volksschriften dienen nur zur Beförderung des Aberglaubens unter der geringern Volksklasse, weshalb der Verkauf dieser Volksschriften fernerhin nicht gestattet werden kann. Sämmtliche Landräthe und Polizeybehörden unsers Departements werden daher hierdurch aufgefordert, auf die genaue Befolgung dieses Verbots zu halten, und Schriften der Art, wo sich solche vorfinden, in Beschlag zu nehmen, und an uns abzuliefern.

Magdeburg, den 21ten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Bestimmungen in Hinsicht der Extraposten.

Den mit Extrapost-Reisenden dient Folgendes zur Nachricht:

1) Es hängt in den Provinzen diesseits der Weser ganz von der Wahl des Reisenden ab, ob er bei seiner Ankunft auf einer Poststation

zunächst vor das Posthaus fahren, oder sich gleich nach einem Gast- oder Privathause bringen lassen will. Im letztern Falle wird der Postillion dem Reisenden einen gedruckten Schein mit der Bitte vorlegen, darin die Zeit der Ankunft auszufüllen, und solchen zu unterschreiben. Auch bleibt die Bestellung neuer Postpferde dann Sache des Reisenden, indeß wird der Postillion, welcher den Extrapost-Begleitschein selbst nach dem Postkomtoir bringen muß, die desfallsigen Aufträge des Reisenden mit Bereitwilligkeit ausführen. In den Provinzen jenseits der Weser bleibt die dort jetzt bestehende Einrichtung unverändert.

2) Wenn die Reise mit Extrapost sich an einem Orte endiget, welcher nicht über 1 Meile hinter oder seitwärts einer Poststation liegt, so hat der Reisende, im ganzen Preußischen Staate, nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr kann er auf der vorletzten Station die Pferde gleich zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung des reglementsmäßigen Meilengeldes erhalten.

Berlin, den 1sten Oktober 1821.

General-Postamt.

Nagler.

// Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 50.

Magdeburg, den 15. Dezember 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Sachsen.

No. 5. Erlaubniß zum Verkauf verschiedener außerhalb des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienener Schriften. 1872.

Für nachstehend verzeichnete, außerhalb des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften, als:

1) Züge deutschen Muthes und Hochsinnes. Basel, bei Schweighäuser.
2) Ein Punkt aufs J. von E. v. Bülow.
3) Anti B—z—b—g, oder Beurtheilung der Schrift: die Verwaltung des Staatskanzlers, Fürsten von Hardenberg.
4) Begebenheiten eines französischen Schiffsjungen, Zürich bei Trachsler.
5) Fäsch, über die Vernunft. Basel bei Neukirch.
6) Grindel, medizinisch-pharmazeutische Blätter 1tes bis 3tes Heft. Riga bei Höcker.
7) Hamel, Reisen auf den Montblanc. Basel bei Neukirch.
8) Die Großmama in der Wochenstube. Arau bei Sauerländer.

9) Das Herz des Menschen, ein Tempel Gottes oder eine Werkstätte des Satans, in 10 Figuren sinnbildlich dargestellt.

10) Historische Entwickelung der Ursachen und Wirkungen des Rheinbundes vom Marchese Lucchesini; aus dem Italienischen von v. Hahn. Erster Theil.

11) Hirzel: Europa im 3ten Jahrzehend des 19ten Jahrhunderts. Zürich bei Orel, Füßli und Komp. 1821.

12) Peter, oder die Folgen der Unwissenheit. Eine unterhaltende Geschichte für Kinder. Arau bei Sauerländer 1821.

13) Ferdinand Dulder, die Macht des Glaubens und der Liebe. Arau bei Sauerländer 1821.

14) Arnold von Winkelried von Christ.

15) Arndt: Ein Wort über Pflegung der Forsten. Schleßwig.

16) Gräter: über Cäsars Ermordung. Zürich.

17) Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. Arau.

18) Vögelin, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Arau.

19) Wagners System des Unterrichts. Arau.

20) Pestalozzi Rede an sein Haus.

21) „ sämmtliche Schriften.

22) „ Ein Wort über pädagogische Bestrebungen.

23) Zschocke Baiersche Geschichten, 1ten Bandes, 2te Auflage.

24) Denkwürdigkeiten aus dem Leben der Königin Caroline.

25) Denkwürdigkeiten des Barons Bergami.

26) Brittische Dichterproben No. 2.

27) Memoires sur la vie de la reine Caroline.

28) Der Europäische Bund von v. Schmidt-Phiseldeck. Copenhagen bei Brummer.

hat das Königl. Ober-Censurkollegium die Erlaubniß zum Verkauf in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt.

Magdeburg, den 13ten November 1821.

Königl. Preuß. Oberpräsidium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 152. Prüfung der Schulamts-Kandidaten. K. S. 322. Sept.

Bei Gelegenheit der neuen Organisation der Schullehrer-Seminarien ist beschlossen worden:

daß alle diejenigen Schulamts-Kandidaten, welche die zu einer Anstellung erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten erlangt zu haben glauben, und irgend eine Anstellung wünschen, zuvor sich einer Prüfung unterwerfen müssen, um für wahlfähig erklärt zu werden, und

daß die Leitung dieser Prüfung nicht, wie bisher, von den Herrn Superintendenten allein, sondern der Allerhöchsten Instruktion für die Provinzial-Regierungen vom 23ten Oktober 1817. gemäß, in der Regel von uns selbst geschehen soll.

Zu dem Ende wird hierdurch festgesetzt:

1) Von dem 1sten April künftigen Jahres an, soll in der Regel keiner als Schullehrer angestellt werden, welcher nicht diese Wahlfähigkeits-Prüfung bestanden hat, und als wahlfähig im Amtsblatt genannt ist, er mag nun seine Vorbildung in einem Seminar, oder auf andere Weise erhalten haben, so daß also den Patronen der Schulstellen die Auswahl nur aus solchen für wahlfähig erklärten Subjekten überlassen bleiben kann.

2) In den vier Seminarien unsers Bezirks zu Magdeburg, Halberstadt, Gardelegen und Genthin werden deshalb halbjährlich um Ostern und Michaelis unter Aufsicht und Leitung von Mitgliedern unserer Kirchen- Schulkommission, worüber diese Seminarien nähere Anweisung erhalten werden, solche Prüfungen angestellt werden, wohin zugleich die Prüfung Derer, welche nicht im Seminar vorgebildet sind, gelegt werden soll. Es haben sich daher letztere um den Lehrplan und die Lehrgegenstände in den Seminarien wohl zu bekümmern und zu habilitiren, wenn sie in dieser Prüfung zu bestehen Hoffnung haben wollen.

3) Nur aus dringenden Gründen und in einzelnen Fällen, kann eine Prüfung, der nicht im Seminar gebildeten Schulamts-Kandidaten hier bei uns statt haben, auch kann nachgelassen werden, daß solche Schulamts-Kandidaten, welche ihre Wünsche nicht über die geringeren Schulstellen steigern, von dem betreffenden Herrn Superintendenten, wie bisher, geprüft werden.

4) Es haben also von nun an, alle in und außer den Seminarien vorgebildeten Schulamts-Kandidaten sofort sich schriftlich bei uns zu dieser Prüfung zu melden, Zeugnisse über ihre Geburt, Militärpflicht, Vorbildung, so wie von dem betreffenden Superintendenten über ihr bisheriges sittliches Verhalten beizulegen, und sodann die Bescheidung zu erwarten, wo ihre Wahlfähigkeits-Prüfung geschehen soll.

Die Herren Superintendenten werden angewiesen, in ihren Diözesen diese Anweisung zur Kenntniß aller derer zu bringen, welche sie angeht.

Magdeburg, den 27ten November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 153. Anfang des Hebammenunterrichts zu Magdeburg pro 1822. I. 1198. Okt.

Unter Verweisung auf unsere Bestimmung vom 12ten November 1817. — Amtsblatt No. 47. desselben Jahres — wird den Ortspolizeybehörden hierdurch bekannt gemacht, daß der nächste hiesige Hebammenunterricht den 3ten Januar künftigen Jahres seinen Anfang nimmt, und daß, ohne eine schriftliche Zustimmung der Landräthlichen Behörde unter dem Gemeinde-Wahlattest und ohne eingetretene Vakanz, keine neue Hebammen zum Unterricht zugelassen werden können. Arme Schwangere, sowohl vom Lande als aus hiesiger Stadt, erhalten von der Mitte Januars künftigen Jahres unentgeldliche Aufnahme in der Entbindungsanstalt, und haben sich, so wie die Lehrtöchter, im Institute selbst — No. 9. Kreuzgangsstraße — zu melden, und zur Aufnahme als qualifizirt auszuweisen.

Magdeburg, den 3ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nach einem Reskripte des Königl. Finanzministeriums vom 5ten d. M. ist im Gefolge des §. 14. des Gesetzes vom 30ten September d. J. von dem Königl. Staatsministerium beschlossen worden, die Rechnungsführung bei sämmtlichen öffentlichen Kassen nach der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silbergroschens in 12 Pf., schon mit dem 1. Januar 1822. in der ganzen Monarchie eintreten zu lassen, und zwar in der Rücksicht, daß, wenn gleich noch nicht überall eine hinlängliche Quantität neuer Scheidemünze verbreitet ist, doch die Ausprägung derselben so rasch fortschreitet, daß binnen kurzem der Bedarf gedeckt seyn wird, es nothwendig ist, eine solche Veränderung in der Rechnungsführung nicht im Laufe, sondern mit dem Anfange des Jahres eintreten zu lassen, auch die ältere Scheidemünze noch im Umlauf bleibt.

No. 154. Neue Münzeintheilung beim Kassen- und Rechnungswesen. II. 899. Dez.

Die sämmtlichen Königl. Kreis- Haupt- Steuer- und Spezialkassen und Empfänger werden hiernach angewiesen, vom 1ten Januar 1822. ab die Heberegister und Kassenbücher nach der neuen Münzeintheilung einzurichten, so daß die letztern bei allen Kassenextrakten, Rechnungen, Liquidationen, Preistabellen, überhaupt in allen den Geldverkehr bei öffentlichen Behörden betreffenden Nachweisungen beobachtet wird.

Da, wo die Etats- und Heberegister bereits nach der ältern Münzeintheilung angelegt und den Behörden zugegangen sind, kann es zwar bis zur nächsten Ausfertigung dabei verbleiben, jedoch muß die Kassen- und Rechnungsführung vom 1ten Januar k. J. ab, nach der neuen Münzeintheilung geschehen.

Es wird erläuternd bemerkt:

1) daß, da die gedachte Ministerialbestimmung sich nicht allein auf die Verwaltung für das Jahr 1822, sondern nach dem Kassenabschluß des jetzigen Jahres auch auf die Restverwaltung erstrecken muß, die angeordnete Vortragung in den Büchern pro 1822. sich daher auch auf die durch die Etats pro 1822. resp. zur Erhebung und Verausgabung überwiesenen und die nach dem Abschluß des laufenden Jahres verbliebenen Einnahme- und Ausgabereste bezieht.

2) daß die bei dieser Reduktion sich ergebenden Bruchpfennige, in sofern sie ½ ꝛc. oder mehr betragen, für voll anzunehmen sind, das weniger als ½ Pfennig betragende aber wegzulassen ist.

3) Da ein Theil der Anweisungen über Summen, welche zu der Verwaltung des Jahres 1822. oder, nach dem Rechnungsabschluß für das laufende Jahr, zur Restverwaltung bis Ende 1821. gehören, bereits vor Eintritt der neuen hierunter angeordneten Rechnungsweise ausgefertigt worden ist, und daher nur nach der bisherigen Münzeintheilung festgesetzte Summen enthalten können, die Zurückziehung und Umschreibung derselben aber mit Schwierigkeiten und Zeitverlust verbunden ist, so wird festgesetzt, daß in allen denjenigen Anweisungen, in welchen nicht der Betrag in Silbergroschen und deren Einheiten ausdrücklich angegeben ist, als über Summen nach der bis jetzt üblichen Münzeintheilung lautend, angesehen werden, wobei die anweisenden Spezialbehörden und Kassen für jeden hierunter von denselben begangenen Fehler verantwortlich bleiben.

4) Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem das Kassen- und Rechnungswesen für das Jahr 1822. beginnt, d. h. wo für die Verwaltung des Jahres 1822. selbst, und nach dem Abschluß der Bücher pro 1821. auch für die Verwaltung der vorhergehenden Jahre Revenüen erhoben und Ausgaben bestritten werden, haben sämmtliche öffentliche Kassen unsers Departements

a) alle eingehende Gelder nach der neuen Münzeintheilung, den Thaler zu 30 Silbergroschen, den Silbergroschen zu 12 Pfennige gerechnet, zu vereinnahmen und gleichergestalt alle gezahlt werdende Gelder zu verausgaben;

b) alle Ablieferungen an die ihnen vorgesetzte Kassen nach der gedachten neuen Münzeintheilung zu deklariren;

c) nur solche Quittungen über im Jahre 1822. zur Verrechnung kommende Ausgaben, bei denen Groschen und Pfennige vorkommen, anzunehmen, in welchen die Groschen- und Pfennigbeträge nach der neuen Münzeintheilung in Silbergroschen und deren Einheiten (12 auf 1 Silbergroschen) ausgedrückt sind;

d) die Lieferzettel über Ablieferungen in Belägen, nach Maasgabe des Inhalts der Quittungen, welche in Anrechnung gebracht werden,

in Thalern zu 30 Silbergroschen und den Silbergroschen zu 12 Pf. anzufertigen;

e) bei Ablieferungen in Belägen über Revenüen, welche noch in dem gegenwärtigen Jahre zur Verrechnung kommen, nur solche Ausgaben in Anrechnung zu bringen, welche gleichfalls zur Verwaltung dieses Jahres gehören, so wie in Ansehung der Revenüen für das Jahr 1822., welche noch vor dem Abschluß der Bücher für das gegenwärtige Jahr erhoben und abgeliefert werden möchten, zu verfahren, deren Berichtigung daher entweder nur baar oder durch Abrechnung von Ausgaben, welche zur Verrechnung im Jahre 1822. geeignet sind, geschehen dürfen. — Um diese Ausgaben, wo solches zweifelhaft seyn sollte, von Seiten der öffentlichen Kasse erkennen zu können, wird die Regierungs-Hauptkasse auf die betreffenden Anweisungen, das Rechnungsjahr, zu welchem die Ausgabe gehört, bemerken. — Die Zurechnungen aller zur Zahlung angewiesenen Ausgaben des laufenden Jahres sind ohnfehlbar so zu beschleunigen, daß solche vor dem Abschluß desselben zu Buche gebracht werden können.

Wir erwarten von allen Kassen die genaueste Beobachtung dieser Vorschriften, da deren Befolgung ein unumgängliches nothwendiges Erforderniß zur Aufrechthaltung der durch die Aehnlichkeit der verschiedenen Münzbenennungen nöthigen Ordnung und Sicherheit im Kassenwesen ist, und werden die von diesen Bestimmungen abweichenden Kassen und Empfänger mit Ordnungsstrafe belegt werden.

Schließlich haben diejenigen, welche mit der unterzeichneten Regierung in Geschäftsberührung stehen, und Liquidationen, Rechnungen rc. einreichen, bei Nichtbeobachtung dieser neuen Münzeintheilung zu gewärtigen, daß solche nach den Umständen zurückgeschickt oder unberücksichtigt bleiben werden.

Magdeburg, den 11ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 15
Veränderte Jurisdiktion über das Dorf Ihleburg
556.

Zufolge der Verordnung Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 26ten vor. Mon. soll die bisher von dem Königl. Land- und Stadtgerichte in Gommern ausgeübte Jurisdiktion über das Dorf und die Gemeinde Ihleburg, vom 1sten Januar künftigen Jahres an, dem Königl. Land- und Stadtgerichte in Burg beigelegt werden, welches der dem unterzeichneten Oberlandesgerichte gewordenen Anweisung gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird. Magdeburg, den 23ten November 1821

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. v. Klevenow.

Bekanntmachung.

Konstituirung des Königl. Revisionskollegii zu Münster.

Da durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 20sten September c. in Gemäßheit des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungsordnung vom 7ten Juni d. J. die Errichtung eines Revisionskollegiums in Münster verordnet, und bei diesem Kollegium der Oberlandesgerichts-Vicepräsident Scheffer-Boichorst als Direktor, der Regierungsrath Scheffer I., Oberlandesgerichtsrath von Hartmann, Regierungsrath Petri und Oberlandesgerichtsrath Zumbrock aber als Mitglieder Allerhöchst bestellet worden sind, so wird, nach dem heute, in Gefolg Reskripts der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 2ten Oktober c. das Revisionskollegium konstituirt worden ist, solches hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht. Münster, den 29sten Oktober 1821.

Königlich Preußisches Revisionskollegium. Scheffer-Boichorst.

Vermischte Nachrichten.

2te Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine.

Die zweyte Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine wird nach der im 8ten Paragraph der Bekanntmachung vom 24sten August v. J. enthaltenen Bestimmung am 2ten Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und wie die erste öffentlich im hiesigen Börsenhause durch dieselben Königl. Kommissarien unter Zuziehung von Drey sich abwechselnden Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft geschehen.
Berlin, den 24ten November 1821.

Königl. Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.
Rother. Kayser. Wollny.

// Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— No. 51. —

Magdeburg, den 22. Dezember 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 4ten d. M. zu Berlin ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 684. die allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten v. M. wegen Verlängerung der zur Einrichtung des Hypothekenwesens im Herzogthum Sachsen und der Stadt und Gebiet Erfurt festgesetzten Fristen, und

" 685. die Bekanntmachung vom 27ten v. M. wegen und mit der Vergleichungs-Tabelle des Werths mehrerer fremder Geldsorten gegen Preuß. Geld vom 15ten Okt. d. J.

Das am 11ten d. M. zu Berlin ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 686. die allerhöchste Kabinetsordre vom 18ten v. M., betreffend die Anwendung des Besteuerungssystems auf die Provinz Neu-Vorpommern und unter

" 687. das Statut für die Kaufmannschaft zu Stettin vom 13ten v. M.

Magdeburg, den 12ten Dezember 1821.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 155. Polizeyliche Vorschriften wegen der hölzernen Schornsteine. I. 411. Nov.

Die bestehenden ältern Vorschriften und namentlich die Edikte vom Oktober 1808. und 21ten Oktober 1777, wonach hölzerne Schornsteine weder erbaut noch geduldet werden sollen, sind eine lange Zeit hindurch von den Ortspolizeybehörden unbeachtet geblieben und dadurch in mehreren Theilen unseres Regierungsbezirks eine so große Menge hölzerner Schornsteine entstanden, daß mit der vorgeschriebenen Einnahme derselben nicht sofort verfahren werden kann. Se. Exzellenz der Herr Minister des Innern hat daher nachgelassen, daß zwar von der Einreißung der bereits vorhandenen, gut konstruirten und nicht feuergefährlichen hölzernen Schornsteine abstrahirt, dagegen aber dergleichen Anlagen, wenn sie feuergefährlich sind, sofort feuersicher eingerichtet, und bei den Neubauten oder bei bedeutenden Reparaturen, die Aufführung hölzerner Schornsteine nicht weiter gestattet werden soll.

Indem wir dieses den betreffenden Orts- und Polizeybehörden und dem dabei interessirten Publikum zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt machen, bemerken wir, daß wenn den obigen Bestimmungen zuwider, dennoch ferner hölzerne Schornsteine aufgeführt werden, dieselben nicht nur sofort auf Kosten der Eigenthümer eingenommen, sondern auch von den Eigenthümern sowohl, als von den Werkmeistern, welche dergleichen Schornsteine gefertigt haben, eine Geldstrafe von wenigstens zwanzig Thalern eingezogen, und die Strafe in Wiederholungsfällen und nach Befinden der Umstände verschärft, auch bei etwaniger Insolvenz in angemessene Gefängnißstrafe verwandelt werden soll.

Werkmeistern, welche, wiederholter Bestrafung ungeachtet, hölzerne Schornsteine aufführen, wird der Betrieb ihres Gewerbes untersagt werden.

Magdeburg, den 28ten November 1821.

Königliche Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Das Publikum ist bereits durch die in den hiesigen Zeitungen und Intelligenzblättern vom 28ten Mai 1818. enthaltene Verordnung vom 26ten desselben Monats aufgefordert, die sogenannten

No. 156. Einlieferung der ausgegebenen Lieferungsscheine zur Umschreibung in Staatsschuldscheine. I. 475. Dez.

Lieferungsscheine

bei der Kontrolle der Staatspapiere gegen Staatsschuldscheine umzutauschen.

Es werden daher, um überhaupt die Ausreichung von Staatsschuldscheinen, in Gefolge des Gesetzes vom 17ten Januar 1820. wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens, zu beendigen und für immer zu schließen, alle diejenigen, welche sich noch im Besitze solcher Lieferungsscheine befinden, erinnert, jener Aufforderung Folge zu leisten, indem, sobald es die Umstände nur irgend verstatten, für die Umtauschung derselben ein Präklusivtermin ausgebracht werden wird.

Berlin, den 10ten November 1821.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. von der Schulenburg. von Schütze. Beelitz. Deetz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die oberwähnte Verordnung vom 26ten Mai 1818. im 30ten Stücke des Amtsblattes der unterzeichneten Regierung vom Jahre 1818. enthalten ist.

Magdeburg, den 7ten Dezember 1821.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 157. Vergleichung des Werths d. neuen Silbergroschen und Kupfermünze gegen den der noch umlaufenden Schlesischen ꝛc. Scheidemünze. II. 1975. Dez.

Im Verfolg unsrer Bekanntmachung vom 11ten d. M, die Einführung des neuen Münzfußes betreffend, wird nachstehende Werthsvergleichungs Tabelle der neuen Silbergroschen und Kupfermünze gegen die noch umlaufende Schlesische, Preußische und Posener, auch Brandenburgische Scheidemünze, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Werth = Vergleichungs = Tabellen
der neuen Silbergroschen und Kupfermünze gegen die jetzt noch umlaufende Schlesische, Preußische und Posener, auch Brandenburgische Scheidemünze.

I. Vorbemerkungen.

1. Von der neuen Scheidemünze sind . . 30 Silbergroschen = 1 Thaler Kourant
   1 dito = 12 neue Kupferpfennige
   also 360 neue Kupferpfennige = 1 Thaler Kourant.
2. a. Von den reduzirten alten Brandenburgschen Groschen sind 42 Stück = 1 Thaler Kourant.
   1 reduzirter Gr. = 6⅔ alte Br. Pf.
   b. Von den reduzirten alten Brandenburg. 6 Pf. Stücken sind 2 Stück Einem Groschen gleich, also 84 Stück = 1 Thaler Kourant.
3. Von den Schlesischen ebenfalls reduzirten Böhmen und Dütchen sind 52½ St. = 1 Thlr. Kour.
4. Da nach einer Ministerial-Verfügung vom Jahre 1810. andere ähnliche kleine Silbermünze auch als reduzirt angenommen werden soll, so sind hieher auch noch die Gröschel und Kreuzer zu rechnen, und sind also . . 3 Kreuzer = 1 reduzirtes Dütchen.
   4 Gröschel = 1 reduzirtes Dütchen.
   also
   157½ Kreuzer = 1 Thaler Kourant.
   210 Gröschel = 1 Thaler Kourant.
5. Von den alten Brandenburgischen Pfennigen sind 288 Stück = 1 Thaler Kourant.
6. Von den Schillingen in Kupfer des Königreichs Preußen sind . . . . 270 Stück = 1 Thaler Kourant.
   1 solcher Schilling = 6 Pfennig Preußisch.
7. Von den Kupfergroschen des Königreichs Preußen sind 90 Stück = 1 Thaler Kourant.
   1 solcher Groschen = 3 Preuß Schilling.
   und 1 Groschen auch = 18 Pfennig Preuß.
   so daß 1620 Preuß Pfennige = 1 Thaler Kourant.
8. Von den Kupfergroschen des Großherzogthums Posen sind . . . . 180 Stück = 1 Thaler Kourant.

(Das Zeichen = bedeutet: ist (oder: sind) gleich.)

Auf den Grund dieser Vorbemerkungen sind nachfolgende Tabellen angefertiget, und sind die Bruchtheile unter ½ weggelassen, ½ voll und darüber aber als ein Ganzes angenommen worden.

I. Schlesische Münzen.

a. Neue Münze gegen Alte. — **b. Alte Münze gegen Neue.**

II. Vergleichung der neuen Silbergroschen. A. gegen reduzirte Düttchen und Kreuzer. B. Gegen reduzirte Düttchen und Gröschel.

III. Vergleichung der Düttchen gegen neue Silbergrosch. u. neue Pfennige.

Neue Silber-Groschen	= A. Düttchen Stückzahl	Kreuzer	Denare	oder = B. Düttchen Stückzahl	Gröschel	Denare	Courant à 24 Gr. auf einen Thaler	III. reduz. Düttchen Stückzahl	= Silb. Groschen	und neue Pfennige
1	1	2	—	1	3	—	—	1	—	7
2	3	2	—	3	2	—	—	2	1	2
3	5	1	—	5	1	—	—	3	1	9
4	7	—	—	7	—	—	—	4	2	3
5	8	2	—	8	3	—	=4 Gr. K.	5	2	10
6	10	2	—	10	2	—	—	6	3	5
7	12	1	—	12	1	—	—	7	4	—
8	14	—	—	14	—	—	—	8	4	7
9	15	2	—	15	3	—	—	9	5	2
10	17	2	—	17	2	—	=8 Gr. K.	10	5	9
11	19	1	—	19	1	—	—	11	6	3
12	21	—	—	21	—	—	—	12	6	10
13	22	2	—	22	3	—	—	13	7	5
14	24	2	—	24	2	—	—	14	8	—
15	26	1	—	26	1	—	=12 Gr. K.	15	8	7
16	28	—	—	28	—	—	—	16	9	2
17	29	2	—	29	3	—	—	17	9	9
18	31	2	—	31	2	—	—	18	10	3
19	33	1	—	33	1	—	—	19	10	10
20	35	—	—	35	—	—	=16 Gr. K.	20	11	5
21	36	2	—	36	3	—	—	21	12	—
22	38	2	—	38	2	—	—	22	12	7
23	40	1	—	40	1	—	—	23	13	2
24	42	—	—	42	—	—	—	24	13	9
25	43	2	—	43	3	—	=20 Gr. K.	25	14	3
26	45	2	—	45	2	—	—	26	14	10
27	47	1	—	47	1	—	—	27	15	5
28	49	—	—	49	—	—	—	28	16	—
29	50	2	—	50	3	—	—	50	28	7
30	52	2	—	52	2	—	= 1 Rthl.	52	29	9
								52½	30	—

IV. Vergleichung der reduzirten Schlesischen Gröschel gegen neue Kupferpfennige.

reduzirte Gröschel	= neue Pfennige
1	2
2	3
3	5
4 (oder 1 Düttchen)	}=7

V. Vergleichung der reduzirten Schlesischen Kreuzer gegen neue Kupferpfennige.

reduzirte Kreuzer	= neuen Pfennigen
1	2
2	5
3 (1 Dütch.)	}=7

II. Preußische Münze

a. Neue Münze gegen Alte.

VI. Vergleichung der neuen Silbergr.

A. gegen die Preußischen Schillinge. | B. gegen die Preuß. Groschen. | C. gegen die Posener Groschen.

Neue Silb. Gr.	= Preuß. Schil. Stück	= Preuß. Grosch. in Kupfer Stück.	= Posener. Gr. Stück.	Kourant 24 Gr. auf einen Thaler.
1	9	3	6	—
2	18	6	12	—
3	27	9	18	—
4	36	12	24	—
5	45	15	30	= 4 Gr. K.
6	54	18	36	—
7	63	21	42	—
8	72	24	48	—
9	81	27	54	—
10	90	30	60	= 8 Gr.
11	99	33	66	—
12	108	36	72	—
13	117	39	78	—
14	126	42	84	—
15	135	45	90	= 12 Gr.
16	144	48	96	—
17	153	51	102	—
18	162	54	108	—
19	171	57	114	—
20	180	60	120	= 16 Gr.
21	189	63	126	—
22	198	66	132	—
23	207	69	138	—
24	216	62	144	—
25	225	75	150	= 20 Gr.
26	234	78	156	—
27	243	71	162	—
28	252	84	168	—
29	261	87	174	—
30	270	90	180	= 1 Rtlr

Die Preußischen Groschen sind mit den neuen kupfernen 4 Pf. Stücken, und der Posener Groschen mit den neuen kupfernen 2 Pf. Stücken gleich.

VII. Vergleichung der neuen Kupferpfennige gegen die Preußischen Schillinge (nebst Pfennigen) gegen Preuß Kupfergroschen (nebst Pfennigen) und gegen die Posener Kupfergroschen.

neue Pf.	= Preuß. Schill		oder Preuß. Gr. à 3 Schillinge. Pr. Gr.			= oder Posener Groschen.	
1	—	5 Pf.	—	—	5 Pf.	1 Pos. G.	
2	1 Sl.	3	—	1 S.	3	1	—
3	2	2	—	2	2	2	—
4	3	—	1	—	—	2	—
5	3	5	1	—	5	3	—
6	4	3	1	1	3	3	—
7	5	2	1	2	2	4	—
8	6	—	2	—	—	4	—
9	6	5	2	—	5	5	—
10	7	3	2	1	3	5	—
11	8	2	2	2	2	6	—
12	9	—	3	—	—	6	—

Inklusive Posener Groschen.

b. Alte Münzen gegen Neue.

VIII. Vergleichung der Preuß. Schillinge gegen neue Silbergroschen und neue Pfennige.			IX. Vergleichung der Preuß. Kupfergroschen gegen Silbergroschen u. neue Pfennige.			X. Vergleichung der Preuß. Pfennige, wovon 1620 auf einen Thaler gehen, gegen neue Pfennige.			XI. Vergleichung der Posener Groschen gegen Silbergroschen und neue Pfennige.		
Preuß.	Silber = und	neue	Preuß. Kupfer	Silber = und	neue	Preußische =	neue Pfennige		Posen.	Silber = und	neue
Schillinge.	Gr.	Pfenn.	Gr.	Gr.	Pfenn.	Pfennige.			Gr.	Gr.	Pfenn.
1	—	1	1	—	4	1	—	$\frac{2}{9}$	1	—	2
2	—	3	2	—	8	2	—	$\frac{4}{9}$	2	—	4
3	—	4	3	1	od. 12pf	3	—	$\frac{6}{9} = (\frac{2}{3})$	3	—	6
4	—	5	4	1	4	4	—	$\frac{8}{9}$	4	—	8
5	—	7	5	1	8	5	1	—	5	—	10
6	—	8	6	2	—	6	(1 Sch.) 1	—	6	1	od. 12pf
7	—	9	7	2	4	7	2	—	7	1	2
8	—	11	8	2	8	8	2	—	8	1	4
9	1	od. 12pf	9	3	—	9	2	—	9	1	6
10	1	1	10	3	4	10	2	—	10	1	8
11	1	3	11	3	8	11	2	—	11	1	10
12	1	4	12	4	—	12	3	—	12	2	—
13	1	5				13	3	—	13	2	2
14	1	7				14	3	—	14	2	4
15	1	8				15	3	—	15	2	6
16	1	9				16	4	—	16	2	8
17	1	11				17	4	—	17	2	10
18	2	—				18 } 1 Preuß Kupfergroschen.	4	—	18	3	—

Zugleich ist von den Königl. Ministerien des Handels, des Schatzes und der Finanzen festgesetzt worden, daß bei der unbedeutenden Gewichts-Differenz zwischen den alten Brandenburgschen in den Marken und Pommern, so wie im hiesigen Departement rechts der Elbe koursirenden und der neuen Kupfermünze, beide sowohl bei den Kassen als im allgemeinen Verkehr neben einander koursiren sollen, so daß ein altes 1. 2 und 3 Pfennigestück für ein neues angenommen werden kann, wie solches auch schon der §. 13. des allegirten neuen Münzgesetzes andeutet.

Uebrigens werden die Spezialkassen und das Publikum noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 7. des Gesetzes vom 30sten September d. J. Niemand verpflichtet ist, Zahlungen über $\frac{1}{6}$ Thaler in neuer Scheidemünze anzunehmen, daß dagegen die Annahme derselben so wenig von öffentlichen Kassen, als im Privatverkehr verweigert werden darf, wenn die zu leistende Zahlung weniger als $\frac{1}{6}$ Thaler beträgt, oder weniger als ein Sechstelstück zur Ausgleichung der Summe erforderlich ist.

Magdeburg, den 18ten Dezember 1821.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 16. Einrichtung der Salarien-Kassenrechnungen der Untergerichte. 174.

Da bemerkt worden, daß die zur Revision Königl. Ober-Rechnungskammer zu bringende Salarien- oder Sportulkassenrechnungen der Untergerichte zum Theil mangelhaft und in verschiedenen Formen aufgestellt sind, wodurch nicht allein die Revision sehr erschweret, sondern auch viele Erinnerungen veranlaßt werden, so ist, um diesem vorzubeugen, von Seiner Exzellenz, dem Chef der Justiz, dem unterzeichneten Oberlandesgerichte ein Schema zu einer Land- und Stadtgerichts Salarienkassenrechnung mittelst Reskripts vom $\frac{1}{26}$. dieses Monats zugefertiget worden, welches vom 1sten Januar 1821 ab, bei den Untergerichten zur Norm für die Rechnungslegung dienen soll. Das Formular wird in dem nächsten Hefte der Jahrbücher für die Gesetzgebung abgedruckt werden und wird solches den betreffenden Untergerichten in dem Departement des Oberlandesgerichts, namentlich den sämmtlichen Land- und Stadtgerichten in demselben, vorläufig bekannt gemacht, mit der Anweisung,

die von ihnen zu legende und einzureichende Salarien- oder Sportulkassenrechnungen vom 1sten Januar 1821 ab, aufs genaueste nach dem gedachten vorgeschriebenen Schema und Formular, worauf sie hierdurch hingewiesen werden, einzurichten und anzufertigen.

Magdeburg, den 27sten November 1821.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. **v. Klevenow.**

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Justizkommissar bei dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Halberstadt Johann Dubislav Carl Friedrich Prange ist mittelst Ministerialbestallung vom 29. Oktober 1821. auch zum Notarius publicus im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt ernannt worden.

Der Prediger Breytung ist als Kompastor bei der St. Jakobikirche zu Magdeburg, und der bisherige Prädikant Reinhardt als Gehülfsprediger mit der Anwartschaft auf die zweite Predigerstelle bei derselben Kirche, bestätiget worden.

Die durch das Ableben des Superintendenten Gödens erledigte Superintendentur Betzendorf, haben des Königs Majestät dem Prediger Thiede zu Apenburg hinwiederum zu übertragen geruhet.

Der Wundarzt Heinrich Christian Hassenberg ist durch das Reskript des Königl. Ministeriums der Medizinalangelegenheiten vom 2ten Sept. v. J. als ausübender Wundarzt und Oprateur approbirt worden, und hat sich in dieser Eigenschaft zu Seehausen in der Altmark niedergelassen.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung
wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staatsschuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17ten Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzterer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820. Nr. 2. Seite 11. §. V. der Gesetzsammlung vom Jahre 1820. für immer Ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuldkapitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämienvertheilung auf 30 Millionen Thaler Staatsschuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten d. M. genehmigt worden:

> Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämienvertheilung auf Staatsschuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiermit zur Ausführung desselben. Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämienscheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Ge-

mäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Kommission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem

Geheimen Justizrath Schmucker,
Seehandlungs-Direktor Kayser und
Rechnungsrath Wollny

bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann.

Berlin, den 7ten August 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Wirkl. Geheimen Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staatsschuldscheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Diese Staatsschuldscheine werden theils aus den in den Staatskassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staatspapiere beschafft. Daß solche sämmtlich unter der im Etat vom 17ten Januar d. J. (Gesetzsammlung No. 2. S. 17.) angegebenen Summe der konsolidirten Staatsschuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bekundet:

Abseiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hiermit, auf Verlangen, attestiret, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Kourant Staatsschuldscheine, auf welche nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17ten Januar dieses Jahres, Gesetzsammlung von 1820. Seite 17 spezifizirten Staatsschulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage §. 11. und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staatsschuld kontrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staatsschuldscheine bilden, welche unter Tit. I. Litt. c. des erwähnten Etats aufgeführt stehen. Berlin, den 12. August 1820.

(L. S.) Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

3) Dreimalhundert Tausend Prämienscheine in fortlaufenden Nummern von 1. bis 300,000. werden nach dem nachstehend abgedruckten Inhalt:

() Prämienschein No. . . . .

zu dem dazu gehörigen Staatsschuldschein über

100 Rthlr. Preuß. Kourant

No . . . . . Litt. . . . .

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 21ten August 1820 und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämienschein-Nummer . . . . . in den diesjährigen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staatsschuldscheins, so wie des laufenden und die darauf folgenden Zinskoupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämienscheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staatsschuldscheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungskasse im hiesigen Seehandlungsgebäude, in Preuß. Kourant, die kölnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11. der obigen Bekanntmachung verlustig.

Berlin, den 2ten Januar 1821.

(L. S.) Königl. Preuß. Immediat Kommission zur Vertheilung der Prämien auf Staatsschuldscheine.

ausgefertigt; und jedem Prämienschein ein Staatsschuldschein von Einhundert Thalern Preuß. Kourant, mit den Zinskoupons laufend vom 1sten Januar 1821. ab, beigefügt. Jeder Prämienschein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staatsschuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämienschein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Hauptunternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser
Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt am M. und
Gebrüder Schickler in Berlin
eingetreten.

Diesen und mehrern andern Handlungshäusern werden die Prämienscheine mit den Staatsschuldscheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1sten Januar 1821. zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämienscheine werden unterm 2ten Januar 1821 ausgefertiget und vom 1sten Februar 1821. ab, mit den dazu gehörigen Staatsschuldscheinen und deren Koupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämienscheinen gehörigen Staatsschuldscheine ohne Koupons bei der Prämien-Vertheilungskasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämienscheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staatsschuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staatsschuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staatsschuldscheinen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königlichen Kasse in sämmtlichen Preuß. Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem umstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämienfonds angeordneten Kommission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königlichen Kommissarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämienscheine, so wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Thaler und darüber, an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämienscheine, und der dazu gehörigen Staatsschuldscheine von 100 Thalern nebst den laufenden und den darauf folgenden Zinskoupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungskasse im Seehandlungsgebäude baar in Preuß. Kourant, die Kölnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 130 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämienscheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staatsschuldscheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Kasse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Kourant baar ausgezahlt.

Wenn die Hauptunternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Kommission, in Amsterdam, Frankfurt a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungsterminen auch in andern Münzsorten nach einem von demselben zu bestimmenden Kourse, (in sofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen), zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämienscheine, welche nicht in den §. 10 bestimmten, Zahlungsterminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämien-Vertheilungskasse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämienfond gänzlich präkludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staatsschuldschein dem Inhaber, und der Betrag des Prämiengewinnes wird zum Besten der Armenanstalten, nach näherer Bestimmung der Kommission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Kommission heute zusammengetreten. Als Deputirte aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Kommission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämienfond immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämienfonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Diskontokasse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämienscheinen verbundenen Staatsschuldscheine zu 5 Prozent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zinserträge des Prämienfonds, nach Abzug der Verwaltungskosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Kommission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24ten August 1820.

Rother,

Königl. Preuß. wirkl. Geh. Oberfinanzrath, Präsident der Hauptverwaltung der Staatsschulden und Chef der Seehandlung.

Prämien-Vertheilungsplan.

Anfang der 1sten Ziehung am 1. Juli 1821.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	100,000	100,000 Rtl. baar.
1	60,000	60,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	140	396,200 „ „
17,000	20	340,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtl.
20,000	—	991,200 Rtl. baar.

Anfang der 2ten Ziehung am 2 Jan. 1822.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	100,000	100,000 Rtl. baar.
1	50,000	50,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	140	396,200 „ „
22,000	20	440,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtl.
25,000	—	1,081,200 Rtl. baar.

Anfang der 3ten Ziehung am 1. Juli 1822.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90,000	90,000 Rtl. baar.
1	40,000	40,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	135	382,050 „ „
27,000	18	486,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtl.
30,000	—	1,093,050 Rtl. baar.

Anfang der 4ten Ziehung am 2. Jan. 1823.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90,000	90,000 Rtl. baar.
1	40,000	40,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	135	382,050 „ „
32,000	18	576,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtl.
35,000	—	1,183,050 Rtl. baar.

Anfang der 5ten Ziehung am 1. Juli 1823.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	80,000	80,000 Rtl. baar.
1	30,000	30,000 „ „
1	15,000	15,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	130	367,900 „ „
37,000	18	666,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtl.
40,000	—	1,233,900 Rtl. baar.

Anfang der 6ten Ziehung am 2. Jan. 1824.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	80,000	80,000 Rtl. baar.
1	30,000	30,000 „ „
1	15,000	15,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	130	367,000 „ „
37,000	18	666,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtl.
40,000	—	1,233,900 Rtl. baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.	Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 7ten Ziehung am 1. Juli 1824.			Anfang der 9ten Ziehung am 1 Juli 1825.		
1	90,000	90,000 Rtl. baar.	1	100,000	100 000 Rtl. baar.
1	40 000	40,000 ʃ ʃ	1	50,000	50,000 ʃ ʃ
1	20,000	20,000 ʃ ʃ	1	20.000	20,000 ʃ ʃ
2	5,000	10,000 ʃ ʃ	2	5 000	10,000 ʃ ʃ
5	2,000	10,000 ʃ ʃ	5	2,000	10,000 ʃ ʃ
10	1,000	10,000 ʃ ʃ	10	1,000	10,000 ʃ ʃ
50	500	25,000 ʃ ʃ	50	500	25,000 ʃ ʃ
100	200	20.000 ʃ ʃ	100	200	20,000 ʃ ʃ
2 830	135	382,050 ʃ ʃ	2,830	140	396 200 ʃ ʃ
32,000	18	576,000 ʃ ʃ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rl.	22,000	20	440,000 ʃ ʃ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rl.
35,000	—	1,183,050 Rtl. baar.	25,000	—	1,081,200 Rtl. baar.
Anfang der 8ten Ziehung am 2. Jan. 1825.			Anfang der 10ten Ziehung am 2. Jan. 1826.		
1	90,000	90,000 Rtl. baar.	1	100,000	100,000 Rtl. baar.
1	40,000	40,000 ʃ ʃ	1	60,000	60,000 ʃ ʃ
1	20,000	20,000 ʃ ʃ	1	20,000	20,000 ʃ ʃ
2	5,000	10,000 ʃ ʃ	2	5 000	10,000 ʃ ʃ
5	2,000	10,000 ʃ ʃ	5	2,000	10,000 ʃ ʃ
10	1,000	10,000 ʃ ʃ	10	1,000	10.000 ʃ ʃ
50	500	25,000 ʃ ʃ	50	500	25,000 ʃ ʃ
100	200	20,000 ʃ ʃ	100	200	20,000 ʃ ʃ
2,830	135	382,050 ʃ ʃ	2,830	140	396,200 ʃ ʃ
27,000	18	486,000 ʃ ʃ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rl.	17,000	20	340,000 ʃ ʃ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rl.
30,000	—	1,093,050 Rtl. baar.	20,000	—	991,200 Rtl. baar.

Zusammenstellung.

Ziehung		Nummern		mit	Rthlr. Prämien baar.
1ste Ziehung		20,000	Nummern mit	991,200	Rthlr. Prämien baar.
2te	ʃ	25 000	ʃ ʃ	1,081,200	ʃ ʃ
3te	ʃ	30,000	ʃ ʃ	1,093,050	ʃ ʃ
4te	ʃ	35,000	ʃ ʃ	1,183,050	ʃ ʃ
5te	ʃ	40,000	ʃ ʃ	1,233,900	ʃ ʃ
6te	ʃ	40,000	ʃ ʃ	1,233,900	ʃ ʃ
7te	ʃ	35 000	ʃ ʃ	1,183 050	ʃ ʃ
8te	ʃ	30,000	ʃ ʃ	1,093,050	ʃ ʃ
9te	ʃ	25,000	ʃ ʃ	1,081,200	ʃ ʃ
10te	ʃ	20,000	ʃ ʃ	991,200	ʃ ʃ

Zusammen 300,000 Nummern mit 11,164,800 Rthlr. Prämien baar,
außer den 27 000,000 ʃ Staatsschuldscheinen,
welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 52. —

Magdeburg, den 29. Dezember 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 20ten d. M. zu Berlin ausgegebene 19te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 638. die Verordnung wegen Verlängerung des Indults bei den Pfandbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen und von den zu den letztern Provinz gehörigen Distrikten des Großherzogthums Posen, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und der Stadt Thorn vom 13ten d. M.

- 689. das Regulativ über die künftige Verwaltung des Zeitungswesens, vom 15ten d. M.

Magdeburg, den 24ten Dezember 1821.

Redaktion des Amtsblatts Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 258. Das im Königreiche Baiern bestehende

Es besteht im Königreich Baiern eine, die Beförderung der Ehen auf dem Lande betreffende, Königliche Verordnung vom 12ten Juli 1808, in welcher es unter andern heißt:

Verbot, Ehen außerhalb der Baierschen Staaten einzugehen betr. X. S. 490. Nov.

§. 16. Da Wir durch gegenwärtige Verordnung alle zulässigen Verheirathungen im Lande möglichst begünstigen, so bleibt es den Unterthanen streng verboten, Ehen außer Landes einzugehen.

§. 17. Wer sich dieses Verbots ungeachtet außer Landes trauen läßt, soll bei seiner Rückkehr, neben den Wirkungen der Ungültigkeit seiner eingegangenen Ehe, noch mit einer Gefängnißstrafe von einem Monate belegt werden, wovon er die Kosten zu bezahlen oder abzudienen hat.

Hiernach kann es, in Folge der mit Königlich Baierschen Unterthanen außerhalb des Königreichs Baiern geschlossenen Ehen, sich ereignen, daß auch Königlich Preußische Unterthanen auf eine für sie nachtheilige Art betroffen werden. Es wird daher, um dieses so viel als möglich zu verhüten, der oben stehende Inhalt der Königl. Baierschen Verordnung vom 12ten Juli 1808 hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Die Herrn Prediger werden zugleich angewiesen, bei vorkommenden Proklamationen und Trauungen diesseitiger mit Königl. Baierschen Unterthanen die ersteren auf die vorgedachte Königl. Baiersche Verwendung aufmerksam zu machen, und ihnen die nachtheiligen Folgen einer solchen Ehe vorzuhalten.

Magdeburg, den 1ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 159. Gewerbesteuersätze der Brauer und Branntweinbrenner. II. 368. Dez.

Nachstehende Tabellen über die Gewerbesteuersätze der Brauer und Branntweinbrenner werden zur Beachtung durch die Gewerbesteuer-Aufnahmebehörden hiermit öffentlich bekannt.

Tabelle

enthaltend die Gewerbesteuersätze der Brauer, wie solche nach den in dem Gesetz vom 30sten Mai 1820. und in dem §. 7. der Instruktion vom 26ten Nov. dess. Jahres enthaltenen Prinzipien zu stehen kommen.

Wenn jährlich an Konsumtionssteuer gezahlt worden sind Rthlr	Gr.	Pf.	oder an Braumalz deklarirt Scheffel.	So beträgt die Gewerbesteuer à 8 Gr. pro Wispel Rthl	Gr.	Bemerkungen.
bis inklusive			bis inklusive			
64	6	10	144	2	—	1. Für 56 Scheffel sind 25 Rthl. Konsumtionssteuer gerechnet.
128	13	8	288	4	—	
192	20	6	432	6	—	2. vid. Bemerkung in der Tabelle für die Banntweinbrenner.
257	3	4	576	8	—	
385	17	—	864	12	—	
578	13	6	1296	18	—	
771	10	—	1728	24	—	
964	6	6	2160	30	—	
1157	3	—	2592	36	—	
1542	20	—	3456	48	—	
1928	13	—	4320	60	—	
2314	6	—	5184	72	—	
2699	23	—	6048	84	—	
3085	16	—	6912	96	—	
3471	9	—	7776	108	—	
3857	2	—	8640	120	—	
4242	19	—	9504	132	—	
4628	12	—	10368	144	—	
5014	5	—	11232	156	—	
5399	22	—	12096	168	—	
5785	15	—	12960	180	—	

Tabelle

enthaltend die Gewerbesteuersätze der Branntweinbrenner, wie solche nach den in dem Gesetz vom 30ten Mai 1820. und in dem §. 7. der Instruktion vom 26ten Nov. dess. Jahres enthaltenen Prinzipien zu stehen kommen.

Wenn jährlich an Konsumtionssteuer gezahlt worden sind Rthlr.	Gr.	Pf.	oder an Schroot deklarirt Scheffel.	So beträgt die Gewerbesteuer a 8 Gr. pro Wispl. Rthl.	Gr.	Bemerkungen.
bis inklusive			bis inklusive			
315	—	—	432	6	—	1. Für 48 Scheffel sind 35 Rthl. Konsumtionssteuer gerechnet.
420	—	—	576	8	—	
630	—	—	864	12	—	2. Zwischen-Summen bei der deklarirten Scheffelzahl bewirken die Veranlagung zu dem folgenden höhern Gewerbesteuersätze d. h., wenn z. B. 432½ Scheffel verbraucht sind, oder 575 Scheffel, so werden in beiden Fällen 8 Rthl. Gewerbesteuer in Ansatz gebracht.
945	—	—	1296	18	—	
1260	—	—	1728	24	—	
1575	—	—	2160	30	—	
1890	—	—	2592	36	—	
2520	—	—	3456	48	—	
3150	—	—	4320	60	—	
3780	—	—	5184	72	—	
4410	—	—	6048	84	—	
5040	—	—	6912	96	—	
5670	—	—	7776	108	—	
6300	—	—	8640	120	—	
6930	—	—	9504	132	—	
7560	—	—	10368	144	—	
8190	—	—	11232	156	—	
8820	—	—	12096	168	—	
9450	—	—	12960	180	—	

Magdeburg, den 7ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der darüber entstandene Zweifel,

ob die Kreis- und städtischen Polizeybehörden in den zu ihrem Ressort gehörenden Untersuchungssachen befugt sind, Zeugen eidlich zu vernehmen?

ist von den Königl. Hohen Ministerien der Justiz und des Innern unterm 29sten Oktober und 10ten November c. dahin entschieden worden; daß die Kreis- und städtischen Polizeybehörden in den Untersuchungssachen, in welchen sie, ohne Vorbehalt des Rekurses an die Justizbehörden, eine Entscheidung abgeben können, zu diesem Behuf auch die vernommenen Zeugen zu vereiden befugt sind; daß dagegen in solchen Fällen, in denen gegen die polizeyliche Entscheidung die Provokation auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung statt findet, die Vereidung der Zeugen von Seiten der Polizeybehörden nicht vorzunehmen, sondern den Justizbehörden zu überlassen ist.

No. 160. Befugniß der Kreis- und städtischen Polizeybehörden zur Vereidigung der von ihnen vernommenen Zeugen. I. 1200. Nov.

Die Kreis- und Polizeybehörden werden diesem nach hierdurch angewiesen, vorstehenden Bestimmungen gemäß zu verfahren, mithin nur in den Untersuchungssachen Zeugen eidlich zu vernehmen, in welchen das dabey in Frage stehende Vergehen nicht höher, als mit einer mäßigen körperlichen Züchtigung (d. i. höchstens Zwanzig Peitschenhiebe) oder 14tägige Einsperrung, oder Strafarbeit, oder 5 Thaler Geldstrafe in den Gesetzen oder Polizeyverordnungen verpönt ist. In den Fällen aber, wo das zu untersuchende Vergehen höher in den Gesetzen verpönt ist, haben die vorgedachten Polizeybehörden, wenn die Vereidigung der Zeugen durchaus nothwendig ist, sich dieser Vereidung zu enthalten, und nach der Analogie des §. 243. des Anhangs zur Gerichtsordnung die Verhandlungen zur weitern rechtlichen Einleitung an die betreffenden Justizbehörden abzugeben.

In den Sachen, in welchen, wie z. B. in den Gesindesachen, die Polizeybehörden vorläufige Bestimmungen zu erlassen und zu exekutiren haben, über welche Bestimmungen aber auf gerichtliche Entscheidung provocirt werden kann, sind die Polizeybehörden ebenfalls nicht befugt, Zeugen eidlich zu vernehmen, oder zugeschobene Eide abzunehmen, sondern sie müssen die vorläufigen Bestimmungen, nach dem als wahrscheinlich ausgemittelten Sachverhältniß, erlassen, und der damit nicht zufriedenen Parthey es überlassen, auf ein gerichtliches Verfahren zu provociren.

Die Vereidung der Zeugen in den den Polizeybehörden nachgelassenen Fällen, darf übrigens niemals einem Unterbeamten derselben übertragen werden, sondern muß, da wo Polizeyräthe oder Stadtsyndici vorhanden sind, von diesen, wo dergleichen nicht vorhanden sind, von den Bürgermeistern, oder deren etwanigen Stellvertretern vorgenommen werden, und muß mit dem Anstande, der Würde und Feierlichkeit geschehen, welche die Verordnung vom 26ten Oktober 1799. wegen zweckmäßiger Einrichtung der Eidesleistungen vorschreibt. Magdeburg, den 13ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 17. Verfahren in Salzkontraventionsfällen. 1391.

Das Königliche Staats-Ministerium hat auf die von dem Königlichen Ministerium des Schatzes zur Entscheidung gestellte Frage:

ob die Verwaltungsbehörde befugt sey, diejenigen Ortschaften, welche sich der Salzkontrebande wiederholt schuldig machen, der für diesen Fall gesetzlich angedroheten Salzkonskription zu unterwerfen, oder

ob der diesfälligen Verfügung ein richterliches Verfahren und Erkenntniß vorangehen müsse,

unterm 13. Juny d. J. beschlossen:

daß die Verwaltungsbehörden in dem gesetzlich bestimmten Falle die Einführung der Salzkonskription zu verfügen befugt sind, daß aber in den Erkenntnissen über den ersten Kontraventionsfall, die Einführung der Salzkonskription für den Fall einer wiederholten Kontrebande der betreffenden Ortschaft ausdrücklich angedrohet werden soll.

Mit Bezug hierauf und auf die in den Edikten vom 9. Mai und 10. Juni 1816, desgleichen in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 9. Mai 1816 (Gesetzsammlung pag. 139. 182 und 141) ausgesprochenen, beziehungsweise für das Herzogthum Sachsen, für die Provinzen am linken Elbufer bis zur westlichen Grenze der Monarchie und für Schlesien geltenden Bestimmungen, wird das Königliche Oberlandesgericht von diesem

Beschlusse in Kenntniß gesetzt und angewiesen, danach bei Abfassung der Erkenntnisse in Salzkontraventionssachen zu verfahren.

Berlin, den 30. November 1821.

Der Justizminister. (gez.) v. Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements zu ihrer Direction bekannt gemacht.

Magdeburg, den 14ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht zu Magdeburg.

v. Klevenow.

No 18. Einführung der Rechnungsführung nach Silbergroschen. 1737.

Durch die öffentlichen Blätter ist bereits bekannt gemacht, daß in Gefolge des §. 14. des Gesetzes vom 30ten September d. J. von dem Königlichen Staatsministerium beschlossen worden, die Rechnungsführung bei sämmtlichen öffentlichen Kassen nach der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silbergroschens in 12 Pfennige schon mit dem 1ten Januar 1822. in der ganzen Monarchie eintreten zu lassen.

Dem zufolge wird das Königl. Oberlandesgericht angewiesen, sofort zu veranlassen, daß vom 1ten Januar k. J. ab, bei allen von demselben abhängigen Sporteln- und Depositen- oder sonstigen öffentlichen Kassen, die Kassenbücher, Manualien, Journale, Einnahme-Beläge, Etats ꝛc. nach der neuen Münzeintheilung eingerichtet, und daß die letztere bei allen Kostenliquidationen, Rechnungen, Kassenextrakten, Uebersichten und Nachweisungen aller Art, die den Geldverkehr bei öffentlichen Behörden betreffen, beobachtet werde.

Da aber in Vergleichung der Silbergroschen gegen altes Kourant, den Thaler zu 24 Groschen, als worauf nur die zur Zeit bestehenden Sporteltaxen berechnet sind, bei Ansetzung von Pfennigen, Bruchpfennige entstehen, die theils nicht zahlbar sind, und andern Theils nur das Rechnungswesen erschweren; so wird deshalb auf die Seitens der Oberpräsidien durch die Amtsblätter bekannt zu machenden Werth-

vergleichungs-Tabellen der jetzt ausgeprägten neuen Silbergroschen und Kupfermünze, gegen die gegenwärtig noch umlaufenden alten Scheidemünzen lediglich verwiesen.

Nach diesen Bestimmungen hat sich das Kollegium nicht nur selbst zu achten, sondern auch seine Untergerichte durch Bekanntmachung im dortigen Amtsblatte dazu anzuweisen.

Berlin, den 14ten Dezember 1821.

Der Justizminister. (gez.) von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Vorstehendes Ministerialreskript wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher dem hiesigen Oberlandesgerichte untergebenen Untergerichte mit der Auflage gebracht, sich darnach zu achten. Magdeburg, den 21ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. v. Klevenow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 13
Erkenntnisse über Salzkontraventionsfälle.
990.

In der landesherrlichen Verordnung vom 9ten Mai 1816. ist § 6. festgesetzt:
daß die Ein- und Durchfuhr des fremden Salzes gänzlich untersagt seyn und die Uebertretung dieses Verbots den auf Kontrebande in den Landesgesetzen bestimmten Strafen unterworfen, auch diejenige Ortschaft, welche sich einer bedeutenden Kontrebande wiederholt schuldig macht, sofort zur Konskription gezogen und daher zur Annahme einer bestimmten Quantität Salzes angehalten werden soll.

Mit Bezug auf diese Vorschrift ist mittelst des durch das Königl. Justizministerium in dem Reskript vom 30ten Nov. d. J. anher bekannt gemachten Beschlusses des Königl. Staatsministeriums verordnet:
daß in den Erkenntnissen über den ersten Kontraventionsfall, die Einführung der Salzkonskription für den Fall einer wiederholten Kontrebande, der betreffenden Ortschaft ausdrücklich angedrohet werden soll.

Sämmtliche Untergerichte unsers Departements werden daher angewiesen, sich in vorkommenden Fällen nach dieser Vorschrift genau zu achten.

Halberstadt, den 11ten Dezember 1821.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht. Alsleben.

Nach

No. 14. Einrichtung der Rechnungen der gerichtlichen Behörden nach Silbergroschen. 1643.

Nach einem von des Herrn Justizministers Exzellenz an uns erlassenen Reskripte vom 14ten d. M. sollen in Gefolge des Gesetzes vom 30. September d. J. nach dem Beschluß des Königlichen hohen Staatsministeriums vom 1ten Januar k. J. ab, bei allen von uns abhängigen Sportel- und Depositen- oder sonstigen öffentlichen Kassen, die Kassenbücher, Manualien, Journale, Einnahmebeläge, Etats rc. nach der neuen Münzeintheilung, den Thaler zu 30 Silbergroschen und den Silbergroschen zu 12 Pfennige gerechnet, eingerichtet, und letztere bei allen Kostenliquidationen, Rechnungen, Kassenextrakten, Uebersichten und Nachweisungen aller Art, die den Geldverkehr bey öffentlichen Behörden betreffen, beobachtet werden.

Den sämmtlichen Untergerichten und Inquisitoriaten unseres Departements machen wir dies zur Nachricht und Achtung bei ihrer Kassen- und Rechnungsführung mit dem Bemerken hiedurch bekannt, daß in Ansehung der sich bei der Reduktion ergebenden Bruchpfennige festgesetzt worden, daß solche, in sofern sie ½ Pf. oder mehr betragen, für voll anzunehmen sind, das weniger als ½ Pf. betragende aber wegzulassen ist.

Halberstadt, den 21ten Dezember 1821.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Alsleben.

Vermischte Nachrichten

Bekanntmachung einer neuen Ansicht hinsichtlich der Theorie u. Behandlung der Hundswuth. 1. 1179. Nov.

Ein Königl. hohes Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten hat uns mittelst Reskripts vom 5ten v. Mts. den nachstehenden Aufsatz aus Rust's Magazin für die gesammte Heilkunde 10ter Band, 1tes Heft, VI. Miscellen, S. 189.

Eine neue Ansicht hinsichtlich der Theorie und Behandlung der Hundswuth.

Als Herr Marochetti, Operateur an einem Hospitale zu Moskau, sich im Jahre 1813 in der Ukraine aufhielt, ersuchte man ihn eines Tages 15 Personen, die von einem tollen Hunde gebissen worden, ärztliche Hülfe zu leisten. Während er die nöthigen Anordnungen machte, erschien eine Deputation aus mehreren Greisen, die ihn baten, jene Unglücklichen von einem Bauer behandeln zu lassen, der schon seit Jahren sich einen großen Ruf in der Heilung der Hydrophobie erworben hatte und von dessen Kuren auch Herrn Marochetti früher schon so manches zu Ohren gekommen war. Es ward ihnen ihre Bitte gewährt, aber nur unter der Bedingung, daß 1) Herr M. bei Allem was jener Bauer vornehmen, gegenwärtig seyn könne, und 2) daß er zur völligen Ueberzeugung, daß jener Hund wirklich toll gewesen, sich einen Kranken aus-

wählen dürfe, der nur mit den gewöhnlich angepriesenen Arzeneymitteln behandelt werden sollte. Herzu ward ein sechsjähriges Mädchen bestimmt.

Der Bauer reichte nun den 14 ihm anvertrauten Kranken ein starkes Dekokt der Summit. und Fl. Genistae Luteae tinctoriae (zu 1½ Pfund täglich) und besichtigte sie zwey Mal täglich unter der Zunge, wo sich seiner Aussage zu Folge kleine Knötchen die das Wuthgift enthielten, bilden müßten. Sobald diese Knötchen wirklich erschienen waren, die Herr Marochetti selbst sah, wurden sie geöffnet und mit einer rothglühenden Nadel kauterisirt. Der Kranke mußte sich hierauf mit jener Abkochung der Genista gurgeln. Der Erfolg dieser Behandlung war, daß alle 14, von denen nur zwey, die zuletzt gebissen worden, jene Knötchen nicht zeigten, nach sechs Wochen, während welcher Zeit sie jenes Dekokt tranken, gesund entlassen wurden. Das kleine Mädchen aber, welches auf die gewöhnliche Weise behandelt worden war, ward den 7ten Tag von hydrophobischen Zufällen ergriffen, und starb schon acht Stunden nach ihrem Ausbruche. — Die geheilt entlassenen Leute sah Herr Marochetti nach drey Jahren wieder und zwar alle frisch und gesund.

Fünf Jahre nach diesem Vorfalle (1818) hatte Herr Marochetti in Podolien eine neue Gelegenheit diese wichtige Entdeckung zu bestätigen. Man übertrug ihm nehmlich daselbst die Behandlung von 26 Personen, die von einem tollen Hunde gebissen worden waren. Die Kranken waren 9 Männer, 11 Weiber und 6 Kinder. Er ließ ihnen sogleich eine Abkochung der Genista bereiten, und die fleißige Besichtigung der Zungen ergab folgendes Resultat, 5 Männer, alle Weiber und 3 Kinder bekamen jene bezeichneten Knötchen, die stark Verwundeten schon den dritten Tag, die andern den 5ten, 7ten und 9ten, und eine Frau, die nur sehr oberflächlich an einem Beine gebissen worden war, sogar erst den 21sten Tag. Auch die übrigen sieben, bei denen jene Knötchen nicht erschienen, tranken sechs Wochen lang das Decoctum genistae und sämmtliche Kranken wurden hergestellt.

Herr Marochetti glaubt nun diesen Beobachtungen zu Folge, daß das Wuthgift sich nach kurzem Verweilen in der Bißwunde unter der Zunge an den Kanal der Mündungen glandula submaxilaris, die sich zu beiden Seiten des Zungenbändchens befinden, auf eine gewisse Zeit fixire und daselbst jene Knötchen bilde, in denen man mit der Sonde eine fluktuirende Flüssigkeit, das hydrophobische Gift, fühlen könne. Die gewöhnliche Zeit ihres Erscheinens soll zwischen dem dritten und neunten Tag nach dem Bisse fallen, und wenn man sie nicht in den ersten 24 Stunden ihres Daseyns öffne, so soll das Gift von dem Körper resorbirt werden, und der Kranke ohne Rettung verloren seyn. Deshalb will Herr M. daß man solche Kranke sogleich nach dem Bisse unter der Zunge besichtige und damit sechs Wochen lang fortfahre, während sie täglich 1½ Pfund des Dekokts genist. (oder vier mal täglich das Pulver zu einer Drachme pro dosi) verbrauchen. Erscheinen während dieser Zeit die Knötchen nicht, so sey auch keine Wuth zu befürchten, sobald sie sich aber zeigen, soll man sie mit einer Lanzette öffnen, dann sie kauterisiren und den Kranken mit oben erwähntem Dekokt fleißig gurgeln lassen.

Wir eilen den Lesern des Magazins diese höchst wichtige Entdeckung (die wir aus den Petersburger vermischten Abhandlungen, aus dem Gebiete der Heilkunde 1821. entlehnen) hier mitzutheilen, da sie gewiß die volle Aufmerksamkeit aller Aerzte verdient und bei ihrer Bestätigung von den segenreichsten Folgen seyn kann.

zur Mittheilung desselben an die Aerzte und insbesondere an die Physiker und Kreis-Chirurgen unsers Departements zugefertigt; welche daher hierdurch aufgefordert werden, auf die in Rede stehenden Erscheinungen bei vorkommenden Fällen ihre volle Aufmerksamkeit zu richten, und von dem Beobachteten, besonders bei Gelegenheit der Quartal-Medizinal-Berichte uns Anzeige zu machen. Zugleich wird hierbei bemerkt, daß es keinesweges in der Absicht des hohen Ministerii liegt, die bisher vorgeschriebene Behandlung gebissener Personen deshalb außer Acht zu lassen, oder um eine reine Beobachtung über den Grund oder Ungrund der Marochettischen Behauptung zu machen, irgend Jemanden deshalb der Gefahr des Ausbruches der Wasserscheu wirklich auszusetzen. Die Medizinalbeamten werden im Gegentheil angewiesen, nebst der Anwendung der Genista tinctoria (die nie schaden wird und leicht jedes andere innere Vorbauungsmittel ersetzen dürfte) und einer sorgfältigen Beobachtung der Gebissenen, ob sich unter der Zunge zu beiden Seiten an den Kanalmündungen der Glandula submaxillaris die bezeichneten Knötchen wirklich vorfinden oder nicht, die gewöhnliche Lokalbehandlung der Bißstelle ja nicht außer Acht zu lassen. Denn wenn es auch von der einen Seite wahr ist, daß durch diese die Zerstörung des Giftes beabsichtigende Lokalbehandlung gerade die Erscheinung unter der Zunge aufgehoben werden kann, so ist doch von der andern Seite nicht zu leugnen, daß durch eine zweckmäßige Lokalbehandlung ganz allein, jedem Ausbruche der Wasserscheu am sichersten vorgebeugt werden kann, und daß daher diese Behandlung nie außer Acht gelassen werden darf, sondern überall, wo sie nur immer anwendbar ist, den Hauptgegenstand der ganzen Behandlung ausmachen muß. Da es überdies Fälle genug geben wird, in welcher die Lokalbehandlung anfänglich aus Unkunde verabsäumt oder nicht gehörig und kräftig genug eingeleitet worden ist, oder wo sie wegen besonderer Lokalität der Bißstelle nicht zweckmäßig und hinreichend schützend angewendet werden konnte, so wird es auch den Aerzten an Fällen nicht fehlen, die für die Marochettische Behandlung vorzugsweise passen, und bei denen sich auch reinere Beobachtungen hierüber werden anstellen lassen.

Magdeburg, den 2ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Belobung.

Der Herr Kreisamtmann Solbrig zu Zichtau hat den Schulen nicht nur seines eigenen Patronats, sondern auch mehreren anderen in dortiger Umgegend mehrere nützliche Lehrapparate aus eigenen Mitteln beschafft, wie überhaupt seinen edlen Sinn für Verbesserung des Schulwesens schon seit mehrern Jahren in dieser und ähnlicher Art wirksam ausgesprochen, wodurch wir uns veranlaßt finden, solches hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Magdeburg, den 4ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Neue Schäferei Wilhelmshoff.

I. 1069. Nov.

Der dem Landrath von Kröcher zu Vinzelberg gehörenden, ¾ Meilen von dessen Gute Deetz und 1½ Meile von Gardelegen belegenen, neu erbauten, Schäferey, ist mit höchster Genehmigung auf den Antrag des Eigenthümers der Name

Wilhelmshof

beygelegt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 5ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung Erste Abtheilung.

Aufforderung I. 999. Nov.

Auf Antrag des Kommandeurs des 18ten Infanterieregiment (3ten Westpreußischen) Herrn Oberst v. Koschkull zu Posen, fordern wir alle diejenigen Individuen, welche während des Feldzuges vom Jahr 1815. bei dem diesem Regimente attachirt gewesenen Halberstädtischen Jäger-Detachement gestanden, bis jetzt aber die ihnen deshalb gebührende Kriegsdenkmünze 2ter Klasse noch nicht erhalten haben, auch keine Kriegsdenkmünze 1ster Klasse besitzen, hierdurch auf, ihre desfallsigen Ansprüche der landräthlichen Behörde des Kreises ihres Aufenthaltsorts, binnen sechs Wochen von heute an nachzuweisen, welche demnächst dergleichen Nachweisungen uns bis zum 1sten Februar künftigen Jahres zur weitern Veranlassung einzusenden hat.

Magdeburg, den 8ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Daß der Apotheker Costenoble vom Königl. Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten als Apotheker bestätigt worden ist und derselbe durch den Ankauf der hiesigen Buhlmannschen auch Fisch-Apotheke genannt, sich hierselbst etablirt hat, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 13ten Dezember 1821.

Königl. Preuß Regierung. Erste Abtheilung.

Bestätigung der Rheinisch-Westindischen Kompagnie zu Elberfeld. II. 1360. Nov.

Mit Bezug auf die im 139sten Stück der Staatszeitung enthaltene Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät unter dem 7ten des v. Mts die in Elberfeld unter der Firma:

Rheinisch-Westindische-Kompagnie

errichtete Handelsgesellschaft zu bestätigen und das Statut derselben Allerhöchsteigenhändig zu vollziehen geruhet haben.

Magdeburg, den 14ten Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Berichtigung.

Im 51ten Stücke des diesjährigen Amtsblattes, ist Seite 346, in der Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 28ten Nov. d. J. No. 155., Zeile 1 und 2. von oben

statt: vom Oktober 1808.

zu lesen: vom 1sten Oktober 1708.

welches hiermit berichtigend bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 24ten Dezember 1821.

Redaktion des Amtsblatts Königl. Regierung.



